Germ. spec. 180.

Ug 10 5506 1

R

Von J. C. Wagner gestochen nach einer Malerey de 1590.

Geschichte

Friederich Wilhelms I.

Herzogs zu Sachsen.

Ein

Beitrag zur Geschichte des Hauses Sachsen

von

Johann Gerhard Gruner,

weil. Herzogl. S. Koburg-Saalfeldischen geheimen
Rath und Kammerpräsidenten.

Mit dem Portrait Herzogs Friederich Wilhelms I.

Koburg

bei Rudolph August Wilhelm Ahl, 1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Noch ehe der Verfasser dieser Lebensgeschichte eines sehr würdigen Fürsten in der Regenten-Reihe des Herzoglichen Hauses Sachsen, sein Werck gantz abgedruckt sehen konnte, raubte ihm der Tod von dieser Welt, zu früh für die Seinigen, und gewiß auch zu bald für die Freunde der Geschichte seines Vaterlandes, welche er mit so manchen guten Fürsten deßelben bekannt zu machen, Sich in dem ihn von Staats- und Berufs-Geschäfften leeren Stunden zum angenehmen Geschäffte machte.

Auch dieser Sein letzter historischer Versuch, hoffe ich, soll den Liebhabern der Sächsischen Geschichte nicht unwillkommen seyn, da Sie den Schrifften meines seligen Vaters, noch nie ihren Beifall versagten. Er starb den 31 Jun. d. J., nachdem er nur einige Stunden vorher kranck gewesen, und so wenig wie er, konnten die Seinigen, einen so nahen Tod, und schmerzlichen Verlust des besten Vaters ahnden.

Wie gerne möchte ich hier so manchen edeln Characterzug eines unvergeßlichen Vaters öffentlich aufstellen, wenn ich nicht sein Sohn, und wenn es nicht einmal die Welt sonderbar zu finden gewohnt wäre, wenn der Sohn als Lobredner des Vaters auftritt. Geschrieben Coburg den 12. December, 1790.

Johann Gottfried Gruner.

Vor=

Vorrede des Herausgebers.

Das Historische Intereße in der deutschen und auch in einer iedem andern Staaten-geschichte, kann sich ohnmöglich immer gleich seyn. Es kommt hierbei sehr vieles auf den Gegenstand an, den man behandelt und auf die Zeit, von welcher man redet. Oft verstreichen mehrere Jahre, in welchen sich nichts Sonderliches, Großes und Merck-würdiges zuträgt; oft aber häuffen sich auch in einem kurtzen Zeitraum, so viele ausser-ordentliche Begebenheiten, so ausgezeichnete Thaten und Handlungen, daß der Geschicht-schreiber und Biograph kaum dem ihm sich darbietenden Stoff allen verarbeiten kann. Man nehme die leztere zwanzig Jahre des nun zu Ende eilenden achtzehenden Jahr-hunderts. Wer übersiehet auch nur flüch-tig die Gechichte dieser wenigen Jahre und staunet nicht über die in denselben sich zuge-tragene grosse, fast unglaubliche Ereig-nisse? Wer schaudert nicht für diesen Coloß zurücke? Nicht immer sind die Helden auf dem Schlachtfeld, nicht immer toben die Nationen gegen ihre Könige, nicht alle hun-dert Jahre entstehen Revolutionen, und nicht immer leben Menschen, welche nicht

nur dencken, sondern auch ihren Ideen Kraft, Ausdruck und Wircklichkeit geben können.

Freilich kann es unter diesen Umständen nicht fehlen, daß der Geschichtschreiber bisweilen auf ein Zeitalter treffen muß, das an wichtigen Ereignissen nicht so reich als ein anderes ist. Er thut indessen auch hier alles, was er kann, wenn er das, was er vorfindet, so interessant als möglich ist, zu machen suchet und wenn er immer dabey der Wahrheit getreu bleibt. Durch selbstbeliebige Veränderung des, was geschehen ist und durch verschobene Darstellung, wenn sie auch noch so sehr gefiel, kann und darf er seinem Gegenstand kein historisches Interesse verschaffen, wenn er sich nicht bis zum Romanschreiber herunter setzen will. Er muß aber auch, zumal in der deutschen Geschichte alles zu Rathe halten und alles zu benutzen suchen. Diese hat gar mancherlei Liebhaber und Leser. Oft ist eben das, was den einen unerheblich scheint, dem andern sehr willkommen. Oft geben auch anfänglich nicht sehr bedeutend scheinende Handlungen eines vorher gegangenen Regenten, dem nochfolgenden Veranlassung zu wichtigen Thaten und es wird nicht selten der schon angefangene Faden, nur weiter

ter ausgezogen. Dieses ist nun eben nicht der Fall bei der Lebensgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I, und das, was zeithero angeführet worden ist, soll für dieselbe keine Schutzschrift seyn. Unter seiner musterhafften Regierung und Administration der Kursachsen, haben sich in geistlichen und weltlichen Regiment so viele wichtige Begebenheiten zugetragen, daß es seiner Biographie an dem historischen Interesse gewiß nicht fehlen wird. Ich finde bei denselben vorläufig nichts zu erinnern und liefere hier nur annoch einen Nachtrag zu der, vor einiger Zeit herausgegebenen Biographie des Herzogs Albrecht zu Sachsen. Ich habe in derselben, Seite 51 angeführet, daß dieser Herog 1684, von dem König in Dännemarck in den Elephantenorden aufgenommen worden ist. Nur erst ietzo erhalte ich zwey dahin einschlagende Urkunden. Die eine ist ein Auszug aus einem Schreiben des Hofraths von Stein, gegeben zu Gottdorff den 28sten Julius 1684. Er war Gesandter bei dieser Feyerlichkeit und beschreibet in diesem seinen Bericht den ganzen Hergang derselben. Die andere Urkunde ist das Diplom, welches dem Herzog zu seiner Legitimation über die Aufnahme in den Orden, ausgestellet worden ist. Sie gehören allerdings zu seiner Lebensgeschichte und sind

dahero wol werth, hier annoch abgedrucket zu werden.

Extract Schreibens von Hrn. Hofrath Stein de dato Gottdorff den 28. Jul. 1684.

Sonnabend Mittags wurde mir bey Hofe von Hrn. Ober Ceremonien Meister die ander audienz zur solenen empfahung des Ritter-ordens auf den morgenden Sonntag gegen Mittag notificirt und angesagt, wie auch erfolgt. Indem nach geendigter Früh-Predigt gleich nach 12 Uhren (Weilen der König niemahlen des Sonntags vor Abends etwas ißet) der Unter Ceremonien Meister Ms. K. age mit zweien iede mit 6 Pferden und zwar die erste mit 6 Tiegern und die andere mit 6 Rappen bespannten Kuthschen, 8 Laquayen und Beyläuffern, mich von meinen Logiament abgeholet. Die 1ste Kuthsche gienge leer voran, in die andere sezten wir Uns, stiegen aber nicht wie vorigesmahl im eußern sondern im innern Hofe ganz an der Treppe ab, In einfahren ließen sich die Trompeter und Paucker vorher hören oben an der Treppen wurde von Hrn HofMarschall empfangen und folgend durch die Antelhambri, so voller

voller Cavaliers ins Königliche Gemach, wo ich vorige audienz gehabt, führet, der König saße gleich über, an der Wandt auf einen Seßel vor Ihnen war ein Kleines mit einer Sammeten Decke überlegtes Bänckgen, zur rechten nechst an den Könige stunde Hr. Graf Güldenlow dem Elephanten auf einen roth Sammten Küßen haltend neben Ihme der Herzog von Ploen, und neben diesen der General Feld Marschall Comté de Roy, Auf der Linken Hand Hr Graf Reventlau, und neben Ihme der Gösche von Buchwald allerseits Ritter vom Elephanten Orden. Nach diesen stunden auf Beiden Seiten unterschiedene viele Ritter von andern geringen Orden des Dannebergs. Als Ich ins Gemach eingetrettenen war, trunge der ganze Schwarm von Cavalliers mit hinein, Ich wurde gleich vor das mit Sommet belegte Bänckgen geführet, alda Ich stehend vor dem Könige meine rede ablegte, nach derer endigung stunde der König von Seßel auf, und Ich muste auf Zuwincken des Ceremonien Meisters niederknien, der König nahm von dem Graff Güldenlowy den Orden, und legte ihn mir auf die Hände mit angehentgen kurzen Compliment: Hiermit gebe Er seinen Her. Vetter den Orden wünschte das er Ihn Lange gesundt und Vergnügt tragen möchte, versicherte nochmahlen seine Freundschaft und affection, so

dann wurde mir gewuncken wieder auf zu stehen und der König blieb auch stehen, Hierauf gratulirten mir die Herrn Ritters von grossen Orden nomine Ew. Hochfürstl. Durchl. und zwar erstlich der Herzog von Ploenn und so fort die andern. Der Ceremonienmeister führte mich mit meinen grosen Thier wieder heraus, welches ich so vor mir her biß in die Kutsche tragen und bis in mein Quartier bringen muste. Die Trompeter und Paucker ließen sich in Ausfahren wieder hören und geschah der Abzug wie die Aufholung. Nach selcher audienz wurde mir durch einen Cancellisten nomine Mons. Buxdorffs gegen Abend das Königl. Patent mit einen großen Silbern Siegel und Silbern Schnur zugesandt ꝛc.

CHRISTIANUS QVINTUS DEI GRATIA Rex Daniae, Norwegiae, Vandalorum Gothorumque, Dux Slesvici, Holsatiae, Stormariae ac Dithmarsiae, Comes in Oldenburg et Delmenhorst, His litteris patentibus Nostris Nostrorumque Haeredum Successorum nomine palam testamur et universis angulis notum facimus, Quod quaemadmodum ab ipsis Imperii Nostri initiis Principales publici exstarehonores voluerimus, qui perpetua excelsae virtutis praemia haberentur,

tur, quibusque excitatae generosae mentes in ulteriorem per magna merita contenderent gradum, donec amplissima cum dignitate summoque splendore conspici est in exemplum spectantibus digne proponi possent; Ita hoc nostro instituto ad eos vel maximo respexerimus, quos ut nascendi Sors Imperantium admovit Fastigio, populisque Rectores constituit, ita Suos in ortus gloriosse exsurgere fecit ille virtutis ardor, qui mediocritatem supergressus tantam dignitatem solus ita tutari potest, ut faciat Heroas quos Principes invenit. Hos enim ut pote Imperiis splendore coruscos atque sui Iuris et Principatium praeterea decorum ornamentis circumdatos, ita ad Majestatis Nostrae venerationem admittere consuevimus, ut post Regalis dextrae purpuraeque Nostrae contactum, datis honorum praerogativis, a Solio Nostro non nisi laetos ornatosque dimiserimus. Tunc scilicet qui Numinis per Orbem vices gerimus nostrae publicaeque securitati Regnorumque et Imperiorum Saluti quam optime perspectum credimus, quando sincerus Dominantium affectus et sociabilis Principum consortio, praeterquam quod publicis illigata commodis fuerit, in mutuo quoque benevolentiae fidei ac amoris exercitio ita se explicet, ut ubique praesens nusquam desideretur. Inter eos autem, qui sua

erga Vos Domumque haereditariam hactenus professi studia Maiestatem Nostram adiere Principes, Regiisque beneficiis et omni clementiae ac mansu etudinis genere et Nobis devinctos obstrictosque Senserunt exporrecto Regalis sceptri apice placuit hodie recipere Cesissimum Principem, Cognatum Nostrum dilectissimum Dominum ALBERTVM, Ducem Saxoniae, Iuliae, Cliviae ac Montium, Landgravium Thuringiae, Marchionem Misniae, Comitem Principem Hennebergae, Comitem Maroae et Ravensbergae, Dominum in Ravenstein. Cogntium enim Nobis perspectumque, quam alto stemmate descendens Maximorum Principum aequo et magnitudinem, Sui Iuris et Imperii Princeps, quamquae magnorum capax per egregia clarescere cupidum et summis ubique imminantem circumferat animum Nobis Nostraeque Regnatrici Domui ubique et in omnibus ex data fide ita addictus, ut Nostra Regnorumque nostrorumque commodo nec deserturus ipse sit nec ab aliis elidi patiatur. Ut autem transiturum ad posteritatis memoriam Regiae Nostrae erga Celsissimum Principem benevolentiae exstare monimentum possit, Summa illa addimus decora, quibus virtutem ita sollemus distinguere, ut non nisi consummatissimae evenisant, in numerum cilicet supremi Nostri et Illustrissimi

Ele-

Elephantini Ordinis Equitum dilectum Nobis Principem, cooptamus omnibusque privilegii, honoribus ac dignitatibus quibus Principes alii, eiusdem ordinis Eguites, huiusque Principalis et Nobilissiae Societatis fratres nunc gaudent, fruunturque, gaudere fruive ipsum volumus, jubemus. In quorum omnium fidem hasce patentes Nostras literas manu nostra subscripsimus, et magno praedicti nobilssimi nostri ordinis sigillo corroborari jussimus. Dabantur in Arce Nostra Gottorp die vigesimo septimo Iulii Anno DOMINI MIlesimo, Sexcentesimo octuagesimo quarto, Regni Nostri decimo quinto etc.

CHRISYIAN etc.

Luxdorph.

Zum

Zum Beschluß will ich hier nur noch einige Druckfehler anzeigen, die bei aller angewendeten Sorgfalt, sich gleichwohlen eingeschlichen haben. So muß Seite 20, Zeile 19. das Wort fassen den zusammen gezogen werden und Zeile 20, ist statt Resultata Resultat zu setzen, Seite 41, Zeile 21, stehet versuchtet, sollte heißen, versuchet. Auf der 49sten Seite, sind die daselbst befindlichen Noten *) und **) dergestalt versezet, daß die Leztre, die erste und die erste. die Lezte ist. Seite 57. Zeile 13, stehet, wer eine, sollte aber gesezet seyn ein. Der Fehler ist einleuchtend, von Seite 64, Zeile 19, statt der Jahrzahl 1592, ein noch nicht erschienenes Jahr, 2592, abgedrucket worden.

Herzog Friedrich Wilhelm I, ein Enckel des gebohrnen, aber unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrichs, war der älteste Sohn des Herzogs Johann Wilhelm und dessen Gemalin Dorothea Susanna, einer gebohrnen Pfaltzgräfin beim Rhein. Er erblickte am 25 April 1562, das Licht dieser Welt zu Weimar. Seine Geburth verursachte allenthalben grose Freude. Johann Friedrich der Mittlere seines Vaters Bruder, lies dieselbe durch zwanzig Canonenschüsse von der damalen berühmten und noch gestandenen Vestung Grimmenstein bekannt machen. Damit man diese frohe Verkündigung auch in der Ferne desto besser hören und vernehmen könnte, wurde das grobe Geschütz scharf, mit Kugeln geladen. *) Seine Lebensgeschichte ist

1562 bis 1573.

*) G. A. de Wette kurzgef. Lebensbeschr. der Herzoge zu Sachsen, welche zu Weimar regieret haben. S. 136.

ist in gar mancherlei Rücksicht, besonders merkwürdig.

Durch ihn ist die Altenburgische Linie entstanden; er war zehn Jahre lang der Kursachsen Administrator und Vormund. Unter der Regierung seiner eigenen Lande und auch unter der, mit Ruhm und Ehre von ihm geführten Vormudschaft, haben sich im geistlichen und weltlichen Regiment sehr wichtige Begebenheiten zugetragen. Kurfürst **Christian I**, hatte durch den Kanzlar **Krell** verleitet, seine Lande in einer eben nicht glücklichen Lage verlassen. Seine Unterthanen hohen und niedern Standes, klagten laut über Druck und Unrecht, über Gewissenszwang und irrige Lehre. Unruhe und Zerrüttung herschte allenthalben, aber **Friedrich Wilhelm**, hatte kaum die Vormundschaft angetreten, als er diesen Uebel so fort Einhalt that, der Religion ihre vorige Richtung gab und die ehemalige Gewissensfreiheit wiederherstellte. Zwar hat er sich nicht durch blutige Kriege und Schlachten Heldenruhm erfochten, sich keine Lorbeerkränze erkämpft und keine Länder mit dem Schwerd in der Hand erobert; aber desto glorreicher wird er daheim auf seinem Fürstenstuhl und auswärts auf den Reichs- und Kreisversamlungen, als ein

ein kluger Regent und einsichtsvoller Rathgeber, als wahrer Patriot des deutschen Reichs, sichtbar. Die heilsamen Anstalten, welche er in seinen eigenen Landen und die, welche er als Vormund in Kursachsen getroffen hat, zeugen von seiner tiefen Einsicht und Weisheit: der Eifer mit welchem er das Laster bestrafte und die Tugend belohnte, von seiner thätigen Gerechtigkeit und der kräftige Schutz, den er seinen Unterthanen gegen einheimische und auswärtige Beeinträchtigungen angedeihen lies, ist hinlänglicher Beweis von seiner Landesväterlichen Treue und Sorgfalt. Die Liebe seines Volks, der Beifall aller Rechtschaffenen, die Freundschaft, Zuneigung und Hochachtung, welche ihm alle Stände des Reichs so aufrichtig widmeten, sind ein unvergängliches Monument, das ihm seine Zeitgenossen errichtet haben und das auch bei der spätesten Nachwelt unvergeßlich seyn wird.

Einige Geschichtschreiber behaupten, daß er der erste Herzog zu Altenburg gewesen wäre. Aber dieses Vorgeben ist unrichtig. Er hat nie daselbst residiret. Dieses Fürstenthum besas er nebst den Weimarischen Landen, bis an das Ende seines Lebens, mit seinem Bruder, dem Herzog Johann, in Gemeinschaft. Erst nach seinem

Tode, kam die Ländertheilung zu Stande und da erhielten das Fürstenthum Altenburg seine Kinder zu ihren Antheil. *) Sein Vater gab ihm eine sehr gute Erziehung und lies ihn schon frühe in seiner Jugend, in allen, einem guten Regenten, nöthigen Wissenschaften unterrichten. Heinrich Sieber und D. Caspar Melisander, waren seine Lehr- Heinrich von Erfa, sein Hofmeister. Die schönen Anlagen seines Geistes, seine Wiß: und Forschbegierde; erleichterten diesen würdigen Männern das oft so lästige und meistens mit vielen Unannehmlichkeiten verbundene Erziehungs- und Bildungsgeschäfte. Es ist groser Gewinst für den Lehrer und den Zögling, wenn beide mit gleichen Eifer dem vorgesezten Ziel entgegen eilen; wenn iener richtig leitet uud dieser willig folget. Dies war bei Friedrich Wilhelm der Fall. Schon in seinem eilften Jahr, hatte er es soweit gebracht, daß er die Universität Jena mit Nutzen besuchen und die Würde eines Rectoris magnificentissimi übernehmen konnte. Diese schnellen Fortschritte erfreuten natürlich jedermann, insonderheit aber das Herz des Vaters und der Sohn selbst lebte

höchst-

*) Meine Biographie Friedrich Wilhelms II.: H. z. S. Seite 5. u. f.

höchstzufrieden auf der hohen Schule. Aber auch das Leben der Fürsten, wird öfters durch unangenehme Ereignisse getrübet und ihr Schicksal ist, so wie das Schicksal aller Menschen, einem beständigen Wechsel unterworfen. Sein Vater, noch nicht 43 Jahr alt, stirbt frühzeitig 1573, eben zu einer Zeit, wo er väterlichen Rath und Beistand so nöthig hatte. *) Zwar errichtete **Johann Wilhelm** kurz vor seinem Ende, ein Testament und verordnete in demselben den Pfalzgraf **Ludwig** beim Rhein und den Herzog **Johann Albrecht** zu Mecklenburg, zu Obervormündern seiner Söhne und zu Executoren seines lezten Willens. Auf allen Fall, hatte er auch den Pfalzgraf **Reinhard** beim Rhein und den Herzog **Ulrich** zu Mecklenburg substituiret, ingleichen den Stadthalter Eberhardt von der **Tann**, den Kanzler Wolf von **Rötteritz**, den erstgedachten Hofmeister seiner Söhne, Heinrich von **Erfa** und den künftigen Hofmarschall, zu Vormünder und Administratoren ernennet. Allein, dieser seiner wohlgemeinten Anordnung, wurde nach seinen Tod nicht nachgegangen.

 Der

*) Exequiae Saxoniae Jena 1603. in der ersten, von dem Hofprediger **Weise** gehaltenen Leichenpredigt.

Der Kurfürst August zu Sachsen, maßte sich als nächster Agnat und anwartender Lehnsfolger, der Vormundschaft und Administration der Lande eigenmächtig an, nahm in dieser Eigenschaft 1573, die Huldigung ein und hielt sofort einen Landtag zu Weimar. Er ordnete in den Weimar- und koburgischen Landen, jene unglückliche Kirchenvisitation an, welche so vielen rechtschaffenen Männern äusserst nachtheilig war. Viele Geistlichen wurden ihres Amts entsezet und allen Umständen nach, unschuldig vertrieben. Man gab ihnen schuld, daß sie den Flacianismus ergeben wären, mithin des Mathias Flacius Illyricus seine Grundsätze sich eigen machten. Dieser, seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit wegen, allenthalben berühmte Mann, hatte auf der neuen Akademie zu Jena, das ihm angetragene Lehramt 1557 übernommen, aber er konnte sich mit seinem Amtsgenossen, dem Victorin Strigelius, nicht wohl vertragen. Sie hegten in mancherlei Religionspuncten ganz verschiedene Meinungen. Insonderheit waren sie in der Lehre von der Bekehrung des Menschen und in Ansehung der Kräfte des freien Willens, nicht einig. Schon hatten sie dreyzehen Tage lang, in Gegenwart der Herzoge von Weimar, über diese Gegenstände disputiret, ohne, daß einer

dem andern von seiner Meinung überzeugen konnte. Im Grund vertaidigten sie beide unrichtige Sätze. **Strigelius** behauptete, die Erbsünde berühre die Seele nur von aussen; **Flacius** hingegen machte die Erbsünde, selbst zur Substanz der Seele. *) Jener neigte sich dahero auf die Seite der Adiaphoristen oder Synergisten, dieser aber, welcher gar keinen Widerspruch leiden konte, stellte vielleicht aus bloser Streitbegierde und Rechthaberei, gerade das Gegentheil auf. Diese Irrungen veranlasseten die erstgedachte Kirchenvisitation, bei welcher, unter dem Schein des Flacianismus, Hundert und eilf Priester abgesezt wurden. **) Unter diesen entlassenen Personen, befanden sich auch des Herzogs **Friedrich Wilhelms** Lehrmeister, Sieber und Melisander. ***) Zwar nahm er und seine Mutter, die verwittibte Herzogin Dorothea Sophia, sich nicht nur dieser, sondern auch der

 übri-

*) Peter Baylens Hist. und critisches Wörterbuch im 2ten Th. S. 888. u. f. allwo dem Flacius ein sehr groses Lob beigelegt wird.

) **Müllers Sächs. Annal. S. 165. woselbst diese vertriebenen Priester, theils namentlich angegeben, theils ihrer Pfarreien nach, ordentlich berechnet worden sind.

***) Sächß. Patriot, im IX. Cap. S. 39.

übrigen vertriebenen Priester sehr thätig an, aber alle deswegen sich gegebene Mühe war vergebens. Sie, die Herzogin, wechselte dieserwegen selbst, mit dem Kurfürst und andern Personen viele Briefe, welche noch ietzo in der Fürstlichen Bibliotheck zu Gotha, unter dem Titul eines Paßionals, in grosen Bänden vorhanden sind. *) Die, bey diesem Geschäfte angestellten Visitatoren, waren, wie D. Zeibich sich ausdrücket, **) lauter anbrüchige Leute und es läßt sich dahero leicht erachten, wie partheiisch dabei mag verfahren worden seyn. Auch in den koburgischen Landen, mußten vier Superintendenten und fünf und zwanzig Pfarrherren ihre Dienste, aus gleichen Grund und Ursache, verlassen. Man legte ihnen hauptsächlich zur Last, daß sie des Philipp Melanchthons seine Schriften, als irrig und ketzerisch verworffen, ihn selbst aber des Adiaphorismus, Synergismus und Maiorismus beschuldiget, daß sie des Victor Strigelius seine Deklaration verdammet und daß sie den Flacianischen Irrthum, in Ansehung der guten Wercke, des Glaubens, der Bekehrung und Rechtfertigung ꝛc. nicht absagen, hiernächst aber die ihnen vor-

*) Tentzels Ernestinisches Medalliencabinet. S. 344 und 355.

**) in seinen Weimarischen Katechismus Historie.

vorgehaltene Artickul de doctrina et consensu, ingleichen de vitandis iniustis condemnationibus, nicht annehmen wollen. So waren denn in der christlichen Kirche selbst, von ieher beständige Spaltungen und ein Gottesgelehrter verfolgte immer den andern. Aehnliche Beispiele finden sich in allen Jahrhunderten und es fehlet auch so gar in den ietzigen Zeiten, wo man doch so tolerant dencket und handelt, nicht daran. Ob aber dieses der Religion zum Vorheil gericht, das laße ich unentschieden; indessen wäre gleichwohlen, wie mich wenigstens deucht, zu wünschen, daß, von dem buchstäblichen Inhalt der heiligen Schrift, nie abgewichen und daß die Religion, die Christus so deutlich und einfältig gelehret hat, nie in ein künstliches System, mit menschlichen Meinungen, schiefen Erklär- und Auslegungen durchwebet, gebracht worden wäre. Unsre Religion würde alsdenn zwar nicht so gelehrt, aber gewis reiner und Seelenberuhigender vorgetragen und thätiger ausgeübet werden.

Schon im Jahr 1554, hatten die drey fürstlichen Brüder zu Weimar, **Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm** und **Johann Friedrich der Jüngere**, mit denen Grafen und Herren zu Henneberg, **Wilhelm Georg**, und **Poppo**, wegen der künftigen Landesfolge in die gefürstete Grafschaft Henneberg, und in die

Pflege Koburg, weil beide diese Lande ehedem zusammen gehöret haben, einen Erbverbrüderungsvergleich zu Kahle errichtet. Inhalts desselben, sollten die Hennebergischen Lande mit allen Zugehörungen, nach gänzlichen Abgang des hennebergischen männlichen Stammes, an die Herzoge zu Sachsen fallen, dagegen sollten aber, wenn Henneberg den ganzen kur- und fürstlichen; ingleichen den Heßischen männlichen Stamm überleben würde, Koburg, oder die sogenannte Art Landes zu Franken, an die Besitzer dieser gefürsteten Grafschaft gelangen. Es wurde jedoch dabei bedungen, daß Sachsen vor den sich ergebenden Anfall, den Titul und das Wappen der Herrschaft Henneberg nicht gebrauchen sollte. Diese Lande waren damalen ziemlich verschuldet. Sachsen übernahm sothaner Anwartschaft wegen, 130,470 fl. 6 gr. Hennebergische Schulden. Der Kurfürst August zu Sachsen und der Landgraf **Philipp** zu Hessen, hatten in diesen Vergleich ganz unbedingt eingewilliget und Kaiser **Karl V**, hatte solchen ausdrücklich bestättiget, mithin gehörte dieser Anfall dem Herzoglich S. Ernestinischen Haus eigentlich und von Rechtswegen um so mehr ganz alleine, dadurch eine beträchtliche Schuldenübernahme, die Anwartschaft der Hennebergischen Lande, titulo oneroso an dasselbe gekommen war. Doch es blieb nicht bei dem, was man so verbindlich festgesezet und sich einander versprochen hatte. Kaiser **Maximilian**

milian II. ertheilte dem Kürfürsten von Sachsen am 25sten September 1573, einen Begnadigungsbrief, durch welchen ihm und seiner Nachkommenschaft, fünf Zwölftheile an der Grafschaft Henneberg, auf dem Fall, daß sie erlediget werden würde, zugesichert wurden. *) So lange der Herzog Johann Willhelm noch lebte, machte man keinen Gebrauch davon, aber nun da jener diese Welt verlassen und über die unmündige Herzoge zu Weimar, die Vormundschaft angetreten worden war, kam diese Forderung und Anwartschaft in Anregung. In dem erstgedachten kaißerlichen Begnadigungsbrief, wurde zur Ursache angegeben, daß, da sich der Kurfürst bei der im Jahr 1567, vorgegangenen Gothaischen Execution, sehr löblich und tapfer bezeiget habe, ihm aber durch die bekannte, vier assecurirte Aemter, Weyda, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg so wenig, als durch das, was er vom Reich zur Entschädigung erhalten, die darauf verwendeten Kosten, vollkommen vergütet worden; so wäre es allerdings billig, daß seine Entschädigung auf solche Art nachgeholet würde.

*) M. A. G Walchs Berichtigungen der Büschingischen Erdbeschreibung von Henneberg. S. 5. und ferner. Der Expectanzbrief selbst in Lünigs Reichsarchiv P. sp. II. Contin IV. Abtu. II. Absch. S. 370.

de. *) Ob und wie es in dieser Maase geschehen können? das bleibt noch immer eine bedenckliche Frage. Es ist schwer darauf zu antworten, da der Kaiser den Herzogen zu Weimar, die Succeßion in die Grafschaft Henneberg zu verschiedenenmalen und nur erst ein halbes Jahr, vor den ausgestellten Begnadigunsbrief, dem Herzog Johann Wilhelm, ohne allen Widerspruch, vollkommen eingestanden und ihn, wie bereits gedacht worden, sogar mit der ganzem Grafschaft am 26 Februar des gedachten 1573sten Jahrs, beliehen hat. **) Bei dem Mangel richtiger Urkunden, läßt sich von diesem Vorgang nicht gründlich urtheilen. Vielleicht daß

Fried.

*) Leonhardi Erdbeschreibung der kurfürstl. und Herzogl. Sächs. Lande. Seite 500.

**) Lünig am anges. Ort, Seire 365. woselbst der Lehnbrief vollständig abedruckt ist. Es heißt in demselben ausdrücklich; „Desgleichen der vollkömmlichen Succession der Erbverbrüderung an Sachsen, Heßen und Hennebergk, mit sonderer Maß und noch besage unsers darüber ausgegangenen Kaiserlichen Begnadigungsbriefs, dessen Datum stehet, in unserer Stadt Wien dem 9 Julii des verflossenen 1572 Jahres, begnadet 2c. Dieser Begnadigungsbrief ist nicht mit dem, das Jahr darnach, dem Kurfürst August ertheilten, zu verwechseln.

Friedrich Wilhelm, bei seiner zehnjährigen Administration der Kursachsen, geheime, hieher einschlagende Nachrichten in dem Archiv zu Dresden gefunden, aber einigen Gebrauch davon zu machen, nicht für rathsam erachtet hat. *)

Die Grafen von Mannsfeld, besassen damals das Schloß Alstedt mit dem darunter gelegenen Flecken, ingleichen das Haus Oldisleben. Mit diesen wurden sie von dem Kurfürsten, als weimarischen Vormund, beliehen. Er stellte ihnen deswegen besondere Lehnbriefe, aus. Durch den 1572. dem Herzog **Johann Wilhelm** und den beiden Herzogen, **Johann Kasimir** und **Johann Ernst**, der Landestheilung zu Erfurt ertheilten kaiserlich, kommissarischen Ausspruch **) war festgesetzet worden, daß das gemeinschaftliche Archiv zu Weimar, in Ordnung gebracht und die, in demselben befindlichen Ackten, Urkunden und Briefschaften, registriret werden sollten. Dieses so nöthige und 1574.

nützliche

*) Spangenbergs Hennebergische Chronick, Seite 506. **Müllers** Sächsische Analen, Seite 124 und 164. de **Wette** am angef. Ort, Seite 138.

**) Diese Urkunde selbst unter Num 1. Sie ist, so viel mir wissend, nie gedruckt worden.

nüzliche Geschäfte, lies er nunmehro besergen und stellte sieben Personen dazu an. *)

Auser diesem, waren durch die obengedachte Erbtheilung verschiedene Irrungen zwischen S. Weimar und Koburg entstanden. Um diese gütlich beizulegen, schickten die Kurfürsten zu Pfalz, Sachsen und Brandenburg, schon im vorigen Jahr einige Räthe nach Weimar. Es wurde daselbst unter dem 15 Junius 1573. ein Receß **) aufgerichtet.

Die darinnen verhandelten Gegenstände, waren die Ritterdienste, die Besuchung der Kreis-münztage, die Universität Jena, das Consistorium, Hofgericht und die Stipendiaten. In Ansehung der Appellationen, würde eine gewisse Einrichtung getroffen; die bei dem Kammergericht an-hän-

*) Müller angef. Ort, Seite 167. Diese Arbeit dauerte bis in das 1587ste Jahr und die darauf verwendeten Kosten haben 10549 fl. betragen. Die sämtlichen Urkunden sind unter gewisse, verschiedene Registranden gebracht worden. Der erst angeführte Müller hat Seite 177 bis 182, die Rubriquen von Lit. A bis Tt namentlich und umständlich angezeiget.

**) Urkunde unter Num. 2.

hängige Sachen wurden einigen Rechtsgelehrten übertragen, welche zugleich die Schwarzburgische Steuer- und die Leutenburgische Rechts-Sache mit betreiben mußten. Es konnte aber bei dieser Zusammenkunft nicht alles in Ordnung gebracht werden und es wurde dahero beschlossen, daß das weitere zu Leipzig verhandelt werden sollte. Die sämtlichen Deputirten trafen in diesem nehmlichen Jahr allda ein und brachten unter den 2 November einen Abschied, welcher eben deswegen der **Leipzigische** genennet wird, zu Stande. Der Inhalt desselben ist zu weitläuftig, als daß er hier ausgehoben werden könnte. Er ist seiner Wichtigkeit wegen, unter den Urkunden ganz abgedruckt worden. *) Auch durch diesen Vergleich, war noch nicht alles beseitiget. Man kam daher 1574, der genommenen Abrede gemäs, nochmalen in Koburg zusammen und errichtete am 28. Junius, dem unten angezeigten Receß. **) Demohngeachtet blieben noch immer die Ritterdienste ungetheilet; es fanden sich auch verschiedene Portionsmängel und es war noch nicht festgesezet, wie es mit der kaißerlichen Lehnsempfängnis, mit der gräflich

Oet-

*) Dieser Abschied unter Num. 3.

**) unter Num. 4.

Oetingischen Schuld und mit dem Pfandamt Allstedt gehalten werden sollte? Die Ritterdienste wurden nunmehro getheilet und durch den zu Torgau, am 12 November errichteten Receß, *) wurden nicht nur die so eben gedachte Gegenstände, berichtiget, sondern es wurde auch zugleich die Bestellung der damalen erledigten Profeßionen zu Jena, verabredet. Man sezte auf die Zukunft fest, daß wenn sich einige Stellen auf der Akademie eröfnen würden, die Universität iederzeit zwey, bis drey Subieckte vorschlagen, sich ihrer Geschicklichkeit vorher erkündigen und solche denen Herrschaften zur Auswahl anzeigen sollte. Auch wegen der Reparatür der Universitätsgebäude; Vermehrung der dasigen Bibliotheck und wegen Erhaltung funfzig Stipendiaten, hat man das Erforderliche festgesezet.

Die verwittibte Herzogin, **Dorothea Susanna**, erkaufte verschiedene Bürgershäusser, lies solche abbrechen, und erbauete auf diese Plätze, zu ihrer Residenz das sogenannte **Rothe Schloß** zu Weimar, bewohnte auch dasselbe bis an ihr Lebensende. In dem Knopf dieses Schlosses. legte sie Luthers kleinem Catechismus, sammt

*) Im Urkundenbuch Num. 5.

samt dem kleinen Corpore Doctrinae und einer Erzälung von ihren, im Wittbenstand erlittenen Widerwärtigkeiten.

Für das gemeinschaftliche Consistorium zu Jena, liesen die Vormünder der iungen Herrschaft zu Weimar, eine neue Ordnung entwerfen und gebührend publiciren. *)

Schon Herzog **Wilhelm** III, hatte dem Rath und der Gemeinde zu Buttelstedt, 1454 die Stadt- und Bürgerrechte verliehen; Kurfürst **Ernst** und Herzog **Albrecht**, hatten 1482 solche nicht nur nochmalen bestättiget, sondern ihnen auch Jahr- und Wochenmärkte verliehen, nicht weniger ihre Statuten, Geseze, Gewohnheiten und Herkommen erneuert. Kurfürst **Friedrich** der **Weise**, that 1489 ein gleiches und 1532, ingleichen 1555, war diese Erneuerung wiederholt worden. Jezo bestättigte der Kurfürst von Sachsen, alle diese Privilegien, 1575.

Ver-

*) Consistorialordnung zu Jena, der dreyen weltlichen Kurfürsten Pfalz ꝛc. Sachsen ꝛc. und Brandenburg ꝛc. in Vormundschaft der Fürstlich-Sächsischen Kinder zu Weimar und Koburg, ihrer allerseits Mündlein. Jena durch Donat Ritzenhan, 1574. in 4to.

Verschreibungen, Befreyungen und Gerechtigkeiten abermalen. Er sorgte auch dafür, daß Herzog Friedrich Wilhelm und sein Bruder Johannsen, die, durch das Absterben ihres Vaters, auf sie gefallene Fürstenthümer und Lande, von dem Kaiser Maximilian zu Lehen erhielten. Die Beleihung geschah zu Prag, zu eben der Zeit, da die Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst, mit ihren, durch die Erfurter Theilung erhaltenen Landen, gleichfals allda beliehen wurden. In dem dieserwegen ausgefertigten Lehnbrief wird ausdrücklich gedacht, daß der Kurfürst August an der fürstlichen Grafschaft Henneberg Antheil haben sollte. *) Bei dieser Gelegenheit wurden die sächsischen Privilegien überhaupt, insonderheit aber das, dem kur- und fürstlichen Haus Sachsen seit länger als 1423, zustehende Privilegium illimitatum de non appellando auf das neue bestättiget **)

Aller

*) Wie der Actus investiturae vorgenommen worden, kann bei dem Müller am angef. Ort, Seite 770. nachgesehen werden.

**) Was wohl dem berühmten Herrn Spittler, dessen Verdienste ich auserdem hoch verehre, bewogen haben mag, gegen dieses so festgegründete, nicht zu bezweifelnde, dem Haus

Aller derer bishero angeführten, über die Landestheilung errichteten Vergleiche ohngeachtet, war die Sache gleichwohlen noch nicht ganz berichtiget. Es ergaben sich wegen der Saalfeldischen Lehen, in Ansehung der Uebermaas der Gebäude, Abschaffung der, dem Herzog Johann Friedrich in der Custodia zugegebenen Guarde, Landsteuer, Bergwesen, Verschickung der Fürstl. Kinder auf eine Universität, des Amts Allstedt und sonsten noch, gar mancherlei Irrungen, worüber ein anderweiter Receß unter dem 21. November 1575, zu Koburg aufgerichtet wurde. *)

Haus Sachsen schon seit Jahrhunderten ertheilte Privilegium, so heftig zu Feld zu ziehen? Doch er hat schon sehr gründliche Widerleger an den Herrn geheimen Sekretair Günther zu Dresden und an den Herrn Docktor Siegmann zu Leipzig gefunden. Jener hat ihm eine Schrift: Der unbegrenzte Umfang der sächsischen Appellationsfreiheit, und dieser eine Abhandlung, über Geschichte und Umfang des kursächsischen Privilegiums, wieder die Appellationen an die Reichsgerichte rc. 1789. entgegen gesezet. Schnaubert in seiner Bibliotheck des deutschen Staats- und Kirchenrechts, handelt im 2ten Stück des ersten Bandes, Seite 1. und 143 ebenfalls sehr richtig von dieser Angelegenheit.

*) Unter den Urkunden Num. 6.

Die Religionsstreitigkeiten, welche schon 1576. so viel Unglück angerichtet haben, waren auf das höchste gestiegen. Die Theologen gaben ihnen selbst die meiste Nahrung. Fast keiner, stimmte mit dem andern überein. Ein ieder erklärte nach eigenem Gutdüncken die heilige Schrift, bewies seine Meinung aus einzeln Stellen derselben und gab ihnen einen Sinn, der nicht darinnen lag, einzig und allein in der Absicht um seinen einmal angenommenen Grundsatz, unter einem so mächtigen Schutz vertaidigen zu können. Eigenliebe, angebliche meistens übelverstandene Ortodoxie, oder vielmehr Rechthaberei, oft zu wenig Einsicht, Mangel an richtiger Sprachkenntnis, nicht selten auch Leidenschaften, und geistlicher Stolz behinderten alle vernünftige Ueberlegung, erschufen Machtsprüche, erzeugten persönliche Feindseligkeiten und stunden immer einem endlich zu fassen, den Resultata im Weg. Dem Kurfürsten waren diese mächtigen Hindernisse nicht unbekannt und ie mehr ihm an richtigen Grundsätzen in der Religion gelegen war, desto eyfriger sorgte er dafür, daß ein reines System derselben hergestellet werden möchte. Zur Erreichung dieser Absicht, ertheilte er den Befehl, daß zu Lichtenberg einem kursächsischen Schloß an der Elbe, zwischen etlichen Theologen ein Synodus gehalten und

wegen der Religionsstreitigkeiten, ein Vergleich getroffen werden sollte. Er ermahnte die dazu beruffene Theologen selbst, daß sie alle Leidenschaften beiseite sezen und ihre Rathschläge, ohne Ansehung einiger Person, einzig und allein Gott zu Ehren und der ganzen Christenheit zum Besten, richten möchten. Diese Zusammenkunft entsprach nicht der wohlthätigen Absicht des Kurfürsten; sie war ohne Wirkung. Es wurde dahero ein anderer Convent nach Torgau ausgeschrieben. Auf diesem versammleten sich kursächsische, Brandenburgische, Braunschweigische, Mecklenburgische und Würtenbergische Theologen. Hier kam endlich die Formula Concordiae zu Stande. Sie wurde 1577 im Kloster Berga nochmalen durchgangen, verschiedenes an derselben geändert und nun 1579 auf dem Landtag zu Torgau gebilliget, von mehr, als achttausend Kirchen- und Schuldienern unterschrieben und 1580 nebst der unveränderten Augspurgischen Confeßion, deren Apologie, den Schmalkaldischen Artickuln und des Doctor Luthers grosen- und kleinen Catechismus, unter den Namen des Concordienbuchs, öffentlich bekannt gemacht. *) Aber hiemit

*) Des Hrn. Justizraths Pütter Hist. Entwick. der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2 Th. S. 15.

mit war noch immer nicht allen Religions-irrungen abgeholffen. Dännemark, Braunschweig, Lüneburg, Pommern, Holstein, Mecklenburg, Baden, Anhalt und die Stadt Brehmen, weigerten sich dieses Concordienbuch anzunehmen. Dieses veranlassete eine anderweite Versammlung einiger Theologen zu Erfurt. Sie verfertigten eine Vertaidigung des erstgedachten Concordienbuchs, welche gedruckt und auf vormundschaftlichen Befehl des Kurfürsten, 1584 für alle Kirchen in den Weimarischen Landen, gekauft und daselbst beigelegt wurde.

Zwischen S. Weimar und Koburg und dem Graf Karl zu Mannsfeld, waren wegen des Amts Alstedt, verschiedene Streitigkeiten entstanden. Diese wurden endlich durch den zu Annenburg errichteten Vergleich beseitiget. Auch zwischen den unmündigen Herren Vettern selbst, hatten sich anderweite irrige Puncte herfürgethan, welche durch den Receß vom 24 December ihre Erledigung erhalten haben. *) Die Gegenstände dieses Recesses waren [der Anschlag der Gebäude, die Zehrungen in gemeinen Grenzsachen, das gemeinschaftliche Amt Alstedt, die Oetten-

*) Unter den Urkunden Num. 7.

Oettingische Schuld, die künftigen Reichsanlagen, die Appellationen an das Hofgericht in Jena, Tapezereyen, auswärtige Grentzsachen, die Gewähr deswegen, das Geschütz zu Koburg, der zum Nachtheil der fürstlich-koburgischen Linie, bei den assecurirten vier Aemtern begangene Irrthum und auserdem wurden zugleich auch berichtiget, zum Theil aber zur weitern Behandlung ausgesezet, die Alstedtischen Ritterdienste, die Steuer und Zinß im Amt Tenneberg, die Jenaischen Stipendiaten, die Landgrenz, die Winterfeld- und Schenckische Forderung, die Alstedtische Steuer, die Unordnung bei der Universität Jena, die Buchdruckerei allda, einige Privatsachen des Docter Mylius Wittib, des Magister Opitz, Doctor Thangel und des Sekretair Försters, dann das Insiegel der Juristenfakultät zu Jena, die Abfindung des kaiserlichen Hofgerichtsreferenten Doctor Gails, des Graf Günthers zu Schwarzburg angemaßte Reichsstandschaft, die von dem Rath zu Gotha, wegen der Trancksteuer und des Zehends derer in Amt Wachsenburg liegenden Zehenden, angebrachte Klage und das Nordhäußische Schutzgeld. Den Inhalt dieses Recesses hier umständlicher anzuführen wäre zu weitläuftig und auch unnöthig, da er an dem unten ange-

führten Ort vollständig nachgelesen werden kann. *)

Da nunmehro der Hennebergische Anfall 1577. nicht weit mehr entfernt ist; so gehöret es schon zur sächsischen Geschichte, daß der leztlebende Graf und Herr zu Henneberg, in diesem Jahr, das ietzo noch blühende Gymnasium zu Schleußingen, gestiftet. Er hat für zwanzig, bis dreißig auf demselben studirende Jünglinge, ingleichen für einen Privatlehrer und Inspector, einen Freytisch angeordnet. Zu dessen Unterhaltung, sind iährlich gewidmet 450 fl. an Geld, 60 Malter Korn, 4 Malter Waitzen, 42 Malter Gersten, 3 Malter Erbsen, 10 Malter Hafer und 2 Centner Karpfen. Auser diesem, hat er auch 100 fl. zur Vermehr- und Verbesserung der Besoldungen für die Lehrer, ausgesezet. Es ist dahero wohl ein Irrthum, wenn in der neuen Samlung geographisch- historisch- statistischer Schrifften, **) vorgegeben wird, Kur-fürst

*) Io. F. Fischeri Comment. iurid. Hist. Portionis Marticular. collectarum jmperii Serenisſ. Domus Sax. explicans, unter denen dazu gehörigen Beilagen sub Num. III. pag. 90-105. Auch ist hierbei der Receß sub Num. 7. nachzulesen.

**) im 3ten Band. S. 294.

fürst Georg Ernst, habe dieses Gymnasium schon 1571 einweihen lassen und es gehörte dermalen den gesamten Herzogen zu Sachsen, welche an der gefürsteten Grafschaft Henneberg Antheil haben, gemeinschaftlich zu. Sachsen-Koburg und Gotha sind auch Mitbesitzer dieser Grafschaft, aber an das Gymnasium zu Schleusingen, haben sie keinen Anspruch. Die Ernährer dieser hohen Schule sind jdermalen Kursachsen, Sachsenmeiningen, Weimar und Eisenach. *)

Daß die Universität Jena, noch einen guten Plan eingerichtet worden seyn muß, erhellet unter andern daraus, daß der Herzog Julius zu Braunschweig, als er die Schule zu Helmstädt zu errichten in Willens war, an den Kurfürst August schrieb und ihn ersuchte; er möchte ihm von der Fundation derselben, von ihren Statuten, Gesezen, Schul- und Oekonomieeinrichtungen, ingleichen von denen, ihr ertheilten Privlegien, Abschriften zukommen lassen. Es ergiengen auch deswegen die nöthigen Befehle an die vormundschaftliche Räthe zu Weimar und Koburg. Da aber nach der Zeit,

*) Des berühmten Herrn Professor Walchs Jubelfeyer des Hennebergischen gemeinschaftlichen Gymnasiums 1777. Seite 1.

der Herzog dieserwegen selbst an die Universität Jena schrieb; so wurden ihm solche von derselben getreulich mitgetheilet.

Der, 1573 nebst mehrern Priestern, seines Diensts entlassene Hofprediger Bartolomäus Gerard zu Weimar, wurde auf Vorbitte der verwittibten Herzogin und nachdem er die, zu Torgau abgefaßte Religionsartickul unterschrieben hatte, in sein voriges Amt wieder eingesezet. *)

1978. In diesem Jahr herrschte eine sehr giftige Contagion. Sie wüthete insonderheit zu Jena so heftig, daß die dasige Universität auf einige Zeit, nach Saalfeld verlegt werden mußte. Kaiser **Maximilan II.** hatte 1572 dem Herzog **Johann Wilhelm**, einen Begnadigungsbrief ertheilet. **) Nach dem Inhalt desselben, sollte er und seine Descendenz, in der Erbfolge und Primogenitur am Erzmarschallamt und dem Kurfürstenthum Sachsen, sammt der Pfalz zu Sachsen auf Alstedt

*) **Müller** am angef. Ort. S. 174.

) Diploma in **Lünigs Reichsarchiv Part. Sp. II. Cont. IV. Abth. II. Absch. S. 365.

Allstedt und dem Burggrafthum Magdeburg, desgleichen auch Hessen und Henneberg, denen Söhnen seines ältern Bruders Herzogs Johann Friedrichs des Mitlern, vorgehen und die Prärogativ- und Erstgeburtsgerechtigkeit vor ihnen haben und behalten. Zum Besten seiner iüngern Vettern, der Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst, war in dieser Urkunde zugleich festgesezet, daß, wenn er in den wircklicheu Besiz der Kur- und anderer sächsischen Lande kommen würde, diesen iährlich 12000 Gülden auf zwei Termine gezahlet und auserdem annoch an Landen, Leuten und Güttern soviel eingeräumet werden sollte, daß sie und ihre Erben, iährlich 8000 fl. Nuzung davon erheben könnten. Würde sich aber der Fall mit Hessen und Henneberg zutragen, dann hätte er ihnen an Geld und iährlichen gewissen Renten, eine Ergözlichkeit zu reichen. Die nochmalige Erneuerung und Bestätigung dieser Urkunde würckte für ihn und seinen Bruder, der Kurfürst bei dem Kaiser Rudolf II. aus und er sorgte auch zugleich dafür, daß seine Pflegbefohlnen zu Weimar und Koburg, durch eigends bevollmächtigte Abgesandte, mit ihren Reichsregalien und sämtlichen Landen beliehen wurden. Sie erhielten bei dieser Gelegenheit, die nochmalige Bestättigung ihrer

Pri-

Privilegien und zwey besondere Lehnbriefe. In iedem derselben, war die Bedingnis enthalten, daß wenn sie ihre voigtbare Jahre erreichet haben würden, sie alle und iede Lehnstücke, selbst zu Lehen zu empfangen schuldig seyn sollten. *)

Bereits im Jahr 1459, hatte König
1579 und 1580. Georg in Böhmen mit dem Kurfürst Friedrich II. und dem Herzog **Wilhelm**, wie auch mit den Herzogen **Ernst** und **Albrecht**, ein ewiges Bündnis und Einigung zu Eger geschlossen. Sie hatten sich durch dasselbe anheischig gemacht, einander gegen Jedermann zu helffen, zu schirmen und zu handhaben. Diese Einigung erneuerte 1482 **Uladislaus** König in Böhmen, mit dem Kurfürst **Ernst** und Herzog **Albrecht** zu Sachsen. Sie versprachen sich noch überdieses, daß keiner dem andern bekriegen wollte und nun wurde dieselbe wiederholet, auch vom Kaiser **Rudolf** II. als König in Böhmen, allen ihren, nur erst angezeigten Puncten nach, nochmalen bestättiget. Daß in diesem Jahr der Universität Jena, welche allerdings einige Unterstüzung nöthig

hat-

*) **Müller** am angef. Ort. 174.

hatte, die Utzbergischen Zinßen geschencket und ihr noch überdieses die Vicarey zu Rastenberg, erblich zugeeignet worden ist, das habe ich schon anderswo umständlicher angezeiget. *)

Friedrich Wilhelm reiste nach Augspurg und wohnte zum erstenmal den Reichstag bei, welcher allda gehalten wurde. 1582.
Kaum war er von dieser Reise nach Weimar zurück gekommen, als er sich nach Schleusingen begab und daselbst mit Sophia, des Herzogs Christophs des Frommen zu Würtenberg Prinzeßin Tochter, ein eheliches Versprechen knüpfte. Er lies dieses sein Vorhaben von allen Kanzeln in seinen Landen öffentlich verkündigen und befahl, daß seine Unterthanen, um Glück und Gedeihen zu dieser seiner Vermälung, den Himmel inbrünstig anflehen sollten. Dieses Jahr ist auch um deswillen merckwürdig, weil in demselben Pabst Gregrorius XIII. den Julianischen Calender verbessert, den Weinmonat um einige Tage vermindert und diesen abgeänderten Calender, auf den damaligen Reichstag, mit dem Befehl, solchen anzunehmen und

*) In der von mir herausgegebenen Geschichte Herzogs Johann Kasimir. S. 27.

und sich künftig darnach zu richten, geschicket hat. Die Römischkatholischen liesen sich diese Zeitveränderung sehr gerne gefallen, aber die Protestanten trugen groses Bedenken, sich darnach zu fügen. Man nennte diesen Calender nach dem Namen des Pabsts den **Gregorianischen.** *) Der damalen wüthende Türckenkrieg und die, dem Kaiser deswegen zu leistende Reichshilfe, erforderten mancherlei Ausgaben, Reichssteuern und Contributionen. Um diese herbey zuschaffen, wurde der Weimarischen Ritterschaft durch einen, im Druck ergangenen ernstlichen Befehl, auferleget, daß sie insgesamt, es möchten die Mitglieder derselben, auf Kanzley- oder Amtsschrift sitzen, vom ieden Werth aller ihrer Ritterlehen- und Leibgütter, auch der werbenden Baaarschft, von ieden neuen Schock 5 pf. geben und daß, unter dem Werth, sothaner Rittergütter, alle erbliche, wiederkäufliche Zinßen, Zehenden und Zinßgetrayt, auch die Hauptsummen, so ohnedies in werbenden Nutzen, woran das seyn möchte, verliehen und ausgethan, oder auf dem Wiederkauf stehen, mitgemeinet und keinesweges

*) Weitläuftiger kann hiervon nachgesehen werden des Herrn geh. Justizraths **Pütter** hist. Entwick. der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs; im 2. Th. S. 20. u. f.

wegs davon ausgeschlossen seyn sollten. *) Dieserwegen, und da auf dem Reichstag zu Regenspurg, sechzig einfache Römermonate zu Roß und Fuß, die Unterhaltung des Kammergerichts, das Baugeld in Ungarn, die Gesandschaftskosten in Moskau: ingleichen auf dem Reichstag zu Augspurg, vierzig Römermonate waren verwilliget und ausgeschrieben worden, wurde ein Landtag zu Weimar gehalten. Auf diesem erschienen die Grafen **Karl** und **Ludwig** zu Gleichen und Blankenhayn in Person, bewilligten die Land- und Türckensteuer und gaben die Versicherung von sich, daß sie bey dem Kur- und Fürstlichen Haus Sachsen, Leib und Blut zusetzen wollten. **)

Friedrich Wilhelm wollte nunmehro das, der Prinzeßin **Sophia**, im vorigen Jahr gethane Eheversprechen, durch das feyerliche Beylager vollziehen. ***) Hierzu 1583.

waren

*) **Müller** am angef. Ort. S. 183.

) **Sagittarius Historie der Grafschaft Gleichen. S. 303.

***) Die Ehestiftung in **Lünigs** R. A. Part. Sp. II. Contin IV. Abth. II. Abs. S. 381.

waren viele hohe, fremde Personen eingeladen, welche nothwendig durch Erfurt reisen mußten. Es walteten aber eben damalen, zwischen den Fürstlichen Häußern Sachsenweimar und Koburg, wegen des Vorreitens und gleitlicher Ein- und Durchführung hoher Standespersonen, in- durch- und aus der Stadt Erfurt, einige Irrungen vor. Um diesen auszuweichen, wurde für gut befunden; daß diese Leibvergleitung bei dem bevorstehenden Beilager, vor diesesmal eingestellet bleiben sollte. Damit nun aller Unfug dabei vermieden werden möchte, machte der Rath zu Erfurt solches, der gesamten Burgerschaft und allen Unterthanen, durch öffentliche Anschlagung eines gedruckten Patents, bekannt. Auf dem Beilager selbst, welches den 5. May zu Weimar sehr prächtig gefeyert wurde, waren zwey und zwanzig Fürstliche Personen gegenwärtig. *)

Der lezte gefürstete Graf zu Henneberg Georg Ernst, segnete im 72sten Jahr seines Alters, diese Zeitlichkeit in den Dorf Henneberg. Dieses ist eben der Ort, wo die Grafschaft ihren An-

*) Tenzel Ernestinisches Medalliencabinet. S. 357.

Anfang genommen hat. *) Es ist wohl eine Fabel, wenn einige Geschichtschreiber vorgeben, es habe dieser Flecken seinen Namen von einer wilden Henne, welche bei Erbauung des Schlosses, von ohngefehr daselbst gefunden worden, erhalten. Wahrscheinlicher ist es, daß diese Benennung von dem Berg, auf welchen Henneberg errichtet worden ist, und den man den Hain nannte, herrühret. Wenigstens erhält diese Vermuthung durch das, bei Römhild gelegene Dorf Hayna und durch die daselbst befindliche sogenannte Forsthayna, von denen das Schloß Henneberg nicht weit entlegen ist, grose Wahrscheinlichkeit. Ehedem gehörten zu demselben die Herrschaft Koburg, Eisfeld, Hildburghaussen und Heldburg. Diese Besitzungen blieben aber nicht lange dabei, sondern kamen gar bald an das Herzogliche Haus Sachsen. Sie wurden unter dem bekannten Namen der neuen Herrschaft, des Sächsischen Orts, Landes zu Franken, zusammen geschlagen und die Grafen von Henneberg behielten

*) Dieser ehemalige gräfliche Sitz ist nunmehro ein S. Meiningisches Kammerguth. Ihro des ieztregierenden Herrn Herzogs Georg Durchl. haben dasselbe 1784, wonnevoll erneuert. M. J C. Rasche, Henneberg das uralte Stammhaus 2c. in einer Idylle geschildert und mit Anmerkungen begleitet.

ten Schmalkalden, Schleusingen Meiningen und Römhild. *) Man bemerket es als eine Sonderheit, daß der erstgedachte Graf **Georg Ernst**, nie an diesem Ort gewesen ist und sich allda aufgehalten hat — gleichwohlen aber sich, bei Herannahung seines Lebensende dahin begeben, mithin an eben diesem Ort, wo die Grafschaft entstanden ist, sein Leben und zugleich mit seinem Tod, den Hennebergischen Stamm geendet hat. **) Er starb in der noch ietzo stehenden Behausung des Burckardt Herrmann Trottens. ***) Nun war also der Hennebergische Anfall erschienen und es hätten nach dem, bei dem Jahr 1554 angeführten Erbfolgsvertrag, sämtliche Hennebergische Lande, nur die Herrschaft Schmalkalden und die dazu gehörigen vier Aemter, welche an Hessen gefallen sind, davon ausgenommen, an die Ernestinische Linie kommen sollen. Allein diese Succeßion nahm, wie schon weiter oben erzälet worden ist, einen ganz andern Gang. Der zu Kahle aufgerichtete Vertrag, hatte durch den 1573, dem Kurfürsten von Sachsen ertheilten Begnadigungsbrief, eine grose Abänderung erlitten. Die

Söhne

*) Glafey Kern der Geschichte des Kur- und Fürstl, Hauses Sachsen, im II. Buch VI. Cap. S. 537.

**) Müller am angef. Ort. Seite 184.

***) Rasche am angef. Ort. S. 13. Not. n.

Söhne des unglücklichen Johann Friedrichs, müßten auch hier noch die Schuld ihres Vaters sehr empfindlich fühlen. Der Kaiser hatte sie zwar bereits 1572 in den grösten Theil der väterlichen Lande wieder eingesezet, aber die Gerechtsame, welche sich ihr Vater erworben, hatte er ihnen noch nicht wieder zugestanden. Unter diese gehörte auch die Anwartschaft auf Henneberg. Dem Herzog Johann Wilhelm war solche, durch einen Begnadigungsbrief vom Jahr 1572 vorbehalten und er hatte dieselbe bereits in Geheim zu Lehen empfangen. Wenige Tage darnach, wurde er zu seinen Vätern versamlet und nun wußte Kurfürst August, diese ihm nachtheilige Expectanz und Belehnung, durch Aufstellung der weiter oben angeführten Gründe, zu vereiteln. *) Erstgedachten Prinzen hätte eigentlich die Hälfte von dem Hennebergischen Anfall gehöret, aber sie war nunmehro für dieselben verlohren. Der Kaiser wollte sein, dem Herzog

*) Europäischer Herold, Tom. I. S. 246. und 247. Hierbei ist auch nachzulesen, was von Hellfeld in den Beiträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen im 2ten Theil, Seite 116, Note, 4. von dem zwischen dem K. Reichs, Vicecanzlar D. Weber und dem kursächsischen Canzlar D. Cracow, vorgewesenen Briefwechsel, anführet.

Johann Wilhelm mehrmalen gegebenes Wort nicht ganz zurücke nehmen. Daher kam es, daß Kursachsen nur fünf Zwölftheile, Herzog Friedrich Wilhelm und sein Bruder aber, sieben Zwölftheile an Henneberg erhielten. Der Kurfürst nahm in dieser Maase, sowohl in seinem eigenen, als auch in seiner Puppillen Namen, das Henneberger Land in Besitz. Zwar wollten die beiden Weimarischen Prinzen, nachdem sie ihre Volliährigkeit erlangt hatten, ihr, durch iene Erbverbrüderung auf die ganze Grafschaft erhaltenes Succeßionsrecht, gültig machen. Friedrich Wilhelm nennte sich in dem Siegel, welches er 1585, an die Heßische und Brandenburgische Erbvereinigung gehenget, Fürst von Henneberg, und es wurde auch von denen Kursächsischn und Fürstlich-Weimarischen Räthen an einem Theilungvergleich, zu Meiningen gearbeitet, aber es kam derselbe nicht zu Stande.

Es wurde vielmehr eine gemeinschaftliche Regierung zu Meiningen errichtet, und Kursachsen mußte in dieselbe miteingenommen werden. Diese Gemeinschaft dauerte bei achtzig Jahre, indem erst 1660, zwischen dem Urenckel des Kürfürst Augusts dem Herzog Moritz von Sachsen Naumburg, welchem Kurfürst Johann

Georg

Georg I. seinen Antheil an Henneberg vermacht hatte, und den Söhnen erstangeführter Herzoge, eine erbliche Theilung zu Stande kam. Der Herzog Moritz, und nach Erlöschung dieses Fürstlichen Hauses, erhielt Kursachsen an seinen fünf Zwölftheilen, die bekannte Hennebergische Aemter, Schleusingen, Suhla, Kühndorf, Benshausen und das Kloster Veßra. Sachsen-Weimar, wurde Jlmenau und Kaltennordheim; Sachsen-Gotha, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Herpf und Stepfershausen; S. Altenburg, Meinigen, Maßfeld, Römhild, Themar, Behringen, samt dem Kammerguth Henneberg und der Hof zu Miltz, zu Theil. Die Bergwercke, das Hennebergische Archiv zu Meiningen und das, von dem Stift Fulda an die Grafen von Henneberg versezte Amt Fischberg, blieb in Gemeinschaft. Jn Ansehung des Reichs- und Kreis-Voti, wurde beliebet, daß solches, nach vorhergegangener Communication, mit den übrigen Theilhabern abwechseln sollte. Die Reichspråstanda wurden nach dem Verhältnis der zugetheilten Lande, beigetragen und entrichtet. Das Herzogliche Haus S. Weimar besitzet noch seinen Antheil an dieser Grafschaft. Als aber 1672 die Altenburgische Linie erloschen ist, fiel dessen ehedem erhaltene Portion an das

Haus S. Gotha, und als Herzog **Ernst der Fromme**, dieser Welt den Abschied gab, theilten sich seine hinterlassenen sieben Söhne in die ihnen angefallene Lande. Bei dieser Gelegenheit, wurden anfänglich aus den Hennebergischen Landen zwey Theile gemacht. *) Nach der Zeit aber erhielt S. Meiningen den grösten Theil daran. S. Koburg besitzet dermalen nur einen Drittheil von dem Amt Römhild, und fünf Zwölftheile an dem Amt Themar, die übrigen zwey Dtittel und sieben Zwölftheile gehören, respective nach S. Meiningen und nach S. Gotha.

Dem Herzog **Friedrich Wilhelm** wurde 1584. seine erste Prinzeßin Tochter, welche in der Taufe den Namen, **Dorothea Maria** erhielt, gebohren. Der, bei dieser Feyerlichkeit gemachte Aufwand hat 2161. fl. betragen und es sind dabei Ringrennen, Fußthurniere, Fecht-

schu-

*) Glafey am angef. Ort S. 537 bis 542. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, XIIIter Band, worinnen ein Auszug aus des seel. **Junckers** ungedruckten Werck über die Hennebergische Geschichte befindlich ist. M. A. G. **Walchs** Berichtigungen der Büschingischen Beschreibung von Henneberg. S. 4. u. f. Es ist schade, daß diese sehr gute Berichtigungen nicht fortgesezet worden sind.

schulen und andere Lustbarkeiten gehalten worden. *) Ihr Daseyn war aber von keiner langen Dauer. Sie starb am 9. September 1886. Die aus der Landestheilung herrührenden Irrungen waren zwischen S. Weimar und Koburg noch immer nicht gänzlich erörtert und beigelegt. Jezt kamen deswegen abermalen Kursächsische und Kurbrandenburgische Abgeordnete nach Koburg, welche einen Receß deswegen errichteten. Unter andern sezten sie auch in demselben fest, wie und auf was Art, die Vestungs- und andere Gebäude angeschlagen werden sollten. Allein das Resultat fiel am Ende dahin aus, daß es weder im Haus Sachsen, noch bei andern Kur- und Fürsten im Reich herkommen, auch für sich ein unmöglich Ding sey, Vestungen und Gebäude in Anschlag zu bringen. S. Weimar lies daher seine angestellte Forderung von Würderung der Gebäude und derselben Uebermaas mit den angegebenen Zinsen, gänzlich schwinden und durchaus fallen **)

*) Müller am angef. Ort. S. 188.

**) Summarischer aus denen Recessen gezogener Bericht, daß bei allen und ieden im Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linie, in ältern und neueren Zeiten vorgekom-

Schon im Jahr 1518, hatte der Kurfürst Friedrich zu Sachsen, mit denen Grafen **Balthasar** und Hanß Heinrich zu Schwarzburg, einen Vertrag aufgerichtet, nach welchem gedachter Kurfürst und seine Nachkommen an der Herrschaft Leutenberg, wenn sie von denen Grafen verkauft werden würde, gegen Erlegung 2000 fl. den Vorkauf haben sollten. Dieser Vertrag war von dem Kaiser **Maximilian** und nachher im Jahr 1521, von dem Kaiser **Karl V.** bestättiget worden. Des Grafen **Philipp** zu Schwarzburg, verstorbener Vater, hatte so viele Schulden hinterlassen, daß er zu Befriedigung der Gläubiger, sich nothgedrungen sah, die Herrschaft Leutenberg zu verkaufen. Seine Vettern, **Günther** und **Hanß Günther**, welchen er solche in Gemäsheit der Hausverträge, zum Kauf anboth, wollten solche weder käuflich annehmen, noch ihm etwas darauf vorleihen. Er suchte dahero bey dem Kaiser **Ferdinand I.** um die Einwilligung nach, sothane Herrschaft entweder wieder käuflich verkaufen, oder verpfänden zu dürfen.

Er

gekommenen Landes-Divisionen, die Vestungen als Pertinentzstücke jedes Orts angesehen und bei derjenigen Stadt und Amt an- oder in welchen selbige gelegen sind, ohne besondern Anschlag, Peraequation oder Vergütung gelassen werden.

Er erhielt auch in dieser Maase die Einwilligung zur Veräusserung. Indessen starb aber der erstgedachte Graf **Philipp**, ohne Erben zu Leipzig. Hierüber entstunden mit dem Haus Sachsen Irrungen, welche endlich zu Thätlichkeiten ausarteten. *) Diese wurden nach der erfolgten Achtserklärung des Herzogs **Johann Friedrich**, durch ein 1567 zu Wangenheim geschlossenes Compromiß, dahin beseitiget, daß der Herzog **Johann Wilhelm** denen Grafen zu Schwarzburg, mehrgedachte Herrschaft zwar wieder einräumen und überlassen wolle, iedoch aber sich seine darauf habende Gerechtigkeit und noch überdieses ausdrücklich vorbehalte, daß in Ansehung dessen, was **Johann Friedrich** dieserwegen bereits bezalet, die Sache entweder bei dem Kurfürsten von Sachsen durch gütliche Handlung, oder wenn diese nicht zu Stande kommen sollte, an dem kaißerlichen Hof, durch rechtlichen Ausspruch beseitiget werden sollte. Die Güte wurde vergeblich versuchtet und es blieb also nur der Weg Rechtens annoch übrig. Auf diesem erhielten

 auch

*) Meine Nachrichten zur Geschichte **Johann Friedrichs des Mittlern.** Seite 40. u. ferner.

auch die Herren Herzoge zu Sachsen Weimar und Koburg, von dem Kaiser **Rudolf** II. unter dem 15 September ein offenes Patent. Vermöge desselben, wurde denen Grafen zu Schwarzburg auferleget, bei Vermeidung der kaiserlichen und des Reichs-Ungnade, auch bei einer Strafe von 20 Marcklöthigen Goldes, den vorigen Befehlen, mit schuldiger Fertigung des, in dieser Sache aufgerichteten Compromißes und Erlegung 400 fl. Compromißgelder, ohne allen weiteren Verzug nachzukommen.

1385. So wenig die, in diesem Jahr angefangenen Hennebergischen Vergelichstracktaten gedeihen wollten, desto friedlicher wurden diejenigen Irrungen, welche zwischen den beiden Herzogen zu Weimar und dem Bischoff Julius zu Wirzburg, der Stadt Meiningen und noch andrer Gegenstände wegen, entstanden waren, beigeleget. Dem Hochstift Wirzburg war, nach dem Ableben des leztern gefürsteten Grafen von Henneberg, das Schloß, Stadt und Amt Meiningen; als ein altes Wirzburgisches Kammerguth wieder heimgefallen und erlediget worden. Noch bey Lebzeiten des Fürsten und Grafen **Georg Ernst**, hatte man im Jahr 1583 zu Mellrichstadt den Versuch gemacht, ob nicht Meiningen gegen andere

dere Besitzungen ausgewechselt werden könnte? Man hatte deswegen mancherlei Vorschläge gethan. Sie kamen aber, weil erstgedachter Graf diese Zeitlichkeit segnete, nicht zur Ausführung. Indessen entstunde aus diesem Gemenge fast täglich Widerwillen, und die Irrungen stiegen immer höher. Kurfürst August knüpfte, als Weimarischer Vormund, den abgerissenen Faden der Vergleichshandlungen wieder an. Durch seine gemachte Einleitung, wurden erfahrne und friedliebende Räthe von beiden Seiten, 1334, nach Erfurt abgeschicket, die Kur- und Fürsten Wilhelm und Philipp Ludwig, Pfalzgrafen beim Rhein aber, zu Schiedsrichtern erbethen. Anfänglich hatte es nicht das Ansehen, daß ein Vergleich zu Stande kommen würde; die erste Zusammenkunft war fruchtlos. Wirzburg bestund auf der Eintauschung der Stadt und des Amts Königsberg. Sachsen führte aber erhebliche Ursachen dagegen an, verweigerte seine Einwilligung und that deswegen andere Vorschläge. Die Wirzburgischen Gesandten fanden solche nicht annehmlich und ihrer erhaltenen Instruction nicht angemessen. Beide Theile nahmen daher die geschehene Propositionen ad referendum. Endlich kam es durch einen wechselseitig geführten Briefwechsel dahin, daß zur gänzlichen Berichtigung dieser Angelegenheit, eine nochmalige Zusammenkunft zu Schweinfurth beliebet

wurde,

wurde. Hier vereinigte man sich; daß das Schloß, Stadt und Amt Meiningen mit aller Ein- und Zugehör, hohen und niedern Obrigkeiten, Regalien, Hoheiten, allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die gefürsteten Grafen zu Henneberg im Jahr 1542 von dem Stift Wirzburg eingethan, über 42 Jahre genossen, innen gehabt und besessen haben, dem löblichen Haus Sachsen und zwar der kurfürstlich Dresdner- auch der Weimarischen- und der gesamten Belehnung wegen der koburgischen Linie, zu rechten Mannlehn aufgetragen werden sollte, wobei zugleich die Erbfolge unter diesen drei Linien festgesezet wurde. Hiervon sind iedoch folgende Stücke ausgezogen worden: die Gerechtigkeiten, Zinßen und Gülten, welche dem Stift und dessen Prälaten, Capitularen, Collectoren und Verwandten geist- und weltlichen Standes, gereichet werden müssen. In Ansehung der Lehenspflicht und der Unterthanen Erbhuldigung, ist es bei dem Erfurter Abschied gelassen und deswegen ein besonderes Formular aufgesezet worden. Die Lehnspflicht muß iedesmalen durch eine ansehnliche adeliche Person, welche in Francken begüttert und angesessen seyn soll, abgeleget werden. Wenn die erstgedachten drey sächsischen Linien gänzlich absterben, dann soll

Meiningen an das Stift zurückfallen. Die 30000 fl. welche Wirzburg denen Hennebergischen Eigenthumserben zu bezalen schuldig war, mußte Sachsen übernehmen, und dem Stift noch über: dieses für 60000 fl. liegende Stücke und Gütter, im Umtausch eigenthümlich überlassen. Diese Gütter und Stücke, waren folgende Hennebergische Dörffer, Höfe und Zinßen: Hendrungen auser dem Stockzehenden, Hart, Emsenhausen, Großenberttorf mit den Dörfern Weinheim, Eibstadt, Poppenlauer und Stadt Lauringen, Brüx, Hof zu Ottmanshausen und zu Sambach. Sie wurden nach dem Ertrag und zwar ein jeder Gulden Geldeinkommens, zu 23 fl. Capital angeschlagen. Das ohnehin strittig gewesene Dorf Niederlauer mit der Cent, dem Halsgericht, ingleichen der Zoll zu Münnerstadt ist in diese Auswechselung mit eingeworffen worden.

Das jährlich abzugebende Gedrayt sezte man auf eine gewisse Taxe, nahm das Meininger Malter und Kastenmaas zur Richtschnur an, regulirte die beständige und unbeständige Gült und machte zugleich zu einer Bedingnis, daß die Küchendienste; als Gänße, Enten, Hühner, Hahnen, Lammsbäuche, Käße, Wecke und was der-

dergleichen mehr ist, dem Stift Wirzburg in dem Anschlag, wie es zu dem Amt Meiningen an Henneberg gekommen ist, geliefert werden sollten. In Ansehung der Bethe und des Umgelds, ingleichen wegen der unbeständigen Nutzungen, wurde ebenfalls hinlängliche Vorsehung getroffen, auch sonsten noch, wegen der Uebergabe selbst, das Erforderliche verabredet.*)

Friedrich Wilhelm erkaufte von Wilhelm Curt Mülichen das Ritterguth Hardisleben, nebst den drey Dorfschaften Hardisleben, Teutleben und Oeßleben um und für 31,707 fl. 20 gr. 3 pf. Dieses Ritterguth muß ihm außerordentlich wohlgefallen haben. Er bemerkte in seinem Calender, daß er am 9 August, mit seiner Gemalin dahin gereißt, daß er allda das Gedräyt einführen lassen und daß er zu seinem Vergnügen, sowohl Vor- als Nachmittags, dergleichen selbst ab- und aufgeladen habe. Am 5ten October lies er sich an erstgedachten Orten huldigen, und verehrte bei dieser Gelegenheit, der Mühlichischen Ehegattin eine goldene

Kette

*) Dieser Receß selbst im Urkundenbuch Num. 8.

Kette, welche 105 Goldgülden am Werth betragen hat. *)

Am 30 Junius wurde ihm sein erster Prinz Johann Wilhelm gebohren. Sein Leben war kurtz, es dauerte nicht zwey volle Jahre, indem er schon 1587, am 23 Jenner diese Welt wieder gesegnet hat.

Kurfürst August vermälete sich in dem 60sten Jahr seines Alters, mit Agnes Hedwig, des Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt, Tochter. Sie hatte erst das dreyzehende Jahr zurückgelegt. Der Herzog war auf diesem Beilager, welches dem 3 Jenner zu Dessau vollzogen wurde, gegenwärtig, und machte den zu Dresden gehaltenen prächtigen Einzug, durch seine Anwesenheit noch glänzender. Diese an und für sich, den Jahren nach, sehr ungleiche Ehe, war von sehr kurzer Dauer. Wenige Wochen darnach, den 11 Februar rührte den Kurfürst der Schlag auf dem Schloß Moritzburg. Er wurde sogleich nach Dresden gebracht, woselbst er noch demselben Abend, in seinem Schlafgemach seinen Geist aufgab. Mit seinem Tode endigte sich zugleich die Weimarische Vormund-

1586.

schaft

*) De Wette am angeführten Ort. S. 146.

schaft, welche er ohnehin drey Jahre, über die ordentliche Zeit geführet hatte. Friedrich Wilhelm, übernahm nunmehro selbst die Regierung der gesamten Weimarischen und der dazu gehörigen Lande, zugleich auch die Curatel über seinen noch minderiährigen Bruder, den Herzog Johannsen. Er lies sich am 30 May, als Regent und Vormund zu Weimar und dann auch in andern, ihm zugehörigen Aemtern, huldigen. *) Sein zweyter Prinz Friedrich, erblickte am 26 September das Licht dieser Welt, gab aber derselben in dem nun folgenden Jahr, schon wieder den Abschied. Der nur erst umständlich angeführte; wegen des Schlosses, der Stadt und des Amts Meiningen zu Schweinfurth errichtete Vertrag, wurde durch einen zu Schleusingen am 4 Julius eingegangenen Receß, in einem und dem andern Punct noch mehr erläutert, ohne iedoch dadurch den Hauptinhalt desselben, inmindesten zu zu verändern.

Wegen der zu führenden Landesregierung,
1587. vereinigte er sich, unter Genehmhaltung und Einwilligung seiner Frau Mutter, mit seinem Bruder dahin, daß er solche so lange, bis daß der

*) Sächsische Merkwürdigkeiten. Seite 546.

der leztere das zwänzigste Jahr seines Alters, erreichet haben würde, allein führen wolle. Hierbei wurde zugleich ausgemacht, daß die Diener am Hofe und auf dem Lande, nur dieienigen davon ausgenommen, welche der ältere Bruder zu seiner eigenen Hofhaltung gebrauchet, in beider ungetheilter Verpflichtung stehen, die Lehns- und andere Urkunden in gesamten Namen ausgefertiget, die Briefe und Befehle aber in des ältern Herzogs Namen alleine, iedoch das Begehren *), auf beiderseits Brüder gerichtet werden solle. Dieser Vergleich wurde nach der Zeit, auf mehrere Jahre ausgedehnet. Der Herzog **Johannes** lies sich dieses sehr gerne gefallen, da er ein groser Liebhaber von Reisen und selten einheimisch war. **) Beide Brüder nahmen nunmehro, durch eigends nach Prag abgefertigte Räthe, ihre Fürstenthümer und Lande zu Lehen, worüber ihnen Kaiser **Rudolph** einen weit-

*) De Wette am angeführten Ort. Seite 185. Sächßischer Patriot, im IX. Cap. S. 41.

**) Unter dem Begehren, ist der in Rescripten gewöhnliche Ausdruck: und begehren hiemit rc. zu verstehen.

weitläuftigen Lehenbrief *) zugleich auch eine Bestättigung aller ihrer Privilegien und des Begnadigungsbriefs, welchen ihr Vater Herzog **Johann Wilhelm** vom Kaiser **Maximilian** II. 1572 erhalten hatte, ausfertigen lies. Auch dem Convent zu Naumburg, welcher, wegen Erneuerung der Erbvereinigung. und Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, gehalten wurde, wohnten sie persönlich bei, unterschrieben die, von dem Kursächsischen Kanzlar D. David **Pfeifer** abgelesene Erbvereinigungsnotul und legten das deswegen abgefaßte Gelübde und den vorgeschriebenen Eid in Person ab. **) Als **Friedrich Wilhelm** von Naumburg in seine Residenz zurück gekommen war, hielt er einen Landtag zu Weimar und that selbst den Vortrag an die Landstände. Der Graf **Karl** von Gleichen, welcher ebenfalls dazu er-

*) Dieser Lehenbrief ist mit sehr guten Anmerkungen abgedrucket in J. A. Arnds Archiv der Sächß. Geschichte, im III. Theil, Seite 383 bis 399.

) Diese ganze Verhandlung hat weitläuftig beschrieben **Müller am angeführten Ort, Seite 195 bis 198. De **Wette** am angeführten Ort, Seite 148.

erfordert wurde, erschien in Person. Es kam auf demselben hauptsächlich die Austauschung des Kurfüstlich = Hennebergischen Antheils, in Berathschlagung. Der Kurfürst von Saschen verlangte einige Altenburgische Aemter, worunter auch Saalfeld mit begriffen war. Sie wurden ihm aber nicht zugestanden, indem die Landstände zwey verschiedene Bedenken dagegen aufsezten und dem Herzog übergaben *) Erstgedachter Graf wurde mit dem Dorf Boseleben, dem Tannrödischen Wald, mit den Gerichten, oberest und niederest, mit allen Jagden, gros und klein, auch andern Herrlichkeiten, mit einem Weingarten zu Remstedt und zu Grudegar, auch mit einem freyen Hof zu Weimar, mit dem Lehen zu Bercke, mit den Diensten, wie sie von denen von Bichlingen an die Grafen gekommen, mit dem Dorf Renckeroda, mit den Ober = und Niedergerichten über Hals und Hand, mit den Geschossen daselbst, mit den Lehen an den Güttern, welche Nicasius von der Pforte gehabt, mit einem Garten zu Rudolffstadt und mit etlichen Zinßen zu Waldingborn, zu Weimar beliehen. Er bath sehr anhaltend

*) Casp. Sagittarii Historia der Grafschaft Gleichen Seite 303.

und inständig, daß des verstorbenen Grafens **Georg** seine Söhne, **Philipp Ernst, Hanß Ludwig,** ingleichen des abgeschiedenen Grafens **Hanß** sein Sohn, **Georg Rudolph,** mit denen nur erst angezeigten Lehenstücken zugleich mit, beliehen werden möchten. Diesem seinen Gesuch wurde gewillfahret und sie erhielten insgesamt besondere Lehnbriefe darüber. *)

Die mancherlei Irrungen, welche zwischen S. Weimar und S. Koburg annoch obwalteten und aus der Landestheilung vom Jahr 1572 entstanden waren, gaben zu manchem unangenehmen Mißverständnis noch immer Anlaß. Beide Theile wünschten ein gutes Vernehmen unter sich hergestellet und schickten deßwegen ihre Räthe nach Koburg zusammen. Diese waren auch so glücklich, folgende Puncte friedlich zu beseitigen.

Der Herzog **Friedrich Wilhelm** glaubte, an den beiden Brüdern, dem Herzog **Johann Kasimir** und **Johann Ernst,** annoch eine grose Forderung zu haben, verlangte, daß er mit

*) Daselbst. Seite 304.

mit dem Beytrag zur Hälfte der Kosten, welche auf die Registrirung der Acten und dann auch mit Bezalung der Besoldungen, welche während des Herzoges Johann Friedrich Gefängnis, auf die Diener verwendet worden, verschonet und ihm noch überdieses die, in dem Erfurter Vertrag vorbehaltene Vortause, zu Theil werden müßten. Die beiden Herzoge von Koburg, waren hingegen der Meinung, daß sie gegründete Ursachen hätten, die Kosten wegen der Gebäude und Actenregistratur, sich nicht aufrechnen zu lassen. In Ansehung der sich vorbehaltenen Präcipuen, behaupteten sie, daß solche bereits berichtiget wären, wie denn aus dem Erfurtischen Abschied deutlich zu ersehen sey, was ihnen für Freyheiten vorbehalten und bewilliget worden. Diese Forderungen waren sich gerade einander entgegen gesezet; aber sie kamen dennoch nunmehro dem Vergleich näher, indem Herzog Friedrich Wilhelm alle iene Anforderungen, welche von Uebermaas, Würdigung und Taxation der Gebäude herrührten, ingleichen die Forderung des halben Theils an denen, auf die Actenregistratur verwendeten Kosten, nicht weniger die verlangten Vortause gänzlich schwinden und fallen lassen, auch die schon gedachten Diener-Besoldungen zu bezalen, auf sich

genommen hat. Die Herren Herzoge zu S. Koburg, haben sich dagegen derer, in dem Erfurter Vertrag ihnen vorbehaltenen Freyheiten, vollkommen begeben. In diesem nur erstgenannten Vertrag, waren dem Herzog **Johann Kasimir** und seinem Bruder auser den 8 Hufen Landes, samt 17 Acker Wiesen welche als eröfnete Lehen zu dem Amt Volckeroda gehörten, zugestanden worden. Sie konnten aber nicht ganz gewähret werden. Es waren bereits 7 Hufen davon zum Vorwerck Polstadt gezogen, welche dem Herzog **Friedrich Wilhelm** fernerhin überlassen wurden. Auch diejenigen 1780 fl. 16 gr. 5 pf. 1/2 Hel. welche S. Koburg, aus dem Amt Reinhardsbrunn, annoch portionsmäsig zu fordern hatte, kamen bei dieser Conferenz zur Sprache. Es war 1572 deswegen ausgemacht worden, daß sie bis zur Volljährigkeit der beiden Herzoge zu Koburg, verzinßet, nach der Zeit aber mit nahe gelegenen Güttern abgetragen werden sollten. Bei denen zu Gotha im erstgedachten Jahr, zu Torgau 1574 und zu Koburg 1584 gehaltenen Zusammenkünften und errichteten Abschieden, hatte sich aber ergeben, daß dem Herzoglichen Haus S. Weimar an seiner Portion ebenfalls 60 fl. 9 gr. 7. pf. ermangelten und daß auch demselben, an den erledig=

ledigten Fällen im Amt Weyda und Arnshauck, 116. fl. 18. 6. pf. fehleten. Es konnte dahero, zumal da die Portonsanschläge nicht bei der Hand waren, diese Ausgleichung dermalen nicht vorgenommen werden. Sie versprachen sich iedoch einander, daß auch diese Irrung durch Zusammenschickung ihrer Räthe, beseitiget und mittelst gebührlicher Vergnügung eines und des andern Theils, ausgeglichen werden sollte. Ein gleiches ist auch in Ansehung der Grenzenberichtigung beliebet — die vorher errichteten Verträge aber sind bei dieser Gelegenheit nochmalen erneuert und bestättiget worden *)

Die Herren Herzoge zu S. Weimar stellten annoch zu Ende dieses Jahres, dem Kurfürst Christian I. wegen der, von seinem Vater über sie geführten Vormundschaft, eine, in dergleichen Fällen herkömmliche Quittung aus. Sie hielten in dem nun kommenden Jahr einen 1588. Landtag zu Weimar. Ein Hauptgegenstand desselben war die, im Jahr 1556 publcirte Landesordnung. Diese sollte verbessert und so eingerichtet werden, daß sie in allen Stücken

*) Dieser Receß unter den Urkunden Num. 9.

vollkommen deutlich gemacht und den sämtlichen Unterthanen, zu einer verbindlichen Vorschrift, ertheilet werden könnte.

Der Abt Reinhardt und das Convent des Stifts zu Fulda, hatten schon im Jahr 1455, an die Grafen Wilhelm und Jörg zu Henneberg, den halben Theil des Amts Fischberg und die andere Hälfte davon 1464, an eben dieselbe wiederkäufflich überlassen. Henneberg hatte nach der Zeit und zwar 1511, **) dem Abt Johann abermalen 1050 fl. darauf vorgeschossen, so daß die ganze Forderung in vier tausend Gulden bestunde. Der Graf erhielt dagegen die Versicherung, daß bei seinen Lebzeiten die Wiedereinlösung nicht statt haben sollte. Diese Pfandverschreibung wurde 1551 nochmalen erneuert, und da das Amt selbst noch immer nicht wieder eingelöset war; so kam dasselbe nach dem Ableben des leztern Grafen von Henneberg, an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen. Diesem kündigte 1584 der Administrator des Hochmeisterthums zu Preussen, Heinrich von Bobenhausen,

**) Pfandverschreibung des Amts Fischberg vom Jahr 1511. in Fabers Staatscanzley im 52sten Theil. Seite 543.

hausen, als kaiserlicher Commissarius des Stifts Fulda, die, auf dem Amt Fischberg haftende Pfandschaft förmlich auf. Die Sache verzog sich indessen bis 1588. In diesem Jahr wurde dieser Angelegenheit wegen, eine Conferenz zu Saltzungen gehalten. Sachsen verlangte, daß so lange in diesem fürstlichen Haus männliche Erben verhanden seyn würden, das verpfändete Amt nicht wieder eingelöset werden sollte. Die dieserwegen angeführten Gründe waren eben so gar erheblich nicht. Das Amt Fischberg, wäre so lange der Henneberzische Stamm gedauert, nicht eingelöset worden, war eine; und daß es dem Stift zum Vortheil gereichen würde, wenn es Sachsen, zum Freund und Nachbar hätte, war der andere Bewegungsgrund. Daß Stift konnte sich von diesem Vortheil nicht überzeugen und wollte eben deswegen nicht darein willigen, doch erklärte es sich endlich den Pfandschilling annoch auf funfzehen Jahre zu verlängern. Sachsen war hiemit nicht zufrieden, die Tractaten zerschlugen sich und die Conferenz war fruchtlos. Erst 1593 ertheilte die zu Schweinfurth angeordnete kaisserliche Commißion, einem Abschied in dieser Sache. Inhalts desselben, sollte das Herzogliche Haus Sachsen, 25000 fl. Pfandschilling erlegen und dagegen das Amt noch 31

Jahre in Besitz behalten. Die erstgedachte Summe wurde wirklich erlegt. Der Ertzherzog Maximilian quittirte, als Administrator des Stifts, darüber und verlängerte nunmehro durch eine eigene Urkunde, die Pfandverschreibung auf die bestimmte Jahre. *) Nach der Zeit veranlassete dieses Amt zwischen Sachsen und Fulda, noch gar viele Irrungen. Es wurden deswegen viele Schriften gedrucket und S. Weimar suchte seine Ansprüche auf dasselbe, mit bewaffneter Hand gültig zu machen. Es nahm die Erbhennebergische Leute, Gütter Renten, Zinßen ꝛc. auch Jagd- und andere Gerechtigkeiten in Besitz. Zwar erhielt das Stift Fulda von dem Kammergericht zu Wetzlar, gegen S. Weimar ein Mandatum S. C. de abducendo milite et restituendo ablata. Die Execution dieses Mandats wurde denen ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises aufgetragen; sie konnten ober nicht ausrucken, weil der Herzog Ernst, August, den Recurs an den Kaiser und das Reich nahm. Hier blieb die Sache, wie es bei den Recursen meistens der Fall ist, unvorgetragen und unentschieden. Der Herzog be-

*) Müller am angef. Ort. Seite 214. u. 215. Fabers Staatscanzeley am angef, Ort. Seite 536 u. 550.

behauptete bis an das Ende seines Lebens den ruhigen Besitz *) Erst 1764, sind diese Irrungen von Grund aus verglichen worden. Die auf der rechten Seite des Fuldaflusses gelegene Dorfschaften, Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen, nebst allen Zugehörungen, sind bei S. Weimar geblieben, die übrigen Dörfer auf der lincken Seite der Fulda, sind dem Stift überlassen worden. **)

Nach der im vorigen Jahr mit Hessen erneuerten Erbverbrüderung, mußten die Heßischen Grafen und Herren: die Ritterschaft, die Städte Beamten und Unterthanen, dem Herzog **Friedrich Wilhelm** und seinem Bruder die Eventual-Erbhuldignng leisten, dagegen stellten diese die schriftliche Versicherung von sich, daß sie die Heßische Landstände auf dem Fall, wenn sothane Lande, auf sie kommen sollten, bei allen geist- und weltlichen Freyheiten bleiben und ungekränckt lassen wollten ***)

Schon

*) Hiebei können nachgelesen werden, Fabers Europäische Staatscanzley, Selectu juris publici nnd Thucelii Actae Comitialia.

**) Fabers neue Staatscanzley im 13te Theil. Seite 370 und ferner.

***) De Wette am angef. Ort. Seite. 150.

Schon weiter oben ist angeführet
1589. worden, daß der Herzog das Guth Hardis-
leben, welches ietzo ein Amt ist, von Wilhelm Curt Mülichen käuflich an sich gebracht hat. Zu besserer Anrichtung eines Gehegs allda, erkaufte er von dem Rath zu Buttstädt, die Haasen- und andere Jagden auf allen Buttstädter Feldern, nicht weniger in den Loch- und Weinbergen. Der Rath erhielt dagegen die hohen Hals- und Erbgerichte in den Vorstädten allda, samt denen dazu gehörigen Weyden und Emser Feldern. Der gemeinen Bürgerschaft wurde überdieses die Erlaubnis ertheilet, daß sie bei Tag und Nacht, Lerchen fangen dürffen. *) Die Mutter seiner ersten Gemalin Anna Maria, des Herzogs Christoph zu Würtenberg Wittib, segnete am 20 May, im 63sten Jahr ihres Alters, zu Nürtingen, woselbst sie ihren Wittwensitz hatte, diese Zeitlichkeit.

Die Herzoge zu Koburg, hatten zeit-
1590. hero eine gemeinschaftliche Landesregie-
rung geführet. Nunmehro war aber der Herzog Johann Ernst Willens, sich ebenfalls

zu

*) Müller am angef. Ort. S. 202.

zu vermälen und die beiden Brüder befürchteten, daß ein ferneres gemeinschaftliches Hofwesen zu mancherlei Unannehmlichkeiten und Mißverstand gar leicht Veranlassung geben könnte. Diesem wollten sie in Zeiten zuvorkommen. Um hierunter ein desto bessere Auskunft zu treffen, begaben sie sich zu dem Herzog **Friedrich Wilhelm** nach Weimar und ersuchten ihn, daß er ihnen mit guten Rath beistehen und sie unter einander vergleichen möchte. Er übernahm dieses Geschäfe willig und Er war auch so glücklich, diese ihre Absicht zu erreichen, indem sie am 13 Februar, unter seiner Vermittelung, einen fürstbrüderlichen Vergleich deswegen errichteten. *) Er reiste in dieser Angelegenheit selbst nach Koburg und am 8ten Februar, nahm die Unterhandlung ihren Anfang. Hierbei ergab sich, daß noch zur Zeit, eine Erbtheilung nicht rathsam sey, und da im Haus Sachsen, der Fall schon

*) Der Receß selbst in **Arndts** Archiv der sächs. Geschich. im 3ten Theil, Seite 400. u. f. **Müller** nennet denselben in seinen Annalen, Seite 203, einen Muthschierungsvertrag, und de **Werte** schreibt ihm solches am angef. Ort, Seite 152 nach. Aber sie irren beide. **Arndt** am angef. Ort in der Note 1. Meine Geschichte Herzogs **Johann Kasimirs**, Seite 24. und ferner.

schon öfters vorhanden gewesen ist, daß der Jüngere, den ältern Bruder die gesamte Regierung eine Zeitlang abgetreten hat; so wurde dem Herzog Johann Kasimir die Verwaltung der Lande, auf fünf Jahre übertragen. Die Befehle mußten aber, in beider Herren Namen zugleich, ausgefertiget werden. Johann Kasimir übernahm alle gemeine Landesbürden und Beschwehrungen alleine, sorgte vor den Unterhalt der fürstlichen Aeltern und versprach auch das Witthum und Leibgeding, auf den sich begebenden Fall, zu berichtigen. Damit aber der Herzog Johann Ernst, die gesezten fünf Jahre durch, ein fürstliches Auskommen erhalten mögte, wurden demselben das Amt und Stadt Creutzburg, Volckenroda, Gerstungen und das halbe Amt Breitenbach, ingleichen die Collecte zu Langen Saltza, mit aller Land- und Tranckstеuer angewiesen. *) Der Herzog Johann Kasimir versprach zwar, das Schloß zu Creutzburg, zu einer Residenz bauen zu lassen

*) Herzog Johann Ernst fand in der Folge daß diese ihm ausgesezten Lande, zu seinem Unterhalt nicht anreichten, daher der Vertrag, welcher 1593 am 13. August zu Tenneberg errichtet worden. Arndt am angef. Ort, Seite 408 bis 412. Meine Geschichte Herzogs Johann Kasimir Seite 24.

lassen, es wurde aber nicht gebauet und daher kam es, daß nach der Zeit dem Herzog Johann Ernst das Amt Crainburg zügelegt wurde. Er erhielt auser den Jagden und denn Brennholz, jährlich 5000 fl. an baaren Geld, zehen Fuder Wein, zwanzig Fuder Bier, ein Silberservies auf eine fürstliche Tafel und etwas Bettgeräth und Tapezerei. Alles dieses und was sonsten noch der Vergleich in sich enthält, wurde zur Genehmigung des gefangenen Herzogs, Johann Friedrich des Mittleren, ausgestellet und dabei bedungen, daß die Vergleichung nicht ehender bündig und kräftig seyn solle, bis daß die väterliche Ratification erfolget seyn würde. Nachdem er diese Hausangelegenheit berichtiget hatte, reißte er mit seiner Gemalin nach Weilburg und wohnte allda denn Beilager bei, welches zwischen dem Graf Ludwig zu Nassau-Saarbrücken und des Landgrafen Wilhelms Tochter, vollzogen wurde. Aber die Rückreise war traurig und sehr betrübt. Sie hatten solche über Giessen, Cronenburg und Hirschfeld genommen. Die Herzogin war hochschwanger. Als sie zu Bach ankam, sezte sich ein Backenschwür bei ihr an, welches ihren Tod beförderte. Sie starb unvermuthet dem andern Tag zu frühe um 8 Uhr. Der Herzog sezte seine Reise sogleich nach Weimar fort und die Leiche wurde nachgeführet. Sie ist in der Stadtkirche

kirche daselbst beigesezet worden. Auf ihren Grabmahl, liegt eine metallene Tafel mit ihrem Bildnis, mancherlei Wappen und mit einer Aufschrift, welche an dem unten angeführten Ort nachgelesen werden kann *) Noch vor ihrem Hinscheiden, gab sie ihrem Gemahl eine sehr zärtliche Vermahnung und er nahm dieselbe so herzlich an, daß er ihrer in seinen täglichen Gebeth gedachte. Dieses Gebeth ist in dem, von ihm selbst zusammen getragenen und in der fürstlichen Druckerei zu Torgau 1595, in deutsch; und lateinischer Sprache herausgegebenen Gebethbuch, allen andern Gebethen vorgesezet. **) In der fürstlichen Bibliotheck zu Gotha, soll eine Abschrift davon, mit des Herzogs eigener Hand verbessert, vorhanden seyn. Es ist überschrieben: täglich Gebeth von mir selbsten, durch göttliche Verleihung gemacht zu Torgau, den 3 September 2592. Die hieher gehörigen Wort sind folgende: „Laß mich in die Fußstapfen meiner „geliebten christlichen Vorfahren treten, sonderlich aber meiner seligen in Gott ruhenden, „frommen Fürstin und Gemahlin treuherzige „Vermahnung, so sie mir auf ihren Todbett ge„than

*) De Wette am angeführten Ort. Seite 152 u. 153.

*) Sächsische Merkwürdigkeiten. Seite 547.

„than, nimmermehr aus dem Gemüth und Herzen „kommen„. *) Er stiftete einen Orden, dessen Zeichen ein güldner Groschen gewesen ist und der am Halß getragen werden mußte. Die dabei vorgeschriebenen Gesetze waren, daß die Mitglieder desselben, bei dem Namen Gottes nicht fluchen, keine leichtfertige und unnütze Reden vorbringen und den bösen Feind, ohne Noth nicht nennen durften, das ihnen gegebene Zeichen aber beständig an sich tragen mußten. Wer dagegen handelte, hatte eine gewisse Geldstrafe, welche dem Armuth bestimmt war, zu erlegen. **)

Einem gewissen Georg Rudolph **Marschall** zu Guttenshaussen, kaufte er das Dorf Manstedt für 7500 fl. Mßnl. ab. Die dasige Gemeinde

*) **Tenzel** in den monatlichen **Unterredungen**, Anno 1697 Seite 365 bis 367. die Vermahnung der seligen Fürstin selbst; in Exequiis Saxonicis, bei dem Absterben Herzogs **Friedrich Wilhelm**, in der zehnden Predigt.

) Sächs. Patriot, IX. Cap. S. 41. **Reinhards Sächs. Geschichte Seite 208. **Tenzels** monatliche Unterredung auf das Jahr 1597. Seite 991. desselben Medallien auf Orden. Seite 21. Sächsische Merkwürdigkeiten. S. 546.

meinde war hierüber sehr vergnügt und als er dasselbe in Besitz nahm, verehrte sie ihm zur Bezeugung ihres unterthänigen Gehorsams, einen vergoldeten Becher. *) Bei seiner, von allen sächsischen Geschichtschreibern so hoch und mit Recht gepriesenen Weisheit, bei der vortreflichen Einsicht, welche ihm eigen war und bei so vielen andern Fürstentugenden, welche er wircklich besessen und ausgeübet hat, war gleichwohlen sein Hof- und Kammerwesen in einem äusserst zerrütteten Zustand. Dieser muß allerdings sehr kläglich gewesen seyn, denn sonsten würde sein Kanzler D. Marx Gerstenberger **) sich wohl schwerlich unterstanden haben ihm, in Ansehung seiner Wirthschaft, 1590 ein so herzhaftes Bedencken zu stellen. Freilich fehlt demselben die Politur der Schreib- und der feinen Lebensart; aber man sieht doch daraus, daß es herzlich gut und treu gemeint gewesen ist. Der Herzog hat es auch nicht ungnädig aufgenommen, vielmehr dem Kanzler, nach wie vor, sein Vertrauen und seine Gnade bis an sein Lebensende, in voller Maase ge-

*) De Wette am angef. Ort. Seite. 151.

**) Des Gerstenbergers Lebensumstände sind nachzusehen in meiner Biographie des Herzog Friedrich Wilhelms II. Seite 3 und 4. Note. *)

geschencket. Dieser rechtschaffene Minister, sagt unter andern, in diesem Bedencken; er habe dem Herzog oft und vielmals mit unterthäniger Wohlmeinung erinnert, daß Sie in den grosen Unrath, in den Sie ietzo plötzlich gekommen, nothwendig versezet werden müßten, wenn Sie ihre Haushaltung nicht anders einrichteten. Diese Aeusserungen hätten zwar der Herzog iederzeit ganz gnädig aufgenommen und vermercket, es wäre aber gleichwohlen noch zur Zeit, keine Aenderung gemacht worden und daher wäre es gekommen, daß Sie innerhalben dreyen Jahren, über drey Tonnen Goldes, in Schaden gerathen, wären. *) Ohnfehlbar hat dieses Bedencken, iene merkwürdige Stelle, welche in der 1593, dem Obereinnehmer, wegen Abtragung der Kammerschulden, ertheilten Instruction enthalten ist, veranlasset. Sie lautet also: „Und „ob Wir vielleicht auf des einen und des an„dern ungestümmes Anhalten, oder von Uns „selbst aus eigener Bewegnis, ein anderes be„fehlen würden, sollen sie doch dasselbe zu

*) Das Bedencken selbst in des Pistorius Amoenitatibus Hist. juridicis, in VIten Theil Seite 1775, aus welchen es der Hr. von Moser in das patriotische Archiv für Deutschland, übergetragen hat, im 3ten Band, Seite 273. und ferner.

„thun nicht schuldig sein, darüber Wir ihnen „dann im allerwenigsten nichts ungnädiges zu= „muthen wollen.„ *)

Die beiden Herren Brüder hielten sich in diesem Jahr verschiedene Monathe durch, in dem Hennebergischen Landen auf, und beschäftigten sich mit Jagen daselbst. Wie ansehnlich damalen der Wildpretsstand in ienen Gegenden gewesen ist, läßt sich daraus abnehmen, daß sie, wie der Herzog selbst in seinen Calender eigenhändig eingetragen hat, vom 26 August bis zu dem 26 September, 484 Sück an Hirschen, Thieren und Rehen, und vom 18 November bis zu dem 19 December, 251 Sück rothes, und 122 Stück Schwarzwildpret, mithin in nicht ganz vollen vier Monathen, 857 Stück, gepirschet, überdieses aber einen Wolf und zwey Bären gefangen haben.

1591. Die sämtlichen Erhalter der berühmten Universität Jena, mithin auch S. Weimar, erneuerten derselben nicht nur ihre, bei der Fundation erhaltene Privilegien, Ordnungen und Statuten, sondern sie verbesserten und vermehrten auch dieselben. So wurde wegen

*) Müller am angef. Ort. Seite 211.

wegen guter Policei, eine Verfügung an den Stadtrath erlassen, in Ansehung der Wahl der Professoren, das Erforderliche festgesezet, Druckrey und Buchladen besser eingerichtet, dem Bibliothekair und dem Collegiumsinspector gemessene Vorschriften ertheilet, die Prüfung der Communität und der Stipendiaten angeordnet, auch wegen des gemeinen Einkommens, wurden die nöthjgen Anordnungen getroffen. *)

Beide Brüder erkauften von dem gräflichen Haus Mannsfeld, das Guth und das Dorf Oldisleben. Müller **) und de Wette, ***) denen auch Reinhard in seiner sächsischen Historie, es nachgeschrieben hat und mit ihnen noch mehrere Geschitschreiber, erzählen uns zwar, daß die beiden Herzoge zu Weimar, auch den Tannenröder Wald nebst den beiden Seen bei Krannichsfeld, zur Verbesserung des Amts Weimar, von dem Graf Karl zu Gleichen, um und für 25000 fl. durch Kauf- erb- und eigenthümlich

*) A. L. C. Schmidt zuverläßige Unterr. von der Verfassung der Gesamten Akademie zu Jena, Seite 51.

**) Am angef. Ort. Seite 205.

***) Am angef. Ort. Seite 154.

lich an sich gebracht hätten, und daß bei dieser Gelegenheit, nur erstgedachter Graf, der hohen Wildbahn aufden Tannenrödischen: Blancken-häynischen Crannichfeldischen: und Erfurtischen Hölzern, auf ewig entsagt hätte. Allein sie irren sich, indem dieser Kauf nie völlig zu Stande gekommen ist. Er ist zwar am 12 Julius 1591 zu Weimar geschlossen worden, es wurde aber die Gültigkeit desselben auf kaisserliche: dann auch auf des Kurfürsten zu Maintz und der Mitbelehnten Ratification und Bewilligung ausgesezet. Auch die Herrschaft Ehrenstein, wovon **Müller** und de **Wette** nichts gedenken, war in diesem Kaufbrief mit enthalten. Dieses unmittelbare Reichslehen sollte künftig von dem Fürstlichen Haus Sachsen zu Lehen empfangen, ingleichen sollte die daselbst zu erhebende Land: und Tranckstener, an dasselbe erlegt werden. Der bedungene Mitbelehntenconsens war aber nicht zu erhalten und die Taunische Linie willigte durchaus nicht in die Entnehmung der Herrschaft Ehren stein von der unmittelbaren Reichsbelehnung. Der Graf **Karl** sowohl, als auch der Herzog **Friedrich Wilhelm** segneten diese Zeitlichkeit, ohne daß dieser Kauf erfüllet worden ist *)

Der

*) Casp Sagittarii gründl. und ausführliche Historia der Grafschaft Gleichen Seite 304 und 305.

Der Altenburgische Stamm beruhete lediglich auf ihn. Seine beiden Prinzen, waren schon in die Ewigkeit voraus gegangen und es war dahero nöthig, daß er auf eine anderweite Vermählung dachte. Diese erfolgte am 19 August, an welchen Tag er mit **Anna Maria**, des Pfalzgrafen **Philipp Ludwigs** beim Rhein Tochter, zu Neuburg an der Donau, Beilager hielt. Den 20sten September führte er seine Gemalin zu Weimar sehr feyerlich ein. Bey dieser Gelegenheit wurde ein Bruststück und eine Medallie in Gold und Silber geprägt. Jenes zeigt auf der einen Seite, des Herzogs Brustbild, umschrieben: Fried. Wilh. D. G. Dux Sax. El. Admin. Auf der andern Seite, der Herzogin Brustbild, mit der Umschrift: Anna Maria Co. Pa. Rh. Fri. Wil. D. S. Con. Die Medallie hat auf der einen Seite, die Brustbilder neben einander und ist umschrieben: Frid. Wil. D. G. D. S. El. Admin. An. Mar. Com. Pa. Rhe. Auf dem Revers, ein Engel, welcher die beiden Wappenschilde hält und ist umprägt: Sincero Amore Coniugum in Orbe Nil jucundius. **) Er konnte sich nicht lange zu Weimar aufhalten.

 Schon

*) Tenzels kurze Beschreibung der Sächs. auf Beilagers Solennitäten gepräg. Medall: und Schaustücken.

Schon zwey Tage darnach, muste er sich nach Dreßden begeben. Der Kurfürst Christian I. hatte diese Zeitlichkeit gesegnet und drey Prinzen Christian II. Johann Georg und August, hinterlassen, über welche er die Vormundschaft zu übernehmen hatte. Er reißte von Weimar nach dem, nicht weit von Wittenberg gelegenen Kloster Zinna. Kurfürst Johann Georg zu Brandenburg, war Mitvormund und traf ebenfalls allda ein. Sie verglichen sich über die Art und Weise, wie diese Vormundschaft geführet werden sollte, und nun begab sich der Herzog nach Torgau, errichtete auf dem Schloß Hartenfells sein Hoflager und verblieb zehen ganzer Jahre allda. Es ist wohlverdientes und in der Warheit gegründetes Lob, wenn alle Geschichtschreiber von ihm rühmen, daß er die kurfürstlichen Prinzen vortreflich und zu allen erhabenen Tugenden auferzogen, auch die Administration der Kur, mit der grösten Sorgfalt und Klugheit geführet hat. *) Er brachte insonderheit das Religionswesen durch Unterdrückung des einge-

schli-

*) Weckens Dresdn. Beschreibung Seite 138. Giovanni Cap 1. pag. 7. Knauth in Prodrom Misn. pag. 148. u. 149 Tenzel im Sächs. Medalliencabinet Seite 312. Müller am angef. Ort. Seite 206 und noch viele andere mehr.

schlichenen Crypto - Calvinissimi, wieder in den vorigen und besseren Stand. Dem Kanzler Krell wurde die Schuld beigemessen, daß er der Urheber der damals herrschenden Religionsverwirrung gewesen sey. Er lies ihn deswegen zur gefänglichen Haft bringen und ihm den Proceß machen. Da die Sache zu seiner Zeit vieles Aufsehen gemacht, Krell auch neuerlich seine Vertheitiger gefunden hat, *) überhaupt aber mancherlei Umstände dabei vorkommen, welche auffallend beweisen, daß die menschlichen Gesinnungen sehr schwankend, und daß auch so gar Religionsmeynungen, die in dem einen Jahrhundert unumstößliche Wahrheit waren, in einem darauf folgenden, gerade in das Gegentheil umgeschaffen werden können; so ist es wohl der Mühe werth, Krells Schicksal in seiner ganzen Verbindung, hier etwas umständlicher zu erzälen. Auch er hat die Richtigkeit iener Bemerkung; daß vieles auf die Zeitperiode, in welcher man lebt, ankomme, erfahren. Aber freilich ist auch nicht zu läugnen, daß er sich mancher Hand-

*) D. Polt nennet ihn in dem nur erst in diesen Jahr von ihm herausgegebenen Leben, Meynungen und Schicksalen D. C. F. Bahrds, im 1sten Theil, S. 95 den verdienten und würdigen seeligen D. Krell.

lungen schuldig gemacht hat, welche keine Vertaidigung erlauben. Er war Kanzler bei dem Kurfürst Christian I. und es ergiebt sich aus allen Umständen, daß er desselben vollkommenes Vertrauen besessen, das ganze Regiment in Händen gehabt und daß er vieles nach seinem eigenen Gutdünken leidenschaftlich angeordnet hat. Mit einer so grosen Gewalt ausgerüstet, hat er sich zum Haupt der sogenannten Cryptocalvinisten aufgeworfen. Diese nannten sich Orthodoxen, den D. **Luther** hingegen den deutschen Märten, und seine Nachfolger, Aufrührer und ungelehrte Bachanten. Da nun von dem D. **Krell** alles, mithin auch die Consistorien abhängig waren; so brachte er es mit seinem Anhang dahin, daß in denselben die Abstellung des Exorcismus bei der Taufe, beschlossen und angeordnet wurde. **Krell** gieng hierbey soweit, daß alle Superintendenten und Pfarrer solchen, bei Verlust ihres Dienstes, weglassen mußten. Damit diesem Befehl um so weniger entgegen gehandelt werden möchte, erlies man durch das ganze kurfürstliche Sachsen einen Umlauf, und befahl vermöge desselben, allen Geistlichen, solchen zu Bezeugung ihres Gehorsams, eigenhändig zu unterschreiben. Da denen meisten Kirchendienern ihr Pfarrdienst lieber und behaglicher, als der Exorcismus war, so verweigerte der wenigste Theil

diese

diese Unterschrift — aber demohngeachtet thaten sie es ungerne und die Abschaffung desselben, erbitterte den vornehmen sowohl, als den gemeinen Mann. Ob diese unerhebliche Beschwör- und Austreibung des bösen Geistes, so vielen Verdruß auf der einen: und so viele Anhänglichkeit an derselben, auf der andern Seite, hätte verursachen sollen? das lasse ich ununtersucht. In unsern aufgeklärtern Zeiten, ist von der Geistlichkeit selbst, diese Handlung für überflüßig — ia sager für Blasphemie *) erachtet nnd sie ist eben deswegen an den meisten Orten, ohne allen Widerspruch, wohlweißlich abgeschaffet worden. Doch dieses war es nicht allein, was man dem D. Krell schuld gab. Man beschuldigte ihn auch auserdem, daß er noch viele andere irrige Meinungen in Ansehung der Sakramente, Gottesvorsehung und der Person Christi, unter der Hand habe einführen, und daß er dieienigen, welche diesen Sätzen widersprochen, öffentlich habe verfolgen und veriagen wollen. Eben da dieser Widerwille und Mißmuth auf das höchste gestiegen war, starb der Kurfürst Christian I. und Herzog Friedrich Wilhelm lies als Administrator der Kur-

*) Natur, Menschenleben und Vorsehung von J. A. E. Götze, im 2. Bande Seite 404.

Kursachsen, den Kanzler Krell, ganz unvermuthet am 25sten October, zu Dresden arretiren. Man brachte ihn auf den Königstein in Verwahrung und alle seine noch vorhandene Briefschaften, wurden in ein Verzeichnis gebracht und versiegelt. *) Hiermit war aber den Religionsirrungen noch lange nicht abgeholfen. Auf den Landtag, welchen man am 21 Februar zu Torgau hielt, wurde beschlossen, daß von nun an, ein ieder Hofdiener gros und klein, nicht ehender in Dienst genommen werden sollte, bis daß er vorhero neben dem Eid der Treue, auch zugleich den Religionseid abgeschworen haben würde. **) Auch des D. Krells seine Sache kam

*) D. Policarp. Leyser kurfürst Sächs. Hofprediger rüget in seiner gedruckten Rettung der Ehren und Unschuld wider D. Krellens unbenannte Freunde ꝛc. als einen Hauptfehler, daß man eher nach seiner Person, als nach seinen Briefen gegriffen, welche seine Freunde und sein Eheweib theils verbrennet, theils aus dem Lande geführet hätten. Doch diese Rüge scheint ungegründet und partheiisch zu seyn.

**) Dieses ist also die Entstehung des Religionseides, den auch die weltlichen Diener ablegen mußten. Lange ist derselbe beibehalten, aber neuerlich, als sehr überflüsig in manchen Landen abgeschafet worden.

kam zum Vortrag. Es wurde beschlossen, daß der Proceß gegen ihn angefangen und zu dem Ende, der M. Abraham **Griesbach**, zum Fiskal aufgestellet werden sollte. *) Dieser Proceß dauerte aber zehen Jahre, indem der Kanzler **Krell**, als ein kluger und geschickter Jurist, sich aller rechtlichen Behelfe und Mittel bediente, auch nicht das Geringste eingestunde, wenn er nicht mit auslänglichen Zeugnissen, oder mit seiner eigenen Hand, überwiesen werden konnte. Nach einem Schreiben, welches im Jahr 1593, einige Mitglieder der kursächsischen Landschaft, an die verwittibte Kurfürstin gestellet, und welche der berühmte **Thomasius** von hoher Hand mitgetheilet erhalten hat, **) sollte wider den Kanzlar **Krell**, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, nur summarische Klage erhoben werden. Diese Klage sollte nach dem Torgauer Landtagsbeschluß, folgende Puncte in sich enthalten. Er hätte aus Dumkünheit und unziemlicher Vermessenheit, viele Verwirrungen, durch mancherlei

*) Lundorp. in Continuat. Sleidan. Tom. II. Lib. XXXI. Thuan. Lib. CIV. Histor. **Wecken** Dresdn. Beschreibung, Seite 314.

**) Ein kleiner Versuch von Annalibus von Anno 1409 bis 1629. Seite 213.

lei bei Aendrungen in dem geistlich - und weltlichen Regiment, zum größten Schaden des Landes, angerichtet, dem Kurfürsten mit machiavellischen Rathschlägen zu unterstüzen gesucht, ihm in der ächten - reinen Religion irre gemacht und auf andere Beiwege mit höchster Gefährlichkeit, geleitet. Die Abschaffung des Exorcismus, wäre von ihm zur höchsten Betrübnis und Zerrüttung, in den kursächsischen Kirchen eingeschoben, mit Zuziehung einiger calvinischen Gottesgelehrten die heilige Schrift besudelt, und mit falschen Glossen verfälschet, Luthers Schriften abgeschafft, die Augspurgische Confeßion getadelt, mehrere Zerrüttungen in Religonssachen angerichtet, der Ritterschaft und den Städten an ihrem wohlerhaltenen jure patronatus, thätlicher Eingriff gethan und mit den Stiftern wäre übel umgegangen worden, indem dieselben den Erblanden hätten gleich gemacht werden sollen. Ueberdieses würde er noch weiter beschuldiget, daß er zwischen dem Kaiser, vielen benachbarten - nahe anverwandeten Fürsten und dem Kurfürsten, durch scharfe, unbedächtige, und sehr bedenckliche Schreiben, allerhand Mißverständnis und Unvernehmen angerichtet, wodurch gar leicht den Landen und Unterthanen unerträgliches Unheil, ia das äusserste Verderben hätte zugezogen werden können. Die, von Kursachsen

sachsen dem König von Franckreich geleistete ansehnliche grose Kriegshilfe, wäre sein Werck und sein Betrieb gewesen. Hierdurch wären viele vornehme Leute um ihr Vermögen, Leib und Leben gebracht, deren Weib und Kinder aber zu Wittben und Waisen gemacht worden. Nicht weniger hätte er von hohen Häuptern und rittermäsigen Leuten schimpflich geredet und den frühen Tod des Kurfürsten, habe er dadurch verursachet, daß er ihm gemeiniglich vor, oder über der Malzeit und sonsten, zur ungelegenen Zeit, die verdrießlichsten Sachen vorgetragen. Dieser hätte im Zorn und Grimm darauf gegessen und getrunken, und D. Krell habe ihm auf solche Art viele Bekümmernis und Alteration verursachet. *) Aus diesen Schreiben ist noch fer-

*) Diesen Umstand bemerken fast alle Geschichtschreiber. Glafey in dem Kern der Geschichte des Hauses Sachsen, sagt Seite 248. daß er dem Kurfürsten bis in die Schloßkirche nachgelaufen und ihn gezwungen habe, eine ziemliche Partie von ihm gar nicht gesehener Edicte und Patente, blindlings zu unterschreiben. Wecke erzält in seiner Dresd. Beschreibung S. 137, daß der Kurfürst, wenn ihm gemeldet worden; der Kanzler Krell würde kommen, geseufzet und ge-

ferner zu ersehen, daß diejenigen Personen, welche es unterschrieben haben, auf Befehl der verwittibten Kurfürstin der Versammlung der Landstände zu Torgau, im Namen derselben, nach einer ihnen besonders ertheilten Instruction, der, wegen des D. Krells allda gehaltenen Berathschlagung, beiwohnen müssen. Sie beruffen sich auf ein Creditiv, rühmen die gute Aufnahme bei diesem Konvent und berichten zugleich, daß, ehe und bevor an dem Adminstrator der Kursachsen, diese hochwichtige Sache gelangen könnte, solche erst denen Juristen und Doctoren, welche darinnen dienen sollten, zur wohlbedächtigen Ueberlegung und Einrichtung übergeben werden sollte. Aus diesem erstangeführten Schreiben, kann man sich von dem damaligen Zustand bei Hof und des D. Krells seiner Geschichte, so deutlich unterrichten, daß dasselbe hier vollständig abgedruckt zu werden, allerdings verdienet. *) Nach der Zeit, übergab die Landschaft bei dem Herzog Friedrich Wilhelm, die sich vorbehaltene Beschuldigung wider den Kanzler Krell. Sie enthält theils eine

gesagt habe ja, ja ich werde eine gute Malzeit halten, mein Kanzler will kommen. Müller am angef. Ort, Seite 205. Laur. Faust Relat de Christiano I.

*) In dem Urkundenbuch Num. 10.

eine weitere Ausdehnung, theils aber einige Veränderung des, in ienem Schreiben enthaltenen Plans. *) Hier wird nur aus derselben ausgehoben, was in dem vorigen Bericht nicht enthalten ist. Nunmehro wird dem D. Krell noch weiter Schuld gegeben; er habe, um seine listige Tücke desto besser und allein ausführen zu können, dem Kurfürst gerathen, die Kammer- und Hofgerichte zusammen zu setzen, und habe dadurch verhindert, daß die Warnungsschreiben nicht an die Behörde gebracht worden. Auch die meisten Klagen und andere Sachen, wären durch seine arglistige Einleitung, nicht zum Verhör gekommen. Viele Leute hätte er in Ungnade gebracht und aus dem Land getrieben; in Religionssachen aber niemanden, als wer seiner Meinung gewesen, zu sich genommen; in Kriegssachen habe er ganz alleine gerathen, die Obersten und andere ehrliche Leute hingegen, so dieses Thuns mehr vergessen, als er in Bü-

*) Diese Beschuldigung ist erst neuerlich in dem göttingischen historischen Magazin von Meiners und Spittler im III. Band 4 Stück, Seite 679 abgedruckt; es ist aber dieselbe wörtlich aus des Thomasii Annalibus genommen worden.

Büchern gelesen, durch Ungunst und Ungnade dahin gebracht, daß man sie nicht zu Rathe gezogen. Er wird spottweise ein ehrlicher Vogel genennet, indem er den Kurfürsten zu Verfertigung eines Testaments überredet, sich selbst aber zu einem Legatarius und zum Regimentsadjunckt, darinnen eingesezet habe. Am Ende wird gebethen, daß dieser pflicht= ehren= treu- und landesvergessene Mann wohlverwahret und nebst seinen Gehülfen, zur gebührenden Strafe gezogen werden möchte. *) Dieser Proceß und die Untersuchung nahm aber, wie bereits angeführet worden, einen sehr langsamen Gang. Erst im Jahr 1601 näherte sich dieselbe ihrem Ende.

Friedrich Wilhelm befehligte am 22. September den Schösser zu Dresden und den Amtsverwalter zu Altenburg, ingleichen zwey öffentliche Notarien nebst dem Landschaftlichen Fiskal Grießbach, daß sie sich nach Königstein begeben und dem daselbst in Verhaft sizenden Kanzlar, D. Nicolaus Krell, das bei der böhmischen Appellationskammer zu Prag, eingeholte Urtel eröfnen sollten. Es war nicht günstig vor ihn. Durch dassebe wurde er vielfältig böser, wieder seine Pflicht vorgnommener

*) Tomasius loco modo citato, Seite 220-22

meiner, daheim, und mit fremder Herrschaft und derselben Abgefertigten gebrauchter Practiquen und allerhand arglistig- schädlichen Fürnehmens, als zu Recht auf ihn genugsam dargethan und erwiesen, erachtet und weil er auf solche Art, wider den aufgerichteten Landfrieden gehandelt, auch des gemeinen Vaterlands Ruhe und Einigkeit, gestöhret, sollte er sein Leib und Leben verwirket haben und mit dem Schwerdt gerechtfertiget werden. *) Nach geschehener Publication dieses Urtels, sprach D. Krell sehr heftig dagegen, gab vor, daß er nicht hinlänglich genug wäre gehöret worden, daß es den Acten nicht gemäß sey, und daß er dahero Leuterung dagegen einwenden müsse. Er that es wirklich, und seine Freunde appellirten zugleich an das Kammergericht zu Speyer. Beide Rechtsmittel wurden aber für unzuläßig gehalten. Man gab ihm zur Resolution, daß er binnen zehen Jahren, Zeit genug gehabt hätte, eine Vertheidigung zu führen, voriezo sollte er sich mit seinem Beichtvater, dem Pfarrer Bluhme zu Dohna, welchen man ihm zum Trost und Unterricht in der Religion zugeordnet hätte, unter-

*) Das Urtel selbst in **Müllers** Annal. Seite 228. und bei dem Thomasius l. c. Seite 235. Sächs. Merkwürtigkeiten, Seite 866.

unterhalten. Die Ursache ist unbkannt, warum man am 19. October 1601, welches der Tag der Execution war, mit seiner Hinrichtung so gar sehr eilen wollte. Man verlangte sehr ernstlich, daß seine Person ohnverzüglich vor die Gerichtsbanck gestellet werden sollte. Aber statt seiner, trat sein Beichtvater vor die gehegte Banck, versicherte, das er den verhafteten D. Krell zu dem Bekenntnis seines vorigen sündlichen Lebens und zur Reue darüber, gebracht habe. Er hätte ihn um die Mittheilung des heiligen Abendmahls sehr angelegentlich gebethen, und sollte nun durch den schleunig ihm gemachten Process, davon abgehalten werden. Er, als Beichtvater, müsse deswegen sein Gewissen öffentlich verwahren und hiermit erklären, daß er dereinsten am jüngsten Gericht deshalben keine Verantwortung haben wolle. Die Richter und Schöppen antworteten hierauf: ob sie gleich schleunig zu verfahren befehliget wären, wollten sie gleichwohlen der begehrten Religion wegen, ein wenig Gedult haben; aber es wäre dennoch diese heilige Handlung nicht lange zu verzögern. Dem, damals neu erbaueten kurfürstlichen Stall gegenüber, hatte man eine Bühne aufgerichtet, dahin wurde der D. Krell, sobald ihm das Abendmahl gereicht worden war, aus seinem Bette von dem Rathhaus geholet, im Schlafbelz auf einen Stuhl gesetzet, und so vor das hochnoth,

pein,

peinliche Halsgericht gebracht. Als dieses gewöhnlichermassen geheget war, verlangte derselbe, daß man ihn mit seiner Nothdurft hören sollte. Der Richter wies ihn damit ab, weil er dessen keinen Befehl habe. D. Krell wurde unwillig und rufte laut: wollt ihr mich mit meiner Nothdurft nicht hören? habt ihr doch dergestalt das Gericht geheget und ausrufen lassen, daß, wer davor zu thun oder zu schaffen, vortreten möchte, es sollte einem ieden zu Recht verholfen werden, welches, da man einen nicht hören will, keineswegs geschehen kann. Der Richter antwortete ihm, es ist nicht geschehen; und dieser versetzte dagegen: So beruffe ich mich auf die ganze christliche Gemeine, daß solches geschehen. Demohngeachtet wurde mit Verlesung des Urtels fortgefahren. D. Krell beruhigte sich aber nicht dabei, sondern ließ sich laut vernehmen; Er gestehe deren Dinge keines, so ihm in diesem Urtel beigemessen würden, sie wären ihm die Zeit seines Lebens nie im Sinn und Gedanken gekommen, geschweige daß er sie zu Werk gerichtet, oder vollbracht haben sollte, er wisse sich dessen in seinem Gewissen ganz unschuldig; es geschähe ihm zu viel; er habe das Urtel in gebührender Frist geläutert und seine Freunde hätten an das kaiserliche Kammergericht appelliret. Er appellire hiemit nochmalen an die Römische Kaiserliche Maiestät

 und

und da dergleichen Rechtswohlthaten die gesprochene Urtel suspendirten, so bitte er, man wolle diese seine rechtmäsige, wohlgegründete Exceptionen dem Kurfürsten *) vorbringen, die Execution einstellen und ihm eine sächsische Frist zu An: und Ausführung seiner Unschuld vergönnen. Es wurde ihm aber auch dieses abgeschlagen, er erhielt von dem Fiskal die Antwort, daß dem Kurfürst seine Leuterung und Appellation bereits versiegelt zugeschicket worden, daß aber derselbe beschlossen habe, daß dessen allen ohngeachtet, das von dem Kaiser wohlgesprochene Urtel an ihm vollzogen werden sollte. D. Krell beharrete nochmalen auf seiner Forderung, erklärte den ganzen Proceß und das ertheilte Erkenntnis für null und nichtig, führte auch noch an, er hätte zwar in seinem Gefängnis ie und allwege gebethen, man wolle ihn hören und zur Antwort kommen lassen; es wäre ihm aber die Erhörung seiner Bitte nicht gewähret worden. Als der Fiskal erwiederte, das Urtel wäre auf genugsamen Beweis gesprochen worden; so betheuerte er mit vieler Bewegung, es sey in dem Urtel

*) Damalen hatte Herzog **Friedrich Wilhelm**, wie weiter unten vorkommen wird, die kursächsische Vormundschaft bereits niedergelegt.

Urtel mehr, als in der Klage begriffen, er wäre als ein armer, schwacher Mann damit übereilet worden, hätte sich Gegenbeweis und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten; und wenn er auch gleich in seinen Rathschlägen bisweilen geirret haben sollte; so hätte er doch damit das Leben keinesweges verwirket. Wider seine Pflicht habe er für seine Person nicht gehandelt, auch an fremde Leute keinen Buchstaben, der ihm verantwortlich seyn könnte, geschrieben, und weder seinen gnädigsten Herrn, noch dem Vaterland, etwas böses zugefüget. Wer ihm von diesem allen auch nur das geringste schuld geben könne, der sollte hervor treten, und er wolle sich sogleich hinlänglich verantworten. Er redete noch viel, wurde aber keiner Antwort gewürdiget. Und da der Scharfrichter den Befehl erhielt, nach dem Inhalt des Urtels mit ihm zu verfahren, sagte er mit gesetztem Muth: Nun wohlan, ich habe dem Beichtvater mein Bekenntnis und alles vertrauet, es geschehe in Gottes Namen, der Obrigkeit will ich nicht widerstreben. Hierauf wurde ihm der Kopf abgeschlagen. *) Eine unsägliche Menge Volcks war dabey zugegen.

*) Sächs. Merkwürdigkeiten Seite 869. Sleidanus im 16. B. des 3. Theils der hist. Cant. n. 75.

Einige hatten Bedauernis mit ihm, rühmten seine grosse Geschicklichkeit und erinnerten sich seines vorigen hohen Verstandes und Ansehens. Andere schalten auf seine Untreue und daß er seinen Herrn hinter das Licht geführet, auch die heilige Lehre hätte verrathen helfen. *) Selbst die verwittibte Kurfürstin hät diese Execution auf den oben gedachten Stall mit angesehen und gesagt: Sie wolle dem Mann sein Recht thun sehen, welcher ihren Herrn so übel angeführet hätte. **) Sein Körper wurde den andern Tag, unter Vortretung der ganzen Schule, der Geistlichkeit und mit Gesang, in die Kirche zu unser lieben Frauen getragen. Sein gewesener Beichtvater hielt ihm eine Leichenpredigt und nun wurde er auf dem Kirchhof, nicht weit von dem Weiberspital beerdiget. ***) **Arnold** hat in seiner Kirchen- und Ketzerhistorie ****) nicht nur mehrere

*) **Bluhm** in der gehaltenen Leichenpredigt und in dem angehängten Lebenslauf.

) **Müllers Annalen. Seite 228 und 229.

***) Sächs. Merkwürdigkeiten Seite 869. **Weckens** Dresd. Beschreibung Seite 314. u. f.

****) Part. II. Seite 389 und weiter.

mehrere Umstände seines Lebens angeführt, sondern auch denselben zu vertheidigen gesucht. Er sagt unter andern: es wäre unerhört, daß man ihn deswegen, weil er in Religionssachen und Rathschlägen geirret, zehen Jahre gefangen gehalten und mit dem Schwerdt getödet habe; daß man mit der Execution des peinlichen Urtels fortgefahren, ohnerachtet er die darinnen enthaltene Puncte geläugnet, ia gar geläutert, und endlich an die Kammer zu Speyer appelliret, auch noch kurz vor seinem Ende, sich über das ganze, mit ihm vorgenommene Verfahren höchlich beschweret habe. Es wäre nicht gewöhnlich, daß man einem, der das Urtel in alle Wege verneine, Leib und Leben nehme, sondern es wäre vielmehr Rechtens, daß man ihn gnüglich dagegen hören müsse. Dieses wäre im vorliegenden Fall um so mehr Schuldigkeit gewesen, da Krell nicht einen einzigen Punct eingestanden, dagegen aber behauptet hätte, daß er der ihm beschuldigten Verbrechen nicht überwiesen worden wäre. Man muß, da, wie Giovanni in Germania Principe sagt, vieles in dieser Sache annoch ein Geheimnis seyn soll, dahin gestellt seyn lassen, in wie ferne seine Vertheidiger Recht haben, wenn sie behaupten, daß die meisten Geschichtschreiber partheiisch gegen denselben wären, und daß sie ihre aus Leidenschaft erzeugte Erdichtungen der unwissenden Nachkommen-

 schaft

schaft für Wahrheit aufdringen wollten, daß die Krellischen Acten und andere Manuscripte annoch in den Achiven aufbewahret würden, dessen Unschuld hinlänglich bewiesen und ganz andere Umstände enthielten, als in der Bluhmischen Leichenpredigt und andern gedruckten Nachrichten vorgegeben würden. Diese seine Freunde behaupten, daß die Sache eigentlich gar nicht dahinn, wo sie entschieden worden, gehöret habe; daß er wegen seiner gegebenen Rathschläge, weil sie Kurfürst Christian I. genehmiget, Rechenschaft zu geben gar nicht schuldig gewesen und sie halten dafür, daß diese ganze Sache von den damaligen Theologen gewissenlos und unredlich wäre behandelt worden. *) Der schon angeführte Giovanni, scheinet diesem Vorgeben beizupflichten, inden er den D. Krell in Schutz nimmt und den ganzen Proceß verdächtig zu machen sucht. **) Merkwürdig ist annoch die Grab-

*) Sächs. Merkwürd. Seite 863. not. k)

**) l. c. pag. 398. woselbst der, unter dem Namen Giovanni sich versteckte Ludwig schreibt: Sed in Crelliana causa multa in arcano latent. Discuntur aliqua e Concione in eius obitum facta et ex Schedis aliquibus tum sigillatim editis, quas nos cum Msc. aliquo possidemus. Fata huius, Viri expendens ingeme-

Grabschrift welche ihm gesetzet worden ist. Sie war folgende:

A Deo, pro Iustitia Christianus II. D. G. Dux et Elector Saxoniae, supplicio de hoste pacis et quietis publicae turbatore, secundum leges sumto, patre patriae et Caesare iuste vindicante, in poenae memoriam, audaciae terrorem atque sceleritatis in exemplum, Rom. 13. Die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umsonst. Time Deum, honora Caesarem *)

Man sagt, sein ehemaliger Lehrmeister, der berühmte Siberus, habe ihm in seiner Jugend sein Schicksal vorher verkündiget, indem er einstmalen in dem öffentlichen Auditorio zu ihm gesagt

mescere soleo: O misera historia, quae nubem pro Iunone, affectuum figmenta, pro rerum gestarum monumentis ignavae posteritati obtrudis. Q. Cur Crellii Saxonici administri causa, coram Caesare acta? an respondere teneatur minister de consiliis a Principe adprobatis? Cur res a Theologis tractata? qua Conscientia? Fide? Collatus Crellii exitus cum fortuna Peuceri.

*) Chr. Gottl. Jöchers allgemeines Gelehrtenlexicon im 1sten Theil Seite 2186.

gesagt habe: Tu eris aliquando pestis patriae. *)

Doch, wir verlassen diese traurige Scene, gehen in die des D. Krells wegen verlassene Zeitrechnung zurücke und fahren nunmehro in Friedrich Wilhelms Geschichte weiter fort. Dieser reiste mit seiner Gemhalin nach Leipzig. Der Stadtrath daselbst beschenkte ihn mit einem goldenen Becher und seine Gemhalin mit einer goldenen Kette, woran ein Portugaleser gehangen hat. **)

1592. Ohngerchtet D. Krell, den man, wie nur erst umständlich angeführet worden ist, die Religionsirrungen hauptsächlich schuld gab, zu Arrest gebracht worden war und sehr enge

*) Sächs. Merkwürdigkeiten, Seite 869. Nor. e)

**) Müller am angef. Ort, Seite 207. Portugaleser, oder auch grose Crusades von Portugall genannt, welche Johann und Sebastian, Könige in Portugall, zuerst haben schlagen lassen. Sie sind von guten Gold, halten 23 und einen halben Carat. Der 48ste Theil ist Zusatz von Silber. Vormals haben sie 20 Rthl. gegolten, sie sind aber nach der Zeit auf 27 Rthl. gestiegen und dremalen sehr rar worden.

enge gefangen gehalten wurde, war gleichwohlen dieses sein Beispiel nicht vermögend, die erbitterten Gemüther der Bürger nnd Einwohner zu Dresden zu besänftigen und auszusöhnen. Es thaten sich so viele Zwistigkeiten herfür, daß ein Anfruhr zu besorgen war. Um diesem zuvor zu kommen, ließ der Herzog ein scharfes Mandat bekannt machen. Nach dem Innhalt desselben mußte sich Jedermann in Dresden, sowohl bei Tag als auch des Nachts, bei Vermeidung einer hohen Strafe, ruhig und friedlich halten. Allein dieser Befehl that die dabey beabsichtigte Wirkung nicht. Drey Monate darnach entstund ein heftiger Aufruhr, welchen der Hofprediger Salmuth und dessen Kollege, David Steinbach, veranlasseten. Sie hatten es ehedem mit dem Kanzler **Krell** gehalten, hatten ihm in seinen Religionsmeynungen beigepflichtet und waren eben deswegen, bei der Bürgerschaft sehr verhaßt. Der Pöbel versammlete sich haufenweis, hob das Pflaster aus und wurf mit demselben diesen beiden Geistlichen die Fenster ein. Die Absicht des zusammengerotteten Pöbels, war eine höchstverwegene Handlung. Sie wollten des Hofprediger sein Haus stürmen und ihn selbst niederschlageu. Dieser Vorsatz würde auch gewiß ausgeführet worden seyn, wenn nicht der Tumult annoch dadurch, daß die beiden Prediger, zu Verhütung größeren Unfugs, auf das Schloß

Stol-

Stolpen in Meissen gebracht wurden, in Zeiten wäre gestillet worden. *)

Diese Religions-, auch andere Landes- und Policeigebrechen veranlasseten den Herzog, einen Landtag zu Torgau zu halten. **) Er wurde als Administrator der Kursachsen am 29. März von denen Ständen gehuldiget. An eben diesem Tag, ist seine Mutter, **Dorothea Susanna**, im 48sten Jahr ihres Alters, gestorben. Ihr entseelter Leichnam ist acht Tage darnach in die Stadtkirche zu Weimar beigesezet und auf das Grabmal eine metallene Tafel geleget worden. ***) Der Erzbischoff **Geerlachen**, hatte im Jahr 1357 die beiden Aemter, Tonndorf und Mühlberg, dem Rath zu Erfurt, um und vor 1200 Mark löthigen Silbers, wiederkäuflich überlassen. Der Kurfürst **Wolfgang** zu Mainz, kündigte 1590 erstgedachtem Rath diesen Vertrag wieder auf. Dieser aber weigerte sich, ge-

bachte

*) De **Wette** am angef. Ort Seite 157, und 158.

) Die Proposition des Herzogs auf diesen Landtag, in **Vogels Annal. Lipſ. pag. 263.

***) Die Beschreibung dieser Tafel bei dem de **Wette**, Seite 159, und 160.

dachte beide Aemter zurück zu geben. Der Kurfürst errichtete, um aus der Sache zukommen, mit dem Herzog Friedrich Wilhelm einen schriftlichen Vertrag, nach welchen der letztere berechtiget war, sothane Aemter abzulösen und an sich zu kaufen.

Kaiser Rudolf II. confirmirte diesen Handel. Als der Herzog hierauf sich erklärte, den Pfandschilling sogleich zu erlegen, wollte der Rath auch diesesmal solchen nicht annehmen. Er sah sich dahero vermüßiget, diese auf Wiederkauf gestandene Aemter mit gewaffneter Hand in Besitz zu nehmen. *) Nicht lange darnach wurde er auf dem Kreistag zu Leipzig durch die mehreste Stimmen, zum Kreisobristen erwählet. Nach seiner Zurückkehr stellte er in dem ganzen Kurfürstentum Sachsen, eine abermalige Kirchenvisitation an. Die vier Visitationsarticul von der lutherischen Kirche, von der Person Christi, von der heiligen Taufe, von dem heiligen Abendmahl des Herrn und von der Prädestination, mußten bei dieser Gelegenheit nochmalen unterschrieben werden. Sie wurden das darauf folgende Jahr gedruckt, und die Calvinisten, wie

*) Müller am angef. Oot, Seite 203. 204. 208. u. 209. Reinhard am angef. Ort. Seite 209.

wie man sie damalen nennte, wurden, ob sie schon zur Visitation selbst die Veranlassung gegeben hatten, fast gänzlich abgeschaffet, so aber der vorige Ruhestand wieder hergestellet. *)

Bei dem vor zwey Jahren, wegen Verwaltung der fürstlichen Lande und Leute, zwischen dem Herzog und seinem Bruder Johannes getroffenen Vergleich befanden sie sich beide so wohl, daß sie nunmehro einen anderweiten Vertrag errichteten, vermöge welchem, die Regierung nach der bisherigen Einrichtung annoch sechs Jahre in beider Namen fortgeführet werden sollte. Da aber der jüngere Bruder sich zu vermählen gesonnen war, so wurden ihm zu seinem Auskommen die Aemter Altenburg, Eisenberg und Ronneburg eingeräumet. **Friedrich Wilhlem** hatte, wie schon gedacht worden, wegen der Vormundschaft und Administration der Kursachsen, seine Residenz zu Torgau genommen. Er erklärte sich, daß er ebenfalls nicht mehr aus seinen Erblanden verlange, als obige drey Aemter jährlich ertragen würden. Die Justizsachen, so viel erst-

*) Lundorp l. c. Tom. II. Lib. XXXII. pag. 861. sqq. V. E. Löscher in der ausführl. Historia motuum zwischen den Evangelisch-lutherischen und Reformirten ꝛc. Vogels Leipz. Annal. pag. 368.

erstgedachte Aemter betrift, gehörten in der ersten Instanz vor den Herzog Johannes, die Appellationen aber und die Lehensachen mußten bey der gemeinschaftlichen Regierung angebracht werden. *)

Wie und auf was Weise der Kurfürst August, einen guten Theil der Henne- 1593. bergischen Lande, in Besitz genommen hat, und daß S. Weimar aus mancherlei Gründen und Ursachen, der kurfürstlichen Linie gar keinen Antheil daran zugestehen wollen, das ist schon weiter oben bei dem Jahr 1573, angeführet worden. Die daher entstandenen Irrungen, waren noch immer nicht beigelegt; **Friedrich Wilhelm** wollte aber von seiner damaligen günstigen Lage keinen Vortheil ziehen. Es wäre ihm vielleicht möglich gewesen, diese hennebergische Sache, als Vormund der drey kurfürstlichen Prinzen, noch eigenen Wunsch und Belieben beizulegen. Aber die väterliche Liebe und die gewissenhafte Denkungsart, welche er für seine Pflegbefohlne hegte, erlaubte ihm nicht, hier-

*) Müller am angf. Ort. Seite. 209.

hierunter etwas zu seinem Nutzen vorzunehmen. *) Er lies vielmehr zu Vermeidung aller Partheilichkeit, diese Streitigkeiten ruhen, und errichtete mit dem Kurfürst **Johann Georg** zu Brandenbung, als Mitvormund, einen Interimsvertrag, nach welchem die Hauptsache erst alsdenn, wenn der Kurprinz seine Volljährigkeit erreicht haben würde, ferner gütlich behandelt, bei deren Entstehung aber, nach dem Inhalt der Erbvereinigung und Erbverbrüderung, entschieden werden sollte. **)

Der Stadt Lobeda ertheilte er zwey Jahrmärckte, ***) und da sich die sogenannten Calvinisten

*) Bei dieser Gelegenheit, nehmlich bei der Vormundschaft über Kursachsen, hatte man nähere Kenntnis über die Art erhalten, mit welcher der kursächsische Hof sich einen Antheil an der Hennebergischen Erbschaft verschaffet hatte. Leicht würde es dem Herzog **Friedrich Wilhelm** gewesen seyn, bei diesen Umständen die ganze Succeßionsirrung, zum Vortheil seines Hauses beizulegen, aber er handelte so rechtschaffen, daß er diese Sache bis zur Volljährigkeit des unmündigen Kurfürsten, verschob. V. **Hellfeld** am angef. Ort Seite 123. Note. 10. Sammlung vermischter Nachrichten zur S. Geschichte B. XII. Seite 53. u. f.

) **Müller am angef. Ort Seite 211.

***) Daselbst, Seite 210.

vinisten mehrmalen beschweret hatten, daß auf den Kanzeln mit unbescheidenen und unfreundlichen Worten, gar schmählich gegen sie öffentlich geprediget würde; so erlies er an alle Consistorien ein nachdrückliches Ausschreiben, und ertheilte den Befehl, alle Pfarrer und Kirchendiener zu vermahnen und ernstlich anzuweisen, daß sie sich in ihren Predigten aller Bescheidenheit zu gebrauchen, die calvinischen Irrthümer zwar gründlich zu widerlegen und die Zuhörer davon abzumahnen, keineswegs aber die Personen zur Ungebühr, mit empfindlichen Reden zu beleidigen hätten. *) Demohngeachtet entstunde ein abermaliger Tumult zu Leipzig, in welchem zweier calvinischen Burger ihre Häuser gestürmet wurden. Die Hauptpersonen dabei waren Hempel ein Kürschner, Fürst ein Zimmergesell und ein Teichgräber. Sie wurden zum warnenden Beispiel anderer und um endlich die Ruhe wieder herzustellen, auf dem Markt zu Leipzig enthauptet. **) Indessen kam die Stadt

*) Müller am angef. Ort. Seite 211.

**) Dieser Tumult ist weitläuftig beschrieben in Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie. Part. 2. Seite 398. §. 27. Heydenreichs Leipiz. Chronick, Seite 204 bis 222. Das an die Leipziger deswegen erlassene Mandat Seite 214.

durch diesen Aufruhr in eine so üble Nachrede, daß die so berühmten und einträglichen Messen daselbst, nicht fleißig mehr besuchet wurden. Die Fremden glaubten, daß sie nicht mehr sicher allda wären und trugen Bedencken ihre Gütter und Waaren dahin zu führen. Um diesen allerdings beträchtlichen Nachtheil von der Stadt abzuwenden, versicherte Friedrich Willhelm, durch ein Ausschreiben und Mandat den Kaufleuten und allen Reißenden, freyes Geleit auf die Leipziger Jahrmärckte. *)

Zwischen dem Marckgraf Johann
1594. Georg zu Brandenburg und dem Kardinal Karl von Lothringen, waren über die Straßburgische Bischofswahl, weitaussehende Irrungen entstanden. Zu deren gütlichen Beilegung, wurde Friedrich Wilhelm, nebst fünf andern Reichsfürsten, erwählet. Er schickte deswegen seine Gesandten nach Speyer. **) Nicht lange darnach, belehnte Kaiser Rudolf II. den Kurfürst Ernst zu Cölln, auf den Reichstag zu

Regens-

*) Dieses Mandat selbst bei dem Heydenreich am angef. Ort, Seite 223 bis 230.

**) B. G. Struvens Einleitung zur deutschen Reichshistorie. Part. II. §. 223 bis 230.

Regenspurg, in Person. Bei dieser Gelegenheit hat der Herzog als Administrator der Kursächsen, dem Kaiser das blose Schwerdt vorgetragen und bei dem Lehnsactu selbst, aufgewartet. *) Um den Bergwercken und dem daher kommenden Eisenhandel in dem Amt Pirna und Königstein, mehr aufzuhelfen, auf solche Art aber auch in diesem Stück, seiner vormundschaftlichen Pflicht vollkommene Gnüge zu leisten, lies er eine Berg-Eisen- und Hammerordnung durch den Druck bekannt machen. **Müller** gedencket zwar in seinen Annalen, **) daß zwischen dem Administrator der Kursachsen, und dem Abt Joachim zu Hirchfeld, in Ansehung der Lehen, welche iener sowohl an dem Stift, als dieser an Ohrdruff und Wechmar verlanget, ein Receß aufgerichtet worden sey, aber er hat nicht dabei bemerket, daß dieser Vertrag nach der Zeit, angefochten worden und unerfüllt geblieben ist. So bald der Graf **Philipp Ernst** zu Gleichen, 1600 von diesem Vergleich Nachricht erhielt, hat er nebst seinem Bruder, in die Uebergabe der Hirschfeldischen Lehen an Sachsen, nicht gewilliget. Diese beiden Brüder haben vielmehr darüber am kaisserlichen Hof einen Proceß angefangen, auch bei

 ihren

*) De **Wette** l. c. Seite 163.

**) Seite 214.

ihren Landesfürsten, dem Herzog **Johann Kasimir** zu Koburg, inständig angehalten, daß **Friedrich Wilhelm** von diesen Vorhaben abgewendet werden möchte. Die Grafen haben in allen ihren Schriften behauptet, daß die Hirschfeldischen Lehenstücke samt und sonders, im fürstlich-sächsischen Territorio gelegen, Ohrdruff und Wechmar hingegen, ihr Eigenthum wären. **Johann Kasimir** nahm sich der Grafen ernstlich an und schickte deswegen einen Gesandten nach Cassel, an den Landgrafen **Moritz**, welcher von dem Stift Hirschfeld Schutzherr gewesen ist. Er führet, welches allerdings wohl zu merken ist, in der, seinem Gesandten, D. Tobias **Lagus** mitgetheilten Instruction ausdrücklich an, daß ihm auf den Hirschfeldischen Lehen die Landsfürstliche Oberbothmäsigkeit zustehe, daß die Grafen zu Gleichen deswegen die Erb- und Landeshuldigung ihm zu leisten und auf den Landtägen zu erscheinen schuldig wären. *) Das kur- und fürstliche Haus Sachsen lies zu Meiningen, durch eigends dahin abgeordnete Räthe die Huldigung einnehmen, auch durch den in der Grafschaft Henneberg bestellten Oberaufseher, Veit von **Heldritt**, bei dem Bischof **Julius** zu Wirzburg, Schloß, Amt und Stadt Meiningen

*) Sagittarius l. c. Seite 435 und 436.

gen zu Lehen nehmen. Wegen des Hennebergischen Amts Römhild Matricular Anschlags zu Roß und Fuß, ingleichen wegen der Kammergerichts - Unterhaltungs - Zieler, wurde zwischen S. Weimar und Koburg, eine gewisse Abrede und Vergleichung getroffen. **) Die Veranlassung dazu war folgende: Nach dem 1549 erfolgten tödlichen Hintritt der Grafen zu Henneberg Römhilder Linie, sind, wie schon weiter oben angeführet worden, derselben hinterlassene Gütter gröstentheils an Sachsen, zum theil aber auch an das Stift Wirzburg gekommen. Der kaißerliche Fiskal wußte nicht, wo er bei so verschiedenen Besitzern den, auf den Amt Römhild haftenden Reichs - Matricular Anschlag, welcher sich auf 6 Mann zu Roß und 20 zu Fuß, erstreckte, finden und von wem er die jedesmalen bewilligte Reichscontributionen und Kammergerichts - Unterhaltung, nicht weniger den fränkischen Kreisbeitrag fordern sollte. Er verlangte dahero diese Reichsanlagen von dem Herzog **Johann Kasimir** und seinem Bruder **Johann Ernst**, als den Inhabern des Stammhauses Römhild, ganz alleine. Der Fürst Bischoff **Julius** zu Wirtzburg, hatte sich bereits auf den Reichstag zu Regenspurg wegen des halben

) **Müller am angef. Ort. Seite. 214 und 215.

Amts Münnerstadt und anderer seinem Stift zugekommener Römhilder Gütter, mit Sachsen dahin verglichen, daß er einen Mann zu Roß und zwey zu Fuß, zur Kammergerichs-Unterhaltung aber, welche auf iedes Ziel 50 fl. beträgt, alle Ziel 6 fl. in selbigen Anschlag und 37 Kreutzer auf sich genommen hat. *) Damit nun die überhäuften Fiscalprocesse eingestellet werden möchten, vereinigten sich Friedrich Wilhelm und Johann Kasimir dahin, daß ersterer sich erklärete, an dem Römhilder Anschlag 2 Mann zu Roß und 8 zu Fuß, ingleichen an der Kammergerichts-Unterhaltung, 18 fl. den Gulden zu 16 Bz. gerechnet und 27 Kreutzer, lezterer aber 3 Mann zu Roß und 10 zu Fuß, nicht weniger 25 fl. zur Kammergerichts-Unterhaltung einstweilen, und bis zu endlicher völliger Vergleichung, beizutragen. Hierunter waren iedoch die Rückstände nicht mit begriffen. **)

Bei

*) Vergleichung zwischen Sachsen und Wirzburg zu Regenspurg den 30 Junius 1594 dergleichen zu Regenspurg de eod. dat. et anno, in specie den Hinterstand von dem Hennebergrömhildischen quanto betreffend. I. F. Fischer Comment. iurid. Hist. Matricul. collat. imp. S. D. Sax. expl. unter den Beilagen sub Num. Vet VI. Seite 108 bis 113.

**) Vertrag zwischen Herzog Friedrich Wilhelm, und Herzog Johann Kasimir, die

Bei den Handwerckern hatten sich gar mancherlei Mißbräuche eingeschlichen. Diese stellte der Herzog mit Nachdruck ab und lies sowohl wegen der geschenckten, als ungeschenckten Handwercker, *) ein besonderes Mandat bekannt machen. Der Kaiser war damalen mit den Türcken in einen blutigen Krieg verwickelt. **) Sie hatten schon einige Städte in Ungarn weggenommen und zum Theil so starck bevestiget, daß die benachbarten Oestreicher, ia ganz Deutschland in sehr grose Furcht und in nicht geringes Schrecken versezet wurden. Zwar hatte der Kaiser, zu Erhaltung einer Geld- und Kriegshilfe, einen Reichstag zu Prag und Presburg

die Uebernehmung der Hennebergrömhildischen Reichsmatrickul betreffend, d. d. Regenspurg den 19 Junius 1594. Fischer l. c. Seite 105-108. sub Num. IV.

*) Manchem Leser wird vielleicht dieser Unterschied räthselhaft seyn und es ist dahero Auflösung nöthig. Ein geschencktes Handwerck nennet man dasienige, dessen Genossen, wenn sie durch fremde Orte reissen, von ihrem Handwerck, ein gewisses Geschenck erhalten, bisweilen auch einige Tage in Kost und Quartier frey gehalten werden müssen. Bei den ungeschenckten Handwerckern fällt dieses weg.

**) Thuanus lib. ClV. pag. 271.

gehalten, aber er richtete auf denselben wenig Gedeyliches aus. Einige deutsche Herzoge, der Pabst, der König von Spanien und Italiens Fürsten, steuerten indessen willig zu den Kosten dieses allerdings nothwendigen Kriegs. *) Diese Beiträge waren iedoch nicht hinreichend und es wurden dieserwegen an die Reichskreiße eigene kaißerliche Befehle erlassen. In Gemäsheit dieser, schrieb **Friedrich Wilhelm**, als Administrator der Kursachsen, einen obersächsischen Kreistag nach Güterbock aus. Er wurde aber nicht allda gehalten, sondern gewisser Ursachen wegen, nach Wittenberg verlegt. Der Kaiser erhielt auf denselben ansehnliche Verwilligungen. **)

1596. Wegen des, in Kursächsischen Schutz und Schirm sich befindenden Klosters Gellingen, walteten mancherlei Irrungen vor. Diese beseitigte der Herzog in Vormundschaft seiner Pflegbefohlnen, mit dem Abt Joachim zu Hirschfeld und da der Kaiser ihn wegen des Türkenkriegs, um nachdrücklichen Beistand

*) Struvii Syntagma Hist. German. pag. 1460. §. XIII.

**) Müller am angef. Ort. Seite 216.

stand sehr dringend ersuchte; so veranstalltete er einen anderweiten Kreisconvent zu Wittenberg. Die immer höhere steigende Gefahr, welche durch das Eindringen der Türcken in das Reich, aller Orten verursachet wurde, die deshalben nothwendig und zur eigenen Sicherheit zu leistende Hilfe und das sehr zerrüttete Müntzwesen, waren der Gegenstand dieser Berathschlagungen, welchen selbst kaißerliche Gesandten beiwohneten und deren Resultat zum Wohlgefallen des Kaisers, ausfiel.

Zwischen dem Amt Themar und Hanß Andreas von **Hesberg**, ohnfehlbar zu Reurieth, waren wegen des kleinen Weidwerks, Irrungen entstanden. Diese wurden verglichen und der darüber errichtete Receß von der Kur- und Fürstlich-Sachsen-Hennebergischen Regierung zu Meiningen, confirmiret. *) Die beiden Herzoge **Johann Kasimir** und **Johann Ernst** zu Koburg, wollten nunmehro, da die fünf Jahre, binnen welchen ersterer, die gemeinschaftliche Regierung

allein

*) **Müller** am angef. Ort, Seite 219. Der Receß selbst wird ohnfehlbar in dem Meiningischen gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv annoch aufbewahret.

allein geführet hatte, eine Landestheilung für die Hand nehmen. Sie erwählten zum Mittler hierzu, ihren Vetter den Herzog **Friedrich Wilhelm**. Sie wurden auch durch seine Verwendung unter einander dahin einig, daß **Johann Kasimir** die fränkische und thüringische Lande, **Johann Ernst** aber daß Fürsterthum Eisenach zu seinem Antheil erhielt. *) Der Graf **Albrecht** zu Schwarzburg lies durch seinen Amtmann, Hanß Reinhardt von **Tottleben** und Graf **Heinrich** durch seinen Oberhauptmann Christoph **Zengen**, die Erbhuldgung und Lehnspflicht mittelst Handschlag, zu Weimar angeloben. Die Lehnbarkeit war damalen annoch mit Koburg gemeinschaftlich, und es unterschrieben dahero die anwesenden koburgischen Räthe, die Erbhuldigung- und Lehnpflichtnotuln, zur künftigen Nachricht ebenfalls. **) Denen Grafen zu Gleichen stunde über das, im Jahr 1590 erkaufte Dorf Manstedt, die Lehnbarkeit zu. Graf **Karl** begab sich aber derselben. Er cedirte solche an den Herzog **Friedrich Wilhelm** und dieser über-

*) Von dieser Landestheilung habe ich umständlicher gehandelt in der Geschichte **Johann Kasimirs** Herzog zu S. Seite 34 bis 219.

) **Müller am angef. Ort. Seite 219.

übernahm dagegen ein gewisses, ansehnliches Capital. Zu gleicher Zeit ertheilte ihm und seinem Bruder dem Herzog Johann, Kaser Rudolf II. die Expectanz auf die Grafschaft Isenburg und Büdingen, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen. *)

Der Türkenkrieg hatte indessen noch immer kein Ende, er würde vielmehr 1597. äusserst bedenklich und gefährlich. Raab und Ariga waren schon von den Türken erobert und die kaißerliche Residenzstadt Wien befand sich selbst in der größten Gefahr, belagert und weggenommen zu werden. Das Kriegsvolk des Kaisers und des Reichs, hatte eine harte Niederlage erlitten und alle Reichsstände waren deswegen in Bewegung. Auch Friederich Wilhelm dachte auf Mittel eigener Sicherheit und hielt zu dem Ende einen Kreistag zu Gütterbock. Zu gleicher Zeit, wurde nach Regenspurg ein Reichstag ausgeschrieben, auf den sich alle Fürsten versammleten und dem Kaiser eine abermalige ansehnliche Hilfe verwilligten. **) Zwischen dem Amt Themar und dem von Hesberg, thaten sich wegen der Hegesäulen und des Vorziehens mit Feder-

lap-

*) Der Expectanzbrief selbst bei dem Lünig im Reichsarchiv. Seite 386.

**) Schmaußens Reichshistorie, Seite 585.

lappen, abermalige Irrungen herfür. Sie wurden aber durch einen anderweiten Vergleich ebenfalls gütlich beigeleget.

So gut auch das Vernehmen war, welches zeithero zwischen den beiden Linien, S. Weimar und Koburg, bestanden hatte; so leicht war es möglich, daß dasselbe nunmehro geschwächet und gänzlich zerstöret werden konnte. Herzog Johann Kasimir kündigte, ohne eben erhebliche Ursache dazu zu haben, die Gemeinschaft der Appelationsgerichte auf, und Friedrich Wilhelm, der hierüber sehr empfindlich war, erklärte dagegen, daß die gesamte Universität und das Hofgericht zu Jena, ebenfalls nicht mehr gemeinschaftlich seyn sollten. Doch dieses Misverständnis dauerte nicht lange. Beide Fürsten kamen 1599, wegen verschiedener, seit der Landestheilung vom Jahr 1572 entstandenen Irrungen und Gebrechen, zu Suhl persönlich zusammen, legten dieselben in Güte bei und errichteten einen Vergleich darüber. *) Bei dieser Gelegenheit wurden sie wieder Freunde.

Nicht

*) De Wette am angef. Ort. Seite 165. und der Sächs. Patriot l. c. Seite 44. Beide behaupten, dieser Vertrag wäre 1598 aufgerichtet worden. Sie müssen aber denselben

Nicht lange darnach, reichte der Herzog dem Graf Karl zu Gleichen, die Herrschaft, das Schloß und die Stadt Remda, ingleichen einen freien Ritterhof mit dem Dorf zu Trömlitz und Bößnitz, zu Lehen. Diese Gütter wurden von dem Graf mit zwey reisigen Pferden verdienet, auch mußte er die Türken = die Trank = und alle andere Steuern nach Weimar überlassen und sich der Landfolge, gleich andern Rittergüttern unterwerffen. *) Noch wurde Friedrich Wilhelm in diesem Jahr mit der Geburth des ersten Prinzen aus der zweiten Vermälung, welcher den Namen Johann Philipp erhielt erfreuet und in dem nun folgenden 1598sten Jahr am 8ten Jenner, erblickte seine Prinzeßin Tochter Anna Sophia, das Licht dieser Welt zu Torgau.

Das Kur = und Fürstliche Haus zu Sachsen hatte schon seit 1460, beständig mit den voigtländischen Aemtern, Voigtsberg, Schöneck und Paussa zu thun. Bald erhielt dasselbe wider die Burggrafen zu Meissen und Herren zu Plauen, kaißerlichen Executionsauftrag, bei 1598.

ben nicht selbst eingesehen haben. Er ist wirklich erst am 7 August 1599 ausgefertiget. Arndt am angef. Ort. Seite 412.

*) Sagittarius am angef. Ort Seite 310 u. 311.

bei welcher Gelegenheit es Plauen, samt den Schlössern Stein und Schöneck, durch einen Vergleich an sich brachte, bald bekriegten die Landgrafen von Thüringen, die Reichsvoigte von Weyda und Plauen und nahmen ihnen verschiedene Herrschaften weg. *) Von diesen kamen sie an Sachsen. Nach dem 1574 unglücklich ausgefallenen Treffen bei Mühlberg, kehrten diese Aemter zwar an ihre vormalige Besitzer zurück. Allein diese verpfändeten dieselben 1560, gegen ein gewisses Aniehen, an den Kurfürst August von Sachsen und überwiesen demselben durch eine ausgestellte Urkunde, ihre Schrift und Amtssassen zu Voigtsberg und Plauen. *) Vermuthlich haben diese Umstände zu der Mitbelehnschaft an denen oben gedachten vier voigtländischen Aemtern, die Veranlassung gegeben. Friedrich Wilhelm erhielt solche, als Administrator der Kursachsen, vermöge eines von den Kaiser ausgestellten Begnadigungs- oder Maiestätsbriefs, durch die von ihm 1598, nach

Prag

*) Historische Nachricht von Voigtland und dessen ältern und neuern Zustand Seite 68 und 76.

*) Lünig am angef. Ort. Seite 239, 241 und 244.

Prag abgeschickte Bevollmächtigte zu Lehen. *) Diese Lande befinden sich noch ietzo bei Kursachsen und machen den Voigtländischen Kreis aus. **)

Der Kurfürst **Johann Georg** zu Brandenburg, segnete diese Zeitlichkeit und 1599. nunmehro war der Herzog alleiniger Vormund. Er erinnerte sich bei dieser Gelegenheit, an seine eigene Sterblichkeit und errichtete zu Annaburg ein Testament. In demselben verordnete er seinen Bruder, Herzog **Johansen**, seinen Schwiegervater, den Pfalzgraf **Philipp Ludwig** beim Rhein und den Landgraf **Moritz** zu Hessen, seinen Söhnen zu Vormündern. Daß aber dieser Verordnung, nach seinem Tode nicht nachgegangen worden ist, das habe ich schon anderswo angeführet. ***) Die Spanier und Niederländer verübten in dem Römischen Reich, insonderheit in dem niederreinisch- und westphäli-

*) **Müller** am angef. Ort. Seite 222.

) **Leonhardi Erdbeschreibung der kurfürstlich und herzoglich-sächsischen Lande. Seite 417 u. f.

***) Meine Biographie Herzog **Friedrich Wilhelms** II. Seite 4 und 5.

phälischen Kreis, vielen Muthwillen, Tyranney und Gewaltthaten. Der fränkische ober- und niedersächsische Kreis, hatten zu Coblentz dieserwegen Convente angestellet und **Friedrich Wilhelm** schrieb in gleicher Absicht, einen Obersächsischen Kreistag nach Güterbock aus. Da aber diese Unruhen meistentheils von den verschiedenen Religigionssystemen herrührten, so war die wechselseitige Erbitterung so gros, daß nirgends etwas Gedeyliches beschlossen werden konnte. Zwar liesen sich die Stände des Reichs, zu Anstellung einiger Religionsgespräche bewegen, aber auch diese Mühe war vergebens, weil auf Verlangen der Partheyen, auch die Spanier und Holländer dazu gezogen wurden. Gleich anfänglich wurde die dabei gehabte gute Absicht vereitelt. Schon über die erste, wohl keinen vernünftigen Zweifel unterworfene Frage, ob die heilige Schrift, die einzige Richtschnur in Glaubenssachen sey? konnte man sich nicht vereinigen und so häuften sich die Unruhen täglich mehr, der Streit aber wurde immer ernsthafter und gefährlicher. *)

Die

*) Schmaus l. c. Seite 586 und 588. **Müller** am angef. Ort, Seite 223.

Die Irrungen, welche seit der, 1572 zu Erfurt vorgewesenen Theilung entstanden und die bei dem Jahr 1597, umständlicher angeführet worden sind, waren auch noch nicht von Grund aus beseitiget. Zu deren Beilegung schickten zwar S. Weimar und Koburg 1598, einige ihrer Räthe nach Erfurt; es kam aber die Berichtigung dieser Gebrechen damalen nicht zu Stande, Man nahm nur eine gewisse Abrede, wie in diesen Sachen zu verfahren seyn möchte und errichtete ein Compromiß deswegen. Nun erst in diesem Jahr, kamen die Herren Herzoge zu Suhl selbst zusammen, verglichen sich über die strittige Gegenstände und errichteten, wie schon angeführet worden ist, einen besondern Receß darüber. *) **Müller** erzälet in seinen Annalen **) daß eine Moscobitische Gesandschaft, welche aus 40 Personen bestanden hätte, an den Administrator der Kursachsen, nach Dresden geschicket wordeu wäre, daß sie daselbst bei ihrer Ankunft, auf den Gassen und auch

*) **Müller** l. c. Seite 223 Umständlicher ist von diesem Receß, den der Herr Professor Arndt an dem nur erst angeführten Ort, vollständig abdrucken lassen, in der Geschichte Johann Kasimirs Herzogs zu Sachsen. Seite 42-46, gehandelt worden.

) Seite 223 nnd 224. **Heidenreich am angef. Ort, Seite 235.

vor ihren Quartiren, Geld für das gemeine Volck auswerffen lassen und daß die Form der Müntze, oval von klaren Silber gewesen sey. Sechs Stücke hätten ein Quentlein gewogen. Die Absicht und die Ursache ihrer Sendung verschweigt er und ich habe auch dieselbe nirgends auffinden und erfahren können.

Das Amt Königsberg in Franken ist
1600. von den ältesten Zeiten her, einen beständigen Wechsel unterworffen gewesen. Bald gehörte es diesem, bald ienem Regenten. Nach vielen, mit demselben vorgegangenen Regimentsveränderungen, hatte es kaum im Jahr 1551. Kurfürst **Moritz** von dem Markgraf **Albrecht**, um 60000 fl. erkauft, als er schon 1552 solches, an den Bischof Melchior **Zobel** zu Wirtzburg, gegen Bezalung 50000 fl. wiederkäuflich überlies. In dem 1554 zu Naumbug geschlossenen Vertrag, wurde die Ablösungsgerechtigkeit dieses Amts, dem gebohrnen Kurfürst **Johann Friedrich** zugestanden. Herzog **Johann Wilhelm** bediente sich dieses Rechts, indem er nach dem, zu Schweinfurth errichteten Receß, das Amt Königsberg, ex castrensi suo peculio, 1569 wieder an sich lösete. *) Da Wirzburg und Sach-

*) **J. W. Krauß** Beiträge zur S. Hildburgischen Kirchen- Schul- und Landeshistorie im 3ten Theil, Seite 22.

Sachsen solches in kurzer Zeit wechselseitig besessen hatte; so ist es wohl kein Wunder, wenn nach der Wiedereinlösung desselben, mancherlei Irrungen daher entstanden sind. Diese wurden durch den sogenannten Königsberger Receß verglichen und beigelegt. *) Schon 1593, war Graf **Ernst** zu Hohenstein, der lezte dieses Stammes, verstorben. Durch seinen Tod wurde unter mehrern Güttern, auch die peinliche Gerichtsvoigtei zu Nordhaussen, dem Kaiser und dem Reich vermannet. Kaiser **Rudolf** II. überlies dieselbe denen kursächsischen Prinzen und belehnte damit dem Herzog **Friedrich Wilhelm**, als ihren Vormund zu Prag, ertheilte ihm selbst und auch der koburgischen Linie die gesamte Hand daran **) In diesem Jahr wurde annoch der Prinz **Johann Wilhelm** gebohren.

Graf **Wolrab** von Gleichen, war nicht der beste Haushälter. Er machte einen übermäßigen Aufwand, verschwendete vieles Geld und hatte auch schon von seinem Vater, dem Graf **Karl**, ansehnliche Schulden geerbet. Die naürliche Folge hievon war, daß er und seine Herrschaft in die äusserste Noth und Beschwerde versezet wur-

*) **Müller** l. c. Seite 226.

**) daselbst.

wurde. Seine Gläubiger klagten sehr häufig bei der fürstlichen Regierung zu Weimar, und er sah sich dahero vermüßiget, drey Theile von der Herrschaft Blankenhayn, welche ohnehin schon sequestriret war, nebst denen dazu gehörigen Dorfschaften, an Melchior von Bodenhaußen zu Arnstadt, auf Wiederkauf, um und für 31,000 fl. Mßn. zu überlassen. Die Einlösungsfrist war auf 12 Jahre und dabei als eine Bedingnis festgesezet, daß, wenn nach Ablauf dieser Zeit, der Käufer solche nicht länger behalten, der Verkäuffer aber dieselben nicht einlösen wollte, iener berechtiget seyn sollte, diese Herrschaft auf gleiche Art und Weise, an einen dritten zu überlassen. Friedrich Wilhelm bestättigte diesen Vertrag aus Landesfürstlicher Macht, und ließ noch überdieses dem Grafen, auf sein vielfältiges, dringendes Bitten aus der Kammer zu Weimar 7000 fl. gegen Verschreibung des Blanckenhayner Walds, vorleihen, gab auch seiner Regierung den Befehl, die sämtliche Gläubiger des Grafen vor sich zu bescheiden und den Versuch zu machen, ob nicht in Ansehung ihrer Schuldforderuugen, ein billiger Vergleich gemacht werden könne. *) Seinem ersten Prinzen Johann Philipp, er

war

*) Sagittarius am angef. Ort Seite 320 u. 321. Müller c. l. Seite 216.

war nur erst vier Jahr alt, stellte er dem Collegio Canonicorum, der Primat- und ertzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, als ein Mitglied, mit dem gewöhnlichen Feyerlichkeiten, vor und es wurde auch derselbe von dem Domcapitul wirklich auf- und angenommen.

Noch immer wütheten die Türcken auf eine grausame Art in dem deutschen Reich und **Friedrich Wilhelm** schrieb, wegen der daher kommenden grosen Gefahr, auf Veranlassung des Kaisers, einen abermaligen Kreistag nach Güterbock aus. Nicht lange darnach, veranstaltete er eine Visitation zu Wittenberg. Die sämtlichen Professores mußten damalen den Religionseid ablegen. Die Geburth der Prinzeßin **Dorothea**, verursachte ihm grose Freude. Sie war die lezte von seinen Kindern und vermälete sich nach der Zeit, mit dem Herzog **Albrecht** zu Eisenach.

Der Kurprinz **Christian II.** hatte nunmehro sein achtzehendes Lebensiahr, 1602 mithin seine Volliährigkeit erreichet. Der Herzog legte dahero am 23sten September, die zehen Jahre lang verwaltete Vormundschaft und Administration der Kursachsen, nieder. Die Aufrichtigkeit, Klugheit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher er dieselbe geführet, wird von den ältern und neuern Schriftstellern mit Recht und

ohne Schmeicheley, gerühmet. Unter seiner vormundschaftlichen Regierung, sind nicht nur jene vielen Irrungen, welche sich in Religionssachen erhoben, abgestellet, sondern es sind auch die Aemter mit unverdächtigen Parsonen besetzet, Kirchen- und Schulvisitationen angeordnet, die Landschaft bei den alten Gesezen des Landes erhalten, die Unterthanen durch neue Anordnungen vernünftig regieret, und es ist alles in den besten Zustand gebracht worden. *) Durch sein kluges Betragen, hat er die drey Bißthümer Merseburg, Naumburg und Meissen, an das Kurhaus geknüpffet. Zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts, wurden die drey Brüder Christian II. zu Meissen, Johann Georg zu Merseburg und August zu Naumburg, ordentlicherweise, als Administratoren postuliret. **) Nach nun vollendeter Vormundschaft, kehrte er von Torgau, wiewohl ziemlich krank, nach Weimar zurücke. Durch den richtigen Gebrauch der, von geschickten Aerzten ihm verordneten Artzeneyen, wurde er zwar in so weit wieder hergestellet, daß er einen Besuch von dem Herzog Johann Georg, welcher eben von Italien kam und sein Reiße durch

*) Wecke in der Dresdn. Beschreibung S. 137 u. 138.

**) Hübner in seinen kurtzen Histor. Fragen, Tom. V. Seite 967.

durch Weimar machte, annehmen, auch die Predigt in der Hofkirche wieder anhören konnte. Kaum war er aber von dieser Krankheit einigermassen wieder hergestellet, so verbreitete sich fast durch das ganze Deutschland die fürchterliche Seuche der Pest. Der Herzog selbst und fast sein ganzer Hof, wurden heftig von derselben angegriffen. Auch diese hatte wieder aufgehöret und sein Danck gegen die Vorsicht für diese abermalige Genesung, war so warm und thätig, daß er 200 fl. Capital und 10 fl. Pension, zum Besten der Armuth, in dem Gotteskasten zu Weimar legte und dabei verordnete, daß der jährliche Zins davon, iedesmalen den 25sten April, der sein Geburtstag war, unter die armen Leute, welche sich in den drey Hospitälern zu S. Lorentz bei dem Kegelthor, zu Astpach bei dem Sperlingsberge und vor Oberweimar befinden würden, von Person zu Person, zu gleichen Theilen abgegeben werden sollte. *) Die Druckerei welche er zu Torgau errichtet hatte und deren saubere, scharfe Schriften aus maßiven Silber gegossen gewesen, nahm er mit sich nach Weimar. Da er selbst von der Buchdruckerkunst sehr richtige Kenntniße hatte; so übernahm er die Direction derselben. Unter

 ihm

*) De Wette am angef. Ort. Seite 169.

ihm hatte der Magister Johann Wanckelius *) die Aufsicht darüber. Dieser mußte auf seinem Befehl, verschiedene Schriften, unter welchen Luthers Hauspostill und das von Antonio de Guevara in spanischer Sprache beschriebene Leben des Kaisers Marcus Aurelius, die vornehmsten waren, übersezen und im Druck geben. Lezteres dedicirte der Herzog dem minderjährigen Kurprintzen Christian II. in einem lateinischen Heldengedicht. **) Von dem Gebethbuch, welches gröstentheils seine eigene Arbeit ist, habe ich schon weiter oben, ein und das andere angeführet. Hier wird nur annoch erinnert, daß er auch ein Geschichtbuch, in welchen merckwürdige Beispiele angeführet und denen verschiedene Ermahnungen beigefüget sind, aus der deutschen in die lateinische Sprache übersezet und solches denen drey kursächsischen Printzen, unter dem Tittel: Exercitationes horarum subcisivarum etc. dediciret. Dieses Buch wird auch genennet: Fasciculus Historiarum. Auser diesen Büchern, lies er den Torgauischen Katechismus, zum Gebrauch seiner beiden Prinzeßinnen und ein Handbuch, in welchem die vornehmsten Hauptstücke der christlichen Lehre, nebst

*) Er wurde nach der Zeit, Professor der Geschichte zu Wittenberg.

**) De Wette l. c. Seite 167.

nebst biblischen Sprüchen enthalten sind, drucken. Diese von ihm selbst errichtete Buchdruckerei, wurde nach seinem Tod nach Altenburg gebracht. *) Vielleicht ist dadurch, die nachherige fürstliche Buchdruckerei daselbst, entstanden.

Die Gesundheits-Umstände des Herzogs, waren bis ietzo ziemlich erträglich gewesen, aber es fande sich gar bald seine vorige Leibesschwachheit wieder ein. Ein heftiger Husten beunruhigte ihn eine lange Zeit, und hauptsächlich des Nachts. Hierdurch wurde er des Schlafs und seiner Kräfte beraubet. Zwar thaten auch diesesmal die gebrauchten Artzeneyen so ziemlich gute Wirckung. Er konnte bei der Anwesenheit seines Bruders, des Herzogs Johannsen, dann eines Herzogs aus Pommern und des Fürsten Radcyvil, welcher eben damals zu Leipzig studirte, nicht nur dem öffentlichen Gottesdienst, sondern auch der Tafel unausgesezt beiwohnen, aber man merkte gleichwohlen eine sich sehr vermehrende Mattigkeit und bei dem am 21 Junius gehaltenen Landtag zu Weimar, wurde die Abnahme seiner Kräfte immer sichtbarer. Um die Luft zu verändern, begab er sich auf einige Zeit nach Ichtershaußen und nach Reinhardsbrunn. Während seines Aufenthalts da-

*) De Wette am angef. Ort. Seite 168.

daselbst überfiel ihn aus allzugroser Schwäche, ein beständiger Schlaf. Auch bei Tag konnte er sich desselben nicht enthalten, aber dieser Schlaf war nicht erquickend. Die natürliche Farbe seines Gesichtes veränderte sich und sein kränklicher Zustand, wurde von Tag zu Tag gefährlicher. Am 28 Junius besuchte ihn der Herzog **Johann Kasimir** von Koburg. Unerwartet, aber sehr angenehm war ihm dieser Besuch. Er both alle seine Kräfte auf, gieng ihm bis in den Hof entgegen und begleitete ihn bis in sein Zimmer. Doch das Steigen der Treppe wurde ihm beschwerlich — er mußte auf derselben etlichemahl ausruhen und in dem Zimmer eine gute Zeit zubringen, um Luft zu sammlen und Athem zu hohlen. Dem darauf folgenden Tag, kam auch der Herzog **Johann Ernst** zu Weimar an. Als diese seine Herren Vettern wieder abreißten, begleitete er sie bis in den Hof zu Reinhardsbrunn. Von da aus, nahm er seinen Weg über Mühlberg, nach Ichtershaussen und sezte seine Reise den 2 Julius, in Gesellschaft seiner Gemalin, des Kanzlers **Gerstenberg** und des Stallmeisters von **Wolfromsdorf**, mit welchen er sich unterwegens: hauptsächlich vom seeligen Sterben, unterredete, weiter fort. Er kam Abends, gegen

12 Uhr, zu Weimar wieder an. Zwar hatte er auf diese Bewegung eine so gute Nacht, daß er dem andern Morgen seiner Gemalin versicherte, das Fahren wäre ihm sehr wohl bekommen. Diese anscheinliche Besserung war aber von keiner Dauer. Schon am 4 Julius, konnte er wegen der ihm abermalen zugegangenen Schwäche, den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchen. Er ließ sich das Evangelium mit des D. Luthers Auslegung, in seinem Zimmer vorlesen. Den Tag darauf verlangte er, daß ihm verschiedene Regierungs-Angelegenheiten, insonderheit aber die bevorstehende Landestheilung mit seinem Bruder, vorgetragen werden sollte. Dieses geschah auch und ob er schon den 7 Julius sehr schwach war, so gab er gleichwohlen denen eben anwesenden, Pfalzneuburgischen Gesandten Audienz und sezte sich mit ihnen zur Tafel. Er hatte aber keinen Appetit zum Essen, und die Mattigkeit überfiel ihn so stark, daß er sich zu Bette bringen und seinen Hofprediger M. David Meisen ruffen ließ. Gegen diesen legte er sein Glaubensbekenntnis ab, ertheilte noch an diesem nehmlichen Tag denen erstgemeldeten Gesandten eine nochmalige Audienz, unterzeichnete verschiedene Schreiben eigenhändig, und verlangte Abends um 4

Uhr

Uhr etwas zu essen. Gegen 8 Uhr erforderte er seine Kinder, welche sich neben seiner Gemalin vor sein Bett stellen mußten. Was er mit diesen so wohlmeynend gesprochen und was er in Ansehung derselben, dem Kanzler Gerstenberger anbefohlen hat, ist schon anderswo von mir angezeiget worden. *) Von diesen seinem Bette stieg er ietzo wieder auf, gieng ganz allein in sein ordentliches Schlafgemach, legte sich nieder und ruhete sanft. Aber dieser, dem Ansehen nach erquickender, Schlaf dauerte nicht lange. Eine Stunde nach seinem Niederlegen, streckte er die Hand von sich, welche ganz erkaltet und voll von Schweis war — nun verlohr er auch die Sprache und entschlief nach eilf Uhr sanft und seelig. Er hat sein Alter nicht höher, als auf 41 Jahre gebracht. Sein verblichener Leichnahm, ist am 19 Julius, in der Stadtkirche zu Weimar beigesezet und es sind ihm zu Ehren, sowohl in seinen eigenen sächsischen und Hennebergischen Landen, als auch zu Koburg, Neuburg an der Donau und auf den Universitäten zu Jena, Leipzig und Wittenberg, Leichenpredigten und Standreden, welche

unter

*) Meine Biographie Friedrich Wilhelms II. Herzog zu Sachs. Seite 3.

unter den Titul: Exequiae Saxonicae zusammen gedrucket sind, gehalten worden. Auf seinen Grabmal liegt eine Tafel, worauf sein Bildniß geharnischt stehet. Er hält einen Commandostab in der Hand, und hat den Helm zu seinen Füssen liegen. Die Aufschrift lautet also: D. G. Frid. Wilh. Dux Saxoniae Landgr. Thuringiae, Marchio Misniae, Electoratus Saxoniae per Decennium Administrator obiit VII. Jul Anno M. D. C. II. Cuius anima requiescit in pace. Ueber dem Haupt stehen gleichsam in einer Krone, die Buchstaben: H. E. M. B. D. W. Sie zeigen das, von ihm sich gewählte Symbolum an: **Herr erhalte mich bei deinem Wort.** Auf seiner Gedächtnis-Müntze stehen diese nehmliche Worte lateinisch. Sie stellet das sächsische Wappen mit dem Rautenkranz vor. Auf der einen Seite stehet: D. G. Frid. Wilh. Dux Saxoniae auf der andern Seite: Nascitur 25 Apr. 1562. obiit 7. Iul. hora 23. 1602. In der Rundung herum: Conserva me in Verbo Tuo. *) Er

*) De Wette am angef. Ort Seit 175. Tentzel berichtet uns in seiner Beschreibung der sächsischen Begräbnismüntzen Seite 8, daß fünf grose und kleine Stücke, auf der Herzogs Ableben gepräget worden. Er beruffet sich dieserwegen auf ein, von dem Hort-

Es wurde ihm noch überdieses ein prächtiges Epithaphium von weisen Marmor errichtet und mit einer Inscription, welche bei dem de Wette nachgelesen werden kann, *) gezieret.

Friedrich Wilhelm I. welcher die Seule des Hauses Sachsen von verschiedenen Geschicht'schreibern genennet wird, **) war ein kluger, gelehrter, gottesfürchtiger und thätiger Fürst. Er beförderte die Gerechtigkeit, machte in seinen eigenen sowohl, als auch in den Kursächsischen Landen während seiner Administration und Vormundschaft, die besten und zweckmäsigsten Anstalten. Er war ein eifriger Liebhaber der Wissenschaften und verstand auser der lateinischen, noch verschiedene andere, und sogar auch abendländische Sprachen. Für die Erhaltung der evangelischen Lehre, sorgte er redlich nahm sich der:

Hortleder geschriebenes Inventarium der güldenen Müntzen, er gedencket aber auch dabei, daß das Gepräge denen Thalern mit dem geharnischten Brustbild und denen halben Orthsthalern, welche das Wappen führen, ganz gleich sey und bemerket zugleich, daß unter Hora 23, die eilfte Stunde in der Nacht zu verstehen sey.

*) am angef Ort, Seite. 175.

**) Io Binhard in dem 3ten Buch der thüringischen Chronick, Seite 221.

derselben in denen, dieserhalben 1594 und 1601, zu Regenspurg gehaltenen Religionsunterredungen, mit Wärme und nachdrücklich an. Seine Unterthanen liebte er väterlich. Er wurde in der Nähe und Ferne vorzüglich hochgeschäzet. An dem kaiserlichen Hof stunde er besonders in grosen Ansehen, aber er hat auch dem Kaiser in dem Krieg wider die Türcken, mit ansehnlichen Geldhilfen und sonsten redlich beigestanden. Es haben sich öfters Fürsten, welche einer andern Religion zugethan waren, an seinem Hof aufgehalten, *) und man sagt, sie wären immer dem Herzog sehr willkommen gewesen, indem seine Absicht dahingegangen sey, daß er sie bekehren und zur evangelischen Religion bewegen wollen. **) Doch dieses gehöret in unsern jetzigen

*) Tenzel im Ernestinischen Medalliencabinet, Seite 390.

**) In der zehenden auf des Herzogs Absterben gehaltenen Leichenpredigt heist es unter andern: „Wie hoch sich auch seine F. D. bemühet, andere hohe Potentaten, die in irriger Meinung steckten, auch zu unsern wahren christlichen reinen catholischen Augspurgischen Religion und Glauben zu bringen, ist auch nicht unbewußt, daß auch darinn kein Arbeit, Mühe noch Fleiß von S. F. G. ist gesparet worden, und das ist eben die vor-

gen toleranten Zeiten, eben nicht zum Ruhm und Lob eines Fürsten. Damalen aber, als er lebte, dachte man anders und in soweit ist es doch rühmlich, daß er dem Geist seiner Zeit, gemäß gehandelt und zugleich dadurch bewiesen hat, daß es ihm mit Gottesverehrung ein wahrer Ernst gewesen ist. Auf seinem Tod wurde folgendes Distichon gemacht. Es enthält das Jahr, den Mond und den Tag seines Absterbens. *)

IVlI: Vbi Septena DIes qVinCtiLis In
Vn Das prInCeps SaXonICo San-
gVIne CretVs obit.

Der Herzog und sein Bruder Johann, hatten schon lange Willens die von ihrem Vater ererbte Fürstenthümer und Lande unter sich

zu

vornehmste und höchste Ursache, warum unser gnädigster und nunmehro in Christo seeliger Herr und Fürst, iso vielmals fremde Herrschaften und Fürsten, die nicht unsers Glaubens gewesen, zu sich gelassen und alle Ehre und Gunst, Liebe und Freundschaft ihnen erzeigt.., Diese Predigt ist von M. Joh. Grubius, Pfarrer in Städtlein Sulza gehalten worden.

*) Binhard am angef. Ort, Seite 221.

zu theilen. Bereits in dem Brüderlichen Vertrag von 1. November 1592, war festgesezet worden, daß nach Ablauf der bestimmten sechs Jahre, es von dem Willkür und der Entschliesung der fürstlichen Transigenten abhangen sollte, eine förmliche Landestheilung vorzunehmen. Es geschahe auch wircklich 1598, von dem Herzog Friedrich Wilhelm die Anregung, wegen einer zu unternehmenden gänzlichen Erbsonderung, in welche Herzog Johann mit einstimmte. Sie forderten 1599, denen zu Weimar versammleten gesamten Räthen, ein pflichtmäsiges Gutachten ab: Ob es rathsam sey, dermalen mit einer völligen Landestheilung vorzuschreiten und in welcher Maase diese am füglichsten unternommen und eingerichtet werden könnte? Die Räthe fanden die vorzunehmende Landestheilung den Rechten, der Billigkeit und der Analogie der sächsischen Hausverfassung gemäß.

Demohngeachtet verzog sich die Sache noch lange und als endlich der zehende Julius 1602, zur wirklichen Vollendung dieses Theilungsgeschäftes angesezet wurde, starb erstangeführtermassen, drey Tage zuvor, der Herzog Friedrich

Wilhlem. *) Die Erbsonderung erfolgte nunmehro erst im Jahr 1603. Sie ist an dem unten angezeigten Ort, umständlicher beschrieben worden. **)

*) Actenmäsige Geschichte der Weimar- und Altenburgischen Landestheilung, in Hellfelds Beiträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, im 2ten Theil, Seite 110 u. f.

**) Meine Biographie Herzog Friedrich Wilhelms II. Seite 6. u. f.

Urkunden-Buch.

Inhalt.

Num. 1. Derer kaißerlichen Herren Kommißarien Ausspruch und Endscheid der Landestheilung zwischen Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen an einem; und deßen Herrn Bruders, Herrn Herzogs Johann Friedrich des Mittlern beiden Printzen d. d. Erfurt 6 Novembr. 1572.

— 2. Weimarischer Abschied d. d. 15. Junius. 1573.

— 3. Leipzigischer Abschied. d. d. 2. November. 1573.

— 4. Koburgischer Abschied, d. d. 28. Junius 1574.

— 5. Torgauer Abschied d. d. 12. November. 1574.

— 6. Abschied zu Koburg aufgerichtet den 21 November. 1575.

— 7. Vertrag und Abschied zwischen Koburg und Weimar, d. d. Koburg 24. Decembr. 1576.

Num. 8. Recess zwischen Sachsen und Wirzburg, d. d. Schweinfurth. $\frac{10}{20}$ Junius 1585.

— 9. Recess zwischen den Herren Herzogen zu Sachsen Friedrich Wilhelm, Johann Kasimir und Johann Ernst. d. d. Koburg 9. Decembr. 1587.

— 10. Bericht einiger Kursächsischen Landstände an die verwittibte Kurfürstin den D. Krell betreffend d. d. Torgau 29 März, 1593.

Num. I.

Derer Kayßerl. Herren Commissarien Ausspruch und Entscheid der Landes-Theilung zwischen Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachßen an einem, und deßen Herrn Bruders, Herrn Herzog Johann Friedrichs des Mittlern beyden Prinzen d. d. Erffurth 6. Novembr. Ao. 1572.

Nachdeme die Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und unüberwindlichste Röm. Kaißerl. auch zu Hungarn und Böheim Könil. Mayst. Unser allergnädigster Herr, in gemeiner des heil Reichß Versammlunge, nechst abgelaufenen 70ten Jahres der wenigere Zahl zu Speyer auf vorhergehender ezlicher Chur- und Fürsten unterthänige Intercession, des durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichß des Mittlern Herzogen zu Sachßen Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, junge Söhne, aus Kayßerlicher Milde und Gnade; wiederum zu ihren Väterlichen halben

Theil Landes, doch außer Ihrer Kayßerl. Mayst. und deren Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Königin habenden Expectanzen, (die Ihr Mayst. derselbigen audrücklichen Vorbehalt) allergnädigst restituiret und kommen lassen, daß darauf zu Abtheilung derselbigen höchstgedachter Röm. Kayßerl. May. die auch durchlauchtige hochgeborne Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederich Marg-Graffen zu Brandenburg rc. und Herrn Wilhelmen Landgrafen zu Heßen rc. zu Commissarien samt ezlicher Ihrer Mayst. Räthen von Hof aus, allergnädigst darzu deputirt und verordnet, alles nach Ausweißung allerhöchst gedachter Kayßerl. Mayst. zu Speyer, den Reichß-Ständen am 30 octobr. des obgemelden 70ten Jahres übergebenen Resolutionen und Erklährungen, auch hernach den Commissarien überreichten Instruction und Rescripten, sowohl gemeinen des heil. Reichß damahls publicirten und ausgegangenen Abschieds, nachdem beyde Ihre Fürstl. Gnaden, die Kayßerl. Verordnung und darauf erfolgte schrifftliche Commission Ihrer Mayst. zu unterthänigsten Ehren gehorsamlicher auf sich genommen; So haben Ihre Fürstl. Gnaden, weilen dieselbige der Ziet anderer obliegenden Fürstlicher und hochwürdiger eigener Geschäffte halber diesen Wercke in der Person selb-

sten,

sten, nicht beywohnen oder abwarten können; Gleichwohl zu Beförderung an Ihrer Fürstl. Gnaden statt deren sonderbahre Räthe gnädiglich subdelegiret, welche auch auf darzu bestimte Zeit und Ort den vierten Monats Iulii nechst abgelaufenen 71ten Jahres alhier zu Erfurth, zusamt denen von Hof aus verordneten Kaißerlichen Räthe gehorsamlichen ankommen, folgends die Kayßerliche besiegelte, von Ihrer Mayst. selbst unterzeichnete Instruction für die Hand genommen, und nach Ersehung beyder Partheyen, der drey weltlichen Churfürsten als Vormündern hierzu abgeordneten, auch der Fürstl. Sächßl. Räthen allerseits vorgelegter genugsamen Mandaten und Vollmachten, in Nahmen Gottes dieser Fürstl. Sächßl. Landes-Theilungen Inhalts ermelter Instruction, ihren gebührenden Anfang gemachet.

Ob nun wohl anfangs allerhand Mißverstand in ersten proponirten Puncten von wegen der vier gegen assecurirten Ämter und Praecipuen, ander von Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, sonderlicher ausbehaltener Stücke halben vorgelaufen, wie solche nach Ausweißung derer darinnen unterschiedentlich ergangenen Schrifften,

noth-

nothdurfftig, hinc inde ventiliret worden, dahero denn die Kayßerliche Commissarien verursachet, diese Puncta, von wegen eingefallenen weitläufti-gen disputats an Ihre May. zurück unterthänigst zu remittiren. Als haben demnach hochgemelte Kayßerliche Mayst. sich hierauf hinwiederum allergnädigst resolviret, immaßen solche unterm dato jüngst verlossenen 5ten May dieses gegenwärtigen Jahres publicirte Kayßerliche Resolution ausweiset, nemlichen; So soll es jezt gemelder Stücke halben nochmahls bey Unserer zu Speyer gethanen Resolution bleiben, dergestalt, daß alles dasjenige, so sich befindet, Er, Herzog Hanß Wilhelm, die Zeit seines Innenhabens erkauft, gelöst oder sonsten erworben, und an sich gebracht habe, es sey gleich vor Alters und vor der Verwirckung des gefangenen Herzogen gemein gewesen, oder mit ihrer zusamt den Geschütz, Munition Vorrath und Fahrniß (doch vorbehaltlich sey Herzog Johann Wilhelms Erbittens) auch aufgehobener Nutzung, bis zur Zeit der publicirten Sentenz, zum Voraus bleiben und alleine zustehen soll, durch welche die Strittigkeit dann nunmehro ohne einige weitere decision erlediget und entschieden. Dieweil aber das Hauptheilungs-Werck zusamt deßen nach angehenden Puncten damahls noch unverrichtet, und sowohl in der Kayßerl. Instruction, als auch

hernach

hernach folgenden unterschiedlichen Rescripten und Resolutionen denen Commissarien allergnädigst auferleget, solches, wir angefangen, mit allen treuen Fleiß und soviel immer möglich zu befördern.

Haben die Commissarien nicht unterlaßen, demselben unterthäniges Gehorsams nachzusezen, Die vorigen Aemter vollends in gebührlichen Anschlag und *Rectification* zu bringen, darbeneben auch alles dasienige, so noch zuverrichten, hinterstellig, der Kayßerlichen Instruction nach, ordine ins Werck zu richten, denn in puncto derer hinc inde angestellter Schuld- und Schadens-Forderung, vermöge angeordneten Proceß unterschiedliche von beyden Theilen producirte Schrifften, samt den verfertigten Anschlägen bezeugen, wie wohl nun nach aller dieser Verrichtung, hochgedachte Kayserliche Maj. am liebsten gesehen, daß beyde Chur- und Fürstliche Partheyen sich in der Güte selbst durch gebührliche Mittel entscheiden laßen, immaßen dann die Commissarien ganz fleißige Handlung zu mehrmahlen fleißig gepflogen, und an Möglichkeit ihres Theils nichts erwinden laßen. Hat man in solcher Tractation doch weder in einen oder den andern Punct nichts fruchtbarliches ausrichten können, dahero die Commissarien veruhrsachet, allen demjenigen, so die zeithero unentschieden blieben, habender Kayßerlichen

lichen Instruction Befehligs und Rescripten nach, durch diesen Abschied, Auspruches und Entschieds, Weiße gebührlich abzuhelffen, und in ihrer Mayst. Nahmen zu erörtern.

Erstlichen und soviel die durch Gottes Gnade verfertigte Portionen und Abtheilung derer Aemter anlanget, in deme thuen sich die Commissarien nach dieses Landes Gelegenheit, und allerhand qualitaeten fleißiger Erwegung, auch aus beyder Partheyen eingenommen Bericht und darneben fleißiger gehaltener Nachforschung und Erkundigung von höchstermelter Röm. Kayßerl. Mayst. wegen, wie obgemeldet, Krafft derselben habenden ausdrücklichen Befehligs, nachfolgendergestalt durch diesen Ausspruch erklähren: daß dem Durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Herzogen zu Sachßen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, ihren gnädigen Fürsten und Herrn, zu Sr. Fürstl. Gnaden, gegen die assecurirten und albereit zuerkannten Aemtere, als Weimar, Jena, Roßlau und Leuchtenburg, diese nachgesezte portion, neml. Altenburg, Eißenberg und Laußnitz, zusamt Dornburg, Bürgel, Kamburg, Roda, Stifft Saalfeld, Kappellendorff, Rinckleben, Ichtershaußen, Wachßenburg Georgenthal, Schwarzwald, Reinhards-bern Georgenthaler Hof zu Erfurth, alles durchaus

alleine, und dann das Geleit und Schutz-Geld zu Erfurth, desgleichen Schutz-Geld zu Nordhaußen, jedes insonderheit und an seinen Ort zur Hälffte, darneben folgende Städte, Weimar, Buttstädt, Buttelstädt, Magdala, Roßenberg, Kahla, Orlaminda, Roda, Lobeda, Dornburg, Bürgel, Eißenberg, Altenburg, Ronnenburg, Schmöllen, Bucka, Neuenmarck, vor ein Theil, und dann hingegen denen Herren Churfürstlichen Vormünderen, Ihrer allergnädigsten Churfürsten und Herrn, an statt derselbigen Mündlein, des durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Johann Friedrichen**, des mitleren Söhnen, Herzogen zu Sachßen, zu ihrer Fürstlichen Gnaden andern theils, diese hernach gesezte Vier erste assecurirte Aemter, **Weyda, Arnshauch, Ziegenrück** und **Sachßenburg**, zu derselbigen Volckenroda, Koburg, Mönchrödden, Heldburg, Eißfeld, Amt und Stifft Römhild, Lichterberg, Veilsdorf, Sonnefeld, Sonneberg, Salzungen, Allendorf, Creyenberg, Gerstungen, und Hauß Breitenbach, Tretfurth, Creuzburg, Eisenach Benneburg, Gotha zusamt dem Stifft und Reinhardsborner Hoff daselbst, Collectur zu Salza, auch alleine und hierüber auch das Geleit und Schutz-Geld zu Erfurth, Item Schuz-Geld zu Nordhaußen, jedes auch zur Helffte darzu nechstfolgende Städte, Weyda, Neustadt an der Orla, Peßneck, Triptiz, Aume, Ziegenrück, Coburg, Hild-

Hildburghaußen, Rodach, Eißfeld, Römhild, Sonnenberg, Neüstadt an der Heyden, Ummerstadt Schalkau, Salzungen, Trefurth, Creuzburg, Eisenach, Waltershaußen und Gotha, mit allen ihren beyder Theils portionen von alters hergebrachten Grenzen, Vermarkungen, Nutzungen und Zugehörungen an Zinßen Gülten, Renthen, jährlichen Einkommen, Zöllen, Geleiden Jagden, Gericht, Gerechten, hoher und nieder Obrigkeit, Folgen, Land- und Tranckfteuer, samt allen andere dergleichen Landes-Fürstlichen Hoheiten, Regalien, Bergwercke, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, nichts als ezliche hernach specificirte Stücke ausgeschieden Und nach Ausweißung eines jeden Amtes sonderbahren hiermit beyden Partheyen versiegelten und überreichten unterschiedlichen Anschlägen im Nahmen der unzertheilter heiligen Dreyfaltigkeit, erblich und eigenthümlich zugetheilet seyn und bleiben sollen, dergestalt und also, dieweil hochgedachtes, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog **Johanns Wilhelms** Portion und Antheils Landes Sr. Fürstlichen Gnaden jungen Vettern Antheil mit jährlicher Nutzung, **Ein Tausend Sieben hundert zwey und Achtzig Gulden** 16 gr. 5 pf. 1/4 eines Hellers übertrifft und sich zu Erhaltung natürlicher durchgehenden Gleichheit, solche Summa in alle Wege zu verspahren gebühren will,

so

so soll dieselbige jezt gemelte Uebermaße auf dem Amte Reinhardsbronn, hochermelten jüngern Herzogen bis zu Ihren Fürstlichen Gnaden mündigen Jahren, so bald verschrieben, und also versichert werden, daß die Churfürstliche Herren Vormündere, an statt ihrer Mündlein solches Geldes des Orts, jährlichen gewärtig seyn und gewißlichen aus solchen Amte empfangen mögen. (Doch würdet hiermit ausdrücklichen vorbehalten, da einige Ablösung berührter Summa und Erledigung dieses Amts, auf die obbemelte Zeit, welchen den jungen Herzogen zu ihrer erregten Mündigkeit und Gelegenheit aufzukündigen bevorstehet, oder mitlerweile von unsern gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Herzog **Johann Wilhelm**, zu Sachßen, im Fall es Sr. Fürstl. Gnaden so lange stehen zu laßen bedenckl. vorgenommen werden wolte, alsdann sollen solche obbemelte Summa, Jährlicher Renthen, mit liegenden Güthern, **welche nach jährlicher Nutzung** immaßen **alle Aemter** rectificiret, **anzuschlagen**, an einem gelegenen tractu erstattet und abgeleget werden könnten, sich die Partheyen auf gebührliche Auswechßelung nach ihrer selbst Gelegenheit diesfalß verglichen, solches soll ihnen hierdurch unbenommen seyn. Dieweil sich auch eine Ungleichheit und Uebermaß im Ritterdiensten, auf der jungen Herzoge gesezten Portionen und Antheil Landes befindet, welche aus allerhand

hand Mängel und Ursachen, jezo nicht füglich zu entscheiden, so haben die Commissarien nichts destoweniger im Haupt-Wercke fort zuschreiten, und diesen Punct zu Abhelfung deßelbigen dahin zu verabschieden bedacht, daß noch zur Zeit alle solche Ritterschafft (außerhalb der 8. assecurirten Aemter darinnen doch die befunden: Uebermaße zu vergleichen) beyden Theilen mit Lehendiensten und Folgen gemein bleiben sollen, dergestalt und also, daß Innerhalb Jahres Frist von dato an, oder da es den Partheyen selbst fürterlicher gelegen, eine gewiße Zusammenkunft, darum sie sich immittelst zu vergleichen, verordnet, darneben auch eigentliche richtige Verzeichniße der Canzley- und Amtsschrifftsaßer, aller theilbaren Aemter, samt und sonders nicht wie die von Alters, sondern dieser Zeit dienstpflichtig befunden, unterdeßen verfertiget, und darauf solche gleichmäßige Abtheilung der Dienste vor die Hand genommen werden und beschehen soll, daß kein Theil einiges Vortheils vor den andern habe, wie die Commissarien der beyden Chur- und Fürstlichen Partheyen selbst zu aller Billigkeit geneigt, wißen. Es sollen auch dero Zeit die Grafen und Herren, billig in Acht gehabt werden, sonderlich weil unter denen vier assecurirten Aemtern zu Cranichfeld, beyde die Grafen von Gleichen und Herren Reußen in das gegen assecurirte Amt Weimar kommen, so wer-

werden die andern von Gleichen zu Tonna :c. und dem Amte Gotha, darinn sie in albereit übergebenen Verzeichniß gesezet, umgebührender Gleichheit willen billig geschlagen, doch daß hierentgegen die Erstattuug dem andern Theile anderweit an gelegenen Ritterdiensten beschehe, alleine ist der Grafen von Schwarzburg halben bedacht, sintemahlen dieselbige der Steuern und andereswegen, mit dem Fürsten von Sachsen noch zur Zeit in schwebender Rechtfertigung unentschieden stehen, und von solches Streits wegen nicht wohl füglicher, zu theilen, da es am bequemlichsten, die Gemeinschafft darüber vorzubehalten, darum sie auch hierdurch mit Diensten und was sie zuthun schuldig, an beyde Churfürstliche Theile, bis zu Ausgang der Rechtfertigung zugleich iezt angewiesen werden sollen. Doch soll in obbesagter Jahres Frist, zu eines oder des andern Theils beschwerlichen Aufhalt, keine Gefahr gebrauchet, sondern in alle Wege die Absonderung und gleiche Theilung der Ritterdienst unverzüglichen ins Werck gerichtet und verglichen werden. Die Land- und Trancksteuer aber, so auf bemelter Ritterschafft und deren Güthern als real stehen, sollen unter dieser Communion nicht verstanden noch gemeinet, sondern als Realia von den Personalibus servitiis ausgesezet und wie oben, getheilet bleiben, allermaßen ein jeder in seinen Antheil Landes, Aemtere und Creysen

 bei-

befindet. Und nachdem sich die Kayßerliche Commissarien zu erinnern wißen, was von wegen Anschlagung der Gebäude, die Kayßerliche Majestät zu unterschiedenenmahlen den Commissarien auferleget und befohlen, welchen Punct man zwar ganz gerne dieser Zeit Ihrer Mayst. zu allerunterthänigsten Gehorsam, der Billigkeit nach, auch entscheiden wollen, aber in Erwegung deßen Weitläufftigkeit, soviel befindlich, daß es vor Sezung und richtiger Rechnung der portionen ganz beschwerlich, lang vorzüglich, und diesen Werck zumahl verhinderlich seyn würde, da erheischender Nothdurfft nach, alle Gebäude zuvor besichtiget und alsdann erstlich gebührlichen angeschlagen werden sollen. Als ist den Commissarien ganz beschwerlich vorgefallen, das Haupt- und Theilungs-Werck, wegen der Gebäude-Anschlag, noch länger aufzuhalten, alldieweilen etwa durch andere nachfolgende unsers Erachtens fügliche Weege solchem Werck abzuhelfen seyn möchte. Wollen demnach anderer mehr beweglichen Ursachen halben, zu Erörterung aller restierenden, dieser Landes-Theilung anhangenden Puncten in Nahmen Gottes fortschreiten und dieser, der Gebäude Anschlagung mit der vorbehaltenen Maaße verabscheiden. Nemlichen: es sollen nach Publicirung dieses Abschiedes, Vier Menate anzurechnen, jezo tägl. einfallenden, hirzu ungelegenen

Winter

Winter-Wetters wegen, und weil auch die Tage alsdenn etwas länger, und die Zeit solchen Sachen etwas bequemer seyn würde, die Chur- und Fürstliche Partheyen selbst jedes Theils, vier verständige aufrichtige Landleuthe mit erfahrnen Bauleuthen zusammen schicken und verordnen, welche ihrer Eyd und Pflichten, damit sie einen oder den andern Theile verwand, ledig gezehlet und darauf außerhalb der assecurirten und gegen assecurirten Aemter alle Fürstl. Behaußung mit Fleiß besichtigen und auf jedes insonderheit seiner Gelegenheit und darauf stehenden onere nach, gute Achtung haben, und durch landläufigen Anschlag also richten sollen, wie solches in diesem Chur- und Fürstlichen Hauße zu Sachßen herkommen und bräuchlich ist, auf welches sich die Partheyen freundlich und schiedlich mit einander selbst zu vergleichen. Ob aber über alles verhoffen diese Vereinigung unter ihnen nicht zu treffen, auf den Fall sollen sie der Kayserl. Mayst. Ausspruchs und Entschieds hierüber begehren und gewartten. Was dann die von beyden Theilen hinc inde angestellte Con- et Reconventions-Klage der angegebenen Schuld- und Schadens Forderung anlangen thut, da hätten die Kayserl. Mayst. gnädigst und wohl dulten mögen, daß dieselbige durch gütl. Unterhandlung hin- und beygeleget wäre immaßen solches durch die Commissarien

 mit

mit sondern treuen Fleiß auch urgiret, und zwischen den Cur- und Fürstlichen Partheyen versucht und angestellet worden; Dieweil aber die Güte damahls, nach lang gepflogener Handlung bey ihnen entstanden, und darauf beyderseits mit der dritten Satz-Schrifft fortgefahren und geschloßen, darinnen Wir darneben auch mündlich seithero unterschiedlich gebethen, diesen Puncten durch einen endlichen der Kayßerl. Mayst. Ausspruch zu entscheiden; Also haben demnach höchstgedachte Kayßerl. Mayst. sich ohnlängst in unterschiedlichen Rescripten, davon eines Datum Wien 14. 7bris, das andere den 4. 8br. iüngst verfloßenen Monats gerichtet, nach genugsamer Erwegung beyderseits Con- et Reconvention-Klagen dahin allergnädigst resolviret, diesen Puncten, da gütliche Handlungen entstehen und nichts fruchten würde, im Nahmen Ihrer Mayst. auszusprechen und zu erörtern, und lautet derseben ersteres Rescript und Befehlig darauf auch das lezte kürzlich gegründet, von Wortt zu Wortt also:

Demnach euch samt und sonders, soviel diesen Streitt der hinc inde vorgebrachten Schuld- und Schadens-Forderung anlanget, hiermit gnädiglichen auferlegen und befehlend, Ihr wollet (woferne anders solches noch nicht beschehen) vor allem Dingen zwischen den Partheyen güt-

lich

liche Tractation und Handlung fürnehmen, und euch dahin mit allen Fleiß, sonderlich aber bey Herzog Johann Wilhelm vermittelst eigentlicher Erhohlung seines bey Uns gethanen Erbietens daß sie sich nemlich gegen der jungen ohne des erarmten Vettere, alles freundvetterl. Willens verhalten und also leidentlich bezeigen wollen, daß Wir und männiglich dero schiedlich und wohlmeynl. Gemüth im Werck spühr, enbearbeiten, damit Sr Lbd,. wie auch hinwieder der Vormund-Räthe, von solchen unsers Erächtens beyderseits unerheblichen Forderungen abstehen, und die gegen einander, wo nicht gänzlich schwinden und fallen, doch zum wenigsten sonsten freundlich beylegen und leidentlich vergleichen laßen. Auf den Fall aber deren keines zu erhalten, alsdenn in Unsern Nahmen und von unsertwegen in Krafft obberührter Heimstellung und hierinnen habender Kayßerl Gewalts durch einen endlichen Ausspruch beyder Theile als vielgedachtes Herzog Johann Wilhelm Schuldens- und Schadens-Forderung in allen Vier Articulln und hergegen der Vormündere Gegenklage samt und sonders, frey lediglich, samt aufgelaufenen Unkosten compensiren, aufheben und vergleichen, und darauf alsbald, ohne einiger Ausrede zu laßen, vermöge habender Instruction zu dem Hauptwercke der Landestheilungen schreiten, und also diesen langgewärthen kostbaren Wercke

 seine

seine Endschafft geben. Ferner wißen sich die Commissarien zu erinnern, was für alte und neue Cammer-Schulden verzeichnet übergeben worden, darinnen Ihre Kayßerl. Mayst. dann, wie es darmit zu halten, und welchermaßen dieselbige aufs gleichmäßigste abgetheilet werden sollen, ausdrücklich in der Kayßerlichen Instruction nachfolgendergestalt disponiret. Und nach dem Uns unter andern auch fürkommen, wie noch allerhand neue Schulden vorhanden, so eines theils den Herzogen zu Sachßen insgemein, theils aber von einem und vom andern abgesondert gemacht worden. Damit dann auch Derowegen eine Richtigkeit zwischen beyden Theilen getroffen und künftige Mißverstände vorkommen, so halten Wir dafür, daß solche Schulden, soviel deren von dero Gebrüdere **Johann Friedrich** und **Johann Wilhelm**, Herzog zu Sachßen rc. hiebevor aufgerichtet, Muthschierung aber Absonderung gemacht werden, von beyden Theilen als gemein zugleich bezahlet werden, die andere aber so hernach durch Herzog **Johann Wilhelm** gemachet, durch Sr. Lbdl. selbst abgerichtet und die so durch unsere gefangenen Fürsten gemachet, seinen Kindern zu bezahlen auferleget werden sollen. Auf diesen Kayßerl Ausspruch sollen sich die Partheyen nunmehro in die alten und neuen

Cam-

Cammer=Schulden, wie solche unterschiedlich verzeichnet und liquidiret, selbst theilen und entscheiden, damit die billige und durchgehende Gleichheit (wie solche Schulden auf unterschiedlichen Pensionen stehen) zu allen Theilen ohne Vortheilig behalten werden mögen. So viel die gemeinen Stücke aber, als Universitaet, Hofgericht und Consistorium seyn mögen, berührt, obwohl von beyden Partheyen hierinnen die Gemeinschafft, soviel die Universitaet anlanget, mit maßen verwilliget, aber darneben von Kurfürstl. Räthen des Hof=Gerichts Consistorii halben, gesucht, und begehret worden, solches alten Gebrauch und Herkommen nach, dieses löbl. Haußes zu Sachßen, wechselsweiße in beyder Landen=Arth, darzu der Landschaft gelegenen Oertere zu halten und anzustellen, darneben aber von Fürstl. Theile alle 3 Stücke, wie sie zu Jena angeordnet beysammen bleiben zu laßen, gebethen, und den Commissarien, den hierinn mit anderer Anordnung oder Verwendung dieser Dinge, der Röm. Kayßerl. Mayst. vorzugreifen, keineswegs geziemet. Als wollen Sie aus der Instruction Ihrer Mayst. gnädigst wohlmeynendes Gemüth eröfnen, und darauf die Partheyen der Gebühr nach entscheiden, und ist die Instruction hierinnen dieses Inhalts.

Ferner aber, der gemein bleibenden Stücke halben, sollen unsere Kayßerl. Commissarien mit allen Fleiß erkundigen und erlernen, wie es etwa hiebevor in solchen Landes Theilungs Fällen bey dem Hauße Sachßen herkommen, und gehalten worden, und darauf in dieser Theilung die Sachen soviel möglich richten, insonderheit aber darauf Achtung zugeben, wo etwas dergleichen in Religions- oder politischen Sachen fürkäme, als ungefährlich seynd: Universitaet, Consistoria, Hofgerichte, gemeine stipendia und dergl. so nicht fügl. oder nicht ohne sondere Zerrüttung und Schaden oder auch Gefahr künftiger Mißverstände getheilet werden mügen, daß solches gemein und unzertheilet bleibe, und in jezigen Stand und Wesen, nur zum wenigsten, biß daß der jungen Herzogen einer, seine männliche Jahre erreichet, und selbst zur Regierung schreitet, gelaßen werde; Als dann da einem oder dem andern in Deroselben Stücken Communion und Gemeinschafft ferner zu verbleiben, ungelegen, soll es jedern freystehen die Theilung zu begehren und in seinem Gebiethen, wie sichs gebühret, nach Nothdurfft besondere Consistoria, Schulen und Hofgericht anzustellen; Als auch des Amts Allstedt halben, welches noch zur Zeit ungelößt, aber gleichwohl

die

die darauf stehende Regalia, als Ritterdienste, Land- und Tranckſteuer bishero verpfändet, und gleich auf andere Aemter frey gelaßen, zwiſchen beyden Partheyen allerhand diſputat eingefallen, indeme ſolche ledige unverſezte Regal-Stücke gleich andere ingemeine Theilung zu bringen, von Churfürſtlichen Räthen mit Fleiß geſuchet, dargegen der Fürſtliche Theil aber ſolches Amt und darauf ſtehende Regalia unter die praecipua und ausbehaltene ſonderbahre Stücke gehörig vermeinet, darum den Commiſſarien etwas bedencklich vorkommen, ſolches eingefallenen Streits halben zuerkennen, dann obwohl von dieſen Punct in der Kayßerlichen Inſtruction ausdrücklich vermeldet, darauf hernach die lezte Reſolution verſchienes Monats Maii publiciret, jedoch dieweilen beyde Chur-Fürſtliche Partheyen darinnen ſtrittig, und die Commiſſarien nicht gemeinet, einigen Theil, ohnerachtet beſchehener Erinnerung zu verkürzen, mögen ſie ihre Nothdurfft bey der Kayßerl. Mayſt. dieſes Puncts halben ferner ſuchen und daſelbſt endliches Entſchieds erwartten, doch will ſich gebühren, die Kayßerl. Diſpoſition hierinnen nach folgendergeſtalt zu eröfnen: Was aber Ahlſtadt belanget, dieweil

Wir

Wir noch zur Zeit anders nicht berichtet, denn das die Wiederlößungs Gerechtigkeit; darzu dem Fürstlichen Hauße Sachßen in gemein zuständig, und aber gleichwohlen nach bewuster Gelegenheit, ihre der jungen Herzogen Vermögen, dieselbige noch zur Zeit vermuthlich nicht darzu gefast seyn, Hergegen aber auch vielgedachter ihr Vetter sonder Zweifel nicht gemeinet sie gänzlichen davon auszuschließen so würde unsers Ermeßens dieser Articul dahin zu verabschieden seyn, daß, woferne sein Herzog Johann Wilhelms junge Vettere und Sr. Lbdl. zugleich die Lösung zuthun, iezo nicht vermüglich, daß Sr. Lbdl. doch nicht destominder dieselbige diesmahlen vor sich, (doch in gemeinen Nahmen fürnehmen und des Amts Allstädt gegen ausgelegten Pfandschilling allein innen haben und genißen sollen, doch den jungen Herrn, wenn sie zu ihren mündigen Jahren, oder indeß zu beßeren Vermögen kommen, den Zugang dem halben Theil berührtes Amts gegen Bezahlung ihrer Gebührniß an dem ausgelegten Pfand Gelde und Kosten) ob einer kühnlich darauf belaufen wäre unbenommen, sondern vorbehalten. Nachdem hierüber dann unter den abgetheilten Aemtern befunden, daß ezliche derselben Pfand weiße stehen und hafften sollen, dahero sich etwa hiernechst eine Ablößung in

einem

einem oder den andern zutragen möchte, derowegen auch wohl vonnöthen, diesen Punct wie es auf den Fall gehalten werden solle, gebührlicher zu erledigen, wird demnach vor billig erachtet, behaltens auch die Commissarien ausdrücklich hierdurch bevor, was über kurz oder lang, auf einem oder dem andern Theile abgelöset würde, demselben abgelößten Theil soll von dem andern mit Annehmung des halben Pfandschillings soviel an Land- und Leuten sich pro rata gebühret, gebührliche Erstattung, neben der aufgewanden Kosten beschehen.

Und weil man aus eingenommenen Bericht soviel vernommen, und verstanden, daß Herzog **Johann Friedrichs** Gemahlin, auf Amt und Hauß Dornburg vor Witthum seyn solte, und aber solch Amt nunmehr auf den Thüringischen oder Weimarischen Theil geschlagen, darum auch diese darauf verschriebene Beschwerung abgehet und Ihre Fürstliche Gnaden auf andere Wege gebührlich versichert werden, darbeneben auch berichtet, daß unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog **Johann Wilhelms**, Gemahlin, übers Amt Sachßenburg gleichfalß aufgerichtete Obligation auch noch nicht heraus gegeben, oder solch Amt dadurch erlediget worden,

so

so sollen den nach hiernechst beyderseits leibgeding Verschreibung zum förderlichsten gegen einander überreicht, Ihre Fürstliche Gnaden anderweit versichert und also die Aemter Dornburg und Sachßenburg von solcher Obligation erlediget werden. Es soll hierüber auch einen und dem andern Amte, so in diese Landes-Theilung kommen, dasienige, was er an Zinnßen und dergleichen Nuzung in einem oder dem andern Amte und Closter, zu Erhaltung Kirchen, Schulen Hospitalen Gemein-Kasten, Geistlichen oder andere Personen zuvor gegeben, oder sonsten von Privat-Personen an Dienstbarkeiten, und von Alters herkommen, unbenommen, sondern wie bishero beschehen einzubringen und zugenießen hiermit vorbehalten seye.

Was dann die in denen Rectificationen ausbehaltene Puncten, stipendiaten, Geld- und Leib-Geding anlanget, dieselbige sind von dem Commissarien, wie am Ende der hierneben übergebenen Anschläge, mit angehängter veruhrkund, special-Verzeichniß ausweiset, verglichen und verabschiedet, und auf dem Fall sich hernach etwas zu dieser Landes-Theilung gehörig, erfinden würde, so vielleicht aus Vergeßen oder sonsten übersehen und außen gelaßen worden, daßelbige würdet nochmals billig zu gebührlicher Ver-

glei-

gleichung mit eingeschloßen und aus behalten. Als auch unter andern vorkommen, daß weiland Herzog Johann Ernst zu Sachßen seeligen Gemahl, jezo Graf Philippßen zu Schwarzburg nachgelaßene Wittib, auf Lebenlang Unterhaltung verordnet, wo solches nun aus der Fürstl. Rentkammer oder sonsten gemeinen Einkommen bißhero verrichtet, so sollen die Partheyen jeder seinen halben Antheil auf gebührende Zeit und Ort wohlgedachter Wittib jährlich entrichten.

Alle gemeine, alte und angefangene Rechtfertigung außerhalb deren Stück, so in dieser Theilung nicht gehörig, sie seynd in Exemtion oder andere Sachen, vor die Kayßerliche Mayst. am Cammer-Gerichte oder vor dem Deputirten Richtern, rechthängig bleiben, beyden Theilen zu Erhaltung des Fürstlichen Haußes Sachßen, Landen, Recht, und Gerechtigkeiten auf gleichen Verlag auszuführen, billig gemein, aber, nach jezo beschehener Landes-Theilung, solle jeder Theil dasjenige so in seinen Land zu Recht gedeyhet (doch vorbehaltlich obangeregter Pfandschafft) ohne des andern zu thun, selbst verfechten, darbeneben sollen auch die allbereit angefangene nachbarliche Streittigkeiten zugleich ausgeführet und vertretten werden.

Die

Die alte verseßene Reichß-Steuer, und was daran für der Gothaischen Expedition, und dieser Lande-Anweißung restirend bleiben, desgleichen die von Anno 46. herrührende alte Kriegs-Schuld und Schadens-Forderung gehören, unter den Punct der Cammer-Schulden werden billig zugleich vertreten, und haben in obgesezten Kayßerlichen Ausspruch ihre Richtigkeit. Was aber zu Reichß-Contributionen an Gelde, zu Roß und Fuß, desgleichen Cammer-Gerichts, Unterhalung und andere mehr des Reichß-Bürden anzuwenden gehörig, solches wird einen jeden, nach seinen Antheil Landes abzulegen gebühren, auch wie es mit Beschickung der Reichß-Creyß- und Münz-Täge samt darauf laufenden Kosten zu halten, solches stehet auf ferner der Partheyen vergleichung, ob auch schon vorkommen, daß in des Stiffs-Altenburg Nuzung 80 fl. jährlichen Zinnß, so bey dem Rathe zu Eisleben verschrieben, wegen der Mannsfeldischen Schulden unganghafft stehen, so würdet doch dafür geachtet, weil mit Bezahlung solcher Mannsfeldischen Schulden nunmehro andere Verordnung beschehen, daß die ermelte 80 fl. vor keinen Abgang zu nehmen, sondern mit der Zeit wohl einzubringen seyn, solte aber über angewandten Fleiß, Abgang vorfallen, auf solchen Fall geschehe hierinnen zum halben Theil billige Erstattung. Alle Erfurthische Lehen,

so

so von der Stadt und Bürgerschafft daselbsten empfangen, aber nicht bedienet werden wollen, sollen bis zu der Partheyen Selbstvergleichung, durchaus in gemein gelaßen werden. Was dem noch von der lezten Landsteuer, in den jungen Herzogen Antheil Landes, Herzog **Johann Wilhelm** unsern gnädigen Fürsten und Herrn hinterstellig, dieselbige bleiben S. Fürstl. Gnd. zu voraus alleine einbringen zu laßen, darzu auch unsere gnädigste Herren, die drey weltliche Churfürsten als Vormündere, alle gebührende Hülfe und Beförderung thun werden, wie solches an Ihme selbsten der Billigkeit gemäß.

Ob sichs auch über kurz oder lang zu tragen und begeben würde, daß eines oder des andern Fürstlichen Theils Nothdurfft erfordern möchte, etwas an Aemtern oder andern Landgüthern zu alieniren und zu verpfänden. Als haben die Commissarien über daß es versehen er Rechtens auch der Antwortung und Eroberung halben, an ihm selbst richtig ist, zu mehrerer Sicherheit nicht unzeitig erachtet, diesen Punct zum Ueberfluß auch einzuverleiben, dergestalt, daß von dem alienirenden Theil, allwege die Anbiethung und vorkauf dem andern zuvor beschehen und angekündiget werden soll, damit alles dasjenige, so in diesen vorstehenden Fällen, hiernach begegnen könnten ohne wenige Weitläuftigkeit entscheiden,

und keinen Theil zu Nachtheil etwas fürgenommen werden mag, und dieweil eine jede Regierung zu ihren Behuff und Nothdurfft der darzu gehörigen schrifftlichen Documenten uud alten brieflichen Uhrkunden, Registern und andern dergleichen bedürfftig, so werden dieselbige billig, was einen jeden Theil zuständig, nach verrichteter Landes-Theilung und Einweißung fleißig aufgesuchet und gewahrsamlich tractiret, aber mit andere gemeinen des löblichen Haußes Sachßen hergebrachten Uhrkunden, an Kayßerlichen Bullen, Begnadigungen, Privilegien, und was dergleichen dem gemeinen Wesen mehr anhängig ist, soll es dahin gerichtet werden, daß solches alles ordentlich inventiret, und verwahrlich beyden Theilen darüber, auch einem jeden sein eigener Schlüßel gebühret, in gemein und zum besten beygesezet werden möge, wie sich die Chur- und Fürstlichen Partheyen hierüber selbst der Gelegenheit des Orts, und eines jeden Nothdurfft nach freundlichen zu vereinigen. Ingleichen wird den Herrn Vormunden diejenige Landes-Händel, so bishero in der Fürstlich Weimarischen Canzley verrichtet und nunmehro zu der jungen Herzogen Antheil gehörig, zu Beförderung der Gerechtigkeit billig edirt und gefolget. Nachdem auch abgesezter Erklährung nach, Universitaet, Hofgericht und Consistoria in gemein bleiben und verwaltet werden sollen, will sich in allewege gebühren

führen, daß derselbige zugethane Membra und Persohnen, ingleichen Unkosten und Schuz beyder Fürsten erhalten, keiner derselbigen von dem andern Theil mit unziemlichen Vernehmen unerhörter Sachen, und unerkannten Rechtens, beleidiget oder beschweret werde, sondern was ein- oder der andere Herr, zu einen jeglichen zu Klagen oder zu besprechen vermeinet, solches soll ordentlicher weiße des Rechtens beschehen, damit sich auch ein jeder billig ersättiget.

Dieweil nun alle vornehme Punct, soviel deren von den Commissarien, die zeithero fürgelaufen, durch Kayserliche Instruction darauf erfolgte Resolutiones, Rescripta und Befehlig Gottlob! unterschiedlichen, durch diesen Ausspruch und Entschied, gebührlichen erörtert, wie dann auch zum Ueberfluß die ausgehaltene Kayßerliche Expectanz hierdurch wiederhohlet, und es nunmehro an deme, vermöge und Innhalts offt ermelter Kayßerlichen Instruction, die Immission und Anweißung nechstes Tages vor die Hand zunehmen, so würdet denen Herren Churfürstlichen Vormündern angezeiget, und aufhabenden Kayßerlichen Befehl anstatt und in Nahmen Ihrer Mayst. hiermit auferleget, so bald nach beschehener Einweißung von der jungen Herzogen Antheil Landes, Ihren Fürstlichen Gnaden Herrn Vettern, Herzog Johann Friedrichen Unterhält

halt und Alimenta alſo zuverſchaffen, damit dieſelbige, auf zwo unterſchiedliche Friſten, des Leipzigiſchen Oſter= und Michael. Marckts, jährlich gewißlich erlediget und richtig gemachet werden, hingegen aber wollen die Röm. Kayßerl. Mayſt. in ihrer Inſtruction, daß hochgedachter Herzog **Johann Wilhelm** Sr. Fürſtl. Gnaden jezt zu getheilten Antheil Landes, ſamt allen deßelben Zubehörung, ohne einige weitere Beſchwerung des Gothaiſchen Executions-Koſtens, oder andere davon herrührende Schulden und Ausgaben halben, ruhig und ungekränckt gelaßen würden, damit Ihre Fürſtl. Gnad. bey der Gothaiſchen Eroberung bezeigten Gehorſams und getreuen wohlmeynenden Fleißes nicht Schaden leiden.

Endlichen und zum Beſchluß haben höchſtermelte Sr. Röm. Kayßerl. Mayſt. der Commiſſarien, beyden Chur- und Fürſtl. Partheyen ſonderl. anzuzeigen auferleget: Es wüſten Sich Ihre Mayſt. zu erinnern, was maßen hiebevorn, in Zeit der Eroberung der Veſtung Gotha und Grimmenſtein bey vielen unruhigen Leuten dieſe wiederwärtige Gedancken, und nicht geringes (aber doch unwahrhafftig) Geſchrey erwecket, damit erſchollen: Ob ſolte die Bürgerſchafft in Gotha, desgleichen andere mehr von Landleuthen

und

und Ritterschafften so darinnen gelegen an solcher Eroberung und auch Persöhnlicher Verhafftung des gefangenen Fürsten, Herzog Johann Friedrichs zu Sachßen und der ächtere, desgleichen an Schleifung der Vestung schuldig seyn, und solche Dinge alle durch sie vergeßentlicher Weiße er practiciret und gehandelt seyn, welches aber alles ihnen zur Unschuld ungütlich und fälschlich zugeleget würde auf Maß Ihrer Kayßerlichen Mayst. denn sie besonder aber, Bürgermeister Rath und ganze Gemeinde zu Gotha, hiebevor durch ein öffentliches ausgegangenes poenal Mandat der angerichten Auflagen halber entschuldiget. Demnach weil Ihre Mayst. nicht wollen, daß ermelte von Gotha, zusamt auch andere Landleuthen und von der Ritterschafft welcher Ort dieselbige im Fürstenthum Sachßen geseßen und wie die genannt seyn. So aber vorermelter Gothais. Belagerung Aufgebung und gefänglicher Annehmung der darinnen begriffenen Persohnen gewesen oder darinnen gehandelt, solcher Dingen bey einem oder dem andern, so sie zugetheilet worden, entgelten, noch darum in Beschwerung kommen sollen; So wollen auf höchstermelter Kayßerl Mayst. ausdrückl. der Instruction einverleibten und angehängten Befehlig, die Commissarien hierdurch beyde Partheyen zum fleißigsten ermahnet, und im Nahmen Ihrer Mayst. ernstlichen auferleget haben, daß sie nicht allein für sich selbsten sondern

auch alle Jhre Räthe, Amtleuthe, Diener und Befehlhabere, jeztbemelte Räthe, Bürger und Landleuthe und von der Ritterschafft, samt auch ihren Erben, Nachkommen und zugewanden aller Gothaischer Vorlaufenheit halben mit nichten verdencken, noch mit Wortten oder Wercken beschuldigen, in gar keine Weise deßhalben sich beschweren, oder entgelten laßen, noch solches von jemands anders zugeschehen verstatten; Sonder aller Gefährde! Deßen allen und jeden so in diesen publicirten Ausspruch und Entscheid begriffen, zu rechter Bekänntniß und wahrer Uhrkund, haben anstatt und im Nahmen der Röm. Kayßerlichen Mayst. unsers allergnädigsten Herrn und dann von derselbigen Commissarien, ersthochgedachter beyden unserer gnädigen Fürsten und Herrn, Marggraf, Georg Friedrichs zu Brandenburg und Landgraf Wilhelms zu Heßen wegen Wir die hernacher benannte verordnete und subdeligirte Commissarien, unsere Petschafften hierunter aufgedrucket und Uns mit eigenen Händen unterschrieben, deren zwey gleichlautende Originalia verfertiget und jedern Chur- und Fürstl. Theile eines, zusamt beyder Portionen-Anschlägen hiermit auch versiegelt überreichet worden, daß geschehen zu Erfurth den 6ten Novbr. Im Jahr

nach unsers Herrn und Heylandes Geburth Anno 1572.

Hannß Herr von Schleuniz	Caspar von Minckwiz	Michael Eichler D.
Hannß Paul von Schaumburg Hauptmann zum Hoff		Niclaus Stadtmann D.
Reinhard von Baumbach HofMarschall.		Wilhelm Rudolph Meckenbach.

Num. 2.

Weimarischer Abschied

dem 15 Junii 1573 beschloßen und aufgerichtet.

Auff der drei weltlichen Kurfürsten Pfalz Sachssenn und Brandenburgk, in Vormundschafft Herzogs Johans friedrichs zu Sasschen Söhnen Verordnete Räthe, Jüngst zu Erfurt Am Dato dem 20 Marty dieses Innstehenden Jars verglichenen vnnd abgerethenn Abschieds, habenn wier zu ende gemelte Anwessende Rethe mitt denn Churfürstlichen Sechssischen Inn Vormundschafft Herzogs Johanns Wilhelms zu Sachssen hin-

hinderlassenen Sohnnenn anhero gegen Weimar verordetten Rethen etzliche Punct, So inn der ercleerten Lantztheilung vermöge der Key: May: Resolution beiden fürstlichenn Teilenn Gemein sein sollenn auch anderer mehrhalbenn, so eins Theils zu gutter Corresonndenz vnndt einstimmiger Anordnung dinlich vnnd was der wegenn zu ferner Tagsäzung vnnd Vorhandlung von Beiden Theillenn ausgesatz uud vorschobenn wordenn, vorabschiedett vnnd vorglichenn wie volligtt.

Vnnd annfennglich weil noch bey Lebenn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachssen vnnd zu aldenburgk der Churfürstlichen Vormundere vnnd S. fl. G. Rethe sich vorabschiedet, des zu Besichttung vnnd Wirderung der Gebeude auch zu Nachvorschung vnnd erkundigung der Ritter Dienste, vnnd welche vnder denen auff angesetenn stündenn vonn Beidenn Theilen Düchttige Personnen verordnet werden solten. So haben wier des Coburgischen Theils zu wirderung der Gebeude Wilhelm vonn Lichtensteinn zum Gereut Hanß Friederich von Gotzmann zum Neuennhauß Hanß Herwartt Burgermeister zu Coburgk vnnd Irwisch zu Tresden bennennet, vnnd zu erkunndigung der Ritterdienste Deuctt von Uttenhoffen fürstlich Sechsischenn Rathe zu Coburgk vnndt Casper Poppen ambtmann zu Römhieldt ann-

anngeben, auch darauff wegenn der drey weltt lichen Churfürstenn Sr. gstl. Herrenn Graff Burckhartenn zu Barbi als denn Sthatthalder bevelich aufsgedragenn sich mit denn Churfürstlichenn Sechsischenn Rhethen in Vormundtschafft Herzogs Johann Wilhelms Söhnnen einer entlichen Zeit zu vergleichenn, wann solliche erkundigung vorgenommen werden soll, Als denn Gemelde personnenn Ains theils aufzulegen, ainstheils aber so vnder Vnnserer gnedigen Junngenn Herren Bottmesigkeit nicht seßhaftig hier zu nicht zuuormugenn, vnnd zu erfordernn, Vnnd werden Seine G. darann sein das Inn alle Wege solche Wirderung Vnnd erkundiggung Noch vor Michaelis vorgenommen werdenn, Damit der Berichtt vor denn nechstkommenden 20 Octobris gewieslich Einbericht werdenn möchtt. Dieweill auch die vorfallentenn Kreismüntze Vnnd andere Tege zu besuchenn sein wollenn, So haben wier Vnns mitt denn weimerischen Theil verglichenn des die Beschickung solliger Tege vnnd wechssels weyß geschehen sol, Also des, daß eine Theill zu jeder Zeitt denn anderem darzu Vollmacht aufftrage, Vnnd ann welchem Theill alß denn die Ausschickung sein wurtt, auff deßelbigen Costen Sollenn die Sachenn orrichtett vnnd vonn iedenn Theill Seiner Vorrichtung halb bey denn Regierungen schrifft-

liche Bericht einbracht, oder zugeschicktt werdenn, Die Universitet zu Jhena, Consistoriums Hoffgerichtt vnndt Stippendiaten belanngenntt, weil vor noch Key: Mey: Resolutionn, die gemein bleibenn sollenn, So seindt doch die darzu gehörigenn Personnen wegen V. Seel. Herrnn Vonn Vnns vnnd von denn Churfürstlichenn Sechßischen wegen des weimmerischen Theils vnnd allso von Beidenn fürstlichen Theilen inn gleiche Pflichtt genomenn vnnd wie gebreuchlich verwenndt wortten, etzliche Vnruhige Personnen abgeschafft, anndere an Jhre Stadt beruffen vnnd anngenohmenn, vnnd die Universitet vnnd Professionn dermassen miett gelärtten duchtigenn Leutten also wiederumb bestellett vorsehenn vnnd anngeordnett, das die studia miett fleys getriebenn, vnnd nützlichenn vortgepflanzt werdenn mögen, So sollenn auch die Personnen der Universitet Consiltorii Hoffgerichtt vnndt Stipendiaten von beidenn fürstlichen Theillen wie hiebevor besoldet, vnndt wenn Personnen abgehenn, derenn Stellenn mitt beiderseytts Vorwießenn vnndt bewilligung wiederumb ersetztt werdenn,

Nachdem auch von nötten Verordnung zu thun, wie die Appellationns vonn denn gesprochenenn Hoffgerichtts Vrtell Vnnd anderenn Vndergerichttenn eingewanndt zu Justificiren

vnndt auszuvben, So haben wier Vnns mitt denn Weimarischenn fürstlichen Theyll vorglichenn, das Jerlich Solliche Appelationn sachen zu zwo vnnderschiettlichenn malen ausgeschrieben, rectificirt vnnd erledigtt, darzu dann vonn einner Jdern fürstlichenn Regierung des Ortts da die Appelationn sachen dazumaln nicht gehaldenn Jemalts vonn Hoffrethen verorttnnett werden,

Es soll auch in die Coburgische Regierung noch ein gelertter Rathe bestellett vnnd anngenohmen werdenn, welliger denn Appelationn sachen beywohnenn vnndt sonstenn der regirung Neben itzo alda annwessendenn Rethen Stetig abzuwarthenn demselbigen soll zur Jarsbesoldung 200 fl. am Gelde Sechs Aimer Weins vnndt zwey malder Kornn Jeenischmas versprochen werdenn,

Vnndt damitt die Anzall der Appelationn Rethe gesterckett so sollenn vonn der Landtschafft zwenne Verneme vom Adel darzugezochen werdenn, vnndt die Appelationsterminn wechssels weis gegen Coburgk vnnd Weimar ausgeschriebenn vnndt daselbst Zweymalls des Jars gehaldenn werdenn, die Rethe sollenn auch auff die Zeitt keine Vorhörung annstellenn sonndern die Cantzley sachen soviell sigs leidenn wiell einzihen

hern vnndt verschiebenn, das der Appelation Rath so uiell desto stadlicher besetztt bleyben möge,

Jnn sachen so inn Keynn Cammergerichtt rechthengig vnndt Jetzo ganghafftig soll der Herr Docter Matias, vnndt Docter Brathagius gebrauchtt vnndt ihnen darinnen zu stellenn bepfohlenn werdenn, Da sie auch derwegen Raths vnndt Bedennckens vonn nötten, sollen sie sich dessen bey beydenn fürstlichenn Regierung erholen Gleichfalls solenn auch gemelde beyde Herren Doctoren inn der Schwarzburgischenn Steuersach so das gantze Curfürstliche, fürstliche Haus Sachssenn belanngett diessen zweihen fürstlichenn Deillenn mitt Ratt vnndt Bedenckenn des Curfürstlichenn Sechsischenn hiezuuorordenten sich erzeigenn vnndt die zu Schleinige AusÜbung ann kaiserl. Camergerichtt befordernn helffenn,

Jnn der Leuttennburgischen Rechts Sach, weil darinn allbereitt zum Vrtell beschloßenn vnndt die Acta vorlengst inrotuliret vnnd Kay, Mayst. zu derrenn erkannd uns zugeschickt wordenn sein, Soll vonn denn beydenn fürstlichenn stadhaldternn vnndt Rethenn zu Coburgk vnndt Weimar derwegenn an die Kay. Mayst. Supplicirtt vnndt anngehalden werden,

Weil

Weil die Graffen vonn Schwarzburgk noch zur Zeitt weder erbhuldigung gethann, noch Lehenns Pflicht geleistett so soll dennselbigenn hinfürder zu gesehenn vnndt der sachen ein Anstanndt gebenn werdenn, bies die Zeytt so die Rechte einenn Lehenmann die Lehenn, bey denn Lehenn Herren zu suchen vnnd zuempfahen verordnett, vorflüßen, vnndt do innerhalb der Zeytt, als in Jahres frist von Ihrenn G. derwegen keine muthung geschehen, so soll als dann weitter beradtschlagtt werdenn was hierinnen vorzunemenn vnnd zu-verordnenn sein will.

Damitt auch in Belehnungenn mittheilungen der Gunst Vber Kauff oder Verpfandung Be-stedigung der Privilegium vnndt Vormundtschafft Vorsehungen eine gleichmessige form gehalten werde So sollen hinforder die in der Churfürstlichen Vormundere nahmen gerrychtt vnndt die notteln derselbenn zu beyden fürstlichen Canzleyhen res-petive gleichförmig gehalden vnnd gegebenn wer-denn,

Der Gleittmann zü Erffurtt weil derselbige berichttett das im Ampttshalben denn Concor-tatten zu wider von denn Radte daselbst ein-griffe geschehenn, so solle demselbigenn befollen

wer-

werden auff beidehn fürstlichen Gerechtigkeit Vnnd Herbringen gutte Auffachtung zu gebenn vnndt da sich derwegenn ettwas zutragen soltte vmb Einstellung vnndt abschaffungk bei denn Radte annsuchenn, Ob ehr aber solchs Nichtt zu erhalden als dann wieder solch Vornehmenn protestirenn, alß baldt das ann beide fürstliche Regierung gelangen laßenn, vnndt ihres fernerñ Bescheids darauff gewertig sein,

Der Vorgleittung holb inn mäßenn vnndt Merckhen durch die emptter Gotta eysennach vnnd Greutzberck sollen dieienigenn so der Gleitte benödigtt beiden fürstlichenn Deillen weimarischenn vnnd denn Coburgischenn Vmb Vorgleitung annsuchenn Vnnd alß dann wie es Herkumen solige Vorgleittung bestellett werde,

Sindemal wegenn der vorgefallenenn Vorenndderung von Notten sein wiell, eine Visitationn inn Kirchen vnndt Schullen dieser Landte zu halttenn vnnd anzustehllenn darzu auch der Churfürst zu Sachssen ꝛc. inn besonderer Vormundtschafft des weimerischen Theils albereit Personenn deputirtt, vnndt ann Connsistorium zu Jenna beyde Fürstliche Theillenn gemein bleibenn, vnndt also daraus inn beidenn fürstlichenn Landtschafftenn in Religionn und annderenn sachenn

sachenn so der Geistlichkeytt annhengig, gleich-formige Annstellung vnndt Verordnung erfolgen sol, So ist vor Radtsam angesehenn vnndt geschlosenn, das zu vorhabennder Visitation das Coburgische Theill die ihnenn auch verordnnen vnndt solichen gemeinen werck beywohnen laßenn ollenn, Inmaßenn denn Doctor Maximilianus Mörleinn Superintendens vnnd Moritz von Heldritt hiezu bennentt worden sein, welchen der Herr Stadhaltter solchs wegenn Vnnßerer gdst. Herren der drey welttlichen Churfürsten zu bevehlen wissen wiertt und damitt Zeytt vnudt Vnncostenn erspärett vnndt vormiethenn, so künnenn auf denn errsternn Gotta eyssenach vnndt anndere Nechsten anngelegenenn Weimar vnndt die Coburgischenn vnndt frenckischenn gegenn Salveltt beschiedenn vnndt erfordertt werdenn.

Zu Vorkumgung Vnnrichtigkeitt vnnd Weyterungenn ist von beidenn Fürstlichen Theillenn vor gutt angesehen die Grenntzörder zuvorreyhnen vnndt zuvorsteinen Darzu von denn weimarischenn Theil der Herr Döcter Daniel vnnd Veytt von Spornnberck vnndt vonn Vnns, als denn Coburgischenn Theil Casper Boppe amptmann zu Römbhieltt benanntt vnndt angebenn worttenn, vnndt sol solligche Besuchung auff lenngst kurtz nach Barthalmey vorgenummenn werden,

Die

Die Leybszinß so von Leybgedinge herrürenn, sollen bies zur abtheillung der Cammerschuldenn vonn jeden Deill aus denen Güttern dahin sie vorordnett, auf Vorrechnung vorrichttett werdenn, vnndt Herzogs Johann Ernst hinderlassenenn Wiettwenn der Halb Theil des wielbrat So Ihrer F. G. vermöge dar auff gerichtten Leybgedings Vorschreibung vnndt Vorgleichung geburett vonn denn Koburgkischen Theyll Jerlig auf der Wiettbenn Abfordernn gelieffertt wertten,

Die Regalienn Lehennbrieffe, vnndt beider fürstlichen Theill Vrkundenn sollen beidenn fürstlichen Theillen zu gutten, zu Jhenna ins Closter in ein Gewelbe hindersetztt vnndt einem Jedem einen Schlüssell zu sollichen gewelbe zugestellett werden,

Sovill nun die Regirung zu Coburgk besonders belangett, soll der Herr Stadhaltter machtt haben vnndt S. G. zugelasenn sein das vbrige Hoffgesinndte auch Diner in Emptern bey welligenn Nachlesigkeitt vnnt vnrichtige Vorsehung befundten würdt, abzuschaffen vnndt die Haußhaldung durchghauß so uill nehmlichenn inn die ennge zu ziehenn vnd zu gutter Richtigkeitt zu beuorderrn, Innmaßen es auch inn

Emp-

Emptern gehalttenn wertten soll, also was mitt einen Castnner vorsehen werdenn kann, keinn schosser darzu gebraucht werdenn, vnndt soll demjenigenn so ferner nichtt zu gebrauchen, die Auffkundigung vonn denn Herr Stadhaltter Itzo alßbaltt geschehen,

Weill auch die Cantzley Personnen sich beschwertt das Sie miett denn verordenntenn Costgelde nicht reichenn könnenn so soll der Herr Stathaltter die so es begerenn gegenn Abziehung des wochenn Geldes zu Hoffe speissen Jedoch gutte auffachttung gebenn laßenn, das ausserhalb der gebührlichen Zeitt von essen vnnd trinckenn ihnenn oder anderenn Nichts gebenn noch annder Druncke zugelaßen werden, Wann forfallen sollte das der geistlichen Personnenn hinderlasennen Wiettibenn Nothleidenn würdenn so soll der Herr Statthaltter macht habenn ihnnen biß auff der Churfürsten Vormundtere Vorordnung miett Getreidig oder Annderenn eine Vorsetzung zuthun vnndt bey denn Churfürstenn Vormundern sich ferner Bescheidts erhollenn.

Miett denn Coburgischen Canntzler Herr D. Wilhelm Rudolff Meckbach hat mann sich seiner Bestallung halb alßo verglichen, das Ihme jehrlichenn

lichenn 400 fl. am Geltte 25 fl. Haußzinße vnnd 25 Klaffter Holtz gegebenn werdenn sollenn,

Auf Anßuchen Dauidt vonn Vttenhoffs ist gewielligt wordenn ihme noch ein Pferd vber die hiebeuor gewilligtte zwey Pferdte und Diener mittfutterung Kost vnnd Kleydung zu vnnderhalttenn an seiner Besoldung aber nichtts zuzulechen,

Dem Sekretario Schnepffenn soll die Besoldung so er bey Weillandt Herzogs Johann Wilhelmenn gehabtt bies auf der Churfürstenn Vormundere ihrer ChurFürstlichenn Gnadenn Rathe, vetnner Verordnung gereichtt vnndt gegebenn werdenn,

Vnndt nachdem kurtz vor der Gottischenn Belagerung ein Kastenn mitt Brieffen zu Erfurtt bey Christoff Zoberlein dem Wirt zum Weinfas hinderseꝫ worden, So soll der Herr Sthatthalder in gegen mittwartt, eines Nodarii dennselbenn förderlich eröffnenn, die Brieff so darin befundten vorzeichnenn vnndt mit denn Kastenn nach Coburgk abhollenn laßenn,

Sinttemal Hertzogk Johanns Friedrichen Deputats halbenn iungsten Leipzigschen Marktt die

die Vnnrichttigkeytt vorgefallenn, das die damals verordneten 6000 thaller der Key. Mayst. zu erstadung der Vorlage, damit Herzogk Johann Wielhelm des abgelauffenenn 72sten Jars auff einen halben Jars Termin seumig erschienenn gefälglich worttenn, Vnndt dann auch darûber 6000 Taller ihrrer Mayst. vergnugtt werdenn sollenn, So hatt das Weimarische Theill auf sich genumenn solche 6000 Taller Irer Mayst. auff Abrechnungenn zu erstattenn vnndt wiertt der Herr Stadhaltter durch itzo Petri vnndt Paulli nechstkunfftig Heinnrichennn von Bûna als denn verorddnetenn Haushaltter ferner mit 3000 Thaller abferdigenn, melliger zu denn gefangenenn Herzogk alsofort sich begebenn vnndt in seinem Ampt habender Innstruction gemes zuvorhalttenn vnndt zu erzeigenn wißen wierdt, Es wirdt auch der Stahdthaltter bey denn von Bûna an des gefangenenn Herzogk Johann Friederichs Gemahl schreybenn, daß ihre F. G. die schlußel zu denn Gewelber zu Weimar förderlich vberschicken wollen, damit dasselbige geöffnet vnndt die Tapezerey vnndt Gleidung so darinn verwartt an die Lufft gebracht vnndt erhaldenn werden mogenn, auch erclerunnge nehmenn, ob solches hinfordter zu Weimar gelaßenn oder nach Coburgk abholett wertten soll,

Was von Supplicationnenn einkommen, derjennignen so Kirchen Schuldienstenn begerrenn, sollche sollenn denn Herrenn Stadhaltter S. G. denn Visitatorrnn des Coburgischen Theills zu bepfellen einen auffsehenn zu haben das gleichmessige Austheillung ann beiderseytts fürstlichenn Ortternn gehaltten werdenn, vnndt sunderlich das des gefangenenn Hertzogk Johann Friedrichs Hoffprediger auff denn Fall wenn er sich vonn S. F. G. begebenn mitt einer vornehmen Pfarr in einer Stadt bedachtt vnndt mittlerweyll mitt selbiger bedingungen, ein ander an sein Stadt dahin verordnnett werden mochen,

Siegmund von Walradt der Oberforstmeister ist vor einenn Jegermeister des koburgischen Deills bestellett, aber doch vber seinn hiebeuor gehabtte Besoldung jene nichtts zugelechtt wordenn, Immassen er auch Solches nichtt gesuchtt noch begerett,

Ob auch woll vermöge des jüngst zu Erfurtt gegebenen Abschiedts alle Ambts rechnungen jtzo zu Coburgk obersehen auch mitt Hertzogk Johann Wilhelms Sohnnen Vormundtern abrechnung einer halben Jars einahme Teillung der Cammerschuldenn gehaldenn, wiederums der Gebeude vnndt Sonnderung der Ritterdienste halb Handlungen gepflochenn werden sollen, vnndt jtzo der

Chur-

Churfürst zu Sachssenn in freundtschafft Hertzogk Johann Wilhelms zu Sachssen hinderlaßenen Söhnnenn, alle weimarische Amptterechnungenn durg Churfürstl. G. Rehtthe vnndt Landtrenndtmeister Vbersehenn laßenn so ist vor radtsam angesehenn wordenn, die ampts Rechnunngen des Coburgischen Theills vonn danne nach Weimar abzuhollen, damitt dieselbige in eine ennthlige Richtigkaytt einsmals gebracht vnndt ordenntlich geschlossen werdenn mochtten,

Weil aber befundenn werdenn, das vor Anhörung vnnd Richtigmachung der weimarischen Amptsrechnung dazu nichtt zu kommenn sindemall, soliche Richtigkeitt auß der Hauptrechnungenn des gantzen Lanthes so alda jeder zeytt gehaltenn erlangtt werden muß, auch Herzogk Wilhelms halb Irrige Rechnungenn zu gleich mitt Vberreichung der Häupttregister erfolligen kann, wann die Rechnungen des verflossenenn 72 Jars auff ein halb Jar durchauß halbiertt würdtenn solliche Rechnungen aber Michaelis nechstkünfftigk schwerllig erledigt werdenn müchen vnndt mietler Zeytt die Wirderung der Gebeude vnndt Erkundtigung der Riter Dienste einbrachtt werdenn kann, So haben wir vnns mitt dem weimarischenn einer anderweitt Zusammenkunfft auf denn 20 Octobriß nechstkummendte gegen Leybtzigk vorglichenn im Vorhabenn dahin auch die Coburgischen

gischenn Ambttsrechnungen zu erfordernn die allda zu vberlegenn vnndt daselbst diessen Sachenn allenthalbenn geliebtts Gott, endlich abzu- helffen.

Zu Vrkundte haben wier Vnnser Pettschafftenn hin zu Enndte auffgedrucktt vnnd vnns mitt eigener Hanndt vnnder zeichnett. Actum Weiwar denn 15 Iunii Anno C. 73.

Johann Albrecht Freyß. Wolfgang Eysenbeck D.

Christoff Weyenbergk.

Num. 3.

Leipzigscher Abschied den 2 nouembr. Anno 1573 Vfgerichtet,

Nach dem der Röm. keys. mai. Vnnsers allergnedigsten Herrn verordente Commißarien des Vorschehenen 72 Jars zu Erffurd ein Haubteylung zwischen Herzog Johans Wilhelms seligen Vnd Löblichen Gedechtens vnnd des gefangenen Herzog Johans Friedrichen Söhne Herzogen zu Sachsen, Dero Landen halben gewirkt vnnd aufgerichtet alles Besag vnd nach Innhalt eines ge-

gegebnen Brieflichen Abschieds der Datum steht Erfurd den 6 November. Vnnd dann Im Bemelten Abschied ezlich Punct so solcher Landsteylung anhenhig dergestalt außgesezt das sie damals nicht entlich hingelegt werden musten, doch demselben außdrigkliche meldung vnnd Vorsehung gethan Vff was mas und gestalt dieselben nochmals Im hauss zu Sachßen zur teylung zubringen.

Als haben demnach die Durchlauchtigsten hochgebornen Fürstenn vnnd Herren, des heiligen Römischen Reichs weltliche Churfürsten Pfalz Sachssenn vnnd Brandenburgk Jnn vnndterschiedlicher Vormundschafft Beydertheil zu Sachssenn zu ruhügmachung und abhelffung aller solcher aussgesagten Puncten Auch Anordnung annder mehr Stück so bey denn Regierungen gemeinsam, vnnd semtlich Belangt zu Rache gegen Leipzig zu Hauss verordnet, welche sich dann aus habenden Bevelch Vonn Wegen Vnnd an stadt zw gestehen Volgende Artickel mitt Einander voreiniget, Vorgliechen vnd vorabschiedet

Erstlich dieweill die Ritterdienst ausgesagt vnnd derwegen nochmals Jnn gleichmeßige und Billige teylung zubringen Auch undter andern durch der keys. Mai. Commißarien zu Erffurd Verabschiedet das Jnnerhalb Jars-Friest aygentliche

liche vnd richtige Vorzeichnies der Canzlei vnd schrifft sagen Inn allen theilbaren Emtern samt und sonders, wie dieselb Jeziger Zeitt Dienstpflichtig, vorfertigt vnd darauff solche gleichmessige Abteilung der Dienst vor die Hand genohmmen werden vnnd Beschehen Soll,

Als haben die Churf. Vormündter solcher Erkundigung halben Inn Beider Regierrung Weimar vnd Coburgk gebuehrlichenn Bevelech gethan Darauff auch Veitt vonn Sparnbergk vnnd David von Uttenhoff dazu verordnet, welche Ein Vorrzeichnis, so sie allein aus denn Lehnbrieffen, Canzlei Büchern, Homopialen gezogen anhero vff diesen tagk gefertiget. Nach dem aber die Churfürstliche Verortdente Räthe darjnn allerley Mengel Befunden Vnnd der wegenn zu gewiser abteylung nicht Entlich schreitten können, Sie aber gleichwol auch dapeben Erwogen das vonn Grafen denen vonn Adell vnnd anndern Lehenleuten Jeh Ehr jeh Beßer die Lehen empfangen vnnd die gebührliche Pflicht, Beuoran dieweill die Jars Frist nuhnmehr fast vmb, genommen werden um esten, So haben sie sich deßen Verglichen vnnd vereinigt, Nehmlich des von Einer Jeglichen Regierung Weymar vnnd Cobrugk, die Grafen Vnd Herrn So Inn

Bey-

Beygelegten Verzeichnis Specificirt Vnd Nahmhaftig gemacht Vnnd zu Eines Jezigen antheil Landes Emtern geschlagen worden, forderlich Vnterschiedlich dahin sie verzeichnet erfordert, zur Lehens Emphahung Bescheidenn, auch vonn Ihnen die gebuehrliche Lehenns vnnd Huldungspflicht, genomen werden soll Daneben wollen aber die Churf. verordente Räthe Bey Ihren gestehen den Churfürsten mit Vleis anhalttenn, das die zu Erfurd vorabschiedete Erkundigung zum Ehesten Vnnd förderlichsten angestelt auch dieselb bei Zeitt der Lehens Empfahung vnnd sonsten Volkommnen genommen, Vnd dann darauff die Ritterdienst Rechschaffenn gründlich vnd ruhig auch zu gebuehrlicher durchgehender gleichheit vnd aequalitet gebracht werden meugen, Dergleichenn es dann auch des Angefellen halben gehaltenn, dauon in der Lebens Empffahung Auch sonsten gnügsam, Berühr genommenn, vnnd dieselbgen sonsten auch erkundigt werdenn sollenn, damit auch derenhalben dem Erffurdischen Abschied gebuehrliche Volge geleistet.

Ferner so ist Inn obberührten Erffurdischen Abschieden specificirt vnd ausgedrückt, das vonn wegenn Gebeud Eine Zuhauffordnung etzlicher

persohnen, Besüchtigung Anschlegenn vnnd anders mehrs nach Besag Berürts Abschieds Inn gewißer vnd Namhaffter Zeitt vorgenommen und angestelt werden soll, Wiewol dann höchstgedachte Churf. dazu albereit ezliche Persohnen deputirt Vnnd Bennannt vnnd Ihnen Bevelch gegebenn, Solchs alles Ins Werck zu prigen, Dieweill aber darjnnen Biß annhero allerley verhinderungen vorgefallen, Auch nuhnmehr die Winterzeit Vorhandenn, Als wollen Ihr Churf. G. Inn foderlichsten Weiterstagenn derwegen ferner Verordnung thuen Vnnd diesenn Punct Innhalt des Erffurdischen Abschieds auch gebührlich abhelffen laßen.

Als dann auch der Neuen vnnd Alten Cammerschuld zu Erffurd versehung geschehenn, welchermasen dieselb Innhallt der kais. Maist. selbst Resolution, so den Abschiedenn einuerleibt, aufs gleichmesigste Abgeteilt werden soll, Nemlich das derschulden, soviel derer vonn den gebrüdern Johann F. und Johann W. Herzog zu S. für aufgerichter Minzschierung vnnd sonnderung gemacht von Beyden theilen als zugleich Bezahlet, Die andern so hernach von Herzog Johann Wilhelm auffgeborgt vnnd verursacht durch denselben selbst abzurichten Vnd die so durch den ge-

fan-

fangenenn Fürsten gemacht Seinenn kinndern zu Bezalenn auffgelgt werden soll. Vnnd dann Demnach die dazu verordnete Räthe, wie sie die Abrechnung vnnd Liquidation, aller vnnd Jeder Cammerschulden vorgenommen Befunden das Herzog Johann W. seligen zu Erffurd ein Verzeichnüs Hertzog Johann F. äigner schulden, So sich vff Sechs vnnd Achtzig dausent iij C Lxiij fl. x v g vij pf. erstrekt, vbergebenn, Darsnn S. F. W. nicht allein die schuldenn welche Herzog Johann F. nach der Minzschierung Sondern auch die so er Zuvor Jedoch nach Endung der Resignation gemacht, gesagt vnd Einverleibt auch daneben, die andren verschloßenen Reichssteuren so er vor des Gotanischen Expedition restierent Blieben vff Herzog Johans F. söhne alleinn dringenn vnnd schlag wollen, Nach dem dann des gefangenen Herzog Johans F. söhnenn Vormündere der Churfürsten Räthe vor vnbillig Erachtett vnd derwegen allerley ErJnnerung gethan mitt anziehung das Herzog Johanns. Fr. vngeachtet ob sich die Zeitt der Resignation geendet Gleichwohl Bis vff die Minzschierung, wegenn aller Brueder Jnn Adminnistration vnnd Verwaltung der Landen darauff solche schulden verschrieben vorbleibenn, Zudem vnnd sonnderlich das der

Römisch-

Romisch kay. maj. ob angezognen Decret so allein die Zeitt vonn der Minzschierung Benennt Stracks dawider vnnd das solch Restirender Reichsteuerhalbenn Jnn den Erffurdischen Abschiedenn diese mas gegeben, das sie zugleich verdretten werdenn sollten, Als habenn es auch die Churf. Räthe vonn wegenn des Churfürsten Sachsen Jnn sonderbarer Vormundschafft Herzog Johanns W. söhne dabei wenden vnnd Bleiben Laßen müßenn,

Als Auch auß dem zu Erffurd vebergebnen Verzeichnis Ersehenn, Das Herzog Johann W. den kindernn Vonn den 67 Jar Bis zur Landesteilung Pension vnnd Zins vonn Herzog Johanns F. aigenenn vnnd Gemeinen schuldenn zurechnenn wollen, So ist solchs aus gleichenn Vrsachenn, Nehmlichenn S. F. W. Die Zeitt vber das Land Jnn engehabt Administrirt vnnd genossenn, derwegen dann auch vonn denen darauff stehendenn Haubsummen die Zins vnnd Pension tragen, vnnd ablegenn sollen, durch die Vormünder vor vnrechtmeßig erkannt wordenn. Derhalben sich deßenn, die Churf. Sächß. Räthe Jnn obberürther Sonderbarer Jrs gnedigsten Herrn, Vormundschafft, wie Billich, nicht wiedersevenn könnenn,

Vnnd als auch Herzog Johann W. die Vn-
costen So vff vnniuersitet unnd Consistorium
von Zeit der Landstheylung Ergangen, für ge-
mein Rechnenn vnnd seyenn vollenn, vngeachtet
das er dieselb Gemeinschafft selbst wiederpachten,
vnnd erst hernach darüber Ein keys. Decret er-
gehenn muessenn, Als hat solches Inn der Rech-
nung nothwendig geändert werden muessenn,
Also das solche gemeine vnkosten Berüether Bey-
der stück Erst vonn Zeitt des Ergangenenn Dec-
rets gerechnet vnd gesagt wordenn, Vnnd ist
Darauff ans gnauher gegründter Rechnung nach
Abziehung obbemelter Posten Befundenn das
Herzog Johanns. F. des gefangenen Fürsten
eigene schuldenn So sein F. G. nach der Minz-
schierung gemacht sich auff xlv. M. Lx Viij fl.
xv. gr. vx pf. erstrecken, Wie dann solchs vonn
Postenn zu Postenn Inn Ein Ruhig Ver-
zeichnis gebracht Vnnd mitt der Räthe Pett-
schafft vnnd Handschrifft Becrefftigt.

So ist auch darneber Rechnung vnnd Liqui-
dation gehaltenn, was vonn wegen deßenn auß
den Emtern verbrauchten Voraths auch der Em-
ter Einkommen erlegten vnnd Bezalten Summen,
vnnd andern stücken Ein Fürstlich teil dem an-
dern schuldig vnnd ist nach Abziehung eines Ig-
lichen teils erst befundenn, das die F. kinder zu
Coburgk Herzogs Johanns W. söhnen zu Wei-
mar

mar Neunzehentausent Vierhundert vnnd xlj. Gulden Achzehen gr. Restirenn vnnd schuldig verbleibenn, Nach Besag vnnd Innhalt der darüber verfertigten Rechnung Vorzeichnis vnnd aufftzugs So der gleichen auch mitt der Räthe Bettschafftenn vnnd Handschrifftenn Becrefftigt,

Hierüber habenn sich auch Innhalts des Erfft. Abschieds vnnd denn Zumalg. was Jüngstenn die Räthe zu Weimar Bedacht die Leibszins sonnderlichen Berechnenn vnnd aussteilen laßenn vnnd darneber den andern, gleichförmige Verzeichnis auffgerichtet, Dem allen nach sind solche Liquidation, Als Rechnung, Vorzeichnis vnd außzüge bey den verordneten Regierungen Weymar vnnd Coburgk zugestelt vnnd Ihnen Beuohlen worden sich mitt auffrichtung näuer Vorschreibung auch erlegung der Zins vnnd Abzahlung der Haubtsummenn der Ihnen zugeschlagenenn schuldenn allenthalben darnach zurichtenn vnnd zuhalttenn Soviel auch die schuldenn Belangetden damit die F. Coburgsche kinder dem Weimarischen oorhaftet, Sodann derwegenn ezliche glaubwürdige so hoch sich solche schuldenn erstreckenn, angewiessenn werdenn, welche die Coburgische Regierung zubehandeln vnnd zu Bezahlen habenn soln,

So

Somit ferner Die Vniuersitet hofgericht vnnd das Consistorium zu Jhena Belangend Dieweil die Vniuersitet nemlich wiederum angeordnet, vnnd mitt einen Proffessoren Besezt worden, Vnnd aber der Eine Proffessor Juris Doctor Johan Vlrich, zur Lectür, Hofgericht vnnd Consistorio Bestellt werden sollen, solchen Dienst vnnd Bestellung abgeschriebenn, Derowegen die notturft erfordert Einem andern an seine stadt zuuerordnen, So haben die Churf. Räthe an stadt Irer gest. Hl. alerseits Vorminder Vff Doctor Vnwirdenn so ieziger Zeit Hoffrath zu Weimar ist, geschlossen vnnd denselbigenn zu Berührter Lectür Hofgericht vnnd Consistorio angenohmmen, dauon dann Jhme auch die gebührliche Besoldung Jherlich vff die Quartal gereicht werden vnnd Volgen soll.

Also auch die Vniuersitet Bei vnnsern gnetg. Hn. sie mitt den Dreyhundert Gulden zu begnaden vnderthenigst gepethenn, damit sie Im Collegio nothwendige gebeud verfertigen möchtenn, Alles wollenn aus Beuelch Irer gest. Hn. die Verordneten Rathe die vorfallne gebeud Besichtigen Lassenn, Vnnd nach genommener Erkundigung Inn Beiden Regierungen Beuelh thuen das solche 300 fl. der Vniuersitet zu den nothwendigen gebeuden sollen gegeben werden,

Zu dem haben die Verordneten Räthe auff habendenn Beuel Bewilligt das der Vniuersitet vff zwey termine als die zwo Franckf. Messen zur Bibliotheca vnnd Erkauffung Bücher so Iherlich darinn zu erzeugenn Ein hundert fl. volgen vnnd gereicht werden soll, damit sie die albereit näulich erkaufften Bücher dauon Bezaltnn, vnnd künfftig maehr erkauffenn moegen,

Es soll auch die Vniuersitet macht haben noch Einen Proffesor Mathematices als den angegebnen D. Flathen anzunehmen, welchen dann 80. fl. zur Besoldung geordnet, vnnd aus Beidenn Rentereien wie den andern gereicht werden sol,

Nachdem auch auß sonndern hohen wichtigen Vrsachen die Churf. eine gemeine Visitation Inn Beyden Anteils Landenn vor wenig Zeit angeordnet vnd haltenn lassenn welche dann nun mehr Gott Lob vorbracht wie die Visitation Bücher vnd Relationen so allenthalben Einn bracht Besagenn, vnnd außwessen vnnd dann darauff die höchste notthurst erfordert ob dem was also wol vnnd heilsam geordnet mitt Ernst zu halten, Als haben die Räthe derenthalben gebuehrlichen Beuehl gegeben, vnnd wird der Herr Stadhalter selbst mitt Ernst drob halten das denselbigen alenthalben nachgesagt werd,

Aus

Aus gleichen Vrsachenn, vnd damit die Visitation desto mehr Inn würkung bleib, lassenn Ihnen die Räthe der Herren Visitatoren Bedenken gefallenn vnnd wollen hiermit an stadt Irer gest. H. gewilligt habenn vnd angeordnet das Doctor Maxim. Morlin Pfarher Inn Coburgischenn Anteil Landen General SuperIntendens sey Auch Inn Consistorio zu Ihena mit siezenn soll, also vnnd dergestalt das er Iherlichen zweymahl dahin ziehen, vnnd die zu den geistlichen Consistorio gehörigen Sachenn So sich in Frankenn zugetragenn vnnd durch die Regieruug zu Coburgk vnnd Ihnen nuhr vorrichtet werdenn muegen, mittbringen auch Dieselbigenn neben andern mehr wichtigen handeln welche die andern Commissarien vff Ihnen gespart vnnd verschoben mitt sprechenn vnnd erörttern helffen,

Damit auch das Werck der Visitation desto Besser Inn Wessenn vnnd Stand erhalttenn, So habenn die Churf. verordnete Räthe, auff der Hrn. Visitatoren guthachten Eine näuhe Consistorien Ordnung Samt der Visitation vbereintreffend auch denselben Correspondirend gestalt, vnnd gefast Sich derer bis vff Ratification Irer gnetgstl. Hrn. vorglichen vnnd darneben vff sich genommen Ir gest. Hn. Dieselbige Einnzubringenn vnnd Annzuhaltten, Damit Ir Churf. G. dieselbige Innerhalb Eines Monats

Ratificirte, Beliebe, vnnd vonn Churf. zu Sachssen Ir gemuether vnd verlerung derwegen zuschreiben, Wann dann obBerürthe Ordnung Jen Churf. G. gefallen, vnd von denselben Ratificirt wuerd, wird sie der Churf. zu Sachssen zu Jhena druecken vnd Publiciren Laßenn wißenn, Damit sich das [illegible]storium Inhalt hab, vnnd denselbigen allenthalben glaube vnnd nach gehe.

Vnnd nach dem In Consistorio ein Notarius mangeln wird, Sintemal sich Albertus kraus wegen seines Alters vnnd Abgangs des gesichts dauon zuentschuldigen vnnd abzudanken vorhabens. So sol an seine stadt Johann Faber verordnet sein, Jedoch das er sich Bei krausen Information der Processen, der form vnnd anders erhole, Es sollen auch dem Faber zur Besoldung wiederum 30. fl. so Jhm In Jüngster Visitation abgezogen vnd den Stipentiaten wie Billich zugelegt vnnd daneben noch 15. fl. zur Zulag auß der Renterei neben den xx. fl. zum Hofgerücht zureichen verordnet sein.

Die Visitatoren haben auch der Stipendiaten halben Inn Jüngster Visitation vorguth angesehen vnnd auß erheblichen Vrsachen geschlossenn das Wortt an 50 Stipendiaten Inn der Vniuersitet Jhena, als nehmlich vj Candidaten theologie derer Jeden 45 fl. zween Candidaten

Juris,

Juris, vnnd zween Medicinern derer jeden 40. fl. vnnd 6. vonn Adel derer Jeder 35 fl vnd 34 andere gesellen derer Jeder 30 fl. zum Stipendiys zugebenn, sollen gehaltten, vnd mitt dem Examminiren auch mitt der Praesentation vnnd Benennung der Persohnen Nehmlich das die Coburgische Regierung ezliche Jar allein zubenenen haben, Bis sie dem Weymarischen teil der Persohnen halbenn gleich werden, vnnd hernach die Benennung zu gleich vnnd Jnn Eingleichenn Persohnen Wechßelsweiß geschehe, procedirt werde, wie es vonn Jhnen Jüngst angeschafft,

Bey solcher ordnung der Stipendiaten Laßen es die Churf. Räthe an stadt Jrer gestr. Hrn. Bleibenn vnd wollen das derselbigen allenthalben nachgegangen Auch die Besoldung vff. 50 fl. Stipendiaten auß Beiden Rentereien zu den Zeiten wie es Biß annhero Breuchlich gewesenn Dorzu gereicht werden sol, Darneben habenn die Churf. Räthe Bewilligt vnd der Regierung zu Coburgk nachgelaßenn Vnd freygestelt das sie Jherlich Ein hundert fl. geistlichen Persohnen dergleichen auch j hundert fl. andern abgebranten Hausarmen, francken Leuten zu Almosenn gebenn vnd austheilen meug.

Als dann viel persohnen, Dienere vnd andere vmb Zulag vnnd Beßerung Ihrer Besoldung Volziehung vnnd Renouatis Ihrer vorschrieben Begnadung vnnd andern Vorpflichtungen vnnd Vorschreibung auch anders mehrs Vndertheniq Supplicirt vnnd angesucht So habenn demnach die verordente Räthe solche Supplicationen, schriefften Vorschreibungen vnd Verpflichtung ersehenn erwogenn, vnnd nach gestallt vnnd Befindung allerhand gelegenheit und Vmbstände volgende Bescheid vnnd Anordnung darInnen gegeben vnd auffgericht.

Des Jungen Herrn zu Coburgk Praeceptori Sind vonn wegen seines Vleis vnnd Neuer Institution 70 fl. zu seiner vorigen Besoldung zugelegt, vnnd sol nuhnmehr 200 fl. am geld, samt dem tisch vnnd seiner vorigen verordneten Deidung habenn Jedoch sol er sich vorpflichtenn das er fünff Jarlang bey den Herrlein, vnnd Inn solchen seinen Dienst Bleibenn vnnd Verharren woll,

Doctor David Voigtn So auß Preussen gezogenn vnnd zum obersten Professor theologie

gegen

gegen Jena angenohmen, haben die Churf. Räthe noch Ein hundert fl. vber die vorigen j. L. so er albereit Empfangen zu auffgewanter Zerung vff die Reise heraus Bewilligt Die Ihnen auff der Coburgischen Renterei volgenn sollenn, dieweil die erstenn hundert vonn Weimar erlegt.

Christofn Friedrann So Biß anhero Rentschreiber gewesenn, habenn die Räthe zum Rentmeister verordnet, vnd sol Eines Rentmeisters Besoldung habenn wie wier dieselbige vnterschriebenn welche auch foderlich Inn das hofbuch verzeichnet werden sol,

An Friedrann als des Vorigen Rentschreibers stadt habenn die Räthe Martin Leheman so Ihm Succedieren sol geordnett, welcher dann sein Amt vortreten vnd Ihme Friedrannen vorige Besoldung wie die Im hofbuch vfgezeichnet gereicht vnnd gegeben werden sol,

Die Secretarienschreiber vnnd Copisten, So vmb Zulag Auch vnder andern vmb Holz damit sie sich des Winters in der Stadt erholen meugen, angesucht, Sollen mitt dem Lager vnd tagliche Wessenn vffs schlos genohmen werden Damitt sie der Zinns so sie In der Stadt auß den Stuben gebenn: auch der vnersten vff die Hol-

zung Befreien vnnd daneben desto vleißger auff-warttenn muegn,

Den copisten Johan Lindman Sol von wegen das er sich in schreiben gebeßert Zehen fl. zugelegt seinn,

Georgen vonn Quingenbergk F. Cammer-Junker zu Coburg sol das Siegelgeld vonn den Lehen vnnd andern hohen Originalbriefen, wie dasselbige zu geben Breuchlich Iherlich volgenn, Jedoch sol er sich dogegen vorpflichten das ehr vor dreien Jahren vonn solchen seinen Dienst nicht abziehen Sonndern daran Bleiben vnnd verharren woll,

Den Balbierer Hans Wanfeld, So vonn Herzog Johan E. vff wiederrueffenn Ein Bestallung gehabt, welcher vor dieser vnnd BeiZeit des Herzogen Niederlag vnnd gefengnis verlaßen, Sind zugleich seiner Abfertigung j C fl. auß der Coburgischen Renterei Bewilligt Damit er dann auch gegnügig gewesenn, vnnd vonn anderer seiner Forderung abgestanden ist,

Hans Christoff vonn Walmrod hat Herzog Johans. F. Bestallung vorlegenn Laßenn, Dar-Innen Ihme das Amt Sonnenbergk nach seines Vaters Absterben vff funf Jar Beschriebenn,

da-

damit nuhn dieselbige erledigt, hat man den Hrn. Stadthalter macht gegebenn mitt Jhm vff eine gewiese Sume als Vngeuehr anderhälb oder ij C fl. zuhandeln, vff das er dieselbige an andern orten, ohne vorsprechung sonnderlicher Dienstleistung die fünf Jar vbernehmen, vnnd sich dagegen anderer vorschriebenen stück So er auß vnnd vff den Amt gehabt vorzeiche vnd Begebe, auch nach außgangk der fünf Jaren, Jhme nichs mehr volgenn, oder derentwegen gegeben werden,

Wolff Mulich vonn Hardeslebenn hat den Churf. Räthen vier Klag oder schuldforderungs Punct vorbringen Laßenn, Nehmlich vnnd erstlich das Jhm vonn Aug. 59 Jherlich 300 fl. Samt Kleidung vnnd Vnnderhaltt vff vier Pferd, So Jhm auch sein Lebelang vorschriebenn, noch hinderstellig sein sollten hat auch derwegen nicht allein die vorlegten vnnd vorfalnen Terzien zu Bezahlenn, Sonndern solche Besoldung volgend weill er Jhnn Lebenn Jherlich zureichen vnd zu geben gesuecht.

Zum andern das Jhme ettwann V m fl. vff Jherliche Zins Biß das er dieselbige zu Erkauffung Eines Lehens abfodern möcht, oder dafür Ein Anfall vff V M fl. wirdig vorschrieben

 seinn

seinn soll, Dieweill denn Biß anhero ezliche Anfell erlediget, auch vielleicht künfftig sich hernachmals Jnn kurzen vorledigen machten, als hat er Entweder vmb ein solches Lehenn, oder die Ablegung der vier M fl. Sintemal Jhme vff solche Vorschreibung albereit hiebeuorr j M fl. Bezahlet gebethen,

Zum Drittenn das sein verstorbener Brueder Peter Mulich xxj C fl. vorschrieben welche nunmehr vff Jhnen vorfallen derwegen er dieselbige, Ablaßung auch Begehre,

Zum Vierden vnd Lezten So soll Jhm wegen der Erlangten Erbvorbruederung vnnd Anwartung gerechtigkeit So die Herzogenn zu Sachssen auff Hennenbergk hetten vff den Fall wann sich solche Succession zu truegenn, das Amt oder gueth Sulzfeld oder Halenbergk Jnn Hennebergk gelegen, zum gnaden Lehen vorschrieben seinn, Bete dorüber vonn wegenn der Jüngern Herzoge zu Sachssen Confirmation Bestettigung vnnd eunhe Vorschreibung, damit er solches gnaden Lehens vff Berührten Fall gewies vnnd gnügsam vorsichert seinn meugte,

Soviel nuhn den ersten Anfoderungs Punckt Nehmlich die 300 fl. JarsBesoldung vnnd was den mehr Anhengig Belangen tuth, habenn die ver-

verordente Räthe Wolffn Mühlingen allerley zu gemüth geführet, vnnd Ihnen aus ezlichen angezogenen Vrsachen dahin Bewogen Das er unß guthwilligl. solch Jars Besoldung genzliche schwinden vnnd fallen hat laßenn, Jedoch so fern Ihm Inn andern Weg ettwas erstattet würde, zu solcher erstattung vnd Ergeglichkeit habenn die Räthe Bewilligt das Ihnn die zwo vorschreibungen vff vier M vnnd xxj fl. sollen mit Bahren Geld abgelöset werdenn, vngeacht das man es vonn wegen der Fürstlichen kinder ohne Mittel vnnd so stracks nicht schuldig vnd die Vorschreibungen sonst allerley conditiones Inn sich haltten. Vnd sol der Mülich crafft solcher Bewilligung Die xxj C fl. Jez halb, vff künfftigen Weinnacht Margk vnnd die andere Helffte vff den Ostermarck Anno 74 abgetragen werdenn.

Die andern iiij M fl. Sollen Ihm Bar vber vff ostern vber ein Jar An. 75 vff einmahl Bezahlt werden. Solche Bewilligung so die Räthe an stadt Irer gest. Hrn. der Churfürstenn als Vormünder gethan, hat Mülich zu Danck angenohmen, vnnd sich dagegen der Auforderung Iherlichen Besoldung vorziehenn vnnd Begebenn, Darauff sollen auch Mülich Berürte xxj C vnnd die Vier M fl. die Bewilligt vnnd zu gesagt von Beiden F.

 teilen

teilen vnnd derselben Renthereien vonn Jeden zum halben teil oder wohin sie geschlagen vff Benante Zeit Jnn der' Stadt Leipzig erlegt, vnnd Bezahlet werden,

Was dann leezlich das Begnadungs Lehen, Hallenbergk Betreffenn tuth, habenn die Verordenten Räthe Mülichenn diesmals dahin Beantwortet das Herzog Johanns F. des gefangenen Fürsten söhne noch zur Zeitt nicht der Anwartung des Hennennbergi. Anfals selbst Belehnet, Derwegen auch die Vormünder von Jrntwegen Jnn solchen Anfall nichts Confirmirn, zu Bestetigen oder zuvorschreibenn hettenn. Wann aber auch darauff vonn der kaiserl. Maist. die Belehnung ettwann erfolgen würden, So wolttenn sich als dann die Vormünder noch gestelt derselbigen vnnd Mülichenhabente Vorschreibungen vff ferner Ansuchen zuerzeigen wissenn,

Hierüber habenn die kauffleutt vnnd Einnwohner der Stadt Mühlhaussen, ezlichmahl Supplicirt und sich des Erfurdischenn Glayds halbenn Beschwert. Als soln der Glaytsmann daselbst wann sie die Mäsen vonn Müehl Strasen vonn Mülhaussen nach Leiptzigk, haussen vff den Leipsischen Margk erbauen vnnd auff

Sach-

Sachßenburgk zuziehen wollten, sie vmbtreiben vnnd vff Guttmannshaussenn zu zufahrn, zu zwingen, Ihnen auch solchs Vmbfahrens halbenn zwei faß Seifen genommenn, vnnd abgedrungen habenn, Do Inen das vor Alters frey gestandenn, entzweder vff Guettmanns Haussen, oder Sachsenburk zu zufahren, Nachdem sie dann die Räthe Erinnert das die Stadt Muehlhaußen des Gustmaschennischen gleits nicht zu Befreihen, oder zu erlasenn, Damit aber Ihnen die angezogene Freiheit der strasenn nicht gentzlich Benommen auch diesen souiel seldigen Clagen Einsmals abgeholfenn habenn es die Räthe dahin gerichtet vnnd verabschiedet Wann die vonn Muhlhaussenn vff Sachsennbk zu fahren wolltenn, das sie zu Grosenkorner das Güettmanheimische Glait erlegenn solln Jedoch das sie auch daneben mitt dem Sachßenburgs. gleyt nicht verschonet Sonndern daselbst die wahre wie Breuchlich auch vergleithen, Es sollenn aber die zwey genommenen Vaß seyfe Jezo so gueth dieselbigen seind, den Buergern vonn Muehlhaussenn wiedernm gegeben werdenn vnnd volgen,

Nach abhandlung aller solcher obgesagten Parteien sachen habenn die Curfürstl. verordente Räthe

Räthe vnnd Ihnen selbst Ezliche foderungs Punckt damit die Fürstl. Kinder Einander verhafft sein sollenn vorbracht vnnd angezogenn. Nehmlichen.

Eß habenn die Pfalzischenn vnnd Brandenburgischenn Räthe vormeldet, als solten die Stadtlichenn Dappezereien So Herzog Johannſ F. der Eltere gewesner Churf. verlaßenn. Herzog Johannſ F. des gefangenen Fürstenn Gemahl zum halben teil in der Erüberung Gotha, gevolgt vnnd zu gestelt sein, welche sie auch zu sich vnnd Inn Ire gewahrsam empfangen, hernach aber bei Herzog Johan Wilh. seligen alein deponirt, vnnd zu trauhen handen gestalt dessenn dann der Durchlaucht hochgeb. Fürst vnnd Herr Herr Casimirus pfalzgraf beim Reinn, Beider Fürstlichen fraihenn Brueder gueth Wißenschafft trug vnnd dauon Zeugnüs gebenn möcht Derwegen der Churfürst zu Sachßen Inn sonnderbahrer Vormundschafft Herzogk Johans W. söhnen den halbenn teil an solcher Dapecerey welche Churf. Johans F. der Eltere verlaßenn, den Fürstl. kindern zu Coburgk, auß der Weimarischen Erbschafft volgenn vnnd zu stellen laßen solt, Ferner solte auch die zu Weimar vorhandne Bibliotheca Herzog Johanſ F. des

des gefangenen Fürsten gewesenn seinn, derwegen sie seynen kindern alleine Billig gephuerete, Dieweil auch Inn ezlichen tractaten vnnd Handlungen Herzog Johan Wilh. den F. Coburgischen kindern grose Liberalitaet verheißen. So möchte der Churf. zu Sachssenn zur Ergeglichkeit vnnd Erfüllung offt Berührter vielzugesagter Liberalitet Ezliche stück geschüz vnnd Munition damit das Hauß Coburgk zur Notturft Bestalt würde, vonn wegen Herzog Johans Wil. kindern vonn den Stückenn so, Jez dorauff vorhanden schencken vnd aus gewilligteu volgenn laßenn,

Auff solche drey Puncte habenn sich die Churf. Sechssischen Räthe anstadt Irer gest. Hrn. dahin zerkläret;

Souiel die Dapezeerey Belangt Weren dieselbige vollkommen vnder andern Herzog Johans Wil. Erbschafft zu Weimar vnnd nicht Inn den gewelbe DarInn des gefanngenen Herzogenn gemahles Deponirte stueck geschlossen gewesen Befunden, derwegen auch solche Dapecerei vnnder Herzog Johann W. vorlasennen Inuentur vnnd Registerei, So weren auch sonsten Inn den Ergangenen käys. Decreten alle Mobillia vnnd Erbstück Herzog Johans. W. zugesprochen Derwegen S. Churf. G. die Dapecerey ohne mit

mittell volgenn zu lasenn Innsonnderer Vormundschafft Herzog Johans. W. kinder, nicht voranttwortten konten, Es wolten aber S. Churf. G. solchs vff aussage der dreien Personnen, Pfalzgraf Casimiren Herzog Johan W. wittber, vnnd des Gefangenen Fürsten gemahls gestalt habenn vnnd wuerdenn Dieselbigen aussagen vnnd Bekennen, oder würde durch schriftl. Vorzeichnis auffündig gemacht das es dergestalt mitt der Dapecerey Ergangen wie Inn dieser Handlung erzelet, So woltten S. Churf. G. vff solchen fall den halben teil solcher Dapecereien, wie obstehet den F. Coburgischen kindern zukommen vnd zustellenn laßenn,

Die Weimarische Bibliotheca ob wol dieselbige zu den zuerkentten Mobilien gehörigk auch sonsten geringschäzig Solte sie doch zu der andern gegen Jhena gethan vnd gelegt werdenn, dadurch sie, wie die Vniversitet, Beidenn F. teilen gemein würde,

Was das geschüz vnnd zuuor ezliche stück Douon zuuor Ehren Belanget Möchten die Churf. Pfalz vnnd Brandenburg Ein Vorzeichnüs was Jr Churf. G. zu Bestallung des hauses Coburgk Begehrten dem Churf. zu Sachssen zu schickenn, Dorauff wuerden sich S. Churf. G. vonn wegen zugesagter Liberalitet als der

Vor=

Vormund selbst zuerzeigen wissenn, dann sonstenn Inn der abgesanntten Räthe macht vnnd gewallt nicht stünde ettwas daran zu vergebenn vnnd zuvorschenkenn, Solche drey wie obstehet, abgeredte vnnd verabschiedete Puncte wollen die Churf. verordente Räthe Iren gest. Herren also vnnderthenigst referiren vnnd Einnbringen, Dorüber habenn auch die Churf. pfälzisch. vnd Brandenburg. Räthe ErInnert das vonn wegen der Anwartung vnnd Expectanzen zu Rathschlagenn vnnd schließenn sein solte, was derhalben vonn wegenn der F. kinder bei der kay. Mai. zusuchen Mitt anziehung das Johans W. nähe Erlangte Lehens Begnadung vnbillich, Beschwerlich vnnd vnfreundlich were, Dieweill aber die Churf. Räthe außgeführt das solchs nicht fueglich vnnd Beßer geschehen könte, Dann wann man wegen der kinder sonsten die Lehen vber die Restituirten Lande vonn der kais. mai. entpfahen würde dann zur selben zeitt worauff als dann geschloßen mitt Anbracht vnnd Solicitirt werden könte. So habenn es auch die Pfälzischen vnnd Brandeburgischen Räthe dabei wennden vnnd den sachen diesmal Einnen anstand geben, Aber daneben die Sächsischen vormacht an Churf. zu Sachssenn Iren gest. Herrn zubringen vnnd anzuhalten Damit S. Churf. G. sich an kays. Hof erkunden laßenn wollten, wie vnnd wann es gelegen

legen vnnd zeitt sein würde solche Lehen zum forderlichsten vnnd zu sollietiren. Welchs S. Churf. G. wohl zu thuen vnnd den anndernn Churf. zu zuschreibenn wissenn wuerdt, Eß stehet aber Bei den anndern Churf. sich derer Ding zu ehester Gelegenheit selbsten zuerkunden vnnd den Churf. zu Sachssenn derwegen zu Berichten,

Beschließl. als den nechsten Weimarischen Vortrag nach ezlicher Punct So darinn vorleibt, noch zuerrichten, zuerledigen vnnd zuuerliren Sind, So haben sich derer die verordente Räthe kürtzlich vff volgende meynung auch verglichen, Dieweill damals Beschlossenn das die keys. Münz vnnd andere des heiligen Reichstäge semttlich von Beiden F. theilen zu gleich sollenn Beschickt werdenn, S habenn die Räthe Jez zu fernner Erschiecung desselben Puncts vor guth vnnd nothwendig angesehenn das dazu Eine Besondere Persohn geordnett wuerde, Domit dieselb der sachen mehr kundig vnnd dozu qualificirt werdenn möcht auch die anderen Räthe der Regierung desto mehr beywohnen möchten, Dozu habenn auch die Räthe D. kilian Goldstein angesehen vnnd deputirt, Welcher dann also dazu angenommen auffgenante zeitt geschickt Auch andere Commissionen Ihme aufferlegt vnnd Ihme dafür zur Besoldung Iherlich 200 fl. gegeben

gegebenn vnnd damit negst Trinitatis ꝛc. Anno 74 seine Bestallung angefangen werden soll.

Ferner als auch damals vorabschiedet das Jnn denen sachen So Jnn keys. Cammergericht anhengig Doctor köler vnnd D. Peraetagius zu Aduocaten sollen gebraucht werdenn, Berührte Doctors aber sich dessen zum teil Beschweret vnnd dann auch sonsten der sachen viel sind So soll Jnn Beider Regierung gefallen stehen Einen Jeden Proffessori Juris So zu Jhena Bestalt Mitt solchenn vnnd andern das heist zu Sachsenn Rechts vnd Bedenkssachen zubeladenn Vnterschiedt vnnd samt die Acten zu zuschicken denen auch die Proffessores zu iederzeit gehorsamen, dorJnn semtl. oder sonnderlich Cousilien, Advocirn, Räthen dinen, vnnd was sie für Recht achten Jederzeit Erklären solln,

Die Grafen zu Schwarzburgk vnnd alle andere Grafen So bishero die Erbschuldigung, oder auch den Lehens ayd nicht geleistett Sollen vnterschiedlich vonn beiden Regierungen darunder sie gesessen Ernstlich Jnn schrifften vermahnet werden, die Erbhueldigung zn leisten, auch die Lehen Jnnerhalb Jaresfristen so nunmehr fast vmb zn entphahen vnnd derwegen gebührliche pflicht zuthuen,

Zu Beziehung vor Reinigung vnnd Versteu, rung der Grentzort zwischen den beiden teilen der Herzogen zu Sachssenn Land Seind Inn Jüngsten Abschied albereits persohnen verordnet Dieweil aber dieselbigen dies Werck nicht vorrichtet, Sollen sie es nochmals zu Bequehmen Wettertagen anstellen vnnd vollenden,

Als dann auch Jüngst zu Weimar vorabschiedet das alle gemeine Regalien. Brieff Fürstliche Vrkunden vnnd Haubt-Brief Beydenn Fürstlichen teilen zu guth Ins Closter zu Ihena sollenn hinderpragt werdenn, vnnd aber das ieder Befunden, das da Innen nicht raum genugsam, So sol doezu daselbst, oder anandern ortten zu Ihena Ein sonnderlich näul. gewelbe erbauhet vnnd dann Berührte Gemeine Brief darein gelegt werdenn,

Aller vnnd Jeder solcher abgesagten Punct vnnd Artikell habenn sich also die Churf. verordenten Räthe an stadt Irer gest. Hrn. vnnd aus gnugsam habenden Beuetch mitt Einander vnterredet vorEinigt vnnd vorabschiedet, vnnd soll denselbigen von Jeden die oder den sie Belangt vnweigerlich vnnd gehorsamlich nachgesätzt werdenn, Doran geschicht vnnsere gest. Herrn der Churf. gnedigste vnnd Ernste meynung, zu Vrkund mitt der Abgesanttenn Räthe Pettschafftenn

tenn vnnd Handschrifftenn Becreftigt, geschehenn vnnd gegeben Leipezigk den andern Monatstag Nouembr. Jnn funfzehenhunderten, vnnd drey vnnd Siebensten Jars

Soldan vonn WirsBerg Johann Hartlieb gnnt. Wolsporn D. Churf. Rath.

Hans v. Ehrenstein, daselbst. Laurentium Lintemann D.

Christof Meinburg.

Eß habenn sich auch die Räthe nach volnzognen vnnd versiegelten Abschied ferner vorgleichenn das sie Montag nach Trinitatis Anno 74 zu Coburgk zu Anhörung der Jarrechnung vnnd erledigunng anderer mehr Artickell wieder zu Hauss kommen wollen So fern Jre gest. Hrn. solchs nicht änndern oder abschreibenn werdenn, ꝛc.

Num. 4.

Coburgischer Abschied, den 28 Juny Anno 74 auffgerichtet.

Nachdem Die drey weltlichen Churf. Pfalz Sachssenn vnnd Brandenburgk Jnn vnterschiedner Vormundschafft der Fürstl. Sächssischenn

kinder Jüngst gegen Leipzigk vorordente Räthe sich daselbst Eines Abschieds vntter dem dato Leipzigk den 2 Nouembr. Anno 73 ezlichen Punct halbenn vonn Berührten Vormundschafft herrürend, vnnd dann einer anderweitt Zusammenkunfft vffn Sontag nach Trinitatis dieses Instehenden Jahres anhero gegen Coburgk verglichen Als habenn die anhero verordente Räthe zu Abhelffung ezlicher außgesagten Punct auch anordnung ezlicher mehr stück, deren noch ezliche Beide Regierung Inn Gemein, vnnd dann das Coburgis. Fr. teil Innsonderheit Belangend sich vorEinigt vorgliechen vnnd vorabschiedet wie volgt.

Erstlich Souiel die Ritterdienst Belanget Weill dieselb Inn den Rom. kays. mai. Commissarien vnter dem dato Erff. dem 6 Nouemb. des abgeloffenen 72 Jars der F. S. Landestheilung halbenn gewircktten abschied, aus mangel gnugsamer Erkundigung außgesagt, auch vff vorberührter tags handlung zu Leipzigk die Doselbst Eingebrachte Erkundigung, Zuuorrichtung Einer durchgehenden gleichenn teilung wegen allerley Befundnen mengell nicht gnugsam Erachtet, Vnnd derwegen zu noch gründlicher Erkundigung zu Innstehender tags Handlung verschobenn wordenn, habenn die verordente Churf. Räthe erstlich allhier bei der Regierung Erkundigung

digung genommen, Was für ferner nachrichtung derwegenn Einnkommen, Vnnd habenn Befunden das Ausserhalb der Jüngst zu Leipzigk Eingebrachten Erkundigung keine andere vorhandenn gewesenn. Dann was vonn den Belehnten persohnen Inn Belehnung Irer Ritterdienst halbenn erforschet wordenn, Eß habenn aber die Lehen-Leute noch nicht alle noch zur Zeitt den Lehnen volge gethan Bevorqber die Grafen vnnd Herren derwegenn ausserhalb der Belehneten persohnen von den vbrigenn keine gewiese nachrichtung vorhanden gewesenn, Vber dieses ist vonn F. Coburgischen teil vorgebracht wordenn wie zwischenn den Lehen-Leuten des F. Frenckis. teils vnnd andern Lehenleuten Ein groser Vnterschied Sindemal die Lehenleute des Frenckis teils Ein Jeder nicht ferner dann mitt Einen Pferd zu dienen sich pflichtig achten wolte, Vngeacht wie es vmb das ansehen seiner guther geschaffenn, auch wol gar keine gewisheit Ihnen hirJnn vorstellen laßenn wollenn, So wolttenn sie auch Ire freiheit dahin erstrecken das die Coburgis. auß Ihren kreis, vnnd die Romhildis. auß derselben AmbtsBezierck Inn vorstehenden nothfellen nicht vorruecken wolttenn, Derwegen zu mehrer nachrichtung die Churf. Sachsischen Rathe vonn der F. Weymarischen Regierung Ire genohmene Erkundigung, alte Fuetter, Muester Zettel vnnd anders anhero erfodert vnnd bringenn laßenn

 aus

aus welchenn zu Befindenn das auch die Lehenleute des ortts noch nicht alle Belehnet wordenn vonn denen aber so Belehnet habenn sie derselben Ritterdinst anhero geschieckt dabey es auch die verordenten Rathe wennden Laßenn,

Soviel aber die Ritterdienst dieses F. Coburgis. teils Belanget Befindet das Ir Bericht Inn des Coburgis. teils Erkundigung nicht Vber Eintriefft Sintemal die Ritterdienst So vermueg des Erffurdis. Abschieds zu diesen teil angeben vnnd Iren vberschickten Berůcht Einuorleibt mehren teils an den Fuetter vnnd MusterZetteln gezogen welche mitt derjenigen Lehenleute Berůcht so allhier die Lehen Empfangen eben VberEintrifft vnnd die Lehen Leute mehren teils wenigen Zeitten aber doch seltten Ein mehreres gestendig seinn dann solche fuetter vnnd Musterzettel Besagen Wie die anhero Verordente Räthe derwegen Ein Extract gemacht Inn was Posten Beiderseits Berůcht Ein ander entgegen vnnd derselbigen solches ferner außweißet.

Eß werdenn auch vntter die Ritterdienst dieses Frenkischen teils die Lehenleute so Inn ampt königsBergk seßhafftig mitt gezogenn vnnd Inn allen vff j 1/2 pferd angegeben, Welchs dieses Coburgische teil geschehenn laßenn konten, Wann sie das Vorziehens wegen ausserwärtt dieses nicht

Be-

Befreit sein wollten, Auß diesen allen aber Erscheinet souiel das Inn fällenn wo die Lehen-Brieff der Ritterdienst halben nicht gewiese nachrichtung vnnd Ercleerung gebenn, das die Nachrichtung so vonn den Belehenten persohnen genommen Inn Einen solchen fall Einer Erbteilung sowol die gewieseste vnnd anderer gemeiner nachrichtung vorzuziehenn sein wil.

Weill aber die Lehenleute den Lehnen sowol Inn weimarischenn als Inn diesen Coburgischen Fürstenthum, Beuorab die Grafen vnnd Herren noch nicht alle Volge gethan vnnd also die Entliche gewiesheit nicht gehabt werden können, (Inn den Weimarischen Vorzeichniß auch nicht nachrichtung zubefinden wie hoch sich die Ritterdienst des Ampts Alstedt gegen den Fürstlichen Haus Sachssenn erstreken So habenn die verordente Räthe dießmals zu keiner schließlichen vnnd durchgehenden Abteilung schreitten noch kommen können Eß aber dieses Punct halbenn dahin Verabschiedet das vonn den F. Cob. So wol als den F. Weym. teil die noch vbrigen Lehenleute, So wol grafen Herren vnnd die vonn Adell zum forderlichsten zur Lehens Empfahung erfordert, vnnd der Grafen vnnd Herren halbenn die Erforderung dergestalt angestelt werden soll, das Schwarzenburgk Beyden F. teylen Gemein Bleib, Ob nuhn wol die andern Grafenn vnnd Herren

 sollen

sollen geteiltt vnnd gesondert werden, Weil aber doch der vorgehenden Erkundigung wegen noch zur teylung nicht zu kommen So sollenn sie vonn beyden F. Regierungen Inn gesamtt erfodert Ire Ritterdienst halben Befragt vnnd Inn pflicht biß zur Sonnderung genommenn werdenn,

Weill auch In Leipsieschen Abschied der Angefell halbenn Erkundigung zunehmen Beuelch geschehen, So sollen beide Regierung vleißige nachforschung habenn, Jedesteils gewarttende Angefell Inn Ein Vorzeichnis bringenn, Vnnd neben der Erkundigung der Ritterdienst vbersendenn, Wann nuhn durch Empfahung der Lehen solche Erkundigung richtig gemacht Sollen die Beiden Fürstlichen Regierungen Ire Zusammenkunfft gemeiner Sachen halbenn derowegen sie sonsten zusamen kommen werden, noch vor Nicolaj anstellenn, Die Itz vorzeichnete vnnd außgezogne wiederwertige Bericht der Ritterdienst halbenn So Ihnen zugestellt vnnd vberschickt worden sollenn sich mitt Einander vnterredenn vnnd vergleichen Denn Punct wegen vber denen sie sich nicht vergleichen möchtenn Eines Jeden Motinen richtig vorzeichnen vnnd neben der genommenen Erkundigung vff den 17 October negst kommenden gegen Leipezigk denen daselbst hin Verordenten Dreien weltlichen Churf. Räthe vbersenndenn

denn, vnnd Beschieds darauff gewertig seinn, wie dann solche teylung als dann entlich Ins werck gerichttet werdenn soll,

Weill die Grafen zu Schwarzenburgk, wie sie Jüngst zur Lehen Empfahung erfordert wor- denn, diese anttwortt vonn sich gegebenn. Wann sie wiederum vonn kayserlichen Hoff kommen das als dann vff anderweitt erforderung sie sich zu Empfahung der Lehenn stellenn wollen, Sol Ihnen wann man Ire Ankunfft Berichtet, Ein anderweit Terminn zur Lehens Empfahung noch für Nicolaj Benennet werdenn, vnnd do Ir Gnaden als dann nicht erscheinen, vff den 17 October denen daselbst hin verordenten Ires Erzeigens halb Bericht geschehen.

Ferner die Wiederung der Gebeud Belan- gend derwegenn Vormeug des Erfurdischen vnnd Leipsischen Abschieds durch ezliche dazu deputirte persohnen Erkundigung genohmen, vnnd Inn Wiederung gezogenn werdenn sollen, Solchs aber wegen ezlicher vorgefallner Hinderung vnnd Voränderung der dazu deputirten persohnen hal- benn Biß anhero vorbleiben, Sollen Beydes- theils F. S. Regierungen Stadhalter vnnd Räthe, wegen der drey weltlichen Churf. heimit

Beuelchen sein Jedes teyls doezu deputirte persohnen auffzuerlegenn sich doezu gefast vnn vff den tagk Bartolomei negst künfftig allhier zu Coburgk Einen Anfangk zu machenn vnnd sollenn Beides teils Stadthalter vnnd Räthe zu Erkundigung vnnd Wiederung der gebeud so vonn denen doezu deputirten persohnen Einbracht werdenn wird vff den 17 Monatstag Octobris negstfolgende der drey Churf. Vormündere gegen Leipzigk als dann Verordenten Räthen daselbst vberschicken,

Weill auch aller dreier Churf. Rathe zu Weimar ezlicher persohnen vorgleichenn welche vff die Ergangene fürstliche Landtheilung Beyderseits Grenzortten Bereitten vnd dann nach Befindung vonn denselben rühtig vereynet vnnd verstemet werden sollenn, DoJnn aber Biß anhero auch vorhinderung vorgefallenn So ist vorabschiedet das die hiebevor zu Weimar dozu Benannte oder ander tuegliche persohnen gebraucht vnnd vonn Beiden Regierungen Coburgk vnnd Weimar Jedesteils persohnen Besonnders Beuohlen werdenn sollenn vff den ersten Monatstag Septembris gegen Reinhards Bron sich zubegeben vnnd doselbst sich zuuorgleichen wo also Bald vonn dannen aus den

Oert

Oerttern zuuorgrenzen der Anfang zumachen alsdann dohin zuuerruecken Vnnd von dann an die andern Grentz-Oerter vortziehen Dieselbigen vorzeichnen, vormahlen vorrichnen vnnd vorsteinen damit zukünfftig nachrichtung die also richtig gehaltten werdenn moegen, Den Churf. Räthen auch vff den 17 October gegen Leipzigk douon Bericht thuen.

Landgraff Wilhelm zu Hessenn, hat an den Churf. zu Sachssenn Vnsern gst. F. gelangen lasenn, wie s. F. G. mitt den F. Pupillenn etzlicher grentzoertter halben Irrungen hette, vnnd derwegen bei s. Churf. G. gesucht das s. Churf. G. neben den mittvormündern samt Irer F. G. Dero Räthe zubesichtigung vnnd Hinlegung solcher gebrechen zusammenordnen wollten, Dorauff vonn den Verordenten Churf. Räthen geschlossen worden Vermuege der Churf. Sächsischen Räthe Instruction S. Churf. G. oberhaubtmann Inn Düringen Heinrich Volckmann von Werlebsch vnnd auß der Weimarischen Regierung den Herrn Lucas Jängeln als ein Beistand der Lehens Anwartung halben vnd wegen des Coburgischen teils Hanß Ernstn vonn Teitleben, Sigismunden vonn Wallenkod vnd Bariel schmalkalden Schulteißen zu Eisenach dozu verordnen Immasenn

masenn dann vff solche verordnung Ein Instruction gerichtet, wes die abgefertigten hierin zuvorhalttenn habenn sollenn, Welche vonn Einen Jeden Churfürsten Besonders gesiegelt vnnd volnzogen an beide Regierungen Weimar vnnd Cobrugk foderlich vberschickt vnnd vonn denselbigen den obbemelten dazu deputirten persohnen zugefertigt werden soll, Es soll auch die Regierung zu Coburgk hochgedachten Landgräffen zu Erkennen geben das auff s. F. G. Bey den Churf. zu Sachßs ꝛc. Beschenes ErInnern aller dreien Weltlichen Churfürsten anhero verordente Räthe dieser Zusammenschickung sich also VorEinigt vnnd mitt S. F. G. sich Einer Zeitt vorgleichenn wann solche Zusammenordnung also vorgenommen vnd Ins Wergk gerichtet werden soll, Eß wurde auch hochgedachter Churfürst zu Sachssenn vnsere gnädigste Hern neben Vbersendung obberührter Instruction Ein schreiben vnnd Beuelch an obbemelten von Berlebisch neben der Instruction vberschicket das er vff Ir der Rrgierung ferner Zuschreiben neben seinen Zugeordenten Zuuvorichtung solcher aufgetragener Instruction sich gebrauchen Lasenn soll,

Inn

Inn der krayenbergischen Rechtsache mitt dem Stieft Hirschfeld habenn die Churf. Itz anhero verord:nte Räthe die Acta ersehenn vnnd weil der Röm. kays. maj. Inn solcher sachen verordente Commissarius Herr Johan F. Marggraf zu Brandenburgk vnd Administrator zu Magd. vff des Churff. zu Sachssenn Vnsers gned. Hrn. Beschenes Ausuechen gewilligt zwischen den Parteien sich gütlicher Handlung zu unterfangen vnnd die verordente Räthe solche vorgeschlagene Handlung Ihnen gefallen Laßen, So werden S. Churf. G. den Herrn Administratorn solche zuerkennen gebenn vnd s. F. G. freundlich ersuchenn das sie zu Ende des Octobers Doezu tagefurt Bestimmen wöltten, So habenn sich auch die Churf. verordente Räthe Einer Instruction vnnd anderer Mittell Biß vff Irer gest. Hern Beliebung vnnd Verbeßerung vorEinigt was vff solche taghandlung vorbracht vnnd worauff dieses zeils Doselbst geschlossenn Vnnd die Handlung Inn der guethe gerichtet werden mag,

Als sich auch hiebeuorn der dreier weltlicher Churfürsten Inn gesamtter vnnd vnterschiedlicher Vormundschafft Einer gefasten Ordnung vorgliechen Wie es Inn den geistlichen Consistorio

So

So Beiden F. teilen Vermeug der key. mai. gewierckten Landsteilung gemein Bleiben gehalttenn, DorJinn Procedur vnnd Vorfahren werden Soll, Jr Churf. G. auch semtlich Jre solche Ordnung gefallenn Laßenn, Jnn Druck zu gebenn vnnd zu publiciren beuehlen So habenn des Tittels oder Jnscription halbenn die Chur.fürstlichen Räthe sich ferner vor Einigt das dieselb mitt diesen Wortten gesezt werden sol, Publicirte Consistorialordnung zu Jhena Der Dreier welttichen Churfürsten Pfalz Sasschenn vnnd Brandenburgk Jnn Vormundschafft der F. S. kindern Jrer allerseits Mündlein, Darauff die verordente Räthe dem Consistorio zu Jhena solche gefaste ordnung vonn hinnen aus zugeschickt vnnd wegen Jrer gest. Herrn der dreien Churf. Jhnen Beuohlen Die Jnn Druck zugebenn zu publiciren vnnd derselben sich gemes zu zeigen vnnd zuuorhaltenn Vnd weill die Regierung zu Weimar sich Beschwert das die Zeitt vber weil das Consistorium zu Jena Wie, derum Bestellet vber drey Confirmationes Bey Jhnen nicht gesucht Auch das persohnen ohne Jre gesuechte Confirmationes zu kirchenEmtern Bestellet vnnd vonn denn Consistorio Einngewiesenn wuerden, Altt gebrachten Gebrauch vnnd der Fürstlichenn Reputation vnnd oberbotmesigkeit zu wieder So ist dem Consistorio Beuelch geschehen Wann Voränderung der Persohnen vor-

gefal-

gefallenn vnnd andere an der verstorbenen Ent-vrlaubttenn oder abgezogenen stellen verordnet werdenn das derwegen Bey Jeder Regierung die Confirmoes verännderten Dienst vnd Persohnen halben gesucht vnd ohne dieselbige niemands Einngewiesenn oder Bestetigt werdenn Inmmasenn auch derwegenn den Amptsleuten vnd Schossern sich darnach haben zurichten gebüehrlichen beuelch Beschehen soll,

Desgleichen soll dem Consistorio zu Jhena angekündigt werdenn, Weill Inn der gefasten Consistorialordnung die Appellationes nicht aufgehobenn das denselben sie als Einen rechtlichen Mittel Jhren gebuehrlichen Lauff Lasen, welche Eine Jede Regierung Dorunder des Parteien seshaftig, Inmmasenn Inn weltlichen vnnd Ciuilibus causis geschicht angebracht, Vnnd zu der Appellation Räthe zusammenkunfft Justitirt vnnd ausgehoben werdenn sollenn. Daneben wird vonn ezlichen Visitatoren erInnert das Bei den Stipendiaten Inn Lebenswanndell vnnd Cleidung Eine zeitliche Vnartt Vnnd Vbermas gespuehret, des gleichen auch Bei ezlichen Iren Preceptoribus So Jhnen mitt den Cleidungen vnnd vngebuehrlichen sittenn mitt Bösen Exempeln vorgehen, vnnd Professores vnd Preceptores so die Scolaren an Iren tisch nehmen Sie dergestallt an cost vnnd tranck Steigern vnnd

vnnd Vberſezenn das die Eleven den Vnkoſten nicht zuerſchwinden ſich ſchleunich Bereichernn, vnnd Ire Diſcipel da durch dohinbringen das ſie vnuermeugens halbenn das ſtudieren Laſenn müeſſenn,

Wann dann dem Rectori, vnd andern vonn der Vniuerſitet, gebuehret Jnn dieſen vnd teglichen mehr Vnordnungen Ein wachend auge zu habenn So ſoll denſelben Beuohlen werdenn diesfals gebuehrliche Jnſpection anzuſtellenn, Erkundigung zu nehmen und nach Befindung dorwieder Eines Ernſten Vornehmens ſich zugebrauchen,

Die Churf. Sächßiſchen Räthe habenn wegenn des Weimariſchen teils ezlicher Mengelt hiezuuor zu Leipzigk Ein vorzeichnis der zugeteilten Portionen halben vbergebenn, welche Jhnen die Coburgiſchen zu gewehren richtig zu machen, vnnd ſie ſchadlos zu halttenn Vermeug des Erffurdiſ. Abſchieds verpflicht ſein ſollen, Dorauf das Coburgiſ. teil Einen gegenbericht vff ſolche gefotderde Poſten gethan, Gegen Mengelt vbergebenn vnnd denſelben mitt angehengt das auß Mangell des Capital, vnnd xv Järigen rechnungen ſie zu Angebung kome derer mehe mengell ſo Jnn den vorteilten Portionen zu Befinden ſein möchten dißmals nicht kommen könten Weill aber

aber vonn den F. W. teil niemands allhier gewesenn so dorauff Einen gegenbericht thuen meugen vnnd die Capital so dozu gehörig, so woi Itzo als vff negst gehaltenen tag zu Leipzigk nicht bei der Hand gewesenn So habenn die Churf. Sachs. vff sich genommen Solche vonn dem Coburgis. teil vbergebene gegen Posten den Weimarischen teil zuvbersenden vnd es bey denselben dohin zu richten das sie vff den 17 October zu Leipzigk Ire Ercl[e]rung Dorauff Einwenden auch die Anschlege vnd Capital zur Hand geschafft vnnd alsdann doselbst solche Forderung vnd gegenforderung vonn Beiderseits Vormunden verordenten Räthen zur richtigkeit gebracht werden, Als vermeug der zu Leipzigk geschloßenen vnnd vorsiegelten Abrechnung den F. W. teil die erstatung der vier Assecurirten Aempter Abnutznng vonn den fünften May deß 72 Biß Walp. des 73 zuersezen vorbehaltenn worden, habenn die Churf. Sächsischen Räthe solche Abnuzung zu halbenn teil vff 4336 fl. 3 gr. Angebenn vnnd vmb erstattung derselbenn angesucht, Ob nuhn wohl die Pfalzischen vnnd Brandenburgischen Räthe Solche angegebne Post vnnd Haubtsummen Passirenn lasenn vnnd für richtig erkannt So haben sie doch dogegen vorgewandt das Inn gemelter vorsiegelter Abrechnung den Coburgk F. teil gegen den Weimarischen hienwieder vber das Ausskotung geld die Vzbergische Zins vnnd

Vicarey zu Rastenbergk zu gebüehrenndenn halbenn teil vonn Walpurgi Anno 73. an deßgleichenn vonn der Alstetischen vnnd olderlebischen Steuer Rechnung zu thuen pflichtig, Weill aber solche Rechnung allhier nicht vorhanden, noch Itze dozu zukommen gewesenn so habenn die Churf. Pfalz. vnd Brandenb. Räthe Begert, Die gesuechte erstattung der vier Entes obgemelten Abnutzung halbenn bis vff den 17 October Einzustellen vnnd als dann des F. Weim. theils wegenn Eß dohin Befohlen das solche vorbehaltne Rechnungen Ins Werck gerichtet vnnd Beiderseits Auforderung nach Befindung durch gebuehrliche gegen Compensation vorgliechen werden möchten, dohin es dann gestellet werdenn, Noch Jüngst aufgerichten Abschied zu Leipzigk habenn die Pf. vnnd Brandeb. Räthe Inn die doselbst vorglichene General Rechnung sich nicht richten können vnnd angebenn, Als were Inn derselbenn Ein vbersehen geschehen welchs sie allhier wiederum ErInnert vnnd vorbracht wie solchs vbersehen Inn Vmbschreibenn des Leipsischen Abschieds sich vorvrsacht, Inn welchen die alten vnnd naeuen Cammerschülden So vermeug des Erff. Abschieds vnnd des dor einn vorleibten kayserlichen Decrets vonn Beiden F. teilen zugleich Bezahlt werden sollenn Inn Einer Summe vff viermal hundert tausent. Acht tausent Sechs hundert zwey vnnd achtzig gulden

xiiij

xiiij gr, v pf. augesucht worden, Do doch Inn denen doselbst zu Leipzigk vorsiegelten Registern der Cammerschuelden dieselbigen allein vf drey- mal hundert tausent Sechs vnnd Siebenzigk tausent Neunhundert vnnd dreysigk guldenn Eilff-gr. ij pf. Summiret vnnd vorrechnet wor- denn. Doraus also erscheinet vnnd sich befindet das die Summa So Inn Abschied angesagt. Die Summa Inn versiegelten Reglester der Cam- merschulden vmb Ein vnnd Dreysigk tausent, Siebenhundert vnnd Funfzigk gulden drey gr. vbertireffen derwegen gemelter Abschied zu änndern vnnd die doInn gesezte Post der vier- mal hundert Acht tausent. Sechs hundert vnnd zwey vnnd achtzig fl. xiiij gr. ij vf. nach der Summa so Inn versiegelten Register der Cam- merschulden zubefinden zurichtenn vnnd vff dreymal hundert Sechs vnnd Siebenzigk tausent Neun hundert xxxj fl. xj gr. ij pf. als richtig an- zusezenn, Auff Angebenn des Coburgischen Rent- meisters der andern noch ausstehenden Reichs- steuern So vff Beschehene Abrechnung mitt des Reichs Pfennigmeister an xxij M iiij C Lj fl. iij gr. verrechnet. Das F. Coburgische teil nicht mehr als vj. M. fl. zu Contribuiren schuldig sey, dann der vbrige Rest vonn Herzogk Johans W. drey Jerigen Innhabung des Lands berrüeh- renn solle, habenn die Churf. Pfalz. vnnd Brand. Räthe ErInnert, das Vonnöthen geweseun Do

das Weimarische teil mitt des Reichs Pfennigmeister Eine Abrechnung gehaltten, das F. Coburgische teil auch dozu zuerfodern, oder nochmals denselbigen richtigen Auszugk solcher Rechnungen zu vbergeben domitt doraus zu ersehen woher der rest so den F. Coburgischen teil zu gemessenn erwachsenn, welches die Churf. S. Räthe bey den W. F. teil ZuerInnern uff sich genommen, Die Churf. Pfalz vnnd Brand. Räthe haben vorgeschlagenn, Weill des F. Coburgis. teils Anforderung Ein tausent Siebenhundert Zwey vnnd Achtzig gulden Belangend so vermeug der Landsteilung vff Ein Jar langk an dem Amtt Reinhardsbronn vorrichtet vnnd hernach mitt guethern vorgnügt verdenn sollenn richtig vnnd die Beruehrte Jahrzeitt verflossenn, ob nicht solche vorgnügung an guettern mitt dem Amtt königsberg so weitt solchs rechte Beschehen möcht Solchs habenn die Churf. S. Räthe bei Iren Gest. Herrn vnderthenig zuerInnern sich erpothen vnnd bei s. Churf. G. Zubefödern das vf den 17 October zu Leipzigk resolution darauff gefallen möcht.

Das geschüzs vnnd Munition so allhier vff der Vestung zu Coburgk vorhannden ist vonn allenn dreien Churfürstlichen Räthenn Inuentirt. Vnnd sind dorüber dreyerley Inuentarien vff gerichtet worden. Erstlich was an geschüz Munitton vnnd

vnnd anderer Zubehörung Inn Einen Jeden zeughauß kammer oder vff den Pasteien vnnd Bruestwehren vorhannden, Dann wiuiel geschüz sich an größ vnnd gewicht Auch derJenigen so es scheust vorgliechen Lezlich was noch bei Weiland Hertzog Johans Ernsten Lebenn an geschuz vnnd Munition vff der Vestung vorhannden gewesen, Douon Jeden Churf. Abgesandten Eine Abschrieft zu gestel werden, Dorauf die Churf. Pfalz. vnnd Brand. Abgesante die Inn der kay. Mai. Decret Einuerleibte Lieberalitet angezogenn, Die Churf. Sächß. Aber es zu Irer Churf. G. erclerung gestellet,

An beide F. Sächßische Regierungen Ist vber Graf Güntern zu Schwartzburgk clag gelangt Vonn ezlichen Muellern So Eins teils vnder s. G. vnd Eins teils vnder den F. W. teil gesessen, wegen der näul. Erbaueten Muehlen zu Arnstadt Vnnd haben Ire G. vnderthanen sich beschwert, wie ezlichen Ire Müehlen Dorinn der graf mitt Ihnen Einen kauff geschlossenn nicht Bezahlet. Andere das den Leutenn Inn die Muehle gegen Arnstadt gepothen, vnnd dodurch Inen Ire Mehlgeste Entzogen worden, auch andere mehr das der graf alleine Inen Ire muehlen, vnnd nicht mitt zusamtt die guetter Bezahlen vnnd doch die kauffsumma nicht Entrichten Sondern alleine die Iherlich vorzinssenn wolte,

 die

die Jenigen aber so vnnder den F. W. teil gesessenn, das sie durch solche vorgenommene Vorenderung weitter Jr Muehl zu fuehrenn dann vor alters zuersehen gedrungen, Zu abhelffung dieser gebrechen Ist vonn denn Dreyen Churf. Räthen für guth angesehenn wordenn, das vonn beiden Furstl. Reierungen Inn samtt vnnd zum forderlichstenn graf Günter vnnd die Clagenden Parteien vorbeschiedenn vnnd Inn der guethe sie zu vorgleichen vleis angewenndett werde, vnnd das den Herrn Grafenn als dann seines vnbefügten vornehmeus halben notturftige vndersagung beschehe, Do aber die guete Entstehenn sollte als dann die Parteyen nach gelegenheit vnnd Befindung Eines Jeden Befuegung gebuehrlichenn vorabschiedenn vnd es ettwa vff solchen wegk Richtenn das der Herr graf den Jenigen So er Jre Muehlen vnnd guether aberkaufft, dem kauf nachsetz vnnd die bahre Bezalnng dofür entrichte, Mitt den andern sich gleichergestaltt auch gepuehrlich vnnd Innerhalb Einer gewiesen bestimtten Zeitt abfinde, oder vonn dem Zwang Verboth des mahlens halb abstehe vnd das wiederum Cässire vnnd auffheb, auch wegen der vnderthanen des F. W. teils Es dohin richte domit Einer oder zween Mueller Inn der nehe gelassen, Domit sie vber alt herkommen nicht beschweren. Do aber der Herr graf solchen Abschied nicht pariern würde, als

dann

dann, Domit s. g. Zugehorsam gebracht, wo s. g. Zinse oder Dienst Jnn F. W. teil hette, denn Jenigen so sie zuuor richten derwegen verboth thuen Do aber auch s. g. durch solche mittell nicht zu gehorsam zu bringen als dann andere gebuehrliche wege an die Handt nehmen dodurch die Justiz gehandhabt vnnd die Clagenden Parteyen nicht rechlos gelasenn,

Weil auch Antonius Coburg sich vber graf Günter zu Schwarzburgk schuldenn halbenn beclagt Jst für rathsam Erwogenn Jhnen vonn beiden F. Regierungen zu des grafenn wiederum ankunfft mitt s. g. wiederum zu guethlicher Handlung vorzubescheidenn, vnnd wo die Parteyen nicht zuuorgleichenn vnnd vff des graffen Einngewantte Appellation an keys. Cammergericht keine Inhibition Einnkommen als dann Coburgern Jnn Jlmen wo fern aldo noch gelegenheit seiner schulden soviel derer richtig, Ein vbermas vorhanndenn, oder an andern des grafs guether gebuehrlich zu verhelffenn,

Die Vniuersitet zu Jena hat angesucht das Jnen Jr Jherlich Einnkommen an liegenden guethern vorwiedmett werden mechte, Solchs habenn die Churf. Pfalz. vnnd Brand. Räthe aus Beueleh Jrer gest. Herrn zu willigen bedencken gehabt vnnd biß Jnn der Jungen herzoge Mün-

digen Jaren zuuorschieben für guth angesehenn, Sintemal der Erff. Abschied vormög das die gemeinschafft der Vniuersiteten alleine biß zu der Jungen Herzogen Mündigkeit gerichtet worj denn,

Der Tapezereien halbenn, douon Inn leipsischen Abschied Erwehnung geschicht, beruhet es Vermeuge desselbigen vff erclerung der Personen, Dorauff es Inn gemelten Abschied gestellet worden,

Nach dem man sich auch hiebeuor vorglichen das vonn beiden F. teilen zu vorwahrung gemeiner Brieflichen Vrkunden zu Ihena Ein gelegen Behältnis vnnd gewelb erbauet werden soll. So haben die verordente Churf. G. Räthe sich vorEinigt vonn hinnen auß nach Ihena Alldieweill ohne das Jr weg sie dozu tregt sich zu begebenn, vnnd alldo Einen gelegnenn ortt, wohinn es zuerbauenn abzusehenn,

Wann vonn beiden F. Regierungen Inn Gemeinen sachen gesamtte schreiben außgehen, haben die verordente Churf. Räthe Eß dohin gerichtet das mitt Vorsieglung solcher Brief vnnd schrieften vmbgewechselt vnd Ein teil vmb das andere des vorsiegels sich gebrauchen soll,

Die

Die Churf. Pfalz. vnnd Brand. Räthe habenn Erwehnung gethan das vermeug der vorigen Abschied Voränderung mitt hohen Aemtern Inn der Regierung zu Coburgk oder vff der Vniuersitet Jena Als Inn Einen gemeinen stueck ohne aller dreier Churf. Als den Vormündern vorwiessenn vnnd mitt genehmen nicht sollen vorgenommenn werden, Derwegen die verordente Räthe ferner abgeredt das hinford ohne vorwiessenn aller dreier Churf. oder des mehrern teils solchs vorbleibenn sol,

Vff des Raths zu Torgau Ansuechen So sie etzlichen angezognen schulden wegen gethan so noch vonn den Protestirenden Zuege herrühren, hat sich Befunden das, ob wol sie dem gewesnen Churf Herzog Johannß F. zu S. etzlich M fl. aufbracht vnnd vorgeliehenn, das doch durch Einen vortragk So vonn Hannsen v. Bonikau auffgerichtet sie sich vff iij M iij L fl. behandeln lasenn Solche Summa empfangen Die Dorauff gerichte vorschreibung wieder vonn sich gebenn vnnd dorüber Quittirt Derwegen man nuhnmer Iren suechen nicht stadtgebenn können,

Vmb Beförderung der Leuchtenbergischen Rechtsache habenn die verordente Räthe sich Eines weges Entschlossenn, wie derwegen an kays. hof angesucht werden soll.

P 5 Vonn

Vonn Persohnen vff der Vniuersitet Jena Ist vff derselben ansuechenn D. Dauid Voiten an, noch hinderstendig angebner Zerung 75 thaler gewilligt Magister Arnnt, So hiebeuor; C x iij fl. zur Besoldung ist Jhme dieselbige xxvij fl. gebessert vnnd also vff hundert vnnd xlj fl. ge, richtet worden des gleichen habenn die verordenten Räthe D. Michaeli Neandter Jnn Ansehung das er nuhn zu Jena xx Jar Ein Professor ge, wesenn zu vorigen seiner Besoldung xx fl. zu gelegt, Welche Vorbeßerungen vnnd Erstatungen den obgemelten Persohnen an Beiden F. teilen vonn Jeden teil die Helfte also geuolgt werden soll,

Die Räthe zu Coburgk habenn vorbracht, Ob Jhnen wol auß der F. W. Canzley Abschrieft allerhand sachenn so sie Benötigt vnnd zu ge, meiner Landsteilung, vermeug des Erff. Abscheiets sollen geuolget werdenn das doch Jnen solchs oftmals vorwegert vnnd do es geschicht, sie mitt großen schreibCostenn erlangenn mueßen Dorauff habenn die Churf. S. Räthe vff sich genommen bey Jren Churf. G. vnderthenig zu Befodern das der Regierung zu Weimar Beuelch geschehe, den Erff. Abschied gemäs zu erzeigen.

Die Churf. Pfalz. vnnd Brand. Räthe habenn wiederhollett welchergestallt Lehensuchung halben Bey der keys. Maj. Jnn Jüngsten Ab, schied

schied zu Leipzigk geschlossenn worden, mitt fernern Vorbringen Weil die keys. Mai. Jüngster Lehensuchung halbenn erlanget Inndult biß vff negst kommanden xx Augusti erlengert worden das sie vonn Iren gest. Hrn. beuelch also fort vonn hinnen auß zu der key. Mai. auch zuuorn den Churf. zu Sachssenn sich zu begebenn vnd Vmb mittordnung bey s. Churf. G. anzusuchen Dorauff die Churf. S. Räthe sich erclert, wie Irm gest. Hern nicht entgegen das die Lehen Bey der key. Mai. vber die restituirten Lande gesucht, Aber mitt vortzureisenn hettenn sie vonn Irenn Churf. G. keinen Beuelch, wollten es aber s. Churf. G. vnndertheenig gelangen lasenn,

Nach dem auch vnnder andern der vornehmsten Puncten Einer ist die Jarrechnung so der Stadthalter vnnd dozu verordente Cammer-Räth vnnd diener thun sollen. vnnd vonn Leipzigk anhero verschobenn worden, haben die Churf. Sächsischen Räthe vermeuge Irer Instruction dieß Bedencken angezeigt, Dieweill die alten Capital der Iherlichen Reuün vnd Einkömmen auß der Canzley Weimar gegen Coburgk noch nicht vberschikt, Das sie es dofür hieten das zu richtigen Rechnungen ohne dieselbig schwerlich möcht geschrieten werdenn, das auch sonsten solch

solch werck Auszug vnnd dergleichen Zubereitung mehr erfodert,

Weill dann solchs vff diesen tag schwerlich möchte vorrichet werdenn So hielt Ir gest. Her für Rathsam seinn, Dos dorInn die Rechnungen gegen den Capital ersehen vnnd doraus ein richtügen auszugk gefertigt würde. Zu solchem werck weren Jre Churf. G. geneigt Deren Renthmeister Bariell Lauterbach zuuorordnenn, vnnd Jme Beuelch zugeben das er gegen Weimar ziehenn, Die Rechnungen gegen den Capital halten vnnd die Auszueg doraus Rectifieren auch clare vnnd richtige Rechnung Jnn ordentliche Regiester Bringen solte, Wann solches geschehen So möchten alle drey Churf. den 17 October Jre Räthe gegenn Leipzigk schickenn, solche Jnn richtigkeit gebrachte Rechnungen zuersehenn, vnnd dorauff zu schliessen Solch Bedencken habenn die verordente Pfälzische vnnd Brandenburgische Räthe Jnen gefallen laßenn, vnnd sind mitt diesen Vorschlag Einig gewesenn,

Es haben auch die verordente Räthe für notwendig geachtet, das nicht allein die Rechnungen vonn den Churf. Sächs. Landrenthmeister vbersehenn vnnd Jnn ordentliche Richtigkeit gebracht wurden Sonndern auch das vonn den-

denselbigen die Emter dieses F. Cob. teils So uiel als vonn F. W. teil Beschehen, selbst Bezogen, Die Gelegenheit ersehen, die Befundne Mengell, das vberley gesinde vnnd andere mehr vnrath abgeschaft, ordentliche hausshaltung angestellt vnnd also durch solche seine Anstellung vnnd Vorbeßerung Die Einkommen mitt mehrern Nutz frommen vnnd aufnehmen zugebrauchen vnnd vortezusezen seinn möchte, Solches haben die verordente Pfälzische vnnd Brandenburgische Räthe an S. Churf. G. vonn hinnen auß vnnderthenig gelangen lasenn, Dozu s. Churf. G. doselben Renthmeister hierzu gnedigst erlauben wird So soll zu solchenn vorhabenden Wergk der Herr Stadthalter allhier Inn allen ortten vnnd Aemptern Ihme alle Beforderung erzeigenn, vonn aller gelegenheit Bericht thuen vnnd durch die Amptsdiener thun lasenn, vnnd neben den Rechnungen was hieInnen vorgenommen vnnd vorrichtet worden vff den 17 October gegen Leipzigk Berichtenn, Domitt vff solche Anstellung vonn allen dreien doselbst hin verodenten Churfürstlichen Räthen ferner geschlossenn vnnd dieselbige also Beharrlich vortgesezt werden mus,

Souiel die hauſſ vnnd hofhaldtung allhier Belangend Wird ſich aus den hofregiſter Befinden das die Zeitt vber weill die hofhaltung allhier geweſenn ettwos viel aufgegangen Dann weill alles geſind allhier vf vij tiſch geſpeiſſet wordenn, auch die Canzley hieroben Inn der Ehrenburgk geweſenn, habenn ſich wegen Beiſammwohnung des hofgeſinds welches Ein zimliche anzahl, viel frembder Leutt vnndergeſtekt das aufſehen nicht ſo genau gehalttenn werdenn könnenn auch andere Vncoſten Anhenge vnnd Abſchlepung dodurch verurſacht worden zu welchen allenn Sueppen Schlaf vnnd Vndtertrunk wol geholfen Sintemal das mehrerteil mitt der zimlichen gebüehrnüs nicht erſetigt ſeinn wollenn, Zu Abſchneidung vnnd Vorkommung ſolchs Vncoſtens vnnd zu anſtellung Beſſerer hauſſhaldung ſind allerhand Vorſchlege geweſen vnnd vnder andern, ob die Wohnung der Jungen Herrſchafft vff die Veſtung allhier zuuorwenndenn vnnd die Canzley herunden zu Laſenn, vnnd den Canzleyperſohnen Coſtgeld zugebenn, Weill aber allerley gelegenheiten vnnd vngelegenheiten hierunder Bewogen Iſt Letzlich vonn den Churfürſtlich verordenten Räthen Dohin geſchloſſenn worden das die Junge Herrſchafft Inn der Ehrenburgk gelaſenn, vnnd die Canzley wiederum

um vffs kaufhaus zu schaffen desgleichen das den mehrersteils gesinde Costgeld vff Ein persohn Ein thaler biß vff wohlfeilre Zeitt gegebenn, Dosselbig vonn Einander bracht, vnnd vonn küchen vnd keller abgeschaft, vnnd ist ferner Ein solche Anordnung vnnd anstellung des Speissens halb Bedacht wordenn, das Inn der Ehrenburgk allein vff zween tisch angerichtet doruon vier tisch sollenn gespeisset werden Als Nehmlich Der Jungen Herzogen tisch sol mitt viij Persohnen Besezt werdenn, Die Zween Herzogen, der Herr Stadthalter der Marschalch, zwene Grafenn der vonn Heldrit Hofmeister vnnd der Praeceptor.

Was vonn der Herren tafel abgetrogen wird douon sol dar Cammer Juncker Heinrich Rostenbergk, drey der Herzogen Jungen, des Herrn Stadthalters zwene, vnnd dem Marschalch Einer der Balbierer welcher den tisch bereitet der Cammerknecht vnnd also Neun Persohnen gespeißet werdenn,

Vff den dritten tisch sol des Stadthalters schreiber der küchenmeister der keller, so für die Jungen Herren einschenkt des Hofmeisters vnnd CammerJungker Junge, der Beiden Grafen

Junge

Junge vnnd zwene koch Sind viij Persohnen vnnd was vonn solchen tisch abgetragen wird vnnd douon volgends gespeist werden der andere kellerknecht, zwen Wagenknecht, drey wechter der Stubenheizer vnnd der Herzogen, Hunds Jung thuen viij persohnen,

Nach Anzahl dieser Persohnen Sindt der Herr Stadhalter Vbergebene Vorzeichnüs Zubefinden Soll Eine Abrechnung gemacht werden was an Fisch Fleisch, Wein Bier vnnd Broth Wöchentlich aufgehen vnnd man Benötigt sein möge, dorüber nicht genomen Noch Doselbige Inn Rechnungen Eß were dann das Eß vber der Herzogen tisch gebraucht paßiren soll,

Eß soll auch alsdann zu Hoff nicht geschlachtet noch gebackenn, Sonndern das Broth vnnd Fleisch Bey Einen Becker vnnd Fleischer Inn der Stadt genommen werden welchenn Mann auß der Hoffhaltung mitt gedreith vnnd viehe Einen Vorteil für andern thuen kan Domit die Hofhaldtuug desto Beßer versorgt vnnd an der Brßeung kein Mangel erscheine.

Hier

Hierüber soll niemands für küechen noch keller, wieder an schlaftrunck noch andern Ithwas gegeben werden vnnd sol der Stadhalter vnnd Marschalch Ein erndts vleißigs vffsehen habenn das solche ordnung nicht vberschrietten, die hoffregiester wochentlich vbersehenn vnnd vleißig vnnd richtig gehalttenn werdenn, Auch der Marsalch mitt dem küchenmeister Ein richtig gegen Register halttenn,

Diese Anstellung soll zum forderlichsten Als man dozu kommen kan vorgenommen vnnd angeordnet werdenn welches Inn des Herrn Stadthalters Bedencken gestellet wordenn, doch das domitt vff Lengste vff Michaelis Ein Anfang gemacht werde,

Doch auch der Churf. S. Rentmeister zu seiner allhier Ankunfft Inn solcher angestelltenn ordnung etwas zu vorbeßern oder zu andern angeben wüerde, Wie sich dann der Herr Stadthalter mitt Ihme derhalben vntterreden soll, so soll solches vleissig vorzeichnet vnnd vonn dem Herrn Stadthalter den Churf. verordenten Räthen vff den 17 October nach Leipzigk douon Bericht geschehen,

Mitt dem Herrn Stadthalter habenn die verordenten Räthe handlung gepflogen vff vorige

Bestallung noch drey Jar Lang Jnn solchen seinen Ambt zuuorharren Ob nuhn wol s. g. hierJnn allerley Bedencken gehabt So habenn doch s. g. vff der verordenten Räthe ferner anhaltten sich dozu vereingen Laßenn, Eß ist auch S. G. Dorauff Eine näuhe Bestallung nach s. g. Instruction so Jre G. hiebeuor gehabt gerichtet vnnd vorfertigt wordenn,

Den Marsalch Gotthardten Sinnd vonn den verordenten Räthe wegenn Jrer gest. Hern der dreyen weltlichen Churf. als den Vormündern die iij fl. gnadengeld derwegen Jhme vonn den gesangenen Herzogen Johanns F. noch Beyzeitt s. f. g. Regierung Zusag geschehen. Desgleichen Closters Veilsdorff vmb den Beschied wie hiebeuor noch xij Jar Jnnen zu habenn, doch der hohen Jagt für Beheliig, Jmmasen seine vorige Begnadungs vorschreibung außweiset gewilligt vnnd vorschrieben wordenn, Dogegen er Einen Reuers vonn sich geben Noch zwelff Jar vber, das Marschalch Amt allhier zu Bedienen vnnd zuuorsehen,

Sintemal des gewesennen hofraths Dauid vonn Vttenhoffs desgleichenn des abgezogenenn Cammer-Junckers des vonn Quingenbergs stellen mitt andern tüchtigen persohnen zuersezenn vnnd die verordenten Räthe aus dem hofbuch deren ge-

gehabte Besoldung dergestalt Befinden als nehmlich des vonn Vttenhoff Bestallung iiij C xx Vij fl. vj gr. des gewesenen Cammer-Junckers j. Cxx vj fl. x gr. des Cammer-Juncker Jungen xiij fl. xix gr. vnnd also Inn allen solche Besoldungen V C lx vij fl. iiij gr. außtragen, So habenn sie solcher Besoldung wegen hinforder diese Abtheilung gemacht vnnd Noch volgende persohnen Inn Bestallung genommen vnnd das Vebrige zuersezung des vonn Vttenhofens stadt vorbehalten Als Moritz vonn Heldtritt Sol der Jungen Herzogen hoffmeister sein, des tags vber den Canzley henndeln Beywohnen des nachts Bey den Jungen Herzogen Inn der Cammee liegen, Welchem zur Besoldung, An cleidungen vnnd allen lxxij fl. vnnd zu deme das Siegelgeld auß der Canzley, souiel sonsten den Cammer-Juncker F. hofgebrauch nach doran gebuehret gegbene vnnd kein Pferdgehaltten werden vnnd wann die Jungen Herzoge vber Land reisen Sol er mitt derselbigen Inn wagen fahrenn,

An des gewesenen Cammer-Junkern stadt Ist verordnet Heinrich vonn Rastenberg So hiezuuorn bey der Herzoge für Einen Jungen, vnnd siedem Ir F. G. abreissenn, bey den Jungen Herzogen gewesenn, welcher auch den Jungen Herzogen für den tisch stehenn, Cre-

 dem-

dentzen vnnd vorschneiden sol, Desselbigen Besoldung sol sein Inn allen Neunzig gulden an nachfolgenden Posten. xxv fl. Besoldung, xxvj fl. für Stallmieth vnnd Licht, ij fl. x gl. für Huefschlag xxxiiij fl. xiiij gr. für Hafern vnd xij fl. für Cleidung, Sol Ein Pferd haltenn,

Den Hofmeister vnnd Cammer-Junkern sol Ein Jung gehalttenn vnnd Dorauff xiiij fl. xix gr. gegeben werden, tuth Inn allen vff die Beid persohnen j. C. Lxxvj fl. viiij gr. Der herr Secretarius Johan Leonhard hatt vmb vorbesserung seiner Besoldung angesuecht, Weill er dann hiebeuor nicht mehr dann xLviij fl. vnnd fast den Einen Canzleischreiber gleich Besold'ng gehabt vnnd Ihme der Herr Stadthalter vnnd Canzler seines verhaltens Bezeichneten Vleiß vnnd Beßerung Inn Stellen Ein gleich gezeugknüs gebenn So habenn die verordenten Räthe xxxij fl. an geld oder an stadt deselbigen an nachfolgenden Stuecken zugelegt als nehmlich x fl. an ij Erff. malder korn. Das malder zu vj fl. xiiij gr. Viiij fl. an iiij Eimer Weins zu ij fl. iiij fl. an x. karpfen vnd x fl. an souiel claftern holz vnnd sol derselbige neben Schnepfn Seines Secretarien Ampts mitt Vleiß abwartenn,

Nhun

Nhun Befinden sich vber solche Bestallung vnd Zulag 359 fl. Im rest. Douon iij. C fl. zu Eines gelerten RathsBesoldung so noch In Zukunfft angenohmen außgesezt (vnd 59 fl.) vber das vonn der Izigen Anstellung fünf Persohnen Doruor alleine iij vnderhaltten werden noch vbrig vnnd Inn vorrath bleibend. Weill dann der Herr Stadthalter, der Marschalch vnnd der vonn Heldrit, so auch studirt, der Regierung Beywohnen vnnd es konte ein solche gelahrte Persohn erlangt werdenn, So des rechtlichen Proceß vnnd stellung der vrteil Bericht vnnd erfahren, vnnd zu den Appellation sachen tüchtig, So Bedenken die verordente Räthe Es kente derselbige mitt den iij C. fl. Besoldung vorsehen vnnd dogegen D. Duefeld seiner Bestallung erlassenn werden Sintemal vff denselbigen vber die 2/1 thaler Iherliche Besoldung an Zerung Ein Ansehnliches vffgewendet werden mues, welchs auff solchen fall samt der Besoldung zu ersparren vnnd soll der Herr Stadhalter vff Eine solche persohn Bedacht sein, vnnd dieselbe den Churf. Räthen vff denn 17 October gegen Leipzigk Nahmhafftig machenn.

Der Herr Stadthalter, Der Marschalch, Der Canzler der vonn Heldritt vnnd D. Wolff So hiebeuor nicht Pflicht gethan habenn ausserhalb

halb des Herrn Stadthalters, Welchen bey der Angelobung an Aydesstadt gelasenn worden, den Raths-Ayd geschworen,

Vff Ansuechen des Herrn Stadthalters habenn die verordentenn Räthe wegenn Irer gest. Hrn gewilligt das graf Volkmar Wolffs von hohnsteins Sohn, Ein herrlein vonn xiij oder xiiij Jaren, des Herrn Stadthalters schwester sohn gleich den Grafenn zu Gleichenn zu den Jungen Herzogen Jnn die schuel genommen werd vnnd denselbigen auffwartenn helfe, Eß soll aber Beiden Jungen Grafen nicht mehr den Ein knab gehalttenn werdenn,

Die verordenten Räthe habenn außetzlichen Nachrichtungen befunden des allerley Vnrichtigkeit erfolgen wil, wann die schreibenn aus der Renterey nicht Jnn der Regierung nahmen außgehen, Der wegen sie verordnet Das alle schreibenn, So Jnn der Renterey vorfertigt Jnn der Regierung; nahmen gestellet; Jnn der Canzley vorlesenn, Mitt der Canzley Siegell Bedruckt vnnd zuuorn vonn den Stadthalter, wo fern s. g. vorhanden vorzeichnet werdenn sollen,

Des gleichen sollen den Ampts vnnd Beuelchs Leuten keine Zerung so vff Beuelch vorrichtet

wor-

wordn, oder sonsten Jn die gebuehrliche ordentliche Vorrechnung Eines Jeden Ampts nicht gehörig, oder aber Ehthaffter Ampts nothwegen vffgewendet passiret werdenn, Eß sey dann von dem Herren Stadthaltere oder dessen Abwesen vonn dem Marschalch die Beuelch underzeichnet, welche Beuelch Jnn Vberantwortung der Rechnung sie Jeder Zeitt wiederum für Bringen vnnd Ropudiren sollen,

Der Bischoff zu Würtzburgk hat etzliche Streitige Grentzortte angegebenn So Einer Besichtigung vnnd Zusammenordnung vonnöthen, Dorauff die verordente Räthe den Hrn. Stadthaltern derwegen gebuehrlichen Beuelch gethan, welcher sich erbothen forderlich gegen Röhmild die Lehenleute daselbst zu Belehnen, zubegebenn vnnd als dann Jnn Julio mitt dem Bischoff zu Würtzburgk sich Einer gewiesen zu sammenordnung zuuorgleichen, die Jrrungen zu Besichtigen vnnd biß vff aller dreier Churf. Ratification abzuhandeln; Vnnd soll solche Besichtigung Jnn denen orttenn vorgenohmen werdenn So das Hauß zu Sachssenn nicht vber Rechts vorwehrte Zeitt Jnn gebrauch vnnd gewehren gehabt Sonn denn erst Jnnerhalb vorwehrter Zeitt streitig worden, Georg vonn Harstall hat angesuecht vmb Erlegung etzlicher hinterstelliger Zinß, vonn Exaudj Anno x66 Biß Exaudj Anno lxvij vnnd

 dann

dann vff die volgenden vbrigen Acht Wochen vonn Exaudi biß Petri vnnd Pauli, vff iij M. fl, hauptsumma thut j C txxiij fl. j gr. vij pf. Nhun Befindet sich das dem vonn harstall, Solche iij M. fl. vff Ein Angefell vorschriebenn, Vnnd ehe dann sich dasselbig Erledigt Jhme auß gnaden als Eine schuld Summa viel Jare auß der Cammer verzinset vnnd er vff etzliche Jar hinderstellige Zinß vonn Herzog Johans W. vorgnügt wordenn vnnd allein dieser sein geforderter hinderstand das Jar wie Gotha belagert, vorsessen sein soll, Derhalbenn er Jnn Erwegung der Jhme beschehne Begnadung vff solchen hinderstand auch billig nicht dringen solte, vnnd weill er vonn Herzog Johan Wilh. aller hinderstelligen Zins vorgnügt vnnd s. f. g. Jhme diese Post nicht passieren lasenn wollen, So hat man seinen suechen stadt zu gebenn Bedencken gehabt.

Wilhelm vonn Redwitz hat sich vnnderfangenn Am hennenberge Jnn Ampt Sonnefeld zu Jagen, vnnd Weidwerck zu treibenn, Auch Jnnerhalb der Zeitt do zu Jagen Jnn der F. S. Landsordnung verpothen, derhalben Jhme die Regierunge zu Coburgk auch derwegen wie er zu Abtrag gefordert er nicht gehorsamet, Vmb j C fl. gestraft, Ob sich nicht wol der vonn

Ret-

Redwitz erbeut auszufuehren das er des ortts vber rechts vorwehrte Zeitt zu Jagen befuegt gewesenn, So befindet sich doch Inn der Ampts Registratur bemeltes Ampts das für zwanzig Jaren der gleichenn Irrungen sich auch Begebenn vnnd doselbstenn vorzeichnet wordenn das außerhalb deme v. Redwietz vffn hassenberge oder wer dennselben Innenhat zu Jagen daselbsten niemanden, Befuegt Eß sind auch hiebeuor bey des gefangenen Herzog Johanſ F. Zeitten viel persohnen solcher Jagten halber Ob frembden des Ortts zu Jagenn gebuehren möchte, gefragt worden, welche sich dessenn vber Rechts verwehrte zeitt nicht zu erInnern gewust, derwegen es die verordente Räthe bey den beschehenen Vorboth vnnd der Eingebrachtenn straff bewennden lasenn, Eß soll aber dem vonn Redwietz vnnbenohmmen sein sich ordentlichs Rechtens ob er wil, dogegen zu gebrauchen, Ob auch wol der vonn Redwietz Inn wehrender dieser Irrung gegen die Regierung zu Coburgk Inn schrifften vnnd andern sich ziemlich vngebuehrlich erzeigt So hat er sich doch Dogegen durch die seinen sich entschuldig bey deme man eß dieß fals Bewendenn lasenn, Sol Ihme aber Inn der Lehens-Entphahung derwegen gebuehrliche Vndersagung Beschehenn,

Eß hat Heinrich vonn Bunau, des gefangenen Herzog Johanſ F. Hofmeiſter vnnd Haußhalter Ein vorzeichnüs der perſohnen anhero geſchickt So bey den gefangenen Herrn Inn der Custodia zuſpeiſſenn vnnd zu vnnderhalttenn, aufgerichtet, Das der Herzog nicht geſtaten woll; das fräuhlein vonn Haſſenſtein vnnd andere perſohnen die Ihme abzuſchaffen Beuohlen worden vonn dannen wegkzuthuen Dorauff vonn den verordenten Räthen beſchloſſen worden, die kayſ. Mai. erſuechen zu laſenn, den haubtman vnnd die halbe Guardia abzuſchaffenn, vnnd die Verwaltung des Haubtmanns Ampt dem Commiſſario zu Beuelchenn, Weill auch der vonn Bunau vmb erlaſſung ſeines Ambts ſelbſt anſuecht vnnd aber noch zur zeitt keine andere perſohn vorzuſchlagen geweſenn durch welche ſolches Amtt künfftig zu beſtellen, So ſoll vff Eine tüchtige perſohn So dozu zugebrauchen bedacht vnnd dieſelbige vff den 17 October zu Leipzigk den Rathen angebenn werdenn,

Bemekter Heinrich vonn Bunau hat auch angeſuecht das Ihm vier M. fl. gnadengeld deren er vonn Hertzog Johanſ F. vertröſtet vnnd ſolch mitt Johann Rudolff zubeſcheinnen vormeinet vorſchrieben werdenn möchten, Weill er aber keine ſchrieftliche Beſcheinung vorzulegen gehabt iſt ſeiner anforderung zu fernern Be-

dencken bis vff den tagk gegen Leipzigk den xvj October vorschoben wordenn,

Hauß Braun vonn Polnitz, der Jungen Herzogen gewesner Hofmeister, hatt noch Einen hinderstand an seiner Besoldung vff ij C fl. angegebenn, dergestalt das seine Bestallung noch vff fernere Zeitt dann do Ihme Erlaubt worden sich erstreckenn sollen, wie er aber solche Bestallung anhero geschickt, hat sich Befunden, das es nicht allein Ein bloser Canzley Zettell gewesenn So Ihme Herzog Johan W. gebenn laßenn, In welchenn keine Zeitt zu Anfang oder Ende seiner Dienste Bestimtt wordenn, weill er dann hiebevor vff die Zeitt vber, weill er seine Dienst versehenn, Sein Dienstgeld empfangen So haben die verordente Räthe seinen fernern suechen stadt zu gebenn Bedenken gehabtt,

D. Rosa vnnd andere Medici der viere gewesenn seinn solln, wollenn Inn die vier wochen bey den verstorbenen Jungen Herzogen Inn seiner krangkheit abgewarttet habenn Ist vonn Ihnen oftmals vmb vorgeltung angesuecht wordenn Dorauff die verordente Räthe gewilligt, weill des vonn Polnitz vnnd Fritz küchenschreibers nach Ihnen hiebvorn derwegen keine Erstatung Beschehen, D. Rosa des gleichen auch den andern

dern wenn sie ansuechen werdenn Einen Jeden xx thaler zugebenn,

D. Hiobes wie Vincelius Ein Medicus hat vmb Eine Besoldung angesuecht welche vermeug Einer Anno 65 Jhme vonn Herzog Johanſ F. auff-gerichten Bestallung Anno 67 sich erst angefangen vnnd er auch fünf Jar lang Jherlich j C fl. habenn sollenn, Weill aber wegenn Herzog Johanſ F. gefengknüs er nie vff solche Dienstbestallung angezogen auch die Herzoginn Jhnen hernach Ein ander Bestallung vffgerichtet, Doran auch Herzog Johan W. vnnd der Rath zu Eisenach Ein zuschueß gethann, das Jhme also seine vorige Bestallung ersezt wordenn, So hat man Jhnen mitt diesen seinen suechen abgewiesenn,

Weill Christoff Thans Weib, der Jzo Lebenden Jungen Herzogen Amma gewesenn, Souiel Bescheinung ferbracht das sie sich zu Einer Ammen gebrauchen lasenn muessenn vnnd Jr Dogegen vonn der Herzogen vff Jr lebtag Jherlich zwey Erff malder korn, vnnd x fl. verheisenn worden, So habenn die verordenten Räthe Jhr vff Jr lebtag Jherlich die gemelten zweymalder korn vnnd vj fl. an geld passiren Lassenn, Die verordenten Räthe habenn auch Henrichen Vischern Einen alten vorlebtenn Diener vnnd gewesenen Forstknecht allhier Jherlich vff sein Lebtag iiij süm-

sümere korn vnnd iij fl. an geld, vnnd iij claf. Holz Bewilligt,

Curt. vonn Hanstein, So ein guether Hauß, halter sein sol Ist anhero mitt Ihm zu handeln anhero Bescheiden wordenn weill er sich aber er, elert das er sich bey der im vonn Hennebergk allkereit Inn Dienst Bestallung Einngelasenn, Soll vff Eine andere persohn gedacht vnnd die den verordenten Räthen vff den 17 October gegen Leipzigk nahmhafftig gemacht werden,

Kurtz vor der verordenten Räthe Abreisen hat D. Maxim. Mor etzliche punct vnnd Men, gell Inn seiner Beuohlne SuperInndenz ge, hörig angegebenn, Als Nehmlich vff was vncosten die Inn Jüngster Visitation Beuohlne General Visitation zuuorrichten, Etzlich vorzeichneter PfarrHerrn Vnuermeugen vnnd wie deren Eine Beysteuer zu thun, vberreicht auch noch etzlicher auffstehenden Zerung vnnd Zulag halben an ge, treidich Anschuechen gethan, doruеber angezogenn, Wie die Pfarrherrn mitt der Quittirung des Jenigen so sie auß den Emtern zu entpfahen vnnd das sie solch Quittirung noch vff das Je, nige richten muessenn, so sie noch nicht vorrichtet, Wann aber diese sachen der Zulag vnnd Quittirung alle dohin verschobenn werden muessen Biß das

Eine

Eine richtigkeit mitt den Amptsrechnungen vnnd wiederum Bestellung vnnd ordnung deren nutz vnnd Einkommen gemacht So sind gemelte Punct Dohin verschobenn wordenn, welche vff des Herrn D. Morlin ferner anregenn zu des Churf. S. Landt-Rentmeister ankunfft gestellet, derselbige alsdann mittell vnnd Weg wie diesen sachen zu rathen neben den Herrn Stadthalter Bedacht sein vnnd den Churf. Räthen vff den 17 October gegen Leipzigk douon Bericht zu thuen wissen werden, Weill aber der Hr. Doctor Morlin Zwene Pfarrhern als Jen zu Gleußen vnnd Einbergk, also angebenn, Do Ihnen Itz nicht geholffenn, das sie hungers halben Ire Pfohre verlasenn mussen, haben die verordente Räthe den Herrn Stadthalter nachgelasenn Einen Jeden Ein Söm. getreid zu gebenn,

Die Visitation Belangend Lasenn es die verordente Räthe bey der Jüngsten angestellten Visitation ordnung Bewenndenn, auff was vncosten aber die vonn den Hrn D. Morlin gehallten werdenn soll, derwegen soll er nach furstehenden tagshandlung den 17 October zu Leipzigk Bescheids erwarttenn, Mittlerzeit aber wie auch Jederzeitt Doran sein das Ein Jeder

Su-

Super Intendent Jnn dieser pfligt die Visitationes seiner Einuerleibten Pfahren richtig vnnd vleissig haltte, vnnd Do sachen vorfallen so er zuentscheidenn sich zumechtigern Bedencken Als dann des Hrn. D. Morlins Bescheid sich hierzu erfodern,

Georgen V. Taubenhain, WildMeister zu Münchrotten ist voun den Churf. Räthen angezeigt, Dieweil man dieser Zeit keines WildMeisters mehr dürfftig, auch die WolffsJagden vonn Coburgk auß wol Bestellt werden könten zu dem die halb hoff vnnd kloster So er biß hero Innengehabt vnnd zu der hofhaltung gebraucht werden muesten So solte Jnn nahmen der Churf. Vormundere kuerzlich deshalbenn Ein Aenderung vorgenommen auch seiues künfftigenn vnderhalts Verorduung Beschehen, was aber seine Irrungen mitt den Forstknechten, oder sonsten anlangend, hatt er bey der Regierung handelung vnnd Bescheids zugewartten, Eß hat der Rath zu Gotha durch Etzliche abgesante Ersatung Erliettner kriegsschaden, auch erlassung der 1400 fl. JahrRehnttenn vnnd anders gesuecht vnnd gebethen, Welchs aber Jhnen alles aus erheblichen Vrsachen abgeschlagen Jedoch zur Ergegligkeit Jhrer vielfaldig angebrachten be-

Beschwerdenn Ist Ihnen gewilligt das sie vff Ein Jedes mas Wein vnnd Bier so bey Ihnen ausgeschenckt oder verkaufft Ein Pfennig schlagen ;vnnd zu Ihren nutz bis vff wiederuffenn vnnd audere anordnung der Churf. Vormündere gebranchen meugen, Doch dorinn Eines Jeden Jars beyder Regierung allhier vonn näuen allweg ansuechenn sollenn, Der korn oder Getreidicht-Marckt so ein Zeitthero zu Gotha Einngestellt vnnd an andern ortt vorlegt worden soll durch offene Ausschreyben wiederum Inn die Stadt Gotha vorlegt vnnd geordnet werdenn,

Alle Ire Priuilegia Freiheiten Machtspruche die sie der Regierung allhier Inn Original fürzeigen konten, Sollen Ihnen weder hiermitt Bestattigt vnnd dabey gehandhabt werdenn,

Die Beystraße so anhero vff daß Dorf Warzen zugegangen Solwieder durch die Sadt Gota gehenn, vnnd gewenndet sein, Eß ist Ihnen auch zugelasenn zu Besserung der Stadt Ein Staketh, obenn bey der zuriesenenn Vhestung Griemmenstein vff zurichten vnnd zumachen do zu Ihnen nottürfftig holz vmb gepuehrliche Bezalung geuolgt werdenn soll.

Als

Als hiezuvorn zu Leipzigk vorabschiedet das Hanß Christoff vonn Wallenroth wegen des Jhme verschriebenen Ampts Sonnenbergk Ein tausent gulden Inn fünf Jaren Nehmlich Eines Jedes Jars ij C. fl. entrichtet werdenn sollen, Er Wallenrod aber sich Itzund dessen beschwert vnnd gebethen, Do man Jhnen Je nicht bey der vorschreibung wolte bleibenn Lasenn, Das Jhm doch Einmelter tausent fl. vff Einmal gentzlich vorgnuegt wuerden Sol dorauff der Herr Stadthalter mitt Jhm wallenroden handeln das er solche Ein tausentgulden Inn der F. Cammer als geleihen geld vff vffkundigung stehen Lasenn wollte, Die Jhme Jherlichen der Bebuehr vorzinsett vnnd domit Michaelis abgeloffnes 73 Jars der Anfangk gemacht werden sol,

Doctor Sigismund kohlreutern Sollenn an seiner ausgetegten Zerung 30 thaler auß der Renterey geuolgt werden So ist Bewilligt das Mag Benedicto Hagnern Coburgensi. studioso Medicinae, welcher zu Volnfuehrung seines studirens Inn Italia vmb Ein Jherlich Stipendium angesucht vnnd deswegen vom Decano vnnd Professorn Collegii Medicorum zu Wittenbergk vorschrieben worden dreisig thaler Eins für alles gegeben werden,

Hansen Schneidtern der Jungen Herrn Cammerknecht sind zu vorigen seiner Besoldung noch Iherlich x fl. Ein halb Malter korn, vnnd v claftern holz zugelegt,

Der wachmeister vff der Vhestung Cob. Hanß kraus soll hinfort Ihrlich zu Besoldung haben 80 fl. vnnd v ß. korn.

Des gleichen sol den viij wechtern vff Itzgemelter Vhestung hinfürs wegen der teuren schweren Zeitten wöchentlich xv gr gereicht, Do es aber wird Wolfeyler Sol Ihnen nicht mehr als x gr. gegeben werden,

Dieweil hannß küpffen der Jungen Herren Balbierer nuhnmer verordnet, auch vff das Silbergeschier zuwartten Sind Ihme zu seiner vorigen Besoldung des Jar vj claftern holz bewilligt,

Allen andern Supplicanten Als D. Wolfg. Mastiger denn Rentmeister Christoff Friederann Secretario Schneppenn, Fritz Ditrichen küechenschreibern Denen vonn Wangenheim wegen Irer schwestern, allen Diaconis zu Coburgk, Allen des Custodirten Herzogen Dienern, S. F. G. CammerJunckern Hanß Georgen Storm, dem

demApotheker Inn der Custodien vnnd Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachssenn Praeceptori, welche alle zulage Ann Geld, Holz, Weinn, Vnnd getreidich, auch Eins teils Begnadung mitt angesellen, dergleichen zum teil vnbescheinten auisstand gesuecht vnnd gebethen, Ist solchs durchaus abgeschlagen,

Eß hat Melchior vonn der Tann vmb Belehnung des Forbridgs zu Hanß Breitenbach angesuecht, Dieweill aber Inn der Landsteilung solch stueck Benoben andern außgesezt vnnd dieses das Weimarische teil mitt Betrift, sol er biß noch nicht domit Beliehen werden, Sonndern Vleissig durch die Regiernng Erkundigt wie es vmb die Lehenbrieff so der alt Ebhord vonn der Tann bey Herzog Johanß Wilhelms zu Sachsen ꝛc. außbracht, Beschaffen, ob nicht etwas mitt vnderlauff Sintemal man Berichtet das zween vnterschiedliche Lehenbrief Einer vff den Vater der andere vff den sohn vorhanden seinn soll, künfftig hieruon zu Leipzigk ferners zureden,

Zum Beschluß Dieweill man Berichtet das sowol, der Herrschaft als auch den vnderthanen nützlich wochen vnnd Jahrmarkt zu Ostheim Inn Ampt Lichtenbergk angeschaft werden, auch

die doselbst hierum liegende stete vnnd Dorff dem Bischoff vnnd andern zusterdig Als sol die Regierung Ihnen den zu Ostheim, Dozu Behülflich seinn, vnnd, solchs Inns Werck richten helffen,

Zu Vrkund dessenn mitt vnsern der Chuefürstlich abgeordenten Räthe pytschafftenn Becrefftigt, vnnd vnnderzeichnet Act. Coburgk den 28 Monasttag Junii Inn funfzehenhundert vnnd vier vnnd siebenzigsten Jar

Soldan v. Wirsp., Johan Abrecht Freißen,
David von Hierss. feld,
Wolffgang Eilenbergk D. m. Christoff
MeinBerg.

Nom. 5.

Abschiedt zu Torgaw aufgerichtet
Anno 1574.

Die Weltlichan Churfürstenn Pfaltz' Sachssen vnnd Brandenburgk Gesambter vnnd sonnderer Vormundschafft der, Jungenn Hertzogenn zue Sachßen rc. Itzo anhero verordente Räthe habenn etzlicher Jüngst zue Cogurgk ann Dato denn 28 Monatstag Juny dieses Laufendenn vier vnnd Siebennzigston Jahrß annßesezter vnnd

unnd noch vnnuerrichter Punct hallbenn vnnd was darf eindthero Jnn sachen Beiderseits vormundschafft Belan ende einkommen, sich vergleichenn voreinigt vnnd volgender gestalt Jnn Einen Abschied faßen vnnd Bringenußen.

Anfengklich die theilung, unnd sunderung der Beiden fürstlichenn theil Weimar vnnd Coburgk Ritterdienste betreffenn. Weill mann Biß anhero auß Mangell der gnugsten erkundigung zue Richtiger vnnd entlicher Abteilung derselbenn nicht kommenn, können Nunmehr aber durch die Belehnungen und anderer Vielfeltige erkundigungen, Souiel mueglich seinn wollenn, Obgemelter Beider Fürstlichenn theil Ritterdienste Jnn einen Anschlagk bracht, so seindt dieselbigen ferner vonn einnander gesezt Jnn eine Erbliche Sonnterung gefasset und verwilet vund Erblichenn zugeschlagenn, derwegenn sonnderliche erkundliche vortzaichnis aufgerichtet, vnnd Beidenn fürstlichenn theilenn zugestellt worden,

Nachdem der Erffurdische Abschiedt vermeng do sich mengelt Jnn denn Parteienn des einen oder des anndern fürstlichenn theils Befundenn wurdenn, das dieselbenn, den mangelnden theill ersetzt werdenn sollenn. Vnd das Fürstliche Weymarische theil Jüngst zue Coburgk mengelder Parteien Jnn etzlichen Emtternn ahngebenn,

 vnndt

vnndt vermög solches Abschieds, die zuersetzenn Begertt, Wann mann aber Vorersehung der Capital des Coburgischenn theils zuer vergleichung derselbenn nicht können kommen, So hat mann sich Jbey, deren allhier volgender Gestaldt voreinnigtt.

Im Ambt Roßla Ist Inn denn Portionenn die Ambts nutzung mit 4 fl. rhn. 4 gr. erhöhet, Welche doch vonn Mülichenn deme sie hiebevohr zuaestandenn eingenommen werdenn soll vonn dem Coburgischen theill den Weimarischen Auf 2 fl. 10 gr. erstadtung geschehenn.

Belanngende die angegebenne Zwei malter ein Partteil Erfurdisch maß, Inn Ambt Castendorff, so wider läßlich stehen und vor fünf und siebenzig Goldguldenn vorpfendet, Soll es Bey denn Portionenn Biß nach Beschehener wiederlehsung Bleibenn.

Weill aber das verpfandte Getraidig So woll als die Vorzinßung des Pfendschillings den Portionnen einuortheilet vnnd also geduppelt Inn die theilung gebracht, So soll die Verzinßung des Pfandschillings fallen vnnd dogegen den fürstlichenn weimarischen Theil vonn denn Coburgischen zum halbenn Theill vergünzung geschehenn.

Betrefendt aber die Geistlichenn Lhehenn vnnd Zinße zue schwabhaußenn welche von Hertzog Johann Wilhelmen, Johann Forsters Sohnn evrliehenn, Weil dieselbenn hiebevor Inn die Ambtenutzung Getzogenn vnnd vonn denn Kais.

Com:

Commißarienn mitt zue dem Portionen geschlagenn. Auch bey dem Weimarischen theil stehendt. Denn Jungen Förster solchs zulaßenn oder nicht, so bleibe es Bey der gemachtten Portion, so lange es bey dem Ambt solche Ziens erhalten werdenn mögenn.

Im Closter Reichhardsbronn Befindet sich den Weimarischen Angeben nach, das die schaffnutzung duppelt gesezt, Derwegenn vonn denn Coburgischenn theill, dem Weimarischen zum halbenn theill, der abgehendenn nutzung halben Billiche erstattung geschicht, welche erstattung, so sich Iherlich auff fünf vnnd zwanzigk guldenn erstreckt, Ahnn dem Eintausendt vnnd sieben hundert guldenn zue Rheinhardtsbrun. Vermöge des Gottauischen Abschieds geschehen soll.

Im Ambt Görgenthall ist der Vtzvorgischenn Zinße, Douon Neun vnnd funffzigk guldenn Eilff groschenn Inns Stift Fulda gereicht werdenn müssenn erinnerrung geschehenn Weill aber solchs Vtzbarische Zinß Bey den Fürstlichenn theilen gemein, so sollenn die Zinße, So gegen Fulda gehörig, Zuuor dauon abgezogenn, vnnd die vbrigenn Alsdann getheilt werdenn.

Weil sich Jnn Ambt Camburgk befindet, das in dem schidtgeldts der schefferey, Zweihundert fünff guldenn, vnnd also dreisig guldenn zue viel gesezt, Sintemal es alleine Einhundert fünff vnnd

siebenzigk guldenn Außtregt, soll so vonn dem Cobnrgischen theill dem Weimarischen funfzehen Guldenn erstattung geschehenn

Im Closter Birgell weill in der Einnam sieben guldenn 3 gr. zuuiel gesezt, desgleichen fünff vnnd siebenzig gulden ahnn, dem Fuhrwergs beschied wegen einem dreysik Acker Ardtfeldes, vnnd wesenn Zehenn Akec wiesenwachs, So verehret, vnnd doch Inn die Portionn Bracht, so soll mitder erstattung zum halbenn theill vonn denn Coburgischenn den Weimarischen theil vergnügung, Geschehenn Die vbergangne drey Guldenn zween groschen zween Pfenninng ein heller, so ahnn der Summa des Amts Reinhults Burden zuuiel gesezt, geschicht vonn dem Coburgischenn theill dem Weimarischen zum halbenn theil erstattung.

Im Kloster Sonnemfeldt, werdenn zwo Post enn angebenn, Als Nrun guldenn, Eilff groschen Derhalb sich die Portionnenn mit der zwölff ihrer richen Rechnungen nicht vergleichenn, sondern zuuial gesezt wirdt das Coburgische theil vor die helffte vorgnugung thun,

Die dreyhuudert gulden so sich in des klosters Sonnenfelds Burdeu sozuuiel gesezt Befinnden soll, das Coburgische theil, zum halbenn theil erstattung thun, Würde sich aber noch hernach noch auß weißenn, woraus solcher Irtumb

Am:

zue redificiren so soll diese verabschiedung dem Coburgischenn theil veuorfengklich sein,

Im Stift Gotha, die angezogene, vnnd inn denn Portionenn zue wenig gesezte 74 fl. 9 gr. 8 pf. 1 hl. wirdt das Coburgische theill zum halbenn theil erstattenn,

Was aber die anndere ahngegebene Mengell anlanngtt, wird es Bey denn gemachtenn, Portion vnndt der Commißarien vorordnuug gelassenn.

Das Coburgische theill hatt hin wiederumb mengel angeben, wie die holznutzung Im Ambt Gotha vnnd saltzungenn nicht so hoch, als sie vonn denn Commißarien Inn die Portionnenn Bracht zugenießenn. Weill aber Solcher anschlag auf vorhergehende erkundigung Geschehenn, vnnd auch itzo eine solche anstellung gemacht werdenn, das es dauor gehallten wirdt, es werde dem anschlagk gemeß zunutzenn sein, So bleibt es Bey der Commißarien verordnung,

Weill auch vonn dem Eintausendt Siebenhundert guldenn auf ReichardtsBrun, So den Coburgischenn theil zu stendig das Weimarische theil einen halbenn Jahrzins zuuiel hinaus ge-

denn, so soll das Coburgische solchen halbenn theil Jarzins ihme künfftige wiederumb abziehen laßenn. Zu Wallerdreß Abfindung soll das Weimarische theill denn halben theill, fünffhundert vnnd Sieben vnnd dreisigk guldenn Zehen groschen sechs Pfenning, als zu einer gemeine Burden, so bey denn Fürstlichenn theilenn abzutragenn gebühret zulegenn,

Vnnd weill den Coburgischenn theill dieser Vergleichung noch etzliche mengell zuuergnügen Haim wachßenn, vnndt vonn Beidentheilenn dißmal nicht geschlossenn werdenn können, wohien solche erstattung endtlich zuuor wiedemenn. So ist es dahinn vorglichenn, das solche mengell, Biß zue der Jungen Hertzogen zue sachßen mündigen Jahren vonn denn Eintausendt siebenhundert Gulden, Auf dem Closter Reinhardtsbrun Jherlich abgezogen vnnd vonn dem Weimarischen theill Inne Behaltten werdenn sollenn.

Wiederung der Gebeid halbenn sindt vermög des Erffurdischen Leipsischenn vnndt Jüngtsten Coburgischenn Abschieds Personnenn darzu deputirt vnnd verordnet werdenn. Weil aber derselbigenn wegenn Mengell vorgefallenn, Also das sie nicht zusammen Bracht werdenn könnenn, So hatt man sich fernner derwegen verabschiedet, das ein Jdes Fürstlich theil vier thüchtige Per-

son-

konnenn, darunter ein Wergkmeister verordnenn soll, vnnd Bey denselbigenn diese Anschaffung Beschehenn, das sie zuuerrichtung solchs Wergks, den 16 Jannuary des nechst kommennden 75. Jhares zue Coburgk einkommenn, vnnd Doselbst der sachenn einnenn Anfangk machenn.

Weill der Churfürst zu sachßenn rc. vnnser Gnedigster Herr Bey der Kayß. Maj. der Lehenns-endtphahung halbenn Indult Biß zue Ihrer Maj. annkunfft gegen Prag erhalltenn, So will ein Jder Churfürst vnnd das vormündern welcher zum ehstenn ihr Maj. ankunfft halbenn gegenn Prag gewis erfahrung Bekumbt, solchs den andern Churfürstlichenn mit vormünderen, vngeseumbt zuerkennen gebenn, vnndt einen Tagk nach gelegenheit der abgesessennenn, vnnd des weges, wenn ihr Churf. G. derenn Rethe gegen Prag ordenenn, vnnd Doselbst zusammenn kommen sollenn, nahmhafftig machenn.

Der Liberalitet vnndt gutwilligenn Betzeigung halbenn, Dorvon inn der Käyß. Maj. Resolution Edicten meldung geschicht auch der tapetzerey vnnd geschütz wegenn hat ein theill angezogenn, das die Tapezerei, dem Coburgischen theil zue Hertzogk Johann Friederichs gehabttenn antheil zustendig, Sintemahl nach erobberung der

shee

fhestung gotha Hertzog Johann Friederichs Gemahl nebenn anderer fürstlicher klaidung, vnnd geschmuk, solche geuolge, vnnd aus mangell gewieser verwahrung, der Hertzog Johann Willhelmenn zu getreuer Hinderlegung uberantworret werdenn. Das ander theil aber dahien gesehenn, das inn des theitigenn reichs, vnndt der kay. May. Hertzog Johann friederichs Brüdern Bewilligten Lanes Restitution alle erbstueck Hezog Johann Wilhelmen, zum fortaus zuerkanndt, Inn welch irer kay. Maj. decret, auch die tapezerei gehörig vnnd das Geschütz darinn Benanndt wordenn Hinnwiederumb aber das anderteil, das die liberalitet solchenn Decret auch einuerleibt angezogenn, Ob nun wohl inn Betrachtung solcher vnngewißheit, denn Churfürstenn zue Sachßen ꝛc. als des Weimarischen theils Vormündenn Bedennklich gewesenn, aus der kay. Maj Resolution vnnd Decreet zue schreittenn, so hat doch s. Churf. g. endtlich (souiel sie desenn inn Sonnderbarer Vormundtschafft Hertzog Johann Wilhelmen Söhnenn zue thun gehabt) gewilligt wegenn angezoner Liberalitet, So Hertzog Johans Wilhelms denn kinndern ettlichmahl vertröstet, dorüber auch die kay. Maj. derettirett vnnd sein fürstlichgnade vielmahls darzue vermanet, dem koburgischen theil die tapezerei zum halbenn theil, so viel derenn Hertzog Johann friederichenn zue sachßen zuestendig gewesen, vnnd souiel ann geschüz vnnd

Muni-

Munition, als vermög eines zue Coburgk aufge, richtenn vergleichnüs Herzogk Johann Ernst zue sachßenn ꝛc. auf der Vestung Coburgk gehabt, iedoch zue desto mehrer vorantworttung gegenn seiner Churf. g. mundtlein, mit diesen vorbehalt volgenn zue laßenn, wofern die kay. Maj. als der oberste Vormunndt solche Ihrer Curf. g. tragendee Vormundschafft halbenn Beschehenn, vnnd dahinn gestatte verwilligung Ratificiren autorisiren vnnd verangenhem haben vnnd Bestentige wurde, Darumb die Churfürstenn, Pfalz vnnd Brandenburgk zue fördertlicher ihrer Maj. Ankunfft gegen Prage zue Zeit der Lhennsuchung Bey ihrer Maj. anzusuechen wißenn werdenn, Die Lanndtgraffenn zue Heßenn, vnnd die Baide Fürstliche Sächßische tail Weymar vnndt Coburgk, werdenn vonn denn Graffenn zue Oltagenn, Zehentausendt goldt Gulden vnnd des Dorauff erwachßenen Interesse halben So Beiden Fürstlichenn Häusernn, Inn Schmalkaldischen Zuege vorgesezt werdenn, rechtlich belangt, vnnd wirdt derwegenn, vor dem Churfürstenn Pfalzgraffenn, Als kayserlichen Commisaroi verhörenn, Inn dieser sachenn sollenn die Acta aufs eheste denn Churfürstlichenn Sächßischen Räthenn vberschickt Alldter ersebenn, vnnd Bewogenn werdenn, vnnd da Befunden werdenn Solte, das mit Befarnus der sachenn Verlust des rechtten Ausgangs abzuwarttenn

tenn, Alls dann solchs ann die Landtgraffenn zue Hessenn gelangenn Laßenn, vnnd derselbigen Bedenkenn vernommenn, es nicht Rathsamer, die sache zue guettlicher voreinigung Bringenn zu laßenn, vnndt auf den vhall ihrer fürstlichen g. ihnen solchs mit Belieben Laßenn wuerdenn, were der Churfürst Pfalzgraf Inn gesambt vonn allenn dreyenn Fürstlichenn theilen zuersuchenn der guettlichen Handelung vnuormärgkt solchs ansuchens vnnd aus selbst eigenen Bewegnus sich zu underwinden Inn der kays. Maj. Resolution vnnd dem darauff gerichten Abschiede ist es dauor gehaltten worden wie die Herzogenn zu Sachßenn, des Ambts Allstedt als ihr versatz Panndt wieder zulesenn weill sich aber Befundenn, das Graf Albrechts zue Mansfeldt Söhnenn, die wiederlesung gebhueret so es denn Grafenn zue Stolbergk hiebeuor vor fünff vnndt siebenzigk tausendt gülden verpfandt auf welche Pfandtgerechtigkeit ettliche Straßburger vonn dem Grafenn zue Stolbergk schuldenn halbenn verwiesenn werdenn. Weil aber vber solcher schuldenn, Ahnn gemeltenn Ambt Allstedt eine vbermaße vnnd D. Heinrich vonn Bila vonn der Weimarischenn Regierung darauff einenn Arest vnndt vonn Graf Albrechts zue Mansfeld söhnenn neben der mit Belehnten Bewilli gung So uiel er halltenn, das ehedes Ambts Alstedt Ann sich Bringenn, vnndt also

sich

sich seinner schuldenn damit ihme die Graffenn vorhafftet vnnd vngeuherlich auf ein Achtzehen Tausend guldenn sich vorlauffenn sollenn an der Obermaß zu erhohlenn, Dorauff er beidenn Fürstlichenn theilenn vmb gunst vnnd verwilligung angesuecht, so ist es Beschloßenn, wordenn das ime solche Einlößung, doch dergestalt zugestattenn, das ehr hernach gegen endtnhemunng solcher schuldenn Bey denn Fürstlichenn theilenn des Ambts Allstedt wiederumb abtrettenn vnnd seiner angegebenenn schulden halbenn, sich auf leibliche Zaltermien Behandelt laße, Wie man sich Alls dann derwegen mit ihm zuvorgleichen haben wirdt, Domit also die beide Fürstliche theile solch Ambt Allstedt, alls idr Lehenn an sich bringen vnnd genießen meugen.

Die vonn Bößing Beschwerenn sich vber denn Seeger zue friedebach, das ihre auf ihren Grundt vnnd Boden, vögellherdt erbaue vnnder dem schein als wehre es fürstliche Weimarische thail der hohenn Jagttenn des ortts Befügt, Welche ihnen das Coburgische taihl nicht gestendigk Weil aber die Fürstliche Landestellung Beider Fürstlichen theile Territoriam vnndt also auch der Jagtenn enndtschädung giebt, vnnd in derselbenn, Wösenück dem Fürstlichkoburgischenn thail zukommenn, so soll sich der Jäger zu Friedebach Vagelstellenns Jagens vnndt annderst des ortts endthalltenn.

die

Die vonn Mühlhaußenn Habenn sich vber denn Gelaidtzmann zue Erffurd Beschwerdt, das ehe etzliche Ihren Bürgern ettliche seiffe angehaltteun, Darumb ist geschloßen wordenn, das eun Glaidtzmann vonn Beiden Fürstlichen Theilen beuholenn werdenn soll, denen vonn Mühlhaußen, die seiffe oder das daraus gelössete geld, wiederumb volgenn zulaßenn.

Der mißuerstanndt, so der Kammerschulden wegenn angeben, vnndt Jüngst zue Coburgk vermeinett wordenn, dazu der Leipsische Abschied, der daselbst einuerleibttenn Summenn halben, zuendternn, vnnd ann Stadt viermal hundert tausenndt Achttausenndt sechshundertt, zwe vnndt achtzigk guldenn. Alleine vermöge des versiegeltenn Cammerschuldenn verzeichnüs. [v]ierimal hundert tausendt sechs vndt siebenzig tausendt, vnndt dreyßig guldenn eilf groschen anndter halbenn Pfennig aufzusetzenn, Befindet sich das summa Inn Leipsischenn Abschiedt aus dem erstenn schuldtt vorzaichnüs, darinnenn Zinßbahere, vnnd unzinßbar Summenn zusammenn getzogenn wordenn. Das vorsiegeltte suldvorzaichnüs aber alleine auf die summenn gerichtet, so iherlich aus Beidenn Fürstlichenn Rentkammern vorzinßet werdenn mußenn Derwegenn wirdt es Bey der summen des Leipsischen Abschiedts neben itz gemeldter erklärung der schuldenn vnderscheibte gelaßenn.

Die

Der Reichßsteuer, derwegenn der Abrechnung halben, Jüngst zweifel vorgefallenn ist, itzo richtig gemacht vnndt eine endliche Abrechnung Geschloßenn wordenn darbei es Bleibenn solle.

Der Rath zü Torgaw hat seiner Jüngst zu Koburgk angegebenenn schuldenn halbenn Abermahls angesucht, vnnd mit dem nechst gegebenenn Abschiedt nicht zufriedenn sein wollenn, Weill aber die Churfürstliche rethe Befunden das sie aller irer anfoderung abgehandelt vnnd dargegenn, durch eine angenommene vorschreibung sich abfindenn laßenn, Darauff sie die Betzahlung angenommen, vnndt neben einer Quidtung solcher vorschreibung wirderumb vbergebenn, so hat man ihren suchen nicht stadt gebenn können.

Die Erffurderschulverwalter, fordern wegenn der schuelen Inn Augustiner Closter ettliche versessene Zinse, deren sie Berechtigt sein wollenn, der Coburgische Renntmeister Berichtet, das sie in der tailung mitt inn anschlagk gebracht, soll erkundung genommenn werdenn, ob es vor dem Passawischen Abschiedt geschehenn, vnnd da sich Befundenn wurdt, das solche Zinße ihnenn gebuehrenn, soll vonn Beidenn fürstlichenn theilen darann erstattung geschehenn,

Inn der Vniuersitet Jena, weill sich mitt den Proffessoren daselbst vorenderung zugetragenn, also das vonn dann ettliche an andere ortte sich begebenn so sollenn anndere ahnn ire Stadt gefordtert werdenn. Als neuhlich in der theologischen Facultet Sere. D, Voigt an D. Myri vnnd ann D. Voigt Stelle D. Sartorius verordtuett sein, vnndt D. Auenario M. oppilius volgenn.

Inn der Iuristen Facultet behéldt D. Köler denn Locum ordinarii D. vnwiedeu volgt D. prothagio D munchprothagio, vnndt D. wesenbergk D. munchen Daniel Eulenbegk bleibt bey seiner vorigen Lectür vnndt soll D, wesenbergk vnndt D. Eulenbegk Ein ieder seinneu gebüh rnden Antheill gantz vnnd verfall aus dem genirs des schöppen: Stuls haben,

Inn Facultate artum Magister Myliuz Lectionem oratoram haterr Dycinis soll ann Myli Stadt kommenn, Dvtinis Stell soll dem Schnlmeister zue Altenburgk gegebenn werdenn' woferenn Dreßerus dahin nicht kumbt,

Doctor Dauidt voigt, hat vmb verbeßerung einer Bestallung angesucht, demselbigenn ist funffzigk gulden Jberlich zutzulegen gewilligt, soll wochtenlich viermal Leßenn, vnnd zweier Pre,

die,

digenn, die Freitags Predigt soll Sartorius thun, vnnd dargegenn einer Lection wochentlich enlaßenn sein,

Wann künftig Proffeßores zue Jhena abgehenn soll die Vniuersitet zwo oder drey personnen n Bey denn Regierungen Coburgk vnnd Weimar nahmhafftig machen welche ihre gelegenheit der geschicklichkeit halbenn erkundigung nehmen sollenn vnndt es hinfurdt an die drey Churfürsten gelangen laßenn, bey welchenn die annehmung vnndt wahl stehenn sol, vnnd soll denn Neuenn angenohmenen professores Bestallung nicht auf die Zulag so die vorigen gehabt sondern allein auf die ordentliche Besoldung Gerichtett werdenn.

Magisters scheffers Wittwe ist gewilligt die halb Jherige Besoldung nach der Zeit ihres Mannes Absterbenn volgenn zulaßenn. die andern alle so Zulag gesuechtt seindt abgewiesenn. Anthonius Coburger Helt ann vmb die hülff wieder Graff Günther zw schwarzburgk soll dem vorigenn Abschiedt nachgesezt, vnn dt mit der hülff wieder denngraffenn, wofern die schulden richtigk Befundenn vorfahren werdenn,

Valentiuus Hirnwornst Notary vnnd Burger zue Erffurdt Bittet vmb hülff auf ein tausendt vnndt fünff hundert guldenn wieder drey Dorff

schafftenn Im Ambtt Obrenenbergk gelegenn hatt graf günthers zue schwartzburgk gunst vber solche drey Dorffschafften Soll dem Grafenn vonn Beiden Regierrungen geschriebenn werdenn, das ehr vorhaffte, vnndt wofern solchs vonn denn graffenn nicht geschicht Soll dre hüiff einenn schosser zuuorrichtenn Benuohlen werdenn, wie der Graf darmit also Betrauet werdenn soll.

Denn Grafenn zue schwartzburgk, so die Lehenn Biß anhero nicht empfangenn soll vonn Beiden Fürstlicheun taiten ein termin zue Lehehenns empfahung Bennennet vnd angesezt werdenn, Bey verlust der Lehehen, Auf dem vhal Ihres vngehorsamen außenbleibenns aber die Gräfin also dann abermahls Vngehorsam außenbleibenn würden, Sollenn Beiden Regierungen ahnn die drey Churfürsten gelangen laßennn, welche alsdann ad cognitionem schrieten vnndt wie pars curiae zuuerordnen vnnd niederzusetzen ferner verordnung thuen werdenn.

Der Müller halbenn Inn der Graffschafft schwarzbuagk so vber Graf gunthern zue schwartzburgk des Mulner Bots wegenn geelagt, hat mann sich daheimb verglichenn das den graffeu noch ein Tag zu Bestimmen mit der rerwahrung, dho ehr als dann abermahls nicht erscheinen, das er auf dem fahll bey straf füuff zausendt gulden vonn

den verbott, so ehr des mahlens halbenn gethan Abstehenn, vnndt die Müller abfinden, soll, Die grentzsachenn zwischenn beidenn fürstlichen tailen Richtig zu machen sollenn die vorigenn hiertzue deputtirtenn persohnenn gebraucht, vnnd den Eifftenn Aprilis des nachvolgenden 75 Jahrs derwegenn sich zusammen Begebenn,

Der Landtgrentzenn halbenn zwischen sachßenn vnndt Heßenn, ob wohl vonn denen so Jungst dozu deputirt gewesenn ettwas aber doch nicht alles verrichttet wordenn Sollenn die Punetenn, so noch zuuerrichtenn hinderstendig, zu ihrer der deputirtenn, vermeug ihres Abschiedes wiederumb Bestimten zusammenkunfft, auch die Handt genommen werdenn, vnnd viel solche Abhandlung zue Beider seits fürstlichen tailenn Ratification gestellet, neben der Abhandelung, aber die versachen vnnd Bewegung warumb es daheimb gemittelt, nicht mit Berichtet wordenn so soll solchs vonn den Deputirten noch geschehenn, vnnd der Churfürstlichen vormünder erklärung, dorauff erwarttet werdenn.

Es ist auch abgerettet das Licentiat. wille zue Northaußen wofern er abzukommen wegen des Coburgischen theils zue den Grentzsachenn, soll gebracht werdenn,

Dem Geleitsmann zue Greuenthal, seindt 100 fl. gegen erlegung seiner gnaden vorschreibung gewilligt wordenn, dogegen er die gnaden vorscheibung vber anderdthalbhundert guldenn lautten wiederumb eingereumtt wortten,

Dem Rath zu Ihena ist vor die gesezten Quaderstein ein hundert vnnd 55 fl 12 gr. vonn Beiden fürstlichenn theilenn zue gleich zu gebenn gewilligt wordenn.

Die Vniuersitet zu Jhena hat abermahls angesucht ihr einkommenn auf liegende gütter zu Bewiddenenn welchs aus deren Inn Coburgischen Abscheidt Befundennen vrsachenn mit gemeinen Rath abgeschlagen.

Dieweil wegenn D. vnwirdens Abtzihenn vonn Ihena eine ander Persohn inn das Consistorium vnndt hofgericht zuuerordnenn. so soll D. Daniel Eulenbergk wofern ihme geliebtt die Procurator des Hofgerichts lieber Behalttenn wollenn, Alsdann soll D Wesenbergk die Stelle des Beisitzer Ambts Im Censistorio vnndt hofgericht vorsehen.

Inn der Kreienbergischenn sachenn ist es ein der guettlichenn Handlung den ersten dieses Zuhalt darbey bleibenn, wie es der doselbst gegebene Abschied-

schied auß weißet, und ferner schloßen wordenn, das die Acta des Churfürstenn zue sachßen vnnseres gnedigsten herrenn Appellation Rethen, so itzo zusammenn kommenn werden zue Berathschlagung vnnd Bedenckenn vnndergebenn, dagegen ihnen die hundert Goldgulden sollen verehret werdenn,

Nachdem auch die Rethe eines newes Hofbuchs sich verglichen vnnd der Churfürst zue sachßenn th V. g. h. solchs ferner vorfertigen Laßenn will Jnmaßenn Albereitt in diesem Abschidt ettlicher Punct erklärenn dahien vorwiesenn, so wirdt solch hofbuch vnndt Instruction holtzordnung, vnndt was denn mehr anhengig förderlich nach Coburgk dem Herren Stadthallter oder abwesens seiner genade dem Hofmarschalch Caspar vonn gottfarbt vberschickt, demselbigen soll alsdann gemeß gelebt werdenn, vnnd durchaus vnweigerlich volge geschehen, vnnd wird abweßenns des Herren Stadthallters der Marschalch ihm, solchs getreulich beuohlenn sein lassenn, Es soll auch der Marsalch, die vischbarenn Theiche noch eher denn der Wintter recht einfelltt, Wischen Laßenn, vnnd sich Befleißigen, es dieselbigen auf ein Zwölff iahr vmb gewies Phargeld außzuthuen, das vngevehrlich vonn einen Jden, Ackern zween Guldenn enttrichtet werdenn mochten iedoch nach gelegenheit der Zugenge vnndt guethe des Bodens,

Der marschalch sall friedrichenn Olttrichen Beyehlenn auf die Ihar so lang Hertzog Johann friderich Custodieret, desgleichenn weill des gefangenen Herren gemacht zue eisenach, unndt eißenbergk Hauß gehalltenn vnnd ehr die einnahmen vnnd außgaben gehabtt, Auf den künfftigen newen Jahrsmargk alle rechnungen Inn die Churfürstliche sächsische Rentterey gegen Leipzigk vorsiegelt zue vberschickenn, vnnd alles so ehr aus der Weimmarischen Renterey, vnndt den embttren, an geldte, gedreitich, Wein zinßbahren stucken, Holz, Kolenn, vnndt dergleichenn entpfangenn Inn einnahme zu Bringen, Das geschier Pferdte so bisher vber Hof gehaltenn soll der Marschalch abschaffenn, vnndt ann deselben stadt des spittels, oder Halbmans zue Coburgk geschier gebrauchenn, Die Churfürstlichenn Rethe, habenn sich auch vergliechenn das die Beide Junge Grafenn am Hoff gleich denn Edlenn Knaben Hinnfurdergeleidet werdenn sollenn. Die Kellerey zue Römhildt vnnd Heldtburgk sollenn augehenn, denn Haußkellernn vonn ihren Dienstem erlaubet, vnnd allen vorrath ohnn Wein gefeß vnnd anderen Kellerr gerethe aufs schlos Coburgk vberschickt welchs der Haußkeller daselbst, alles inn ein verwahrung nhmenn allda auf dem schlos Coburgk der vorrath, inn denn Kellern verwahret wordenn solle.

Allen

Allenn schoßernn Kastnernn ambtschreibern, vnnd deren so mit einam vnndt ausgab zue thuen soll aufferlegtt werdenn vor weinachtenn Nechstkünftig vf ihre Dienste, mit wohlbesetzenenn Leuttenn genugsammenn vorstandt, zubestellenn, vnnd Inn die Rentterey gegen Coburgk zuvbersendenn, zue dem Ende, Ob sie ann ihrenn Diensten, an geldte getreulich, oder anderm ettwas schuldig bleibenn, was sie auch vorsetzlich vorwahrlosenn wurdenn, das ihr vorstandt dauor vollkomblich haffte vnndt daselbige erstadte, das auch Kundigung genomenn, wie hoch sich der vorstandt vormügen erstreckt, vnndt solchs auf denn nechst Künfftigenn Leipsischenn newen Jahrßmargk inn die Rentterey doselbst vorrichtenn.

Abwesenns des Herren Stadthaltters solle der Marschalch die vorwerge Mönchrödt, vnndt schaffhaußenn, auf Petri nechst künfftig vonn George taubenhaimb annhemenn vnnd dieselbigenn, sambt dem Closter vorwergk zue volkerota, vnndt fürwergk Bergke vnnd Thomä verparttden vnnd außthun, wie in dem Hofbuch, so vbrrschickt werdenn soll, ferner zu befindenn sein wirdt, vnndt wann die Abttrettung geschehenn soll, alls dann gemelcttenn vonn Taubenhaimb, Iherlich auf wiederuffenn zweihundert guldenn dienstgelt zuraichenn angefangenn, vnnd ihme auferlegt werdenn, auf die einpenniger zu sehenn, vnndt gut-

te achtung zu habenn, das die inn iren dienstenn vleißig auch selbst die Straßenn nebenn ihnen Beraittenn, vnndt die vorglaittung vorrichttenn helffenn, vnndt was im sonstenn zuuerrichtenn auferlegt werdenn möchte.

Dem Schoßer zue sonnenfeldt Joachim Götting, ist das Ledige Wonheußleinn, .daselbst so ettwann, eine ordens Persohn inne gehabt, sambt den gerttlein, darbei vmb 3 gr. Jherliches Zinßes gelaßenn, vnndt ihme eine genadtungs vorschreibung darauf vorfertigtt wordenn.

Der goldt vnndt silber Bergkwergk halbenn, habenn auf die genommene erkundigung, vnndt eingewanttenn Bericht der Bergkleutte, sich die Churfürstlichenn Rethe daheim verglichenn, das forderlich auf einenn erfarnnenn Bergkmann gedacht werdenn soll, so zue einenn Bergkmeister dienlich. Des gleichenn au, eine Bergkordnung, vnnd mit des Bergkmeisters Rath geschloßenn werdenn, wie der Stellen am schifberge zuuor gewerckenn, Buchwergke vnnd andere dazue gehorige Notturfft annzustellenn, als dann es auch ann vorsetzung mit gettraitich, Befräyuungen vnnd was mehr zue aufnehmung, vnnd vorbreittung des Bergkwercks dienlich nicht mangelln soll, vnnd es soll der goldteiffenn inn vnnd vor dem Hirßgrabenn auf der Herren vncost erbauet werden

Auf die Vorordnung im Jüngstenn Abschiedt zue Koburgk seindt die grentzsachenn zwischen dem fürstlichen Coburgischenn theil, vnnd dem Stifft Wirtzburgk im augennschein genhomen, vnndt derwegenn Bericht einbracht werdenn, worauf die abhandelung derselbenn Beruhett, vnnd wie es zue Beiderseits Ratification Innerhalb dreier Monadt gestellet wordenn, Weil aber der Irrung halben zue Alttpanß ferner erkundigung ge, genommen werden muß, Wie es vmb der Leutte zue oberfladungen gerechtigkeit, derer gütter halb verwandt, welcher er sie sich hiebenor vndertzogenn, vnnd hernach sie derer wiederumb entsezt vnnd denen zue Allt Pars zugewendt wordenn vnnd ob die vorerbung solcher gütter denen vonn oberflattungen vonn dem Pfandt oder eigenthumbt Herren geschehen, so soll bei dem Bischoff zue Wirtzburgk gesucht der Ratification bis noch auf drey Monatt einen Anstandt zugebenn, vnnd mittler Zeit die erkundigung genomenn, vnnd dem Churfürstenn zue sachßenn vberschickt werdenn.

Hertzog Johanns Wilhelm, hat mit dem fürern auf der saigerhutten, Im Ambt eisseldt sich eines silberkaufs verglichenn, welchs das Coburgische teil gefochtten weill die Hutte in ihren Ambt gelegen. Wann aber innerhalb zweienn Jahrenn die vorbeurtte vergleichung des silbern-

kauffs

kauffs zue enndte Leuffen wirdt, so soll es Bis dahienn dabey Beruhenn, darnach aber dem Coburgischen taill, sich mit dem fürrern annderweit zuuergleichenn freystehenn, vnnd das silber vonn gebührenden örttern vormüntzen zu Lassenn.

Zu Tagbergk ist ein Bergkwerk ahngelegtt feldt Zweiffel vor, ob es in des Ambts Tennenbergk, oder aber Reinhardtsbrun Obrigkeit gehörig sollenn Beide fürstliche theile Persohnenn verordnenn, so derwegen erkundigung nhemen, daselbige Besichtigenn, vnnd wie Befundenn, denn dreyen weltlichen Churfüstenn daruonn außfürn bericht thun, auch dan Rethen, so künfftig gegen Prage verordennt werdenn sollenn, solchen Bericht zuschickenn, damit man sich daselbst einer Anndtwortt, so schüslern zugebenn zuendtschließen.

Doctor Ellinger hatt vmb Zulag angesucht, denn sinndt 30 fl. Iherlich zuuerbeßerung seiner Besoldung gewilligt wordenn.

Nachdem Beide Fürstliche Theil schuldenn vnndt gegen schulden wegen sich vorglichen, Ob rechnung gehalltenn, vnndt Befundtenn wordtenn, das das Coburgische thail, dem Weimmarischen taill zehen tausenndt vnndt acht vnndt dreysigk gulden 3 gr. 8 pf. Einen heller hinderstellig Bleibett

bett Inmasen solche Abrechnungenn vonn denn Churfürstlichen Rethenn Besiegelt wordenn, Dieweil aber das Coburgische theill itzo mitt geldte nicht gefast, so ist aus solcher Abrechnung zu Befinndenn, wie durch annweisung ettlicher Cammerschuldenn das Coburgische taill die vergnügung thuen soll.

Mit denn schreibenn vnnd Beuelchenn so in der Renterey sachßenn zue Coburgk, geschehenn ist hiebenor verabschiedet, wie es mitt vorfertigung derselbenn gehalltenn werdenn soll, darbei soll es bleiben. Ahnn Heinrich von Bunaw stadt soll dem gefanngenenn Hertzog Johann friederich ein an erer Haußhaltter verordnett, vnndt zue der Rethe zusammenkunfft, gegen Prage, alda ein Persohne darzue Nahmhafftig gemachtt werdenn,

Der viertausendt guldenn halbenn, derwegenn er angesuecht, beruhtt es auf ferner Beschleinung vnnd erkundigung.

Das fräwlleinn vonn Haßensteinn mag Inn Hertzog Johann Friederichs gemahls frauen Zimmer gelaßenn werdenn.

Melchior vonn der Thann, hat nechst zue Coburgk vmb Belehnung des fhürwergk zue Haußbrett

breittenbach angesuechtt, ist damals zu fernern Bedenckenn verschobenn itzt aber das ehr zuebe lichen Beschloßen wordenn.

Es hat Görge vonn Haune zue Didorff die gesambrte Handt ahnn seines Vättern Lehengüt-ternn, so sächßisch Lehenn verseumett, welcher sein Vetter mher verstorbenn, hat aber denn Lhenenn seines Antheils halb volge gethann, soll ein Tausendt guldenn zu straf, gebenn, vnndt wieder mit seines vetternn Ahngefeltten theile Beliehen worden.

Valttenn Fulda, hat nebenn Georgen vonn Harstall, das salzwergk zue saltzungenn des fürstlichenn Coburgischen theils, vmb acht hundert guldenn vorpachtung auf ein Jhar langk angenommenn, Bittet vmb Emtderrigung des Pachts, auch vmb das schulteßenn Amptt zue Salzung soll mitt ihm oder anndernn gehandelt, vnndt vleiß angewandt werden, obs bei solcher vorpachtung zuerhalttenn oder wie hoch es zubringen mueglich sein will. Das anndere sein suchenn des schulttheßenn Ambts halbenn ist abgeschlagen.

Die altte Gräffinn Hennebergk Wittwe, hat den vsum fructum ahnn salzungen, wille denselben wieder keuflich Otto Rußwurm auf zehen Jhr langk vor sechs tausendt guldenn vorkauffen

sen Hiergegen soll den kaufer im gegenwartt Notarii vnnd zeugen, das ehr sich des kauffs enthaltte, demutiation, vnnd vorwahrung geschehenn sich vor dem verlust des kaufgelůb Zuhůttenn, vnnd ist die gräffinn Beanttworttet wordenn das dergleichenn keuffe ann Leihgedings guttern nicht zueleßlich.

George vonn Harstall hat vmb hintersterbeige Besoldung angesucht. Ann Acht Erfurder Malder kornn, ab anno 66, Dogegen habe er ettliche klaffter Holz fallen laßenn, ist zu erkundigung gestellet wordenn,

Der Marschalch Caspar vonn Gottfarth, hat vmb eine schriftliche Begnadungs vorschreibung des Closters Veilsdorf anngesucht, die ist ihme mitgetheiet, vnnd auf 12 Jhar langk gereichtet wordenn.

Hannß Dubenerß suchen, Wegenn sdines Weibes schwester einer Jungkfrauen vonn wangen, heimb, Bleibet es bei der abschleglichen Andtwortt, des Coburgischen Abscheids.

Doctor Maximilianus Morleinß suchenu ein Hundert vnnd 50 guldenn Ahnn bezugs Geldes halbenn, ist wie hiebuor abgeschlagen. Der General Visitation halbenn, soll ihme vermelttet werdenn

denn, das ehr ohne sonnderlichen Beuelch, keine haltten durffte, wann ehr zue der Visitation des Consistorii Zeugen, soll ehr die Zehrung, bey dem Coburgischen Renttmeister fodern,

Ettlichen Pfarrherrn Zulege wegenn, darumb ehr angelangt, ein erinnerung, vnndt vorbitt zu thun wirdt in dem Hoffbuch, so der Churfürstlich sächßische Lanndtrenttmeister zuferttigenn zube-befinden seinn, wie es damitt gehaltten werdenn soll.

Die Guttenbergerinn Wittwe, Klagte, das ihr der Garthe bey der Ehrenburgk enndtwenndtt, habe ein hundert vnndt 60 guldenn darein verbeutt, ist allein vsu fructuorum, 20 fl, iherlicher Leipitzis, seindt ihr gewilliget, oder magk denn garthen Behalttenn.

Setretair schnepfenn, ist die gesuchte Zuleg abermals abgeschlagen.

Georgenn wagenvoigt sucht ann, vmb ettliche hinderstellig korn, so noch inn der gesambtten Regierung ine auf wiederruffenn vorschriebenn sein soll ist zuerkundigung ausgesezt.

Hanns Braunnen vonn Ballnitz seindt wegen seiner geforderten hinnderstelligenn Besoldung Inn allen Einn hunderdt Gulden zugeben endlich

sich gewilligtt wordeu, Doch soll im wegen des Blossenn Cantzley Zettels gebührliche erinnerung geschehen,

Doctor Wolfgangk Maßlitzer, ist auf inen vnnd seinen Diener, daß Kostgeldt gewilligt Innhaltts des Hofbuchs, doselbst auch zu Befinden wie es mit dem Costaeldt der Cantzley Persohnen gehaltten werdenn soll.

Wilhelm vonn Redwitz suchen, der verbotteneun Jagt vnndt Pfenndung halbenn, ist die Besichtigung gewilligett, ob es zunertragen, wo nicht, so bleibtt es bei Jüngsten Coburgischen Abschiedt.

Doctorn Colreuttern ist auch eine schrieftliche Bestallung auffgerichttet wordenn.

Licentiat Georg Wille zue Nordhausenn ist gegen Coburgk vor einen Gelerttenn nachgefordert, vnndt seindt ihme drey hundert Gülden Jherlicher Besolcung gewilligt wordenn, vnndt wann ehr oder ein ander solche Condition annehmen wirdt soll Docter Durfeldt vnndt Docor Chaldtsteinn Ihre Besoldung aufgekündigt werdenn Jedoch soll Doctor Durfelds Auffkünntigung, erst ein Jhar hernach geschehenn, wann der Licentiat angetzogenn.

Weill zue Erfurdt noch die Hultigung nicht genommenn wordenn, sollen Die Ihenigenn so künfftig vonn Coburgk gegenn Bergkot zue der Heßischenn Grentzenn Irrungenn verordnet worden, In Wiederumb zu Rukziehenn dieselbigenn nhemenn.

Vonn Gohta habenn ettliche Bürger auß standt ahn küchennwahr vnndt anderenn gefordertt, soll vonn Hanß Thaurenn vnnd Fritz Küchenschreibernn, so darinn angetzogenn, Bericht genommenn werdenn, vnndt sie zue anderweidt zusammen Kunfft, auch ihr ferner ansuchung mit gebührlicher anndtwordt vorsehenn werdenn.

Die Meßings Hutte Inn Ambt Eisfeldt ist den Coburgischenn thaill zu kauffen ahngebottenn wordtenn, Weill dann die Innhaber nicht mehr als Iherlich 50 fl. gebenn vnnd dagegenn ihnen souiel holtzes gelieffertt werdtenn muß, souiel sie Bedörfftig, auch Acker vnndt Wiesenn dartzue gehorig Vnndt die huttenn, Zue Mahlmühlen zutzurichtenn, So habenn die Churfürstlichenn Rethe geschloßenn, das sie vmb gleichmeßige Bezahlung ahnn sich zu Bringenn, vnnd wiederumb zue vergleichenn nutz, souiel nützlich anzuwendenn.

Die vonn Pappenheimb habenn bei der Fürstlichenn Regierung zu Coburgk gesucht, ihnen eine Holtzflöße auf der Steinnach nachzulaßenn, solchs soll inen abgeschlagenn vnndt daheim gedacht werdenn, wie dieselbige fluß der herrschafft zum Bestenn ahnzurichten.

Marcus Hörner Bürger zue Coburgk, hatt ein Orttj holtzes so inn der Wildtban gelegen soll mit inne gehandeldt, vmb gebührliche Bezahlung Abgekaufft werdenn, Das vonn Rosenaw vormundten nach auch sein Vatter haben vber das Ritterguth Ahorn die Belhenung nicht gesuchtt.

Wann dann die Churfürsten als vormünden nicht gemeintt solche fontumaliam so auf verachtung des Lehennherren stehet hin gehen zulaßenn so soll dem vonn Rosenaw zweytzausendt guldenn zue starf. zugebenn, aufferlegt, vnndt ehr als dann Beliehenn wordenn.

Hanns Otto vonn Redtwitz zum hassenberge Bittet eine Bescheinigung, das ehr der Lehenn Jagt Befugt ist auf erkundigung bestellet.

Weill vormeinedt wirdt des der Rentmeister zue Coburgk der Haußhaltung nicht genugsam Berichtett, so wird vor guth anngesehenn, den Schultaißenn zue Eißenach Barttel schmalklatenn ann Friederanns Stadt zue einen Rentmeister dem

Schoßer zue Valkenrodta zu einen schultaissenn gegen Eißenach, vnndt denn Rentmeister, Christoff Friederaun zue einen schosser gigen Volckenrodta zue ordtnen, Welche der Marschalch gottfardt zu Bescheidenn, vnndt nach Annweißung des künfftigenn hofbuchs, so ihrer Besoldung zuberichtenn wißenn wirdett.

Beschließlich habenn die Churfürstlichen Rethe sich verglichenn, Jherlich auf Trinitatis, der Rechnungen, unndt annderer vorfallenden Sachenn halbenn zu Coburgk zusammen zukommen vnndt itzo Trinitatis des nochkünftigenn 75 Jahrs, dem Anfangk damit zumachen vnndt Jrerlich hinfurd also Bis zue der Juugen Hertzogen mündigen Jahrenn, damit zuueruolgen, zu vrkunde mit der anwesenden Churfürstlichen Rethe Pettschafft Bedrukt vnnd mit selbst handen vnderschrieben, Actum Torgaw, den 12 Nomember, Anno 74.

Soldan v. Wirsberg. Johan Abrecht Freyß
Hanß vonn Bernstein Dam. Sebottendorff
Laurentius Lindemann D. David von Hiersch
feld David Pfeifer. Wolffgang Eulenbeck
D. Christoff Merzenburg.

Num

Num. 6.

Abschiedt zue Coburgk aufgerichtet denn 21. Novembris 1575.

Auf abermalls vorordnung der dreienn Weltlichen Churfürstenn, Pfalz, Sachsenn vnnd Brandenburgk ꝛc. Rethe annhero Inn Vormundschfft Sachsenn der Jungen Hertzogenn zu Sachßenn dieses Fürstlichenn Coburgischen teils, Seind die Mengell vnndt erJnnerungen So der Herr Stadthaltter Graff Burgkhartt zu Barby Jüngst zu Regennspurgk, auf der gehalttenne Zusamme kunfft daselbst, denn Beidenn Welttlichenn Churfürstenn, Sachßenn vnnd Branndennburgk vnnd abwesenus des Churfürstenn, Pfalz Graffenn deßelbigenn, anfenglich fürgenomenn vnud voligender gestaltt nebenn anndern mehr Punctenn vorhandelt vnnd vorabschiedet wordenn,

Erstllich wie der Bezünschen Salfeldischen Lehenn halb bey der key. Mai. als Regireendenn Kunig zu Behmenn ꝛc, wiederumb Annzusuchenn ꝛc. Weil dann hierinn erinert, Waßiüngst zu Prage derwegen fürgenummen, vnd gesucht wordenn, haben die Pfälzisch vnnd Brandenburgischenn Vrsachenn angezeigt, warumb sie nicht allein vmb die gesambte Belhennung, wegen dieses Fürstlichenn Coburgischenn theils, der Käy. May.

vnnderthenigist, anngehalttenn, Sondern auch Ihre Gnedige Junge Herren gleich itzo zu gesampteun antheil Berüder Lehene Kümmen zu aßenn gebetenn Sindemal derselbigen Vatter Wieder die Chronn Behmenn, Nichs vorbrochenn Derwegenn auch Seine Söhnne, deren Nicht vorlustig werdenn könnenn, Hiarzu die Churfürstlich Sächßischenn abgeordnete, habender Instructionn Nach angezeichtt wie Ihrenn gnedigsteu Herrn den Churfürsten zu Sachßen rc. nicht entgegenn das S. Churf. G. iunge Vetternn, die gesampte Belehnunge Bey der key. May als Regierenden Könige zu Behmenn, erhaltenn konntenn Inmaßenn, S. Churfl. G. durch deren Rethe, iüngst zu Prache, sich auch Ercleren Lassenu das aber S. Churf. G. sie zu gleichenn anntheil ann denn Salfeldigschenn Lehennen mit zutretenn laßenn solte, Solliches wollte S Churfl. G. wegenn der besondern Vormundschafft des Fürstlichenn Weimarischenn theils nicht voranttwortlich sein, Weil Inn der Keyserlichenu May. resolution, so der Landestheilung halb zu Erfurd eröffnnet, Sie dauonn ausgeschlossenn So kundenn auch S. Fürstl G. die Erhaltung des gesampteun Handt anderer gestaltt nichtt zulaßenn dann das S. Fürstl. G. inn der annwartung ihnnenn vorgtsezte, wie dann in Hertzog Johanns Wilhelms Lehennbrief Seiner F. G.

vnd

vnd deßenn menliche Erbenn, vnnd nach derrenn abgang S. Churfl. G. mit Belehnnet Weil dann sowol diese Salfeldische als anndere Lhenne S. Churfl. G. der Key. Mayst. Hemgestellett, So ließen es S. Churfl. G. Bey der Key. May. Verordnuug bleybenn, Enntlich aber habenn es aller dreyhenn Churfürstenn Abgesanndte darbei vorwenndenn laßenn, wann wiederumb zu Praga ein Lantag gehaltten das als dann wegenn solcher Lehenne bey der Key. May fernner anngehaidenn werdenn Solte ꝛc.

Die Vbermaß der Gebeude So vermuege der Erfurdischen Resolutzion vnnd] voligender Abschiede auf wiederung gestellet, vnnd itz dieselbige durch die Jennigen So von Beidtenn Fürstlichenn theilen doezu verordnet vngeferlich vf drey vnnd Zwantzigtaussent Guldenn angeschlagenn So dies fürstliche Coburgische theil denn Weymarischen herraus zu Gebenn schuldig Habenn die Churfürstlichenn Sächsischenn Räde vorgeschlagenn das gegenn Erledignng derselbigenn diesenn Fürstlich Coburgischenn theil drey vnnd zwanzigtausenn fl. Cammerschulden vonn denn Fürstlichenn Weimarischenn theil zu gewiesenn werdenn Möchttenn,

Die Pfaltzischenn vnnd Branndenburgischenn aber habenn vorgewanndt wie solches der Key.

May. weisung vnnd ercleruna als ein Punct, wüter, Hertzogk Johann Wielhelms Liberalitet Gehörig, Heimgestellet wortten Dero hierinne Zuermardenn sein wolte, Ob Nun wol die Churfüoßlichenn sechsischenn; auf habente Ihre Innstructionn sich Erclerftt das ir Gnedigster Herr solches Nicht dun könnde dann die selbige Vbermaß durch die Erfurtsche Erbtheillung vnnd dorüber aufgerichte Vortrage vnnd abschiede Richtig, derwegenn, do es S. Churfl. G. nach liessenn, mustenn sie es selbst erstadenn c. So habenn doch die Pfälzischenn vnnd Branndenburgischenn anngezogenn das die Liberalitet vnnd Hertzog Johann Wilhelms betzeichnüs, so er diessenn fürstlichenn theil thun sollenn, der erfurtischen erbtheilung auch einvotrleibt vnnd diesen theil vorbehaltenn wordenn das es also zu Ihrer Mey. fernner ercleruna billig vorwiesenn werdenn, vnndt hiertzu denn Erfurtischenn Abschiet anngetzogenn wie vormöge desselbigenn Ob sie darüber vnnder sich voreinigung nicht zu treffen der Key. Mey. ausspruchs vnnd enndescheitz zu wardenn wie Sie dann mangel der darausstehenndenn onera halb, annzugebenn vnnd wie wol die Churfürstlichenn Sechssischenn sollchenn aussSatz alleinn dahinn vorstandenn wann die wiederigs Leitte sich der wiederung der vbermas vnnd derenn gewiesheit, nicht zuuvorgleichenn So sind doch die annderenn, bey Ihrenn vorhas

dabendter Meinung blubenn, Die Churfürstliche Sechsische ob erwänder dann auf Hinderbrinngenn sich dieß Vals in nichts mit laßen können.

Vnnd das vernner der Herr Stadthaltter, Abschaffung der vbrichenn Gwardey halb, Inn Hertzog Johannes Friederichs Custotia erinnerung gethaun, So deswegenn Beyder Key. May. Hiebener annsuchung Geschehenn Weil aber Ire Mayst. diese Dinge zu erkundigung gestellett vnnd Itzo aus des Hauß-Hofmeisters Rechnung befundenn, do der halbe Deil der Gewardey Abgeschafft, Iherlich 1625 fl. 11 Gr. außerhalb der speysung Erspäret werdenn Kundenn, So ist vonn der dreyenn weltlichenn Churfürstenn anwesenndenn Rädenn, ein Schreybenn aun die Key. Mey. Gestellet, darinnenn Ir Meytt. des vorigenn suchenns, Vnnderthenigst erinert der Vbermeßige Kostenn vnnd mit was Beschwerung der gefanngene Herr ohne das zu vnnderhaldenn Ihrer Meytt. zu Gemüdh gefüret, vnnd vmb forderliche Abstellung Berüdenn Halbenn theils der Gwardey vnnderthenigst wirder, Desgleichenn hatt der Herr Stadhaltter des Erinbergs vnnd derenn rechtfertigung halb, Mit denn Apt zu h.......feldt errwhenunng Gethann, vnnd vernner anngemeldet Ob wol die guettliche Hanndlung so vorrukter

Zeit vonn denn Herrenn Administratorenn, zu Halla vorgewesenn sich zerschlagenn Das dog do sie der durch einne Personnen andeutung gegebenn wordenn weis Nochmals zu gutlicher Hinlegung, zu Bringen vnnd die Handelung auf ein stuck Hollzes zu Richtenn sein möchte. So diesenn Fürstlichenn Coburgischenn theil Inn der Landestheilung zu kummenn, Wann es dann vmb die Personn, so sich zu solicher Gutlichenn Vormitlung, Beförderlich sein erbottenn, also geschaffenn das vormuthlich durch dieselbenn etwas Guts, vorrichet werden Küne, vnnd aber die Creinbergischen acta, hiebeuor durch des kurfürstenn zu Sachßenn rc Appalationn rethe Ersehenn, vnnd Vrtheil darauff formiret wordenn So Soll von solligenn Vrtheil dern Herrn Stadthalter forderlich Abschrifft vberschickt wordenn damit S. G. sich daraus zur shehenn, was vormuthlich wieder denn Abt ein ein solcher rachtfertigung erhaltenn vnd auch was dem Apt dorInnenn zufalsenn mocht, vnnd allso S. G. einnenn vnngeserzichenn Annschlagk Beyder stück des Jennigenn, So der abtt ann Creinnberg zuſhalttenn, so wol des Holtzes, so zue Guttlehenn Hinlechung als ein Miedtrl fürgeschlagenn wiedet abznziehenn auf denn Fall, es künfftig zu fernneren guethlichenn Handelung Gedeienn solde, mann eine gewiesheitt habenn, was auf Eins oder des anderen theils

theils vrschlege zu thun oder zu lasenn sein wollte, zu dem ennde, sol auch durch eine gewiese Per'sonn, welligrr obbemelder vorschlag vonn der ann dern vorthrauett mit einem Memorial Zettl, zu derselhigenn abgefertigt werdenn, vnnd wann vormerkt, das zue Gütte noth Hoffnung, was als dann zu dem Albert vorgeschlagennenn Mitteln vernner annzudeutenn vnnd nach Befinndung deselbenn einngebrachtenn Berichts, Sol es der Herr Stadhaltter ann denn Churfürstenn zu Sachssenn, als denn Nechstenn anngesessenn vor'mudenn als Bald gelanngenn Laßen Domitt jenner Churfürstlichenn Gnadenn, bei denn Herrnn Adminnistrator vmb fernner güthlie Tagsetzung (doch solches suchenns vnnuormerkt) ann zu hal'denn vnnd annder gesthaltenn nicht als wann sie des Administrotors selbst Bewegung herflosse denn Barteyenn, solthe Tagshanndlung annge'kündiget werdenn Jnn mittels Soll denn Herrn Admistrator, das allberit verferdigte Schreybenn wegenn Perrogationn des anngesetzten termins zu einbrennunng des schluß satzes, vberschickt werdenn, vnnd der schluß Satz in omne eventu gefertigt werdenn, Zu deme aber ist Bedacht wordenn, weil die Churfürstlichenn Sechsischenn Appellationn Rethe, die Crimbergischen Rechts acta vnnder Hanndenn gehapt, Ersehenn vnnd Erwogenn, das solche Rechts Acta, zwienn oder

drevenn

dreyenn Doctorenn dasselbenn Miedelst den schlüß satz zuuorferdigenn vnnder Gebenn darfür Innenn vonn beydenn Fürstlichenn denn Weimarischenn vnnd Coburgischenn theil vor ihrenn angewanndenn Bleiß 90 Gold fl. verehrt werdenn sollenn,

Weill auch vonn denn Herrnn Stadthaltter zu der dreienn Churfürstenn bedanckenn Gestellet wordenn, Ob nicht zue Ledigung dieses fürstlichenn theils schuldenn Lasts der Lanndschafft vnnderthanne Hülfe vnnd Beysteuer zuesuchenn. So habenn die Churfürstlichenn vnnd Branndennburgischen Rethe, solches für Rathsam annge sehenn vnnd aus Beueich Irrer Gnedigsten Herrenn Voranss geschlossenn, Die Churfürstlichenn Sächßischenn aber habenn dargegenn etzliche Bedenkenn anngezeicht, vnnd wie Pfalz vnnd Branndennburgk bey Irer Meinung bleibenn habenn die Churfürstlichenn Sechßischenn ein Notturfft zu Sein erachtet, das die vornembstenn vonn der Landschafft zuuor Beschiedenn, derenn gemüth vnnd meinnung hierzu erforschet, domit nicht dies vornehmen wann es entstehenn Solide denn Churfürstenn als denn vormündern zu schümpf vnnd Ihrenn Mündlenn zue nachtheil gereichenn möchte do Mitt auch die Churfürstlichenn Pfältzischenn vnnd vnnd Branndennburgischenn zu friedenn gewesenn, das vber dem Bericht. so der Herr Stadhaltter

mar=

marschaltt vnnd Canntzler Etzlicher Vornnehmenn, aus der Landschafft erbiette uns halb gethann, weitere erfhorschungk der Gemiets vnnd Willenes Genommenn wurde, Jedoch das sollliches Fürderlich vnnd aufs este geschen vnnd der Lanndtag Gleich darauf ausgeschriebenn wnrde, domit nicht der Vorgehende Reichstag mit einfalle auf wellichenn wie zuuornhemenn ansehnnliche Reichssteuernn anngelegt. dardurch die vnnderthannenn vonn dieser Conntributionn abgeschreckt werdenn mochtenn, als habenn aber die Churfürstlichenn Sechßischenn hierine errinnert wie tu Befharenn, das vor denn künftigen Reichstag sollche der Landschafft Beysteuer, erhalttenn: das als dann. Wirtzburgk vnnd andern So noch, des Gotauischenn Reichskostenn halb forderung habenn aufwachenn, vnnd vnnder diesenn Schuldenn Cassationn vnnd erlasung in gemeinn, denn Stenndenn des Reichs soviel desto weniger zue haldenn sein, hinwieder aber. Habenn die anndere abgesanndenn vnmügliche dieser Dienge erwogenn, Sintemal die Cammerschuldenn alvereit also ersteigt das sie Lauz eines gemagten Extracts Sich vber, viermalhündert tausent fl. vorlauffen, davonn sich dies Deils ohne der Landschafft Beysteuer nicht zu entledigenn vnnd soviel dessto wenniger die anndernn schuldenn; ohnne Gemeinnützliche aufhebung dieses Restitutionwergs ihnnenn zu Betzallenn vnmüglich Derwegenn auf die

son

forangerichte vorbereidung vnnd hiernegst volli, genndenn Landtag, so noch für denn Reichstag auszuschreyben vnnd zu haldenn geschloßenn Dotzu der Landtschafft in gemeinn vnnd nicht alleinn der ausschus zuefordernn auf das nicht sicht einer midt denn anndernn zu behelffenn vnnd da durch einn Wantagk gemacht, darauf die Churfürstlichenn vnnd Pfältzischenn vnnd Branndenn- burgischenn Ides Deyls ein Besunder Manndat vnnd vollmacht Jedoch Einnes Lauts dern Hern Stadthaltter vnnd Räthenn alhier Hinnder- laßen.

Die Churfürstlichenn Sechßischenn aber auf sich Genohmenn weil sihe zu sollicher enntlichenn entschließung mit Innstruction Nicht Gnugsam vorsehenn, es ann irenn Gnedigstenn Herrn zu hinderbrinngnn, darauf Sich auch S. Churf. G. derenn Gemütts wol erclerenn wurde,

Weil auch der Churfl. Sechßischenn wegenn Ires Gnedigsten Herrenn sich erbottenn einen tüchtigenn Bergmeßer anhero vorodnenn zu lasenn wann der wöchennlich mitt zwehenn Guldenn groschenn Besoldung vnnd darnebein Miett fuder auf ein Pfert vorsehenn wierde, So ist Solches vonn denn abgesanndenn Inn Ge- mein allso gewilliget wordenn Dorauf der Herr Stadhaltter des Bergmeister gewertig den ferner

ann-

annzuordnenn vnnd mitt vorerwennder Besoldung zuuorsehenn wißenn wirde,

Mitt moritz vonn Heiderit ist es dahinn gehanndelt das er seynnes Dienstes so lange als Junngenn Hertzogevn alhier vorharrenn abwarten weil, Mied dieser vortröstung, do die Jungenn Hertzogeun, sich vf eine vniuersitet Begebenn das er mit einer stelle inn der Regierung bedacht werdenn konnte weil er bey itzigen seinen Diensten deren auch beygewohnnet, Ann Grassenburges des Cammeriunkers stadt aber sol auf eine anndere Adels Personne gea cht werdenn so Studieret hab oder sunnstenn zu denn Ampte dienstlich sein Möchtt.

Weill auch die Jungenn Hertzogenn, in Iren Studiis nun Mher, nach Gelegenheitt ihres Alders, so weit vorfaren das sie auf Vniuersitet zu vorschickenn, nicht vnndienlich So werdenn sich auch die drey Churfürstenn als vormünder zu entschließenn habenn ob sie auf denn Summer Gegen Jena oder Leiptzig inns Seidinui vorschickt werdenn sollenn, wie dann mitt dem Herrn Stadthaltter vorlasenn worttenn Bey Iren allerseitz ChurFürstlichen Gnaden, gegenn denn Früling derhalbenn vernner errinnerung zue thun,

Dar

Der Tapetzerey, Geschützes vnnd munitionn halb, weil die Churfürstlichenn Sächßischenn, sich ergierett, das er ihr Gnedigster Herr, Bey der Key: Maytt: derwegenn Jüngstenn Resolution bleibenn zulaßenn Bedacht, So habenn die Churfürßlichenn Pfaltzischenn vnnd Branndennburgischenn, bey denn Churfüstlichenn Sechßischenn gesucht bey Ihrenn Gnedigstenn Herrenn vnnderthenigst anzubringenn das dem Herrenn Stadhalter die Tapetzerey, vermüge des dorüber aufgerichtenn Inuentary geuolget vnnd zu abhollunng derselbigenn, Ein sonnderlichenn tag bennennet werdenn, darmit darzu Geschehenn vnnd darann Nichts vorwarlosset werdenn mochte Inn maßenn sie auch solches, ann S. Churf. G. in eines sonnderbarenn schrift gelanget,

Die Graffenn zu Stolbergk habenn sich vnnderstannden die Beide Regierungen Weimar vnnd Coburgk vnndtzuvorderst die drey weltlichen Churfürstenn Inn gesambter vnnd sonnderbarer Vormundschafft berürder beidenn Fürstlichenn teil, ann kesserlichen kammergericht mit recht vorzunehmenn wegenn des geschlossennenn kaufs mit graf karlnn zu manssfeld, ober das Ampt Allstedt, wie dann derwegenn Ihnnenn von keiserlichenn kammergericht rechtliche Citationes Innsiniret wordenn, Ob es nun wol darfür gehalden wird, Das die Grafen zu Stolberg solchenn kauf mit

rechte

rechte Nicht vmbstoßenn werdenn, Weil aber we-
genn des vorgepflogennenn wiederkaufs vnnd
Posessionn Sie die Graffeun vonn Stolberg, einn
Jus Retentionis etzlicher vnngewerter Nutzung
vnnd anndern, Ihrer Schuldenn halben ann-
ziehenn vnnd litis eventus Dubius, So wurdenn
auf denn fall ob die Graffenn zu Stollbergk,
solches in Rechtenn zu erhaldenn das vberiche
Kauf Gutt vber die fünf vnnd siebentzig Tau-
senn Guldenn vorigenn wiederkauffliichenn Haupt-
suma, als fünf vnnd funtzig tausent auf denn
Ampt Alsted suchen vnnd Bezahlt sein wollen,
Weil denn allso diese Dinge inn limine con-
tractus streitig vnnd zu Recht,

Werdenn solln, So habenn die Churfürstli-
chen Pfalsischenn vnnd Branndennburgischenn
fürs sicherste-Geachtet das denn Jennigenn Glei-
biger als Graff Carls Gemals vorunn D. Bilaw
vnnd annderen so ann die vbermas der 55000 fl.
vorwiesenn, vor Bestellung gnugsamer Cautionn und
vorsicherung nichts gefolliget, Solliches auch denn
Herrn Stadthaltter asso in Acht zuhabenn Be-
uohlenn. Die Churfürstlichenn Sechsischenn aber
habenn anngezeigt das sie derhalbenn Inn ihrer
Innstruction Keine Beuehlig, werenn auch nicht
Berichtet was Ihr Gnedigster Herr, sinder er-
ganngenner kauf der Betzalung halb Beuohlenn,

wolldenns aber ann S. Churfl. Gnad. vnnderthenigst hinnderbrungen,

Der Ottingschenn Rechts halb, Gebenn die vorige Abschiedemas wies mit vorschickung der altenn gehaldenn werdenn soll, Dem Bericht der Herr Stadhaltter Sey Also nach gesetzet wordenn, vnnd weil sollige Acta itzt bey denn Churfürstenn zu sachsenn rc. sein Sollenn So habenn Ihr Churfürstlich G. Räthe auf sich genummenn, dar umb erkundigung zunemenn Auch annzuhaldenn bey denn Jenigenn weligenn sie von S. Churfürstlich G vnnder geben das sie ersehenn vnnd ir Bedenckenn dorinne anngemeldet werdenn,

Es habenn die Jüngenn Hertzogenn dieses Fürstlichenn theils Eine Blose vnnd fast vorfallenne Behaußunnge zu Mulhausenn der Volkeroder H off gennannd derwegenn ist hiebefor geschlossenn, weil solch Haus, Nichts nutz vnnd bechtig mehr forfellet das es denn Rathe zu Mühlhaussenn, so darum angesucht vmb 1500 fl. also doch vorkaufft werden n solde, das es der Rath vonn der Hertzoginn zu Sachssen rc. dieses teils in Lehenn empfahenn liessenn Dartzu der Ráht Biß annher nicht zuuornungenn Gewesenn, Sol der halbenn erinner bey ihnne anngehalldenn werdenn mit

mit anndeutung als wie ein annder kaufmann, so dergleichenn zu thun erbottig verhandenn, vnnd wo sie alsdann, damit zu vorfarenn Bedacht, wird der Herr Stadhaltter .mit innenn der Zalterminne halbenn, sich wol zuuorgleichenn, vnud vormöge voriges Beuehligs das Gelt zu gewieser nutzung, wiederumb anzulegenn wissenn wofernn aber die vonn Mülhausenn sich der Lehennsempfahunng ferner vor weigernn wurden sol es ohn dieselbige ihnenn vmb 1500 fl. hinnge.Lasenn werdenn,

Inn iüngster alhier Gehaldennenn Zusammenkunfft ist geschlossenn wordenn, noch einneun gelartenn Rath inn die Cantzley anntzunehmenn, vnnd auf eine sollige Persounn vordacht zu sein, So zu denn Appellacionn Sachen zu gebrauchenn Inn der Practica geübtt vnnd also durch deßennn vorsehung mann Docter Dursel tes Geübriget seinn konnde wann aber vber allerhannd nach Vorschunng ein sollige Personn so der gestald qualificiret, auf die ihme Bestimpte Besoldunng nicht zur Hannd gebracht werdenn könne, vnndt doch noch ein gelehrter Rath, aus der Regierung slenger]Nicht zu entrattenn So ist es dahinn bedacht dem Docter Durfeldenn, sein Besoldunng noch auf ein Zeit gelasenn ein Junngermann Neben ihme gebraucht vnnd zu soll,

genn vnnd anndernn Sachenn anngewennett, werdenn soll, Jedoch das demselbigenn, so Lannge als, D. Durfelt zu denn Appellationn sachenn gebraucht wierdt nicht mer zur Besoldung vnnd vor allenn Vnnderhalt, ann kost, kleidung, Hauszinns vnnd allenn anndernn, dann 185 fl. 15 gr. gegebenn werdenn Hernach aber wann Doctor Durfelt denn Appellationn Sachenn, Nicht nur Beywohnenn, dennselbigenn seine mit dem ein hundert Thaler, so D. Dürfelt gehabt vorbesert werdenn, darzu D. Wolff Spelt als ein Junger gelarter Mann genommen werdenn welcher weil er Sostenn allhier wesentlich sich aufhält, Mit solliger Besoldung biß auf ernannde vorbeßerung, zufriedenn zu sein Gewilliget.

Heinrich vonn Büna so bey Hertzog Johann Friederigken in der Custotia Haushofmeister, hat darinn denn Anwesendenn Churfürstenn itzo zu Rechenspurg kein Supplicationn vberGebenn er etzliche mengell wegenn Hertzog Hanns Friederich wiedersetzung vnnd Jhnn der Haushaldung angiebet, vmb Erledigung seines Dienstes, auch vmb dreytausent Guldenn Gnadenn Geld biettet,

Nun hatt gemelter vonn Büna, seine Regungenn so er bey Zeitt seiner Vorwaldung gehaltenn, vber gebenn, welche vonn denn Churfürstlichen Rethenn nebenn denn Herrn Stadhaltter voersehen aber der massen vnnrichtig befunden

denn wordenn das mann nicht schließlich dar- auß kommenn könnenn vornemlich aber, zweisenn dieselbigenn aus das bey Zeit seiner Verwaldung, innerhalb zweihenn Jarenn, fast vber zehenn dausenn Guldenn mer aufganngenn, denn sich das ordentliche Deputat erstreckt, So hat er in die 1400 fl. Zerung anngebenn, so auf sein hin vnnd her wiederreisenn, Jnn obbemelder Zeit ganngenn ferner, Etzliche Schuldenn, so Bezahlt sein sollenn vorzeichnet vbergebenn So sich vnngefehrlich auf 2500 fl. erstreckenn, die dagegenn, Empfanngenn quitungenn aber hat er vorzulechenn gehabt, vnnd was Jnn anndernn mher Postenn so sollicher vnnrichtigkeit ann hengig, Derwegenn ihme alhier vnndersagung geschehenn auch vormeldet wordenn, das man Jhme sollicher Rechnung wegenn der befundennenn Männgel halb Jtzo nicht quittirenn kounte, Es soltenns aber die Churfürstenn als die vormunndenn berichtett werdenn, vnnd weil aus diesenn vrsachen, nicht dienlich ihnenn Lennger bey der verwaldung zu lasenn, So hat mann seinen Suchenn der erlaubnis halb leichlich statt gebenn, das anndere sein Bietenn, der Begnedigung halb auf ob gesetztenn vrsachenn vnnd das sollige Zugesagte Begnadigung, ohnne das nicht Gnugsam Bescheinet, vberganngenn.

Weil aber die Noturft erfodert, die Sachenn danidenn Jnn die Haushaldunng aufs foderlichst wiederumb zu Bestehlenn vnnd wie mann Nunn die Zeitt Her, auf eine Adels Personn so denn Ampt gebürlich vorsein könnde einn nachdennkenn Gehabt, die aber nicht zu erlangenn vnnd so viel desto wenniger, itzo inn dieser eylle darzu zu kommenn gewesenn Hatt mann die Rechnungenn so fritz küchenschreiber, hiebeuor auf zwey Quartale, Jnn der Custodia gehaldenn, ersehenn vnnd befundenn daß sich die Mitt dem ordentlichenn Deputat wol vorgleychenn vnnd Reychlich domit Gereicht wordenn Dorauf mann mit ime Jtzo vernner vnndieordung gehaldenn, vnnd wie er sich ercleret, des vnngeacht die Hertzogin itzo Donnidenn, er doch mit dem ordentlichenn Deputat, zuzureichenn vormeinet. So habenn die Churfürstlichenn Räthe, Jnnenn auf die Anzahl der Personnenn, So darnidenn zu vnnderhaldenn ein vorzeichnis vnnd anstellung Machenn laßenn, Domit die Möchlichkeit, dieser Dienge Ersehenn werdenn möchte, Wann dann solch vorzeichnis das annsehenn gehabt, das es also vort zubrenngenn wol muechlich, So habenn sie Jnn Manngell einer Adels Personn, geschloßenn. Frietz küchenschreibernn, auf vorsuchenn, vnnd bies zu annderer Bestallnng, die haushaldung zu bestellenn, Jedoch nicht ein Hofbuch aufrichtenn zulaßenn

zaßenn, Darauf er mit speysennn, Besoldunng vnnd anndernn außgabenn, als zu einer gewiesenn vorgestaldenn was, vorwiesenn, Domitt obgleich der Hertzoge etwas mer Begern oder anndere Anstellung machenn wolte, er fritz, Vrsache habe Ihme solches vüglich zuuorweigerenn, Sintemal ihme keine anndere Ausgabennl, denn darauf das Hofbuch Gerichtet, inn Rechnungenn gut gethann werttenn Sollenn rc.,

Das Haus Hofmeister Ampt aber, vorrichtung der gescheffte, auch was annders auffsehenns bey denn gesinnde vnnd sonnsten vonn Nötenn, sol biß zu weitbestallung Hans gegore Starrer zue vorwaltenn aufgetragenn werdenn, doch annder gestalt nicht dann das er so wol als der küchennschreybernn das Hofbuch vnnd die darine voleibte vorordnung vorbundenn, vnnd darann nichts zu aenndernn,

Es sol auch gemelder fritz küecheuschreyber das ordentlich Deputat ann gelde vortrauet vnnd zu rechter gewieser Zeitt durch wechsel vbermacht werttenn dogegenn aber er einenn vorstannd bestellenn so für die menngel welche sich inn denn Rechnungenn Befundenn möchtenn Hafftenn vnnd die auf den fall der Noturft, gut zu thun habenn,

Was aber Hanns Georg starrer vnnd frietz küchenschreibers vnnd annderenn Besoldung sein sol Solches ist inn Hofbuch zubefinntenn

Weil aber gemelder Hanns Jorgse, Starrer, vmb eine Begnadung vnnderhenigst anngesucht So habenn mit vorwiessenn aller dreyer Churfürstenn Ihrer Churf. G. Rethe ihme Starrenn die 1000 fl. zw gnadenngelde gewilligt vnnd geeignnet wofern er der vorwaldung, des Haushomeister Ampts annhemmenn, auch hinfurder sich inn sollichenn Dienstenn Getreulich ertzeichenn wierd, es sollenn auch sollige 1000 fl. das hundert Järlig mit 5 fl verzinsenn vnnd wann er die Hauptsumma zu seinem bestenn annlegenn, vnnd ein iar zuuor die auf kündigung thun wierd, die erlegt, auch einr onndere vorschreibung Ihme darüber aufgerichtet werden,

Hertzog Johann Friederichs Gemahl, hat durch denn vonn Bünna ein vorzeichnüs vbergebenn laßenn was sie vonn gevatterschafft auf Hochzeit ladung vnnd annders vonn den Ihrenn den Hertzogenn vorgesetzt, welches sich auf 388 fl. vorleyet Solches sol Ihrer F. G. aus der Cammer wiederumb bezallet werdenn.

Hierüber ist vonn denn Hertzogenn vnnd der Hertzogin gesucht wordenn, weil die Hertzogenn

genn itzo darnidenn vnnd also wer dann zuuor auffsteugenn das denn eidntlichenn deputat etwas zugelicht werde, Inn Betrachtung, wann sie alhir das sie nach gelegenheit Ires vormachtenn Leib Guts vnnderhaldenn werden müßte auch das denn Hertzogenn zu Nebenn Ausgabenn als Kurtzweil halb Spiel hochzeit Geschenck vnnd gefatterschafft etwas gewiesses vorordnnetet werdenn möcht,

Nun wird es aber darfür gehalttenn, das durch itzige Bestallung, der Haushaldung mit denn ordenntlichenn Deputat zugereicht werdenn sol, also daß es der Hertzog halben keiner sonnderbarenn Zulage, vber das vorordente Deputat, Bedurfenn werde Do auch bey Kay. Maystt. zu erhaldenn, das der Gewardt abgeschafft, so wurdenn die ordenntlichenn ausgabenn wie vorgemelt, geringert daruonn denn Hertzogenn, etwas zu obgesetzter Notturft Gegebenn werdenn künte, Der Hertzogin aber ist vber ihr voriges besonnders Deputat noch 16 fl. zugelegt worden,

Ann die beide annwesende Churfürstenn itzo zu Regenspurgk Sachsenn vnnd Brandennburgk rc. hat Hennerig Schennke vnnderthenig Suppliciret das er etzliche Schuldenn domit Weyland Hertzogk

Johann friederig der edler geweſſner Churfürſt vnnd Lantgraff Pſilips zu Heſenn ſeinnenn Vatter Gebhardt ſchenncknn vorhafft beilbenn, bezallet werdenn möchte Ob nun wol ſhochge⸗ melder beide Churfürſtenn bennanntenn heinrig Schenncken zu Gnaden gerne willfart sehen möchten Jnn Maſenn J. Churſtl,. G. Jhnnenn auch ann denn Churfürſtenn Pfaltzgraffenn ꝛc. als denn mit vormundenn,

Souiel dann J. F. G. geſindbelange Sol denn⸗ ſelbigen Jr hinnderſtendig Dienſtgelt auß der Cammer allhier bezalt werdenn, künftig aber ſol ſolch Dienſtgeld Frietz küchenſchreibern vonn denn ordenntlichenn Deputat abtragen, Vorſchreibenn das ſein Churfſtl. G. dereinn itzo ahnnhero ver⸗ ordenten Rethenn mit beſtellenn wolldenn So hat doch hochgemelder Churfürſt errinnert wie Jnn dergleichenn Schuldſachenn vnnd aus was vrſachenn Jnnenn ſoliches vorweigert wordenn vnnd die ſachenn daher ſie erwachſenn, vor⸗ lenngſtenn Jnn ein annderenn Stand vnnd we⸗ ſenn gerathenn vnnd darburg vnnvorbintlich wort tenn daher auch der Junngenn Hertzogenn vor⸗ fehr vund anndere Bundsgenoſenu, ſolche ſchul⸗ denn abzutragenn ſich Nicht Pflichtig geachtet ſo viel weniger die Erbenn welche ex specialj pro- visionne Restitutionis Q sic ex proprio Jure darzu kommenn, die abzuthragene nicht ſchuldig,

Aber

Aber das die anngetzogenne vorschreibung, gemeltes Schennkes ꝛc. auf der itzigenn herren Großvatter nicht alleine sonndern anndere Mehr Bundesgenossenn geeichtet, Das es also so wol, itenn Churfürstenn Gnadenn mundlein besonn⸗ ders, als auch annderenn zu Nachtheiliger vnnd vorgreifflicher einfürung gereichen werde, wann einenn oder mhrerenn hierinn wilfart werdenn solde J. Churf. G. auch als die formunder, es künfftig gegenn Ihnenn mündlein nicht zuuorr antwortenn habenn, Sonndern selbst wiederumb geltten müstenn so hatte er Heinrig Schencke zu Bedennkenn, das seine, oder hinforderliche schu⸗ chenn, Nicht statt gegebenn werdenn kunde weliges ihm also zum Bescheid vermeldet wer⸗ denn ꝛc.

Die Irrungenn vnnd mißvorstann so sich zwi⸗ schenn Amptsverwesers zu Gatha, Paulus Dhal, reutern vnd denn Rate daselbst etzlicher streitige Puncte der Gerichtbarkeitt, vnnd eines vonn der Regierung in Coburgk, darauf nebenn anndern mher Punctenn begrifennenn, Abscheids halbenn verhaldenn, Habenn die annwesende Chufrstl. Räthe, ein Verhör Genumenn, vnnd mit Bei⸗ der Partheyenn gutenn wissenn vnnd Willenn, dahin abgehandelt vnnd verglichenn das es bey der Regierung alhier, auf gerichttenn Abschitt blei⸗ benn

benn vnnd bewenndenn soll Jhedoch in nachfolgenndenn Punctenn mit dieser erclerung,

Das der Ratt denen Fürstlichenn Sächßischenn Stadgerichtenn so durch denn Amptsverweseru oder seine Landrichter zu ordentlicher Zeytt gehaltenn werdenn Pflegt, kein Eintrag oder Hinderung thun, auch die Bürger vnnd einnwonner zu Gotha, so Jhr sachenn vor solchenn Gerichte annbrinngenn vnnd ausübenn wollenn, oder vonn des Raths Gemeinnenn Bescheidenn, dahinn zu Rechtlichenn ausübung sich Beruffenn, nicht hinndernn noch davonn abhalttenn, Sonndern, als vor denn ordenntlichenn, dem Hertzog zue sachßenn, Gerichte doselbst, Laut der aufgerichtenn reformatzionn A. 1488 vnnd wie es also, vor vnndeckliger Zeitt herbracht, Jhre Gebürliche erledigung gewinnenn Laßenn sollenn, welch Gerricht, auch wegenn der Hertzoginn zu Sachsenn der Amptsvorwalder, wann er annderer Ampsgescheffte halb. darann nicht vorhindert, Zuuorsterst aber, wann wichtige sachenn zu entscheytdenn, selbst haldenn, oder auf den fall der vorhinnderung. wie es sonnst veblich herkomenn durch seinenn vnnderichten haldenn unnd bestellenn Laßenn sollenn,

Dagegenn weyl auf etzlichenn ann fürstlichenn Sechßischen Hoff gesprochennenn vnnd vonn denn

Rade

Radt zu Gotha vorgelegtenn Appellationn vrdeilenn, zubefindenn das auch vor denn Rath zu Zeittenn die Bürger vnnd Parteyenn zu Recht vorfarenn gevrteilt aun die Hertzoginn zu Sachßenn, vonn dem appellirt, vnnd die Gelobt Vrtel wiederumb dahin remittirt vnnd vorwiesenn So, sol der Rath auch noch hinfortt, dabey gelosenn werdenn Alleine doch inn dennenn fellenn in welchenn er Herbracht, als wann durch beyderseitz Parteyenn vorwilligung doselbst oder wann sie in entstheung der güte, vonn denn Rade rechtlich gegenn einnannder zuuorfarenn vnnd beyde Part domit zufriedenn vnnd doselbst vornn Rathe lieber denn vor denn ordenntlichenn Gericht Ihre sachenn, zu Rechte ausübenn wollenn Die Parteyenn aber, Ein oder des annder theil dartzu zu drinngenn vnnd vonn denn ordenntlichenn Gericht, abzuhaldenn, Sollenn sie obgesetzt nicht Befugt Seinn,

So hat es auch mit Exequirunng der Vrtheil, wie es vonn alderst Herbracht, gehaldenn, vnnd der Amptsvorwalder, die alleine zu thun vnnd zuuorrichtenn Habenn Aller gestalt soles auch der Angrif halbenn bey alldenn Herkumenn bleibenn, der Rath der selbige auf der Gassenn vnnd offnenn Gasthofenn frey stehenn, wegenn der einfallt aber in die Häuser,

sol

sol der Amptsvorweser ersucht werdenn, Wurde auch zuvorstehenndenn fellenn vnnd manngelung er die jenigenn so mit Wehren Waffenn oder anndern theilich vngebürligenn vornehmenn ann einannder gerichtet, des Raths dienner zu gefenngnits einbrinngen vnnd nemenn heißenn, die sollenn deme Zugehorsame schuldig sein Jedoch eines iedenn hergebrachtenn Gerichbarkeit ohn nachtheil

Weil auch in Vorennderung der vier Personnenn so vor einige dor Anno 1588 aufgerichtenn Reformatzion von der gemeinenn dem Rath zugeordnet werdenn sollenn die Wahl derselbigenn von denn Jennigenn geschehenn so das abgegangene Jar solche Beywohnung vorsehenn Die neuerweltenn aber mit wiesenn vnnd Zufallenn des Amptsverwesers ider Zeit geschehenn, so sol es auch also hinfurt bleybenn Wo aber etwann ein oder mehr Personnenn gewehllet welchenn der Amptsverweser aus vernünftigenn vrsachenn Nicht zu fallenn konnte, So sol ann sthat der vorenn dertenn Personnenn, vonn denn vorigenn vierenn, so die erste wol gehabtt Eine anndere wiederumb benannd, Die erwehlung auch berürter Personnenn denn Amptsvorweser also zeitlich Nachdennkenn der erwehltenn Personn halb, habenn, kann vnnd Ist beyde dem Rath vnnd Ampts vorwolder ernstlich auferlegt vnnd beuolenn wordenn, sich

gegenn

gegen einannder, inn allenn fürfallendenn Handelungenn, schicklich, friedlich vornünfftig zuuor haldenn vnnd zu erzeigenn, Domit zu andern Gebuehrlichenn einsehenn nith vrsachen gegebenn werde,

Es sein auch die Rechnungenn der Aempter vnnd einkumen desgleichenn des Renntmeisters ausgabenn, ersehenn angehört, vnd bewochenn So viel derenn von Trinitatis Anno 74, bis auf Trinitatis Anno 75 vorhanndenn gewesenn, Weil aber das geordnnete Hofbuch erst Trinitatis An ꝛc. 75 ins werck gerichtet wordenn So habenn solche Rechnungenn auch mit dem Hofbuch niet vorglichenn werdenn kunndenn,

Es ist aber vonn denn Herrn Stadthaltter anngeordnet das in itzigenn Rechnungenn, vonn Walburgis negst vorschnienn Auf itzo Elisabet vnnd wiederumb vor itzo bis auf Walburgis auch also hinfurt, nach verordnung, des Hofbuchs die rechnung dirigiret und gehaldenn werdenn sollenn Imasenn im Anndernn souilmüglichenn denn Hofbuch richtig nachzugehenn, auch darob vestlichen zu haldenn gebuehrlichenn beflich geschehenn,

Hier-

Hierauf denn geampten Personnenn sowol als denienigenn aus der Cantzley, oder wer sunstenn mher Zulagenn gebetenn Jr suchenn abgeschlagenn, vnnd sie auf das Hofbuch varwiesenn wordenn,

Auserhalb Paul Sahlreutern denn Amptsvorwesenn zu Gotha denn selbigenn hat Hertzog Johann Wilhelm ꝛc. 20 fl. zu Hauszinns 20 Claffter Scheytholz vnnd einenn Acker Buschholtz, darumb zu gelegt das des orts keine Amptsstube, vnnd der Amptsverwaltter die Amptsgescheffte alle in seinnenn Hause vorrichtenn, eine Amptsstube haldenn vnnd die in winter erwermen mus,

Wann dann der Herr Stadhalter darnnebenn erinnert, das gemelter Ampts vorwalder, auch zu steuer einnahmenn Gebraucht, vnnd für anndernn mit fielenn Commisionn Sachenn beladenn, So habenn solliche obgemelde Zulagenn die Curf. Räthe ihme bis auf wiederuffenn nebenn der Besoldung, So ihme den Hofbuch verordnet wiederumb Pasierenn vnnd reichen zu laßenn bewollenn vnnd ob nan wol der schosser zu Coburgk vorbracht, wie er Einnes Pferdes nicht zu entrathenn, wann er das Castnerape darnebenn vorsehenn solte desenn auch vonn, denn Herrnn Stad-

Stadhalder vnnd Renntmeister gezeugnus gehapt vnnd anngebenn das dorauf Zehenn malder hafer, Erffurtisch mas, ein futter Hev vnnd vier Schock stro bedürfftig So ist doch solches zu fernerenn nachdennkenn gestelt, vnnd bis auf vorstehennde Zusammennkunfft Trinitatis verschobenn wordenn, Hiernebenn wierd auch ein kornnknecht ann ampt Coburgk zu haltenn vonn nötenn geachtet, domit wann der vorrath vonn gedreidig, annhero zusammenndbracht, daselbige mit stürtzung gewartet, vnnd nicht zu schadenn vorwarlossett,

Bies annhero ist dieses Orts der Gebrauch gewesenn das die Schossers vnnd die beuheligs Leute in empterun das Hülfgelt ihnnenn zugeEignnett, itzo aber ist innenn Beuohlenn workenn solches bies vff fernner Bescheidt ann die ampts-Geselle mit zuuorrechnnenn,

Inn des Schossers zu Rombhiltz Rechnunng habenn sich menngel sonnderlich der Holtz einahm halb, Nun zum anndernn mhal befundenn Derwechenn geschlossenn wordenn, Inn vonn seinenn Dienst zuuorlaubenn, vnnd denselbigen mit einer andern Personn zunersetzenn, wie er auch dann selbst darumb gebetenn, Der Renndmeister allhier, Christoff Friederann hat seiner gethannenn Rechnung halb, So wol vonn Trinitatis Anno ꝛc. 74 als vonn Anno ꝛc. 73 bis vf Trinitatis ꝛc. 74

welche er denn Churfürstlichenn Sechsischenn Lannd Renndmeister Bartel Lauterbachenn gethan quitiret zu seinn begeret, Wann dann vonn gemeldenn Lauterbach, auf beuehlich aller drey Hrn Churfürstenn die Rechnunngenn vonn Anno ꝛc. 73 bis auf Trinitatis Anno ꝛc. 74 erstehenn, So wer, denn die Churfürstlichenn Sechßischenn bey gemeldenn Lauterbach, der Quittung halb Erinnerunng thun,

Souiel aber die Itzige vber sehenne rechnunnenn vonn Trinitatis 74 bies auf wiederumb Trinitatis 75 belanget, Weil die annwesennde Churfürstl. Räthe die bis auf etzliche vonn denn Renntmeister, selbst vorzeichnete vnnd vber Gebenn manngel, richtig befundenn ꝛc. Alleinn das sie noch zur zeitt, aus obgemeldenn vrsachenn, nicht auf das Hofbuch qualificiret, So ist er vonn denn Hrn. Räthenn derenn quitiret wordenn,

Weil auch des Rentmeister Ampt voraenndrung vnnd wiederumb Bestallung halb, inn denn jüngstenn Torgawischenn Abschiede, erwennung geschehenn, dabeialso bieshero gelasenn, So hat der itzige Rentmeister seinnes Dienstes halb eine Gewiesheit zu habenn begeret, Wellichenn darauf, seiner Männgel wegenn, so in der Haushaldung bey Jnn befundenn Erinerung vnnd vorhaldung geschehenn, Wann er sich dann zu Beserung

meinet

meinet vnnd zu fleyssigenn auffsehenn Inn der Hauß-haldung, sich erbotenn auch vorgewannt, das er vorordnung des Hofbuchs, die Dinge zu keiner gewiesenn Annstelluug briengenn könnenn vnnd anndere mehr vnngelechennheytenn anngezeigt, So ihme hieran hinderlich gewesenn So hat mann Ihmenn bey seinenn ampte bies auf vorsuchung vnnd fernner Befindung seinner künfftigenn annstellung bleibenn lasenn,

Es hatt auch der Renkmeister ein vorzeichnus vbergebenn Inn welligenn Postenn sich das fürstlich Weimarische theil erstattung der Zerunng halb so Inn beidenn gemeinnenn herschaftsachenn, aufgangen zu thun bies annhero geweigertt, welches die Churfürstlichenn Sechsischenn zu hinderbrengenn auf sich genommenn forderlich derwegenn ercle-rung auffzubrinngenn,

Denn Marschalk alhier Caspar vonn gottfort, ist seine vorschreibung, vber das Closter seylsdorf, vormenge voriger Bewilligung, wie die in denn vorgehenndenn abschiedenn zu befündenn vorfertigt zu gestalt, aber darnebenn vnndersagt wordenn das er sich der hohenn Jagtenn enthaltenn sol-Inn masenn bey Hertzog Hans Friderichs Zeitenn, S. F. G. die ihr auch vorbehaldenn,

 Hanns

Hanns Schnewter der Jungenn Hertzogenn Cammerdiener, hat hiebeuor gebetenn, weil Sein Schwager Hanns Chod, mit seiner Schwester keine kinder erzeucht, vnnd derselbige einnenn drittenn Theil einnes Zehenndenn zu Harras vonn diesenn Fürstlichenn Coburgischenn theil zu Lehenn truege, wellicher auf denn Fall do er ohnne Leibeserbenn abgehenn solde, denn Hertzogenn heimfiele, Das auf sollichenn fall Ihnenn auf seinn lebtage, damit Begnadeyn wolte, Wann ihme dann derhalbenn gute Vorterstung geschehenn vnnd der fall mit seinnenn Schwagern, sich itzo also ergebenn, das Berürter Zehennd an Hochermelte Hertzogenn vorledigt, So habenn die Churfürstl. Räthe, in erwehnung seineß Vleis dennenn er bey den Jungenn Hertzogenn annwendet vnnd solicher Zehennt vber 30 fl. Iherlichernutzung nicht ausstreget Ihme darmit auf sein Lebtage vnd nicht ferner wilfart, Auch Beuohlen einen Begnadunngs Brief dorüber vorfertigen zu laßenn.

Magister Daniel Schnepf, ein Studiosius Medicinae, welcher nun mehr in seinn Studiis soweit vorfarenn, das er für einenn Doctorenn Bestehenn vnnd sich dartzu wierdigenn laßenn möchte, hat gebetenn, da vonn diesenn vnnd denn Fürstlichenn Weimarischenn theil in italienn sich

zu begebenn unnd daselbst seine sthudia weider zu brengenn, ehr iherlich mit 150 fl. vorlegt vnnd unterhaltenn werdenn möchte,, Jnn masenn er denn bedacht derwegenn bey denn Churfürsten zu sachsenn, als des weimarischenn Fürstlichenn Deyls besundern vormundernn auch vnnderthänigst annzusuchenn, Wann dann derselbige, seinner sonderlichen geschicklichkeyt halb, ein gut gezeugnus, vnnd itzo Jnn der vnninersitet zu Jenna, ein Stipendium So auf das Studium meticinae gewidemet auf 40 fl. Järlich vaciret, So hatt mann Jnn mit denn selbigenn vorsehenn, Do er auch bey hochgedachtenn Churfürstenn, vnnderthenigst zu erlanngenn, das Jme vonn denn Füstlichenn weimmarischenn Theil Jerlich 75 fl. auf zwey Jarlannge. sich inn Italia zu underhalденн gewilligt werdenn mochtenn, So wird mann sich als dann der vbermas dieses theils halb auch zuerzeichenn wiesenn, Doctor Erasinmus Reinnholt Bergvoigt zu Salfelt hatt einenn Anschlag gemachr, zu annrichtung einer flößе auf der Steinach auf wellige das Holtz von dem walte auf Koburgt gebracht werdenn kunde die geholtze auch auf denn Walde, so auf sollige flöse zubrinngenn in ordentlichenn gehew, ausganngenn, vnnd auf fünf vnnd zweintzig tausend Acker, vormesenn das Waser abgewogenn, vnnd denn Grabenn abgesteckt, Das alsovermeuge seines vbergebnenn anschlags vortzeichnüs die Nutzung des

Waldes, auf Ein Acht tausennd fl. Jherlich höher dann zuuor, zu geniesenn, Wann er denn darüber viel mühe, Zeyt vnnd arbeyt hinbracht, So habenn die Churfürstlichenn Rethe ihnn einn tausennt fl. zur vorehrung gewilligt, Wofern er solliche Flöße also fernner bestendig ins Wergrichten vnnd Ganngkhafftig machen wirdet. Welche ein Tausent fl. auch Ihme nicht ehr geuolgt, vnnd als dann erst auf zwo Jarzeitenn betzahlt vnnd abgelecht werdenn Sollenn.

Der gewesenne Haushoffmeister in der Custodien Heinrich vonn Büna, hat auch vormeltet, wie des Hertzog Dinern inn der Custotia noch auf siebenn Gleydung vnnd Besoldung, hinderstendig, die zwei Jar vber aber, die er danidenn gewesenn werenn sie darann vorgnüget, Weil aber sollicher hinderstannd, Inn die Zeitt fellet, als Hertzog Johann Wielhelm die vorsehung solcher Haushaldung, obgelechenn. So sind die Diner solchenn hinnderstand bey S. F. G. zusuchenn vorwiesenn.

Hertzog Johann Friederichs Praedicannt in der Custodie hat sich viel fehlung beclagt, wie Ime sein gleidung Dermasenn nicht gereicht wurde, wie zuuor do die key. May. die Haushaldung Doselbst vorsehenn Laßenn, Der Haushofmeister aber der vonn Büna berichtet, wie

es

es derhalbenn die zwei Jar vber vorbliebenn Daß der Praedicannt, vor eine Kleidung 220 fl. habenn wollenn, Dorrauff ist denn Itzigen Hauß=Hofmeister vnnd küchenmeister beuohlenn. Ihme für die Zwey Järige hinnderstenndige Kleidung Einhundert fl. vnd also hinfortt 50 fl. vor eine jede Jars Kleidung zu gebenn,

Denn Jägermeister Siegmunndt vonn Waldennrod, ist vonn denn Weimarischenn abschied zuuorigenn seinen zweienn Pferdenn, noch ein Pferd zugelecht, welcher itzo in Hofbuch vbergangenn derwechenn Ihme darauf, die gewönnliche vnnderhaldung zu reichen beuohlenn wordenn,

Gleichergestalt ist Clas des Holtzknechts zu neunkirchenn das Ihme ein Pferd zuunderhaldenn inn Hofbuch nicht gedacht wordenn, Weil er aber eins Pferds aus Bericht des Herrn Stadthaltters, nicht zuentrathenn So ist ime, das bis auf Wiederuffeun zu vnnderhaldenn gewillicht wordenn,

Heinrich vonn Büna, hat Vorgewannd das er zu richtig Machung seiner sachenn, wieder Nach der Neustadt mueste vnnd darzu Zerung gebettenn, Ob man Innenn nun wol sich dartzu

 nicht

nicht Pflichtig geachtet So seind Jhme doch ein hundert Thaler, zu enntlicher abhelffung dieser Dinge gewilligt wordenn,

Zur Urkund, mit der annhero Vorordenntenn Churfürstlichen Räthe Pettschaff Bedrukt vnnd mit selbst handen vnderzeichnet Actum Coburg den 21 Novembris An. 75.

Soldan von Wirsp.	Johan Albrecht Freyß	Vttlof v. Weimerfeld
Cristof Meienbergk	Wolffgangk Eylenberk.	Dauid von Hierschfeld.

Num. 7.

Vortrag vnnd Abschidt so allhier durch denn Herrnn Stadthaltter Deßgleichen die Churfürstlichenn vnnd Weimarischen Rethe etzlicher sonnderbahrer Punctenn halben vfgericht wordenn, Dem 24 Decembris An. 1576.

Als einn Itzo vnnser der Churfüstlichen Pfältzichen vnd Sechsischen Herrnn Vormündere Auch Stadthaltter vnd Coburgischer Rethe, vnndt dann der Weimarischen Regierunge Abgesanndten Zusammenkunfft, vnnd Anweseñheit etzliche vnder-

vnderschiedtliche gesampte vnndt sonderbahre Puncten beide Regierungen zu Coburgk vnndt Weimar betreffenndt vorgebracht, So seindt dieselbige vff vorgehende Berathschlagunge nachvolgend Gestaldt verabschiedet.

Vnndt so viel erstlichenn die Angeschlagenne Fürstliche Gebeude betreffen thut, habenn die Chürfürstliche Sechsische Commisarien angezeiget, Das ihr gnedigster Herr Inn sonderbahrer Vormundschafft des Fürstlichen Weimarischen Theils bedencken truge, von dem Erfurdischenn theilungs Abschiedte Abzuweichen, Sondern es bey dem gemachtenn Anschlage pleibenn zulaßen, Dieweil aber allerhanndt beschwerunge derentgegen vorgewendet vnndt das Das in berurtten Abschied angedeutte Proceß nicht gehalten, Sonndernn durch die darzue Verodennte wider gemeinen Landesgebrauch vberfahrenn, Auch andere mehr mengel mit einfallenn thettenn, Wie solche bei der Römischen Kayßerlichen Mayestett beide Churfürstenn und Herrn Vormündern Pfaltz 2c. und Branndenburgk 2c. derweghen Anbringenn laßen, Vndt diesenn Puncteun vf Ihrer Mayestet Resolution Vormuge der inn berürtten Abschiedt angehengten Clausuln gestellet. Ist es darbey auch gelaßen, vnndt sollen Derselbigen nochmals erwarttet, auch darum forderlich angehaltten werdnn, Vf allen Fall es aber bey berurtten

 An-

Anschlage vnndt Wurderung gelaßen werden sollte. Alls denn haben sich die Herrn Abgesannd ten, vnndt sonderlichen die Churfürstliche Sechßische Rethe aus sonderbahren Ihres gnedigstenn Herrn Beuehlich mit einander dahinn vorglichen, daß der Vberfluß der 23065 fl. 7 gr. 10 pf. gleichmeßig abgetheilet vnndt daruonn mehr nicht denn die Helffte dem Fürstlichenn Weimarischenn Theil erstattet werden solte. Welches abwesenndt der Churfürstlich Brandenburgischen Also die Herrnn Pfalzischen acceptiret vnndt angenomen habenn. Die in gemein vnndt sunderlich falen außwerttkigen Gräntzsachenn biß dahero aufgewendte Zehrunge vnndt was noch ferner deßfals vfgewenndet werdenn möchte, solle zu gleichen Theilen, vermuge des Erfurdischen Haubt Abschiedts, wie hierinnen sonnderlich und richtig disponiret, getragen vnndt vonn einen oder dem anndern Fürstlichenn Theil wieder erstatten werdtenn.

Mit des gemeinenn Ambts Alstedt Jahr Rechnunge solle es also gehalttenn werdenn, das durch denn schoßer doselbst geduppelte Register verfertiget vnndt zue gewönlicher Zeit einer jdenn Renterey ein gleichlauttendes Exemplar zugeschickt werde, Darmit dorinnenn zuersehenn, Darauff vorgleichenn vnndt wo mangel vorfallenn wurdt inn Richtigkeit durch gesambtte Anordtnunge bringen könte. Gleichermaßen wirdt es auch mit denn

denn einkommen doselbst billich gehalten. Zu gemeiner Ablegnnge der Straßburgischen Pension vnndt schuldenn vornemblichenn oder sonstet nach Gelegenheit zu gebrauchenn.

So sollenn auch die Straßburgische Creditoren nochmals durch beide Regierungenn ersuchet vnnd ihrer schuldenn auch deroselbenn Versicherunge halb vnd dem mehr anhengig vf billiche annembliche wege gehandelt oder zum eußersten Innen angebottenn werdenn, Alldieweil berurtte Summenn sonnstet vnablößlich nichts doweniger zue gentzlicher richtigmachunge Jherlich 10000 fl. heubtsumma sambt vorfallener Pension zue Franckfurth oder Straßburgk erlegenn zu laßenn

Was dann die 4200 fl. anlanget, welche Weylanndt Churfürst Friedrich Pfaltzgraff, hochlöblicher christlicher Gedechtnus mit sunderbahrer erbettener Schadtloßhaltunge alhier bey der Coburgischen Rentherey von der Vbermaß des Allstettischen Kauffgeldts darahn Graf Carln zue Manßfeldt s. gh. Gemahl vorwiesen, abfordern laßenn stehet es vf denn, da eine Cession oder Vberweysungevonn der Gräffinn nud Ihrenn Verordnetten Vormund erlanget, wie denn die Churfürstliche Pfältzische wol werden zuthun wißen, das also denn diese summa vonn beidenn

Fürst-

Fürstlichen Theilen, billich zugleich getragen würdet.

Dieweil auch anderst nicht bewust, dann das die Ottingische Rechtferttigungs Actenn wiederumb von Churfürstlichenn Sächsischenn Hof nach Weimar geschicket, so sollen dieselbige vf ihrer Churfürstlichenn Gnaden Resolution in nächster Appellation versprechnnge vnndt Zusammenkunfft zue Weimar ferner berathschlagen vnnd der Herschafft notturfft daruff erwogen werdenn.

Vnd ob sich die Churfüstliche Commissarien wohl zuerinnernn wießenn, welcher gestaldt hievor der Stadt Gotha die Landtstraßen vonn Creutzburgk und eißenach zue ergetzlichkeit erlittenen Kriegsschadens wieterum zugewendet Dorbey sie es auch bleibenn zu laßen nicht vngeneiget wahren, wirdt doch durch der gemeinen Fuhrleuthe hefftiges Clagenn nicht allein zu Befahren sein das dardurch die Landtstraße gentzlich aus denn Chur vnnd Fürstlichen Teritorio inn Düringenn abgewendett werden möchte, Sonndern ist auch itzo allererstet souil nachrichtunge einnkommenn, das sonnderbahre Erbvortrage zwischen den Chur vnndt Curfüstlichenn Hauß zu Sachßen, wie es hierinnen der Straßenhalb zu halttenn aufgerichtet vnnd vorhandenn seine, die werdenn billich ersehenn vnndt allenthalbenn darnach

nach angestellet, auch da es also vonnöttenn, aus itzo bemeltten Vrsachen by denen von Gotta wiederumb abgeschafft.

Souiel die ausenstendige Reichssteuer der Herrschafft Römhildt belanget, gibt des Reichs Pfennig Meisters Domians vonn Sebottendorfs vberschicktes vortzaichnus clare maß wieuiel dem Fürstlichen Haus sachßen zue Ihrenn Theil noch zuentrichten gebühre, Daraus solle eine rigtige Abtheylunge gemacht vndt was einr oder der andere Fürstliche Theil daran zuerstatten schuldig, forderlichen enttrichtet werden.

Aber die itzige oder künfftige ReichsAnlage solle vf vorgehende Abtheilunge nachfolgender gestaldt entrichtet werdtenn. Alldieweill befunden, das das Fürstliche Haus Sachßen vf 30 zue Roß vnndt 138 zue Fuß beleget vnnd angeschlagenn, welche nunmehr beiden Linien einem Ideren zur Helffte funftzhen zue Roß vnndt Neun vnndt sechtzigk zue fuß abgetheilet machenn, vnndt aber vonn wegen der vier hochermelttenn Churfürstenn zu Sachßen ꝛc. aßecnrirten Embtter S. Churfürstlichenn Gnaden fünf zu Roß,, vnnd. zwanzigk zue Fuß vf sich zuevortettenn genommen So geburett kunfftig der Coburgischen Regierunge meher nicht denn zehen zu Roß vnndt neun vnndt viertzigk zu fuß entrichttenn zulaßenn vnndt pleibt also

also der weimmarischen Theile bey ihrer abberurttenn Antzahl vnndt ist darüber dann das Stift Salfeldt allein zuuortrettenn auch vber das der Churfürstlichen Rethe ermeßen nach nicht vnbillig von wegen der Praecipuen vnndt sonderbahrenn aus der Erblandestheilunge vorbehaltenen Stückenn, als Königspergk vnnd dergleichenn Ein zu Roß vnndt drey zue fuß, so den Coburgischen zue guth kombt, vf sich zunehmenn schuldigk.

Die von beidenn Regierungeun hiebeuor vnndt Itzo angetzogene Appellationen so ahns Hofgericht gaihn Ihrer ostermols ganz untzeitigk vnndt frivole gebracht werdenn sollenn, ist ein notwendiger Punct der justicien anhengig vnnd von gedachten Regierungenn dahien erinnertt, das sie nicht gemeindt jemandt den Weg des Rechten zuuerkürtzen, Allein befunde sich gleichwohl das durch solliche frivolas appellationes vielmehr die heilsame beneficia Juris gantz und gahr mißbrauchet, indem vielmals in claren liquidirten Schuldtsachen allein zue beschwerlichen Vortzugk den Gläubigern wieder Brief und Siegel dießer Wegk ahn die Hannd genommen wurde, so wolte auch fast diese Beschwerunge mit aufkommen, das inn hochsträflichenn vnndt dergleichenn Peinlichenn fellen darinnen auch durch rechtsbelerung die tortura zuerckanndt, die Appellationes ahnn die Hanndt genommeu wurdenu, aus welchen denn anderst nichs denn Zunehmunge der allbereit

vber:

vberhäufften Laster vnndt Mißhanndtlunge vnndt den Embttern großer vncost inn Abgang der Cammer-Gutter zugewartten, vnndt konnte schier inn Summa niemandt vnndt sonnderlichenn den Zancksüchtigenn Leuthen vnnd vnnützenn Procuratorn wie billig auch da Abschiedt vnnd beuhelich nach befindunge der sachen mitgethailet, recht gethann werdenn. Weill sich denn obgemeltte beide Regierunge vf drey vnderschiedliche beuhelich, deren einer vndet Weylandt Churfürst Johannß Friederichs Hertzogk Heinrichs vnnd Hertzogk Johanns Ernsten Aller zu sachßen vnnd Hochlöblicher Gedechtnus Namen, der Ander aber vntter hochgedachtes Churfürstenn vnndt dhamalls; Hertzogk Moritzen Tittul, wie denn der Dritte vonn Hertzogk Johanns Wilhelmen rc. Allenn sehligen zu underschiedlichtn Zeitten ahnn die Hoffgerichte derentwegenn ausgangenn, referiret vnndt gezogen, aus wellichenn clärlich zubescheinen das Jre Chur vnnd fürstlich Gnaden derogleichen Appellationes, auch Dieienige von Deroselbenn vnndt Ihrer Reihe oder Regierungen Bescheidt vnnd Beuhelich etwas allso vorgenommen nicht gestatten wöllen.

So habenn demnach die Churfürstliche Commissarien vff sich genommen diesen Punct wie auch andere zuehinderbringenn vnnd vf gnedigstenn Herrn Resolution zustellenn.

Der

Die verorttnunge der Leuttenburgischenn Rechtfertigunge solle beim Keyßerlichen Cammergericht, dahien es zuuersprechen Compromittiret, allsbalden gesuchet vnndi vf maß das vorfasir schreiben mit sich bringet vortgetrieben werdtenn.

So und Nachdemm Annderst nicht bewust, dann das zue Hinderlegunge der gemeinen Briefeligenn Voruhemen Documenten Allbereitt ein Gewellbe Zue Jhena Vorferttiget, Als solle solches Inn Nechster Zusamen Kunfft Beyderseits Rethe erKundiget Besichtiget. Vnnd da es also befundenn, sollige sachenn dahienn, Vermuge Auch das Erffurdischenn Abschiedts transferiret, Vnnd Inn beder Regierunge Vorwahrunge beygelegett Werdtenn.

Alls hatt es auch der Tapezerey halber Keinen streitt, Sondernn stehet bey der Koburgischenn Regierung nunmeher Wann sie Dieselbie Vermuge der Kayserlichenn Resolution Zur Helffte abhollenn Laßenn Willenn, Dormit, Die Abhandtlunge der Granitz sachenn mit Heßenn gentzlich Confirmiret werdenn mögenn, Ist vor gutt angesehenn AllDieweill es die gelegenhait dißmals nicht gebenn will, daß die Abschiede hiernechst mit den Abreißen vnnd nottwendigen bericht Vberschicket werdeun, Dormit Die gelegen

genhait erkundiget, vnnd desto sicherer hierinnenn zu ratificatione gesheaten werde. Was auch einenn oder denn andern Fürstlichenn Theill durch soliche vnndt derogleichenn Außlendische Graentzsachenn abgehet oder sunstet zugewehrenn grbühret, Dasselbige wirdet Billich wieder erstattet, vnnd hierinnenn gleicher gestaldt, dem Erffurdischenn Abschiedt nachgegangen.

So hatt es auch des Geschützs halb richtige maß, Das das Jhenige so hiebeuor allhier bey Hertzogs Johanns Ernsts zeittenn gewesenn solle, wie auch Jngleichenn Vermüge hiebeuoriger Churfürstliger Verabschiedunge Vsm hauß oder vhestunge Coburgk gelaßenn werdten, Was etzliche Stette, Jnmaßenn Suppliciret hieuor hinnauf geliehenn habenn, Als auch durch den Renthmeister Christoff friederaun vorbracht, das ohne denn oder Aßecurirten Embtternn, hiebeuor Jm Gehalttner Abtheillunge Vom 5 May ahnn Anno 73 ein error dem Fürstlichenn Cohburgischen Theill begangenn, Vnnd also noch 2168 fl, 1 gr 6 pf. Zuerstaltenn gebühren, laut seiner übergenn Vorbezeichnus, So kann derselbe wie auch andere mit angehengte Punctenn Weil sie vf vnderedte Abrechnunge vnndt vorgleichunge stehenn richtiger nicht gemacht werdenn Dann dafürderlichenn beide Regierungen Zusammenn Jn andern sachenn kuemen, Also dann dieses auch vorzunhemenn,

Vnndt was recht, vnndt gleichmeßig befundenn, hieriennzuverordtnenn.

Wiewoll auch durch die Abgesanntenn der weimarischenn Regierunge vnnd andern ver, nemblich vf die Bahne gebracht, welchergestalt hiebeuor ein Vbersehen inn Abtheilunge der Ritterdiennst beschehenn indeme die Graffen zue Gleichen der linien, wie auch die Herren Reußen zue Cranichfeldt zue hochangeschlagenn, welches dann dahero erfolget, das die Vortzeichnus aus denn Muster vnndt Futterzetteln gefertiget, aber gedachte Graffen vnndt Herren so hoch sich die Abtheilnng erstrecket zue dienen sich nicht schuldigk achtten wöllen, derwegenn Erstattunge gebettenn.

Hienwieder aber vonn der Coburgischenn Regierunge vorgewendett so woll auch denn Churfürstlichenn Commissarien selbst erwogenn, das der gantzenn Ritterdienst abtheilunge vonn deswegenn vngeuherlicher weiß, doch so uiel immer gleichmeßig gemacht, das mann keine richtige vortzaichnus vber aller auch zu Weimar selbst angewendtennVleiß, vf welcher Regierunge vberchickter vertzeichnus denn die Abtheylunge gentzlich geschehn haben können, Vberdieses auch gleichwohl inn Franckenn die große vnbequemigkeit mit eingefallenn, das dieselbige Lehenleutte hoher nicht

nicht denn nur mit einem Pferdte ein Ider vnnd doch mit maß zu dhienenn sich schuldigk achtenn wollenn. Darumb auch vngewißheitt halb dieselbige vnngeuherlichenn vff 100 Pferdte angeschlagenn, da wohl geschehenn könnte, vf denn Fall derenn bedürfftigk, wie denn inn belaytungenn Exempla angezogenn das die Herrschafft des Theils kaum die Helffte deroselbenn mechtigk sein könnte.

Derhalbenn durch die Churfürstlichenn Commissarien vorguth angesehenn es bey gemachter Abtheylunge ohne fernere disputationes pleiben zulaßenn.

Aber was die Zehenn Pferdte, so ahnn Allstedt inn der Kauffsumma abganngenn, anlanget, solle nach Gelegenheit vnnd weill solliches Ambtt noch vf Wiederlösunge stehet, hierinnen zwischen beidenn Regierungenn billige Vergleichunge getroffenn oder in Ertstehunge vff die Herrn Churfürstliche Vormunndere Resolution gestellet werden.

Die Cammergerichts Vnderhalttung stehet vf denn Anschlag, einem idern Fürstlichen Theil sein Geburnus nach obberürten Punctenn der Reichs Anlage zu erstatten So wirdt auch denn Grafenn zue Schwartzburgk nochmals ein forderlicher Termin

min zu Außlösunge Ihrer Lehenbrieff vnnd Revers angesetzet.

Alls wollt auch der Vottlebischenn verschwiegenen Lhehenn halb von nöttenn seinn J. G. fernere Tagsatzunge zu erneunenn vnnd denselbigenn Punctenn vf ihr selbst hiebeuoriges erbiettenn oder sonstet nach Gelegenheit richtig zumachenn, darmitt dieselbige Lehenn oder deren Erstattunge wiederum in Gangk gebracht vnnd richtig gemacht werden mugen.

Dieweill auch einer idenn Herrschafft frey stehet, Jre Lande zu guthem Nutz zu bringen, So wirdt dem Coburgischen Theill die anfgesezte Weidtzins, auch der auswerttigen Vnderthanen im Ambt Tennenbergk aus vorgewenndtenn Vrsachen nicht fuglich vorweigert werden könnenn. Doch wird, es auch zu fernner Resolution gestellet.

Wie lange dann denn Stipendiaten die Stipendia zu Jhena zuelaßenn, desen mögenn sich beide Regierungen mit einander nach Gelegenheit der Sachenn vorgleichenn.

Ob auch wol von beider Regierungenn wegen vorbracht, sie wüsten sich zuerinnernn was von wegenn Abtheilunge beiderseits Fürstlichen Portio-

tionen Lanndtgraintz hievor vorabschiedet, sie auch Vorhabenns gewesenn demselbigenn also nachzu setzenn. Wie denn derowegenn etzlichemahl Anordtnung beschehenn, aber anderer eingefallener vorhinderunge halb allso biß dahero ersitzendt bleibenn, vnd wäre darüber gleichwoll ahnndeme dieselbige Gräntzen so viel eines Idern Ampts vnnd Dorffs Anwendunge berüren thettenn ahnn innenn selbst ohne des richtig wehrenn.

Wenn nun schon der Lanndesfürstlichenn Hoheitten, Straßen vnnd Gelaidtswagen eine gemeine Vorsteinunge nochmahls sollte geschehenn, So wehren derzwischen etzliche Herrschafften, als Schwartzburgk, Gleichenn vnnd Erffurdt gelegenn inn welcher territorio daß Hauß Sachsenn ohnn, das solliche Gerechtigkeitt hette. Darnmb zu besparenn, des dadurch allerley weitterer Streit, vnndt Vnrichtigkeit möchte ereget werden. Ist also dieser Punct vff der Herren Churfürstlichen Vormunder Resolution gestellet, ob es nochmals deromaßenn vortgehenn oder bis zue beiderseits Herrschafft Mundigkeit eingestellet werdenn solle.

So ist auch von dem Weimarischenn Theil geclagt das Ire Regierunge durch den Rath zu Gotha der Trangkstener oder Zehnndts halb Irer im Ambt Wassenburgk liegenden Weinberge am Hoffgericht vorgenommenn, vonn deßwegenn,

 das

das sie sollichenn Wein auch zu Gotha vnnd also gedoppelt versteuern mustenn, darauf solle denenn von Gotha geschriebenn vnnd solliche Rechtfertigunge alldieweill es nicht new, sondern inn dergleichenn Fellenn sonstet auch beschühe bei Innen abgewendett werdenn.

Vnnd weill die 800 fl. so Ditloffen Wintterfeldt Churfürstlichenn Brandenburgischenn Rath hiebevor zue raichenn gewilliget, auf Churfürstlichenn Beuhelich ihre Richtigkeit haben, auch Heinrich Schenck vonn seiner alttenn protestirenden Kriegsschuldtforderunge abgewiesenn; so wirdet sich die Weimarische Rentherey mit der Coburgischen deshalb zu vorgleichenn wißen.

Die Allstattische vonn Coburgischen Theil vermuge gemeiner Landtschafft, bewilligte vnnd gefoderte Steuer, wirdt dismahls aus bewegenndenn Vrsachen billich eingestellt.

Nachdem auch durch denn Superintendenten Doctor Maximilian Mörlin vorbracht, das allerhandt Vbersetzunge vnndt Vnordtnunge zue Jena beides inn Fischenn vnd Habitationn befundenn, dadurch vielen Studiosis Vrsach gegebenn wurdte entweder gar hinwegk zu ziehen oder sich dahienn nicht zuwendenn, So ist vor guth angesehenn, das hiervon in beidenn Regierungenn

genn tractirt, vnndt die Hiebeuor angeordnet daeputation nochmahls vor di Hanndt genommen vnndt es allenthalb dermaßen angeordnet wurde, dormit so viel müglich demselbigenn nachgangen vnndt die dudiosi sowohl die Professorn desto weniger zu clagenn Vrsach habenn mugenn.

Inngleichenn solle denn Truckernn daselbst vferleget werdenn, etzliche sonnderbare nutze vnnd christliche gutte Tractetlein D. Lutherß seeligenn, weill eines jeden Gelegenhaitt nicht ist, die Tomos ganntz volnkumblichen zukauffen, vfzulegen dormit sich gemeine Praedicantenn unnd andere deroselbenn habenn zu erholenn.

Was denn D. Miby seeligenn Wittibe in Supplicatione gesuchet, dorauff werdenn sich Beiderseits Regierunge nach Gelegenhait der sachenn gegen ihr zu bedenckenn vnnd zuertzaigenn wißenn, Vnnd ob woll M. Opitius Haebraicae llinguae professor zu Jhena gesuchett vnndt durch die Vniversitet doselbst vorbothen, Jme eine Zulage zue erkauffunge der hebreischenn, Caldeischen vnnd vorwannter Sprachen Bücher, zu thun, So haben sich doch die Commissarien erinnertt, das jahrlichenn vonn beiderseits Herrschafftenn wegen einel gewiße Summa zue erhalttunge der Bibliotheca doselbst vorordnett vnnd dorumb vor guth angesehenn, das deroselbigen Bücher etzliche dafür erkauffet vnnd er-

ermelten Opitio, auch anndernn Professorn nach Gelegnnheit jrer Faculteten beschihe. gegenn einem Reverß zugebrauchenn geliehen werden können.

Es hat auch D. Tangell vorbracht, das er gegen Wolff Muhlichenn 200 Taler in Rechtfertigunge aufgewendet, dartzue er denn aus empfangenem fürstlichenn Beuhelich verursachet, darumb ist jme gewilliget, dieselbige vonn bederseits Herrschaft wegen wiederumb zuerstatten.

Was denn S. Försters suchen belanget, wirdt vormercket, das zue Befurderunge seiner Söhne Studiorum jme 30 fl. jerlich verordnet, weill Ime aber vier Jahr vnnd also 120 fl. zustendigk, sollenn jme dieselbige vonn jdem Theil der Regierungenn zur Helffte erlegt, vnnd hinfürder zugleich jerlichenn die berurttenn 30 fl. entrichtet werdenn.

Vf der Juristen Facultet Ansuchen aber, werden sich beide Regierungenn mit Innenn eines gewiesenn Innsiegells, weill das vorige vf Hertzogk Johanns Wilhelmenn gewesenn sein solle, in Testimoniis publicis hienfür zugebrauchen wißenn zuvorgleichenn,

Hier-

Hierůber ist auch von D. Geils Keyß. Mayst. Hofraths Referentenn wegen vmb Ergetzung hinbevor inngehaltener Landestheilunge gehabter Muhe Annsuchunge beschehenn. Darauf ist bewilligett Jme Zweyhundtert Goldtgulden, auch von beiderseits Herrschafft wegenn zustellen zu lassen.

Es hetten auch letzlichenn gleichitzo zweyn vnnderschiedtliche Schreiben ahnn die Käy. Mayst. das einn Graff Günther zue Schwartzburgk anngemasten Reichsstandt, das andere aber S. G. vnnd die Hutten Katzaw, wo die gelegen vnnd wo deren einfall deßen sich die Crämerische Gesellschafft beclaget, billich zuuerorten belangenn vorferttiget werden sollen. Alldieweill aber solche am fuglichsten auß denen Acten so hiebeuor inn den Steuersachen das Hauß sachßen, vnnd gemelte Grafen betreffendt mit allerhandt datzu dinstlichen Argumentenn vnnd Hauptgründenn auch ohne das am Bequembstenn inn nechster der Appellotion Sache Zusammenkunfft mit gutten Bedacht zu faßenn, alls ist es dahien verschobenn, alls denn dieselbige Deromaßenn, wie es die Nottdurfft erfordert zubegreiffenn und hochstermelttem Churfürstenn zu Saxenn, deßen Churfürstliches Interesse hierunder mit versirenthutt, zuuor Vbersenden zu laßenn.

Was des schoßers zue Neustedtleinn suchen, Melchior Stirnnß halb beruren thutt, solle vff seine Supplication inn der Regierungenn Zusammenkunff darum tractiret vnnd vf billiche wege deroselbenn sachenn nach Befindunge abgeholffen vnnd jme denn Schoßer bescheidt alls dann mitgetheilet werdenn,

Vonn erneuerunge des Northaußischen Schatzgeldes derowegen itzo auch erinnerung beschehen, ist dahinn vf Bericht des Hrn. D. Eulenbergks, welcher antzeiget. das bei seinem gnedigstenn Herrnn vundt Irer Churfürstlichenn Gnaden Cantzley derwegen durch denn Syndicum doselbstenn hiebevor Annsuchunge beschehenn, geschlossenn, das bey seiner Churfürstlichenn Gnaden deshalb nochmahls durch beide Regierunge vndertheinigste erinnerunge beschehenn könntte so wurden sich dieselbige sowohl Ires eigenenn Interesse halb, alls inn Vormundtschafft wohl zu erclerenn wißen.

Wie dem auch gleichergestaldt alsdann mit angebracht werdenn kann, was die Weimarische Regierunge deren brieflichenn Vrkundtenn holb, so zue Behuff der schwartzburgischen Rechtfertigunge aus denn Wittennbergischenn Archiuen genommenn vnnd zum Theil zue Naumburgk, auch zue Weimar vnnd Jena deponiret vnter-

thenig

thenigst erinnert vnnd Iro Churfürstliche Gnadenn sich mit zuordnunge zue wieder vorwarlicher beylegunge Ires Theils gnedigst resolviret, wirdt alsdann vngezweiffelt weniger nicht ahnn gebuhrlicher Annordnunge kein Mangell erscheinenn.

Zue Vrkundt diese Underrede vnnd Vorabschiedunge durch die Anwesendtenn Herran Churfürstlichenn Pfältzische vnndt Sächsische Commissarien benebenn denn Coburgischen Herrenn Stadthaltter auch denenn mit gegenwertigenn beiderseits Regierungenn Räthenn. Doch alles vf fernere Hechstermelter Herrn Vormunder Ratification vor secretiret vnndt mit iren Petzschafften vnndt Subscriptionen bestettiget. Geschehenn zue Coburgk denn 14 Decembris Ao. etc. 1576.

Soldan von Wirsberg. | Joh. Albrecht Freyße.
David von Hierschfeld. Wolffgang Eulenbeck,
Burckard, Graf von Barby. Lucas Thangel,
Wilhelm von Meckbach. Johann Förster.

Num.

Num. 8.

Recess

zwischen Sachßzen und Würzburg die annoch unerörterte Differenzien wegen Umtausches des Amts Meiningen und Maynburg *) betreffend d. $\frac{10}{20}$ Iunii 1585. zu Schweinfurth errichtet.

Zuwißen. Als sich zwischen dem Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Hrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachßen ꝛc. des Heil. Römi. Reichs Erz-Marschallen, und Churfürsten, Landgrafen in Thuringen, Marggrafen zu Meißen, Burggrafen zu Magdeburg ꝛc, für sich und in Vormundschafft S. Churfürstl. Gnd. jungen Vettern, den Herzogen zu Sachßen ꝛc. Weimarischen Theils, auch Herrn Iulio Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken ꝛc. Unsern gnädigsten und gnädigen Churfürsten, Fürsten und Herren ꝛc. Wegen Auswechselung des Schloß, und Amts Meiningen, so des Herrn Bischoffen Fürstl. Gnd. von der Fürstl. Grafschafft Henneberg, vermöge besonderer Verträge, als ein altes des Stiffts Würzburg Cammer-Guth wieder

*) Maynburg ist das dasige Schloß, welches ietzo zur Elisabethenburg genennet wird.

wieder heimgefallen und erlediget worden, in Freund-nachbarliche und gütliche Handlung begeben, welche noch bey Lebzeiten weyland des Hochgeb. Fürsten Herrn Georg Ernsten Grafen zu Henneberg Hochlöblr. Gedächtniß zu Mellrichstadt den 13ten Xb. Ao. 1583 angefangen, aber nach Seiner Fürstl. Gnaden Absterben, von Ihro Chur- und Fürstl Gnd. auf Fürstl. Bewilligung, zu Erhaltung guter Corespondenz, Nachbarschafft und Abwendung täglichen Widerwillenn, so aus dem Gemenge zu entstehen pflegen, nothwendig zu gebührlicher Vergleichung gerichtet gebracht und continuiret werden wollen: daß derowegen hierzu von höchst und hochgedächten Chur- und Fürsten die auch Durchlauchtige Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Wilhelm Pfaltz-Grafbey Rhein Herzog an Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. und Herr Philipp Ludwig auch Pfaltz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, Grafe zu Velden; und Sponheim ꝛc. Unsere gnädige Fürsten und Herren, freundlich ersuchet und aus sondern, zu Ihren Fürstl. Gnd. tragenden Vertrauen und gefaster Zuversicht, als freundliche Arbitratores erbeten worden, daß Sie beyderseits unbeschwehrt seyn wolten, Dero erfahrne und friedliebende Räthe nach Erfurth abzufertigen, welche beeder Theil Fürschläge, so gedachter Auswechselung halber

be-

beschehen würden, gütlich anhörten und dieselben zu guter nachbarlicher Vergleichung zu bringen verholffen werden, oder auch und uf den Fall die gütlichen Mittel bey einem oder andern Theil nicht verfänglich seyn, Sie durch ein gebührlichen Machtspruch und Weisung, der Sachen ihre Maaß geben und abhelffen wollten, alles laut Höchst und hoch gedachter Chur- und Fürsten schrifftlich beschehener requisition den 4 Febr Sty l Oct. Ao. 84. datirt. Als nun höchst und hochgdachte Chur- und Fürsten abgesandte Räth und Commissarii auf bestimte Zeit und Mahlstedt erschienen, Ihre habende Befehl einander eröffnet, fürgelegt, auch krafft überreichter Gewalt und Instructionen, die Fürschläge der Chur- und Fürstl. Sächß. auch Würzburgischen Räthe gegen einander vernommen und angehöret, haben sich gleichwohl vor hochermeldter erbethener Unterhandlungs-Fürsten abgesandte Räthe alles Fleißes bearbeitet daß Sachßen Würzburg gedachtes Auswechsels halber gütlich und schiedlich unter einander zu vergleichen. Demnach aber Würzburg uff ein Wechßlung der Stadt und Amts Königsberg, alda Ihre Fürstl. Gnd. ohne daß zum Theil die Obrigkeit und allerley Recht und Gerechtigkeit haben, gedrungen, mit Fürgeben daß man mit dergleichen Auswechsel zum füglichsten aus dem Gemenge und der Gemeinschaft so zu allerley unnachbarlichen Willen Ursach

sach giebt kommenmögte, Sachßen aber entgegen worume Sie Königsberg nicht von Handen geben könnten, erhebliche ursachen dargebracht so hat doch Würzbnrg, ob es Ihrer Fürstl. Gnd. gleichwohl bedencklich gewesen, das bey dem Stiffte uralte Herkommen Schloß Stadt und Amt Meiningen hinweg zu geben, dem Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen zusondern Ehren und freundlichen Gefallen dennoch bewilliget, daß wo die Chur- und Fürsten zu Sachßen andere Güther mit gleichmäßiger Würdigkeit aller Obrigkeit Hoheit, Gleit, Zoll, Wildbahn, Mannschafften, Steuer, Raiße, Folge, Geboth, Verboth, und andern Herrlichkeiten begabt, einzuwechseln gedächten, daß sie als dann Ihrer Chur- und Fürstl. Gnd. Meinnige, auch folgen laßen wolten. Ob nun wohl solliger Zeit zu Erfurth auf diesen Wirzburgis. Fürschlag mit denen Chur- und Fürsten gestanden, viel gehandelt worden, haben sie doch meistens die Güther wieder uf die Bahn gebracht, so zu Mellrichstadt in der ersten Tage Leistung auch fürkommen, sich beneben entschuldigt, wie daß Ihnen nicht wohl müglich dergleichen Güther, wie Würzbnrg begehrt, mit aller hohen Obrigkeit einzuwechßeln, damit aber des Bischoffs F. G. mit Renth-, Zinßen und Gülten, desto statlicher Vergnügung beschehen mögte ist Beßerung an Güthern oder einer Geld-

Summa

Summa anerbothen worden, welche die da zumal Fürstl. Würzburg. Gesande, wieder den lautern Inhalt ihrer Instruction auch nicht einwilligen dörffen. Weil nun der erbothnen Unterhandlungs Fürsten Räthe uf ermelten Weg nichts fruchtbarliches aus richten, können, haben sie sich Krafft ihrer Befehl Instruction, Gewalt und damit an ihren Personen Fleiß, Mühe und Zuthun, nichts erwinde, eines Mittels entschloßen, daß Sie den Partheyen, Vermöge Erfurthischen Recessus, de dato secunda Iulii Styli novi Ao. 84. eröffnet und fürgehalten, wieder welches gleichwohl auch beede Chur- und Fürstl. Partheyen münd- und schrifftlichen, allerley fürgebracht, doch lezlich ad referendum und also an ihrer Chur und Fürstl. Herrschafft gelangen zu laßen, ufgenommen. Als nun allerseits den Chur- und Fürsten unterthänigst und unterthänige Relation beschehen und angefügt, was uf den Erfurthischen Tag fürgegangen und behandelt worden, sich auch Herrn Herzog Augusti Churfürstl. Gnd. den 4ten Sept. und des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnd. den 13 und lezten Octobr. des 84. Jahres, ihres Gemüths erkläret und Sachsen sich etlicher Puncten beschwehret, auch leidentl. Anschlag und Würterung, Wirzburg aber neben der Beschwehr, daß ihm keine Obrigkeit wolte eingeräumt werdenn, die zu Erfurth taxirte Sum-

ma-

ma zu erhöhern begehret, und dann solche schrifftliche Resolutiones und begehren die Unterhandlungs Fürsten beyde Chur- und Fürstl. Partheyen huc inde überschickt und communiciret, aber Herzog Wilhelms und Pfaltz-Grafen Philip Ludwigs Fürstl. Gnd. für rathsam und gut angesehen, daß weil über Landschrifftlich in dergleichen Sachen zu handeln ganz beschwehrlich und unbequem, zu dem auch einen langen Hochnachtheiligen Verzug gebähren thäte, zu abermals gütlicher Unterhandlung einen andern Tag und Mahlstadt fürzunehmen und zu benhmen, welches denn auch beschehen, und haben die Unterhandlungs-Fürsten den Ersten oder Eilfften Tag July alten und corrigirten Calander nach, in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Schweinfurth, einzukommen und andern Tags die Handlung zu continuiren und zu gewünschter Endschafft zu bringen, dem Chur- und Fürstl. Partheyen angesezt, mit wohlgemeynter Fürstl. Ermahnung, das was Ihnen zu gleichmäßiger Auswechelung fürständig und sonsten zu Erhaltung guter Freund- und Nachbarschafft bequemlich nütz und gut, würden Sie befördern und derowegen ihre Schied-Räthe mit genugsamen Gewalt dergestalt abfertigen wolten. Wie nun die Chur- und Fürstl. Gesandten allerseits zu bemelhlder Zeit und Mahlstadt erscheinen, und gedachte Aubwechßelungs-Sachen wieder vor Handen genommen, ist nach

Anweißung beeder Theile gethaner Fürschlag und nothdürftigen Bericht das Erfurtische Mittel durch fleißigste, gütlichste gepflogene, Unterhandlung dahin gemildert und die ganze Sach, doch uff ratification mehr höchst, und hochgedachter Chur- und Fürsten zu Sachßen, wie auch Würzburg So von dato biß Bartholomaei jungefährlich zu Handen der Unter-Handlungs Fürsten gewißlich besehen und zu oder mit unbehältlicher Nothdurfft des Bischoffs zu Würzburg Fürstl. G. abgeschrieben werden soll, abgeredt, verglichen und vertragen, wievon Puncten zu Puncten hernach folget:

Erstlich als hiebevor uf des Herrn Chur-Fürsten zu Sachßen proprio et curatorio nomine beschehenes freund- und nachbarliches Ansinnen auch uff Erfurthische Unterhandlung des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnd. den Auswechsel um Schloß, Stadt und Amt Meiningen gütlich bewilliget gewesen, doch weder mit Königsberg noch andern gleichwürdigen Stücken vergnügt werden können darauf man die Regalia und alle hohe Obrigkeit und Mannschafft hätte geheben mögen, also die totalis alienatio diesen Inralten Fürstl. Würzburg. Cammer Guths den Herrn Bischöffen desto bedencklicher gefallen, so ist doch anjezt, wie hiebevor zu Erfurth „auch gemittelt worden, daß „solche Schloß, Stadt und Amt Meiningen mit „allen

„aller seiner Ein- und Zugehör, Hohen und Nie-
„dern-Obrigkeiten, Regalien, Hoheiten allen Rech-
„ten und Gerechtigkeiten, wie es die Gefürsten Gra-
„fen zu Henneberg An. 1542 von dem Stifft Würzburg eingethan und über die 42. Jahr genoßen, inneghabt und beseßen, nichts davon aus-genommen, außer was man des Stiffts und derselben Peaelaten und Capitularen Collatoren und Verwanndten, Geist und weltlichen Standes, an den Gerechtigkeiten, Zinßen, Gülten zu reichen schuldig ist, dem löbl. Hauß Sachßen der dreyen, als jeziger Churfürstl Dreßdischer auch Weymarisch. und der gesamten Belehnungen halber Coburgischer Linie, zu rechten Mann Lehn ufgetragen und eingesezt worden, dergestalt daß welche Linie bey vorhabender Theilung, dieß Amt Schloß und Stadt Meiningen bekomt, allweg der Alteste derselben solches inhaben, besitzen und nießen soll, so lang und viel als Herzogen zu Sachßen von derselbenn Mannlichen Stamm gebohren, vorhanden und am Leben seyn werden da-vor aber primus acquirens und seine descendentes, davor Gott lange seyn wolle, mit zeitlichen Todte abgiengen, solte mehr gemeldt Schloß, Stadt und Amt Meinungen den Herzogen zu Sachßen verliehen werden, welcher die nechst denn eben andern 2. Linien befunden wird, bey deme und deßen descendenten es denn ebenermaßen bleiben soll,

auch an die dritte Linie ehe nicht kommen, dann wie oben vermeldet ist. Betreffend die Lehens-Pflicht und der Unterthanen Erbhuldigung, bleibt es durchaus bey dem Innhalt des Erfurthischen Abschieds 2da Iulii novo, aber veteri Stylo den 20 Iunii datirt, Nehmlich daß ein Herzog zu Sachssen an welchen besagte Lehn durch die vorhabende Theilung oder Hernach vermeldter Gestalt kommen würdt, solche durch eine ansehnliche Adels-Person in Francken begütert und angeseßen, jezt und so offt sich hernach beederseits unter den Fürsten Todes Fälle begeben, empfahen, und auf den Fall, auch alle und jede Unterthanen der Stadt, Schloß und Amts Meiningen sowohl dem Herrn Bischoffen zu Würzburg, Herzogen zu Francken als einen belehnten Churfürsten oder Erz-Herzogen zu Sachßen, gebührende, Eyd und Erb Pflichthuldigung thun soll, allso daß wo sich (davor doch Gott der Allmächtige lange seyn soll) begebe, daß ubgedachte drey Männliche Stammen oder Linien gar abstürbe, daß sie keinen andern Herren mehr als alleine dem Stifft Würzburg erbhuldigen wollen (inmaßen man dann einer gewissen zu End nach nachgesezter Form der Lehen Pflicht und Erbhuldigung vergleichen) und selbe uf solcheu Fall das Schloß, Stadt und Amt Meinungen, samt aller seiner Ein und Zugehörung dem Stifft Würzburg wieder-

der frey lediglich heimgefallen, vermeint und apert, auch ohne manniglichen Verhindern zuständig seyn, Dargegen aber und zu gebührlicher Vergleichung dieses Amts, Schloß und Stadt Meinungen ist, inmaßen hievor zu Erfsurth auch beschehen, abgered, daß Sachßen als ieziger Inhaber der Fürstlichen Grafschafft Henneberg nicht allein die **Dreyßig Tausend** fl. so das Stifft Würzburg den Hennebergischen Eigenthums Erben, Vermög ufgerichteter Verträge heraus zu geben schuldig gefallen, hin und abseyn, auch Sachßen dieselbe abzurichten uf sich nehmen sondern es soll auch das Chur- und Fürstliche Hauß Sachßen nach hierüber um 60 M. fl. andere liegende Stücke und Güther hochgedachtem Bischoff zu Würzburg eigenthümlichen einräumen. Dieweil aber in jezigen Tractat zu Schweinfurth bey Sachßen nicht erhalten werden mögen, daß solche Stück und Güther zum halben Theil mit aller hohen Obrigkeit und Mannschafft, innmaßen es der Erfurthische Recess ausgedruckt übergeben und eingeraumet würde, so ist doch wie Anfangs gemeldet, uf der Chur- und Fürsten zu Sachßen Partheyen ratification, gütlich bethedigt, daß es bey der Summa der 60. M. fl. gleichwohl bestehen und bleiben, doch ieder Gülden Geld Einkommens um drey und zwanzig Gülden an-

 ge-

geschlagen werden soll. Die fürgeschlagene Hennebergische Dörffer, Hof, Güther und Zinß aber, damit des Hrn. Bischoffen Fürstl. Gndt. die 60. M. f. in Anschlag, wie erstgemeldt vergnügt werden sollen, seynd mit Nahmen: Handungen außer den Stock, Zehenden, Hart, Eißenhaußen, Großen Bettdorf mit den Dörffern Weinheim, Eibstadt, Poppenlauder und Stadt Lauringen Vermög des Anschlags zu Erffurth und hierübergeben, darzu von den Churfürstlichen Sächsischen und Würtzburgischen Abgesandten unterschrieben, Brox, Item der Hof zu Ottelmanshaußen und Hoff zu Sambach, welche alle außer der Centh, so zuvor Würzburgisch mit allen Ober und Niedere Herrlichkeiten, Iurisdiction und Gerechtigkeiten pure und ohne einiges Beding oder Vorbehaltung anmassen Sachßen das utille Dominium an Schloß, und Amt Meinungen innen hat, dem Stifft Würzburg abgetreten und eigenthümlichen mit allen Renth, Zinß und Güthern eingeantwortet werden soll. Wiewohl man nun einen ungefährlichen Ueberschlag der bey Handen gehabten Specificationen und Register, außer des Dorffs Hentingen, so der verlassenen Fürstin und Wittib zu Henneberg Wittben Sei. E. aber durch Sachßen ausgewechßelt und eingeantwortet werden soll, soviel befunden und beneben der Hoffnung ist es sollen diese

Stück

Stück, Güther und Zinß den gemelten 60 M. f. machet zu lauffen jedoch da an denselben Mangel und Abgang erschiene, ist lauter bedinget worden, daß solcher an Güthern, Höfen, Lehnschafften, Zehenden, und Gülten zu Maßbach, Sultzfeld, Nordheim vor der Röhn und Mühlfeldter gut gethan und ersezet werden. Als unter diesen fürkommen, wie das Gut Harth 200 fl. angelegt Geld seyn soll, so jährlichen mit 10 fl. vorzinßet würdet, aber ablößlich ꝛc. ist abgeredet, daß solche uff gesagt und Sachßen schuldig seyn sollt für dieser 200 fl. Vorzinßungs defect nemlichen 10 fl. dem Bischoffen mit einem andern annehmlichen Stück zu erstatten, Es wolle sich dann Würzburg mit Erlegung der 200 fl. sättigen laßen, ist solches Sr. Fürstl Gnd. heimgestelt.

Demnach sich aber Würzburg zu allerhöchsten der Ungleichheit in diesen Wechßel beschwehret nehmlichen, daß S. F. G. alle hohe Obrigkeit, Regalien, Hoheiten und andere Herrlichkeiten samt einer ansehnlichen Mannschafft und Cent-Obrigkeit hinweg geben, entgegen aber dergleichen gar nichts mit bekäme, darzu uf der Sächß. Herren Räthe anhalten die Coburgische Linie in die gesamte Lehnschafft eingenommen, so hievor zu Erfurth auch nicht begehret wäre, derowegen auch zu billiger Vergleichung Sach-

ßen angemuthet worden daß dieselben des Bischoffs F. Gnd das Dorff Nieder-Lauter, so sonsten der Lehn halben zwischen Sachßen und Würzburg streitig gewesen, samt den vierdten unstrittigen Theil Inhalts der Kayserl. Lehnbriefe mit Cent, Halß-Gericht oder Blutbann, dann auch den Zoll zu Münnerstadt übergeben und einraumen wolte und solches in Bedenckung daß der Herr Bischoff nicht allein die begehrten Meinungischen Nutzungen so Sachßen sie der des lezten Herrn Georg Ernsten Grafen und Fürsten zu Henneberg Absterben, empfangen und eingenommen, gütlich nachgesehen, sondern auch zu mehrer Ergetzung der abgehenden Mannschafften und hohen Obrigkeiten.

Als ist durch die Churfürstl. Sächß. Abgesanndten uf ratification bewilliget und zugelaßen, daß solche zwey Stück, außer einigen Anschlags in diesen Wechßel kommen und eingeworffen werden sollen.

Neben das ist in recompensam der Einnahme der Coburgischen Linie in die gesamte Lehnschafft oder aufs wenigste gegen billiger Vergleichung, dem vorigen Anschlag nach, von Würzburg begehrt worden, daß die Herzoge zu Sachßen ermeldter Linie, die geringschätzige Lehnschafften und andere Gerechtigkeiten uf 2 Höfen zu Königshofen

Hofen wie auch die Acht Mannschafften zu Nordheim vor der Röhn, zu Vorkommung täglichen Streits, die aus dergleichen Gemenge zu entstehen pflegen, dem Stifft Würzburg, aus guten Nachbarlichen Willen, folgen laßen wolten, sich doch die Sächs. Chur- und Fürstl. Räthe aus Mangel Befehls und Gewalts, nicht ermächtigen wollen, sich aber erbothen, solch letztres Begehren an ihren gnedigsten Churfürsten und Sr. Churfürstl. Gnd. Mit Vormundere zu bringen, und besten Fleißes zu befördern, des Versehens, wo Würzburg solche Höfe und Lehnschafften, gegen andere gelegenen Güthern einzuwechßeln vorhabens wäre, es mögte S. F. G. freund- und Nachbarlich willfahret werden, wie dann dem Hrn. Bischoffen auch frey stehet ob S. F. G. gefällig gem. Hrn. Churfürsten derowegen auch frl. durch Schreiben zu ersuchen.

Damit auch das Getraybe uf einen gebührlichen Tax gebracht, ist in alten und neuen Registern nachgesehen und ein leidentlich Mittel daraus genommen worden, nehmlich daß an beständiger Getraydes Gült der Waitzen für 1 fl. 15 Xr. das Korn, Gersten und Erbes jedes Mltr. für 1 rthl, aber der Haber für 3 Orth, das ist 45 Xr. in Anschlag kommen und alles uf Meinunger Malter gerichtet und reguliret auch des-

 wegen

wegen ein gebrandes oder besonders bezeichnet Meinunger Casten Maaß darzu, den Würzburgl. hergegeben und zugestellet werden soll. Was dann bey den eingewechßelten Stücken für Wein-Gärten befunden, soll der Morgen nach billigen Dingen und wie es der Lands Art nach gelegen, ungefährlich nicht aufs höchst noch niedrigst, sondern wie derselbes Orts der gemeine gebräuchlich Kauff ist, angeschlagen und angenommen, darzu des beständigen Zehends und Gült Weins ein Meinunger Fuder für 20 fl. in Anschlag passiret werden.

Ferner allen Zweifel und Irrungn, zu fürkommen, sondern in dieser auswechßelung eine Gewißheit zu haben, was nehmlich für eine beständige oder unbeständige Gült und Einkommen zu halten und in den ordentlichen Anschlag kommen oder ein Kauff unangeschlagen eingelaßen werden solle, ist gütlich betheidiget und abgeredet. Daß der Küchendienst, als Gänß, Enten Hüner, Lamms Beuch, Käß, Wecken, und was dergleichen ist, soll dem Stifft Würzburg in dem Anschlag, wie es zu dem Amt Meinungen an Henneberg kommen und angeschlagen, auch annehmenl. Ebenermaßen soll die Beth und Ungeld, welches von Sachßen für beständige jährl. Einkommen gewärth will werden, in Anschlag kommen und der Gülden per 23. bezahlt worden. Die unbeständi-

ständige Nutzungen aber, an Zinßen, Zehenden, Weinbergen, Wießmadt, Holz, Teich, Weyhern, Treydt, Zöllen, Ungeldt Schäfereyen, Handlohn, Haupt-Recht zc wie auch das von dem Herrschafft erbaueten Hofs Gottelmannshaußen unbeständig einkommen, sollen deductis deducendis et detractis oneribus und soviel über das in die Fürstl. Henneberg-Cammer für beständige Nutzung geliefert und für eine Jahrs Nutzung verrechnet worden, aus Neun approbirten Hennebergischen Jahrs Rechnungen gezogen, zusammen gebracht und belegt werden, zu welcher Ersetzung Würzburg ein oder Ihrer Fl. Gn. gefällige Räthe abordnen mögen nochmals der neunde Theil abgezogen und derselbig quotirt, für eine gewiße Nutzung, dem Gülden nach, wie oben angedeutet, in Anschlag gerechnet, darüber auch sowohl als über andere beständige Güldten und Nutzungen, ein ordentlich versiegelt Saal-Buch oder Register von Sachßen, als jezigen der Grafschafft Henneberg Innhabern, Würzburg zugestellt und wie sich von Rechte, Gewohnheit und vom Lands-Gebrauch nach gebühret, der Fürstl. Sächß. Abgesandten Erbiethen und Versprechen nach Würzburg Gewehrschafft geleistet werden.

Entgegen sollen die Würzburgl. dem Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen ein verfertigt Re-

gister

gister über die Stadt Amt und Schloß Meinungen, samt deßen Ein- und Zugehör überantworten.

Betreffend alle Wunne, Weyd, Holtz, Fischereyen, Bußen, Strassen, Mannschafften, Gleit, Jagt, Reiffe, Steuer, Frohn-Dienst Hohe und Niedere Gericht, sollen solche nicht angeschlagen, sondern in diesen nachbarlichen gelaßen, und Würzburg unangeschlagen eingeworffen werden.

Lezlich als man sich von Sachßen wegen erbothen, do des Bischoffs Fürstl. Gnd. gefällig, die Seinigen welche des Feld-Baues verständige zu Besichtigung auch Einbringung des Heues, Zehenden und Gülten iezt und auf vorstehende Schnitt und Ernde abzuordnen, daß solches alles in noch unratificirter Abhandlung des Herrn Bischoffen Willkühr heimgesezt, und haben sich die Chur- und Fürstl. Sächß. Räthe erbothen uf denselben Fall Verordnung zu thun, den Würzburgischen abgefertigten alle Gelegenheit zuverhalten und die Gebühr erzeiget werde.

Wie ebenmäßig sich die Churfürstl. Sächß. Abgesandte erbothen uf den Fall, es des Bischofs Fürstl. Gnd. gefällig Pferde, Rind-Viehe Schaaf 2c. zu Ottelmannshaußen in der Tax

und

und Werth folgen soll, wie Ihr gnädigster Churfürst solches von den Eigenthums-Erben an sich erkaufft und angenommen, welches auch auf Willkühr des Bischoffen von Würzburg gestellet worden, doch haben von ihres gnädigsten Fürsten und Herrn wegen die Würzburgische Räthe lauter bedingt, daß wo diese Abrede in ihren einverleibten Puncten nicht solte gut geheißen und inner Anfangs gemeldten Frist und endlich zwischen hier und Bartholomaei künftig dieses ablauffenden 85. Jahrs, solte ratificirt werden, daß solches Ihrer F. Gnd. an denen habenden Rechten und Gerechtigkeiten bey der Stadt und Amt Meiningen und deßen Zugehör, ohne Schaden und Nachtheil seyn solten, wie Sie, die Würzburgische dann uf solchen Fall ihren habenden Brief und Siegel über Meiningen lautende durch die biß hero gütlich gepflogene Unterhandlung nichts begeben haben wolten, sondern uf denselben Fall der Abtretung das Schloß Amt und Stadt Meinungen gegen Erlegung der 30. M. fl. unverhindert von Sachßen gewärtig seyn. Das zu Urkunde ist dieser Abschied oder Recess vierfach ufs Papier gebracht und mit aller der Chur- und Fürstl. Räthen gewöhnlichen Petschafften verfertigt auch eigenen Händen unterschrieben worden. Geschehen zu Schweinfurth den 20. Iunii corregirten oder 10. Iunii alten Calender nach, des 1585. Jahrs.

Form

Form der Lehen Pflicht:

Ich N. von N. zu N. angesessen, gelob und versprech an statt und in Nahmen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Chur- und Fürsten zu Sachßen rc. in Krafft Sr. Chur- und Fürstl. Gnd. mir zugestellten und ferner überreichten schrifftlichen Vollmacht, dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken, daß Sr. Chur und Fürstl. Gnd. von wegen Schloß, Amts und Stadt Meiningen samt derselben Ein- und Zugehörungen, welche sein Chur- oder Fürstl. Gnd. von dem löbl. Stifft Würzburg zu Mannlehn jezo durch mich empfangen laßen, daß Ihro Chur- und Fürstl. Gnd. Hochermeldten Bischoffen und Stifft als unzweifflichen Lehn-Herrn angeregten Stück wegen, geteu hold und gewärtig seyn will, deßelben Frommen und bestes werben, Schaden und Nachtheil warnen und verhüten, auch nicht allein berührtes Lehen, so offt solches künfftiglich, zu Fallen kommn wird, gebührliche Folge zu thun, sondern sich auch sonsten varhalten wie einem Lehen-Mann gegen seinen Lehen Herrn von Recht nnd Gewohnheit wegen züstehet eignet und gebühret. Und ob Ihro Chur und Fürstliche Gnaden irgend verschwiegen Lehen wüsten oder erführen, das solches

solches sein Bischoffs Fürstl. Gnd. solten unverschwiegen bleiben, daß auch Ihro Chur- oder Fürstl. Gnd. obernanndtes Lehen anderswo nicht verrechten die Lehen ohne Hochermeldten Bischoffs Wißen und Wollen nicht versezen, verkauffen noch anders wohin verwenden auch die Lehen Stücke nicht zertrennten wolle. Alles getreulich und ohne Gefehrde. Dies alles habe ich N. im Nahmen seiner Chur- oder Fürstl. Gnd. mit Handgebenden Treue versprochen und zugesagt.

Form.

Der Bürger und Unterhanen zu Meiningen Eydes Revers.

Wir Bürgermeister, Rath und Bürger gemeiniglich reich und arm der Stadt Meiningen, bekennen gegen allermänniglichen vor uns und alle unsere Nachkommen mit diesem Brieff. Nachdeme die Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Durchlauchten, Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Augustus, Herzog zu Sachßen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißenn, Burggraf zu Magdeburg ꝛc. Iulius Bischoff zu Würzburg, Herzog zu Francken, und Hochermeldter Churfürst in Krafft tragender Vormundschaffts-

schafft der Herzogen zu Sachßen Weymar. und Coburg. Linie, unsere gnädigst und gnädige Fürsten und Herrn, laudt ufgerichteter Vertrag dahin sich verglichen, das obgenandte Stadt, Schloß und Amt Meinungen samt deßelben Ein und Zugehörungen, solang der gedachten belehnten Männlichen Stammes Chur und Fürsten zu Sachßen im Leben ist, von dem Stifft Würzburg zu Mann Lehen zu empfahen, alles Innhalts darüber gegebener Lehen Briefe und Revers mit diesen ausdrücklichen Gedinge und Vorbehalten, wann sich begäbe, daß nach den Willen Gottes, welches doch seine Barmherzigkeit mit Gnaden lange verhüten wolle daß Ihro Chur- und Fürst. Gnd. und allso das ganze Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen, soviel deren in dieser gesamten Belehnung begriffen, Todes abgiengen und keiner Mannliches Stammes mehr am Leben wäre, daß uf solchen Fall offtermeldte Stadt, Schloß und Amt Meiningen samt deßelben Chur- und Zugehörungen wiederum dem löbl. Stifft Würzburg, als directo Domino ohne männliche Hinderung heimfallen, vormannt seyn und bleiben soll, wie wier dann deßwegen so offt solch ein Fall uff des Lehens-Mannes oder Lehn Herrn tödlichen Abgang, oder do ein Bischoff zu Würzburg mit Bewilligung eines Ehrwürdigen Dom-Capituls daselbsten das Stifft resignire oder übergäbe Inhalts nachfolgender Eydes Huldigung thun solle und wolle,

der-

dergestalt, daß Wir gemeiniglich und unsre ieder besonder hierwit dem Hochwürdigen Fürsten und Herzogen Hrn. Iulio, Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, und all deßelben Fürstl. Gnd. ordentlich erwehlten und fürgestellten Successoren und dann den Ehrwürdigen und Edlen, nnsern gnedigen Herrn des Dom Capitels zu Würzburg Huldigung thun, geloben und schwehren wollen, zu gewarten und zu thun noch laut des Eydes, der also geschrieben stehet: Ich soll und will auf den Fall (davor Gott der Allmächtige lange seyn wolle) sich begebe, daß die drey, als jezige Churfürst. Dreßdische, Weymar. und Coburg. Männl. Stämme oder Linien gar abstürben, daß ich alsdann keinen andern als den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn N. derselben Zeit regierenden Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken auch meinen gnädigen Herrn einen Ehrwürdigen Dom Capitul daselbsten einmaßen und ehe dann daßelbig von Würzburg und Meinberge uf wiederlößung dem abgestorbenen Geschlecht der Grafen und Herren zu Henneberg übergeben, geleistet worden) gehorsam, getreu und gewärtig seyn und dieselben für meine rechte natürliche Erb-Herrn und Obrigkeit erkennen und halten will, ihren und deßelben Stiffts Schaden warnen und Frommen werben, Gericht helffen handhaben und fürdern und in keinerley Weise gestatten, daß J. F. G. auch Ehrwürdigen Dom-Capitul und Stifft von ie-

 mand

mand einigerley Gewalt oder Unrecht geschehe, und im Fall dazumal regierenden mein gnädiger Fürst und Herr, zu Würzburg von Todtes wegen abgienge, gefangen würde, oder sonsten mit des genannten eines Ehrwürdigen Dom-Capituls Wißen, und Willen den Stifft übergeben solte, alsdann niemand anders zu gewarten als wohlbemeldten Ehrwürdigen Dom-Capitul, so lang ich von demselben Herrn, den mehren Theil aus ihnen an einander erwehlten zum Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken geheißen und gewiesen werden. Treulich und ohne Gefährde. Also helffe mir Gott und das heilige Evangelium. Zu Urkundt deßen ist der genandten Stadt Meinungen Insiegel diesen Brief gehangen, der geben ist den $\frac{10}{20}$ Junii 1585.

Bayern Pfalz

Unterhändler (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Adam Ritter von Gielch

Joh. Gerling D. Fl, Bayer. Rath.

Andreas Fuchß. Stadthalter

Tobias Zorn D. Sachßen vier

Georg Vizthum (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Lucas Tangel

Michael Strauß

Abraham Beck

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) Neidhard a Thüngen praepositus

Stachius von Schlitz genannt von Görz

Vitus Credßer D. Canzlar.

Num.

Num. 9.

Recess zwischen Hrn. Friederich Wilhelm, Johanßen, Johann Casimir und Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen d. d. Coburg den 9 Decembr. 1587.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm vor uns und unsere frl. Brüdere Hrn. Johansen, und, Wir von deßelben Gnaden Johann Casimir und Johann Ernst, alle Herzogen zu Sachßen Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Gebrüdere und Vettern, vor Uns und Unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen und Lehnsfolgere gegen mängl. thun kund und bekennen:

Daß nachdeme des verschienen Vier und Achtzigsten Jahrs die hochgebohrne Fürsten und Herrn weyland Herrn Augustus, Herzog zu Sachßen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg, löblichen seligen Gedächtnuß, Unser frl. lieber Herr Vetter und Gevatter, insbesondere Vormundschafft Unser Herzog Friedrich Wilhelms und Herzog Johannßen Gebrüder, und neben den hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georg Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg zu Stet-

tin Pommern der Caßuben in Wenden auch in Schlesien zu Jägerndorff, Herzogen, Burggrafsen zu Nürnberg und Fürsten zu Stügan unsern frl. Oheim und Schwägern in gesam. ter Vormundschaft unser Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst Gebrüder Ihre beyderseits Räthe anhero verordnet. So haben hochgedachte Chur- und Fürsten in Unsere allerseits sonderbahren und sämtlichen Vormundschafft zu Aufhebung allbereit vorgelauffenen Mißverstands, und zu Erbau, und Fortpflanzung künftiger beharrlichen Friedens und Vetterlichen Correspondenzen und Einigkeit, eine Nothdurfft zu seyn erachteten, solche Sachen in Verhandng ziehen, abreden, biß auf höchstged. Chur- und Fürsten oder Vormuuden, auch Unser Herzog Friedrich Wilhelms (weil wir damals unsere Vogtbahre Jahr bey nahe erreichet gehabt) ratisieation und mit Beliebung in Form und Maaß briugen zu laßen, immaßen von Ihrer Lbd. der Vormunden Räthe, auch Herzog Friederich Wilhelms Rähte etl. ihres Mittels darzu deputiet, und aus Unser Herzog Johann Casimir Regierung der Stadthalter, Marschall und Canzlar darzugezogen worden, alles nach besage solches Vertrags und wieder dammals von den Räthe besiegelt und ins Werck gerichtet worden. Ob nun wol Ihre Lbd. die Vormunden darüber ihre Meynung solches Vertragt

trags halber, einander zugeschrieben und hinc inde zu erkennen geben, auch unsere Hertzog Friedrich Wilhelms Räthe mit unsern Vorwißen etliche, maßen, gegen Ihre Lbd. den Churfürsten zu Sachßen rc. sich erkläret gehabt, und aber doch immettest S. L. weyl. Churfürst Augustus Sel. löb. Gedächtniß mit Tod abgangeu, und andere mehr Vorhinderunge vorgefallen, welcher wegen solcher Vertrag seine redl. Vollziehung nicht gehabt.

Nunmehro aber der hochgebohrne Fürst Hrn. Christian, Herzog zu Sachßen rc. des heil Römis-Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg rc. unser frl. lieber Vetter Bruder, Schwager und Gevatter zu endlicher Bedingung S. L. Hrn. Vetters Churfürst Augusten sel. unseren Herzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernsten Gebrüder, verwaltenden Vormundschafft Sachen Ihr Lbd. zu Ende benandte Räthe, jezo anhero geschickt, auch Uns Herzog Friderich Wilhelm solches vorberührte Unser und unser frl. lieben Vettern Gemeiner, und noch nicht gänzl. erledigten Sachen wegen, freundl. zugeschrieben und zu erkennen geben So haben auch unsere hernach benandte Räthe Wir dahin verordnet. Ob nun wohl solcher in vor-

berührten A. 84. zu Coburg in der Ehrenburg auf Ratification aufgerichteten Verträge einverleibtepuncten von Uns den Herzogen zu Sachßen ꝛc. wol ferner gegen einander deduciret in weitere ausführung gezogen werden mögen.

Weil aber unsere hinc inde allerseits vorgelauffene Bewegnüße auch derselben Herkommen und Verursachung allbereit in vorberürten 84. Vertrage zur Nothdurfft deducirt und jezo wiederum abgelehnet worden, uns auch fürnehml. bewegt, bey unserer sonderbahren und sämtl. Vormundschafft vorgedachte beyde Ihr L. L. weyl. Churfürst Augustus und Marggraf Georg Friedrich ꝛc. und jezo neben ihre Lbd. Churfürst Christians zu Sachßen ꝛc. Uns zum besten, und Fortpflanzung, Friedens und Einigkeit, im Chur- und Fürstl. Hauße zu Sachßen ꝛc. Ihr L. L. Da nun vor und jezo durch Abordnung Ihrer Lbd. Räthe sich so emsich darinnen bemühet, Wir auch allerseits für Uns zu allen friedliebenden Wesen, und allen Vetterl. Brüderl. gütigen Vertrauen ganz wol gesinnet und besonders gemeynet: So haben auf beschloßene Abhandel folgender punct halben, Wir uns Vetterl. ferner verglichen und dergestalt vereinigt.

Als erstl. Obwol Wir Herzog Friedrich Wilhelm wegen Unser und unsers frl. lieben Bruders

ders Herzog Johannsen vermöge zweyer bey unsere und unsern Vettern gehaltener Landestheil. von den Kaiserl. Commissaren aufgerichteten Verträgen eines an dato Erfurth den 6. Nov. des 72. Jahrs und des andern zu Gotha den 18. 9br. berürtes Jahrs Würdrunge und Taxation der Gebäude halben bey unsern Vettern Herzog Johann Casimiren und Herzog Johann Ernsten eine stattl Anforderung gehabt, deßgleichen deßhalben Registcrator Kostenswegen so zu Weymar angeschafft und aufgewendet werden müßtn, an welchen Wir Uns den halben theil wiederum zu erstatten, auch mit der Diener Besoldunge, so in Herzog Hanß Friederichs zu Sachßen ꝛc. Custodie uns mit dem A. 84. Vertrag zugewisen werden wollen, zuverschonen begehret, und dann etl. noch hinterständiger, aber doch uns nnd unsern Brüdern, vermöge obangeregten Erfurth. Vertrags vorbehaltenen Precipuen halb in Ansinnung gethan. Wie dann unsere Räthe unser Verwandung und Ursachen, so auch Ao. 84. vorbracht, nach der Länge hierbey wiederholen.

Hingegen aben Wir Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst Gebrüder, unsers erachtens fürnehme Ursach gehabt, warum die von Unsern Vettern beschehene Anforderunge die

Gebäude vermögs obangeregtes Erfurdischen Abschieds und sonsten auserhalben deßelben die zusprüche der halben Registratur Kosten nicht statt haben möchten und denn so viel des beschehenen Anführen der noch hinterständigen precipuen betrifft, wären dieselbige Ihro Lbd. also gefolget daß nichts würdiges ferner vorhanden. So wäre auch in vorberührten Vertrag Ao. 84 ausgeführt, vermögen derer im Erfurt. Abschiede vorbehaltenen Liberalitaeten. Uns für ein ansehnliches gebühret und gewilliget worden. Wir aber Herzog Friederich Wilhelm, sowol als wie Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst zu unserm vollkommenen Jahren kommen; So haben Wir Herzog Friedrich Wilhelm mit wohlbedachten Rath uns aus zugeneigten frl. Vetteri. Willen, für Uns und Unsere frl. lieben Brüdern Herzog Johannsen, auch Unsere Erben Erbnehmen Nachkommen und Lehensfolgere, gegen Ihre Lbd. Herzog Johann Casimir, und Herzog Johann Enst, auch deren Erben, Erbnehmen, Nachkommen und Lehensfolgere solche Anforderunge vor Uebermaß Würderange und Taxation der Gebäude herrührende samt des beschehenen Zuspruchs des zum halben Theil aufgewendeten Registeratur Kosten angehengt und noch hinterständigen praecipuen halb gänzl. schwinden und fallen laßen, auch Uns deren vor Uns

und

und unsern geliebten Bruder Herzog Johanßen, in vorgemeldet, durchaus verziehen und begeben, und aus wahrer Freundschafft und zuneigung so wir zu unsern Vettern tragen, haben Wir uns auch mit den Diener Besoldunge in der Custodia so wie vorerwehnt und so weit der Ao. 84. auf, berichtete Vertrag davon besaget, beladen und zu gezahlen auf Uns genommen.

Welches Wir Uns Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst also frl. beliebet und gefallen laßen, und haben hinwieder zu gleicher Bezeigung unsers friedliebenden Gemüths auch Zuneigung freundlicher Vetterl. Correspondenz, für Uns und unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen und Lehensfolgere, die in berührten Erfurt. Vertrag uns vorbehaltene und bedingte Liberalitaet, so vermöge solches Vertrags Ihrer Lbd. Herzog Friederich Wilhelmen und Herzog Johanßen wir Gebrüdere zu gewarten gehabt, gegen denselben Ihrer Lbd. deren Erben, Erbnehmen Nachkommen und Lehensfolgere, vor Uns und dieselbigen, gänzl. Tod und Absеyn zu laßen versprochen und zugesagt, wie dann ein Theil das ander allen diesen anfordrunge und Gegensprüche halb zu ewigen Zeiten, weder gütl. oder rechtl. ferner nicht besprechen soll noch will. Immassen auch Wir Gevettern beyderseits vorberührten Erffurth. u. Gothl. Vertrage, soviel die,

ser abgesezte Punct betrifft u. soweit sie davon besagen, hiermit u. in Krafft dieser unser Vergleichunge gänzl. cassiren und aufheben, vors andre, weil im mehr gemeldten 84te Vertrage u. andre mehrern, auch der acht Hufen Landes halben, deßgl. 7. Hufen und 2. Acker Landesl. samt 17. Acker Wiesen Wachs wegen, so sich als eröffterte Lehenstücke an das Amt Völckeroda, vermöge den darüber gehabten Lehnbrief und also an Uns Herzog Johann Casimiren und Herzog Johann Ernsten verledigt, Versehung geschehen! So wollen Wir hierdurch Herzog Friedrich Wilhelm es auch also bewenden laßen. Weil aber von gemeldten 8. Höfen Landes allbereit 1. Hof zu Unsern Vorwege Follstädt gezogen, so haben Wir Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst gewilliget, dieselbe dabey, u. Herzog Friedrich Wilhelm und Herzog Johanßen Lbdl. die eigenthüml. bleiben zu laßen.

Zum dritten, nachdem auch der zu Erffurth An. 72. aufgerichte Abschied besaget. Deßwegen Unser Herzog Johanu Casimir und Herzog Johann Ernsten noch bey der Landes-Theilung gemangelten portionen aus den Amt Reinhardsbrunn 1780 fl. 16 gr. 5 pf. 1/2 hel. jährl. biß zu unsern mündigen Jahren, verzinßen und hernach mit Gütern so uns gelegen, von unsern Vettern des Weymarl. theils erstattet werdeu

sollen,

sollen, darsieder aber, vermöge des Gothai. A. 72. ferner zu Torgau A. 74. und weiter zu Coburg Ao. 84. aufgerichteten Abschiede sich an unsern Herzog Friedrich Wilhelmen und Herzog Johannßen zugetheilten Portionen auch Mangel und Ungleichheit erschienen, so unsern Vettern des Coburg, theils Uns zu erfallene heimfallen deren Summa auf 294 fl. 10 gr. 3 pf. sich verläufft (abgezogen Unser Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernsten darsieder auf unsern Portionen ferner befundene Mangel so 60 fl. 9 gr. 7 pf. austragen, neben den erledigten Fällen, im Amt Weyda und Arnshauck so sich auf 116 fl. 18 gr. 6 pf. erstrecken, und Wir Herzog Friederich Wilhelm, uns die an obbemeldter Reinhardts brunnl. Nochfolge abzukürzen begehret, weil aber hingegen Wir Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst zu vernehmen begehret, Wir Herzog Friederichs Lbd. Uns der obgesezten Reinhardtsbrunl. Folge halb mit Gütern, so uns gelegen, zu vergnügen gesinnet, und als dann uns erbothen S. Lbd. mangelnden Portionen halb Uns aller Billigkeit gegen S. Lbd. zu erzeugen, Unser Herzog Friedrich Wilhelms Räthe alle wir dazu dißmals nicht befehligt gehabt, auch der von angezogenen Nachfolge halb im Amt Weyda und Arnshauck hochgedachter Churfürst zu Sachßen rc.

von

von Uns Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernsten derowegen zuvor ersucht und vorgenommen werden muß: So haben Wir diesen Punct. den hinc inde mangelnden Portionen, dißmals ausgesezt, mit diesen beyderseits Erbiethen Unsere vornehme Räthe förderl. zusammen zu ordnen, diesen Punct in fernere Tractation und Handlunge nehme, in vermöge der Landestheil. Abschied durch gebührl. eines und des andern theils Vergnügung der Sachen abhelffen zu laßen, immittelst aber, soll solcher Punct, in dem Stande, wie jezo befunden allenthalben verbleiben. Und weil auch der Gränze halb zwischen Uns allerseits noch keine Richtigkeit und Gewißheit gemacht worden, So wollen Wir gleichfalls zukünftgen Wettertagen derowegen die Unsern zusammen ordnen und hierinnen gewiße Vereinigunge und Vermählunge machen und anstellen laßen. Was sonsten die vorigen Puncta in vorberührten 84ste Vertrag belanget, deren eines theils allbereit ihre Erledigunge erlanget oder noch erlangen sollen, auch die Abrechnung so beyderseits Renthmeister des verschienen 84 Jahrs gegen einander gehalten, und dann Ao 84. aufgerichteten Vertrag einverleibet worden, dabey laßen wir es beyde Fürstl. Theile allenthalben, bewenden wollen auch Dieselben allerseits hiermit confirmiret und bestättiget haben, also daß kein Theil

das

das andere zu ewigen Zeiten Derowegen in oder außerhalb Rechten zu belangen oder zu besprechen haben soll oder will.

Und Wir Herzog Friedrich Wilhelm vor uns und unsern vielgeliebten Bruder Herzog Johanßen, u. Wir Herzog Johaun Casimir u. Herzog Johann Ernst, für Uns u. Unser allerseits Erben, Erbnehmen, Nachkommen u. Lehnsfolgere, bekennen gereden und versprechen hiermit, diesen allen wie obstehet, getreul. u. ohngefehrl. nachzukommen und zu geloben. Undseynd bey Aufrichtunge dieses Vertrags nachbenandte Räthe gewesen, als weyl. des Churfürsten zu Sachßen ꝛc. Hanß Georg von Ponickau zu Pombster, Hauptmann zu Grimm und Hr. Wolf Eisenbeck zu Gosinck der Rechte Doctor.

Wegen Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg Veit Aßmus von Eyb zu Ahoßenberg und Sommersdorff obervoigt zu Onolzbach, und Hr. Johannes Bottner der Rechten Doctor. Wegen Unser Herzog Friedrich Wilhelms, und unsers Bruders Herzog Johannßen zu Sachsen ꝛc. Hr. Lucas Tangel zu Deustndt und Hr. Iosias Marcus, beyde der Rechten Doctores und Georg Schmigs Renthmeistern.

Wegen

Wegen Unser Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernsts zu Sachßen :c. Hr. Michael Wirth der Rechten Doctorn Unser Canzlar, Veit von Heldritt zu Stepfferhaußen Herr Hauptmann zu Lichtenberg, Moriz von Heldrirtt zu Backstett Hoffmeister und, Martin Lehemann unser Reuthmeister.

Und haben demnach Wir vorgedachte Herzogen zu Sachßen, diesen Vertrag mit selbst Handen unterzeichnet, und Wir Friederich Wilhelm, vor Uns und unsere Brüder Herzog Johannßen, und Wir Herzog Johann Casimir für Uns und Unsern Bruder Herzog Johnnn Ernsten, Unsere große Innsiegel wissentlich daran hängen laßen, Geben Coburg den 9ten Decemb. Ao. 87,

Num. 10.

Bericht

einiger kursächsischen Landstände an die verwittibte Kurfürstin, den D. Krell betreffend, d. d. Torgau 29 Märtz, 1593.

Durchlauchtigste hochgebohrne Fürstin Ew. Churf. Gnd. seind unsere unterthänigste gehorsame Dienste in schuldiger Pflicht iederzeit ganz

treu:

treulichst bevor, Gnädigste Churfürstin und Frau, Auf E. Churfürstl. Gnaden uns gnädigst gethannen Befehlig, daß nemlich wir auf beschehene unterthänigstes Ansuchen, der allgemeinen Land. Stände des Churfürstenthums Sachsen, uns gegen Torgau der daselbsten vorgestandenen Berathschlagung wegen des gewesenen Canzlars D. Nielas Krellens Person belangend, erhoben, und solcher Deliberation an statt E. Churfürstl. Gnd. Inhalts derselben hierüber uns gnädigst gegebenen Instruction beywohnen solten; Haben Wir uns den 26 dieses Monaths, an bemeldten Orth verfüget, Ihnen der Landschafft Ew. Churfl. Gnd. an Sie haltendes gnädigstes Credenz-Schreiben, und gebührlicher Anmeldung E. Churfürstl. Gnd. Grusses, gönstigern Willens und Gnade übergeben, und daß Wir solcher angestellten Berathschlagung an statt Ew. Churfl. Gnd. bey zuwohnen gnädigsten Befehlig hätten, angezeiget, darauf gegen Ew. Churfürstl. Gnd. dieser Gnädigsten Anordnung Sie sich ganz unterthänigst bedancket, mit Vermeldung, wie E. Churfl. Gnd. zu Ihnen tragende gnädigste Affection Sie hieraus nicht allein ganz unterthänigst im Werck zuspühren sondern wären auch solche Ihnen in dieser hochwichtigen, und zum höchsten angelegenen Sachen,, so zugebührlicher Rettung Ew. Churfl. Gnd. in Gott ruhenden viel-

vielgeliebten Herrn und Gemahls, Chur. fürstl. und weit berühmten grossen Nahmens, so wohl zu Eyferung des von gedachten D. Krellen diesen Lande zugezogenen und unwiederbringlichen Unheils, und hohen Betrübnüß gereichen thäte, in unterthänigsten Gehorsam um E. Churfl. Gnd. sowohl derselben viel, geliebten Jungen Herrn und Söhne zu aller vorfallenden Gelegenheit die Zeit ihres Lebens zu verdienen, schuldigst und willigst.

Und ist anfangs, von den anwesenden Herren Land-Ständen in Berathschlagung genommen worden, ob man durch Summarischen Klag, oder ordentlichen Porcess des Rechten wieder gedachten D. Krellen Seiner hochsträflichen Verbrechung procediren solte, Und dieweil Ihnen und männlichen wissend, wie grosse Weitläufftigkeit, da sonderlich das beklagte Theil zu Verschleifung der Sache Lust hat,] durch ordentlichen Process verursachet werden, könnte; Als haben die Anwesenden Landes-Stände sämtlich dahin geschloßen, daß Summarische Klage, zu Ersparung grosser und vieler Unkosten, auch zu Gewinnung der Zeit, wieder Ihn, Krellen, fördersamst angestellet, dem Herrn Administratoren der Chur-Sachsen rc. gehorsamst vorgetragen, und um schleunigste Beförderung der Sachen unterthänigst angesuchet werden solte, haben auch sich dahin verglichen, daß

Hauß

Hanß Löser zu Pretzsch der Chur-Sachßen Erb-Marschall beneben Friedrichen von Schönberg zu Ubiga ꝛc. und dem Canzlar zu Merseburg, Gabriel Schäzer dieses Werck dirigiren sollen, welches Sie dann gutwillig auf sich genommen, und damit künftig die Landschäfft in so großer Anzahl zu Vermeidung hoher Kosten, nicht zusammen kommen dürfften, haben sie aus iedem Stande und Creyße etzliche gewiße Persbnen, deren 27. seind, laut inliegenden Verzeichnüß zum Ausschuß, so künfftig in Deliberation dieser Sachen zusammen kommen solten, verordnet, welche von den andern Landständten hierzu genugsame versiegelte Vollmacht empfangen: Und damit in diesem wichtigen, und weit aussehenden Werck mit Rath vornehmer Rechtsgelehrten gehandelt würde, haben sie denen bemeldten Directorn aufgetragen daß sie mit Herrn Doctor Johann München, Ordinario zu Leipzig und Herrn D. Petro Heigio Churfürstl. Sächß. Appellations Rath, handeln, und dieselben, da Sie mit guten und hochverständigen Rath Ihren besten Vermögen nach, kegen danckbarliche und genugsame Vergleichung in denen Sachen dienen mögten gütlichen vergnügen walten, und damit sie soviel desto mehr ohne Bedencken und Scheu sich hierinnen brauchen lassen könten, die Landschafft entschlossen, bey hocherineldten Herrn Administratoren der

 Chur-

Chur-Sachsen anzusuchen, daß Ih. Fürst. Gnd. gedachten Doctorn derentwegen gnädigsten Befehlig immaßen dem Canzlar zu Merseburg auch geschehen, thun wollten; Nachdem auch ferner die Römisch. Kayßerl. Majest. unser allergnädigster Herr, mit ezlichen unbequemen Schreiben aus Veruraschung Krellens, nicht wenig offendirt, derselben Gesandten auch dermassen, wie es wohl zu Erhaltung guter, und dieser Landen ersprießlichen Correspondenz sich ziemen wollen nicht jederzeit versehen worden, dadurch dann höchstermeldte Ihro Kayserl. Majest. nicht zu ungnädigsten Mißfallen bewogen, und diesen Landen, zuförderst aber unserer gnädigsten Herrschafft allerhand Ungelegenheit hätte erfolgen können, als haben die Land-Stände es die hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, daß von mehr Höchstged. Ihro Kayserl. Majest. in ihrem, der Landschafft Nahmen eine ansehnliche Schickung durch nachfolgende Personen, Graff Jobsten von Barby, Georgen Vizthum, Hern Wolffen von Schönburg, Hansen Lösern, den Canzlar zu Merseburg beneben dreyen Personen der Städte Leipzig, Dreßden und Wittenberg, förderlichst und wo möglich, ausgangs des vorstehenden Oster-Marckts, zu Werck gerichtet, und gegen Ihro Kayserl. Majest. sich derentwegen nicht allein aller unterthänigst gebührlichermassen entschuldiget, sondern

auch

auch, ob Ihro Kayserl. Majest, ihnen der Landschafft etwas Nachrichtung wegen Krells Person, unziemlichen Schreiben, oder sonsten, so vor Ihme hergeflossen, allergnädigst geben könten, gehorsamst angesuchet werden solte, verhoffend, durch solches Mittel bey Ihro Kayserl. Majest. diesen Landen nicht allein Kayserlichen und gnädigsten Willen zu erhalten, sondern auch allerhand andere Nachrichtung dardurch zu erlangen, der Unkosten und jeziger Auslösung wegen haben sich die Land-Stände auch verglichen, daß solches auf gnädigst beschehene Bewilligung des Herren Administratorn etc. aus dem Mittel der Steuer genommen, und nach geendeten Sachen durch gleichmäßige Contribution hinwiederum erstattet werden solte, wie dann auch hierneben eine Gewißheit gemacht, was Tag und Nacht aufs Pferd wann in diesen Dingen Zusammenkünffte gehalten werden müssen, gegeben werden solte.

Die Klag-Puncte aber so per viam simplicis facti narrationis den Land-Ständen vorgelesen worden, sind vornemlich diese gewesen, wie unverborgen und leider mit höchsten Schaden dieser Lande auch eusersten Betrübniß aller

1) frommen Christlichen Herzen männiglich, wissend, daß Doct. Crell aus Dumkühnheit und un-

unziemlicher Vermessenheit sich mehr als ihm gebühret, herfür gethan, viel Verwirrungen mit Aenderungen sowohl in geistlich als weltlichen Regiment ganz schädlichen angerichtet, auch sich bößlichen unterstanden, mit seinen Machiavellischen Rathschlägen bey unserer gnädigsten in Gott ruhendeu Herrschafft Christmilden und löblichsten Gedächtniß Versuchung zu thun, ob dieselbe in der rechten reinen Religion darinnen sie von Jugend auf mit gröstem Ernst und Fleiß auferzogen, auch jederzeit darinnen verharret, irre gemacht und auf andere Beywege mit höchster Gefährlichkeit geleitet werdn möchte, wie dann derer Dinge von Ihme durch sein listiges Rathgeben, nicht geringer Anfang gemacht, indeme er die Abschaffung des Exorcismi in dieser Lande Kirchen, zu höchster Betrübniß und Zerrüttung derselben, bößlichen eingeschoben, hierbey Er es nicht bewenden lassen, sondern mit Zuziehung

2) etlicher Calvinischen Theologen die Heil. Biblia zu besudeln und mit Calvinischen Gloßen zu verfälschen, die Schrifften des hocherleuchteten Mannes D. Lutheri seel. Gedächtniß abzuschaffen, dargegen Calvinische Bücher einzuschieben, die Augspurgische Confession zu tadeln, und allerhand höchste Zerrütungen in Religion-Sachen anzurichten, auch denen von der Ritterschafft

und

und Städten an ihren bißhero wohl erhaltenen

3) Jure Patronatus thätlichen Eingriff zu thun sich unterstanden, immaßen solches leider im Werck also befunden worden, und er dessen

4) allen genugsam überführt werden könnte; So wäre auch kundbar, wie übel er mit denen in diesen Landen befindlichen Stifftern umgangen, daß er auch selbe den Erb-Landen gleich zu machen sich unterfangen, und den Hochlöbl. Churfürsten Christmildesten Gedächtnüsses, hierzu als ein böser Consilius, Rath und Anleitung zu geben, nicht Scheu getragen. Wie dann

5) ferner am Tag, daß dieser Krell auch nicht unterlassen, zwischen der Röm. Kayserl. Majest. auch vielen benachbarten und Ihrer Churfürstlichen Gnaden gar nahe verwandten Fürsten und mehr gedachten Ihrer Churfürstlichen Gnaden durch scharffe unbedächtige und nachdenckliche Schreiben allerhand Mißverständnüß und Unternehmen anzurichten, durch welches die hiebevor gehaltene vertrauliche Correspondenz gar leicht zurück gesezt und diesen Landen unträglich Unheil und äuserstenVerderb hätte zugezogen werden können.

6) Was massen auch die aus diesen Landen in Franckreich gethane ansehnliche grosse Kriegs-Hülffe von ihme, Krellen, mit höchsten Fleiß gefordert, viel ehrliche vornehme Leute, nicht al-

leine um ein ansehnliches an ihrem Vermögen sondern auch Leib und Leben gebracht und derselben Weib und Kinder, Wittben und Waysen worden wie ganz fehrliche Rathschläge auch, damit die vornehmsten aus dem Lande zu diesem unglückseligen Krieges-Wesen hätten gebraucht werden mögen, Er dem löblichen Churfürsten, Christl. Gedächtnüß geben, so wohl auch wie schimpflich und übermüthig von hohen Häuptern und Rittermäßigen Leuten Er geredet, solches wäre gleichermassen vielen vornehmen Leuten wißlichen.

Welches alles sowohl andere mehr des Krelßens unziemliche böse Begünstigung sie die Landschafft zu Rettung ihres hochlöblichen in Gott-ruhenden Chur- und Landes-Fürsten in der ganzen Christenheit bekanten und hohen Nahmens also stillschweigend hingehen, und ungeeifert zu lassen, keinesweges gemeinet, sondern ihn zu gebührender Straff, immassen Er die verbühret, zu bringen, gänzlich entschlossen wären, wie dann bey mehr hochgedachten Herrn Administratoren der Chur-Sachsen, ihren gnädigsten Herrn sie um Meittheilung dessen, was recht, und er wohl verdienet, an ihme vollstrecken zu lassen, unterthänigst ansuchen und bitten thäten; Solches ist Gnädigste Churfürstin und Frau, ihrer der Landschafft vorhabenden Klagen Innhalt, Es ist aber

solche

solche noch zur Zeit in rechte Form nicht gebracht, auch mehr hochgedachten Herrn Administratorn nicht vorgetragen, sondern bey Ihren Fürstlichen Gnaden durch ezliche der Landschafft abgefertigte alsobald unterthänigst angebracht und gebeten worden, daß Ihro Fürstl Gnaden an diesem Vorzuge, welches aus nachfolgenden erheblichen Ursachen geschehen kein ungnädigstes Mißfallen tragen wolten, sintemahl solche der Landschafft Klage, ehe dieselbe Ihro Fürstl. Gnaden vorbracht würde, zuvor denen Iuristen und Doctoren, so in diesen Dingen dienen solten, zu wohlbedächtiger Deliberation und Formalisirung untergeben, und forder von der Landschafft darüber nothwendig berathschlaget, auch die Schickung an die Röm. Kayserl. Majest. erst zu Werck gerichtet werden müste, wie dann auch zu desto besserer Ausführung D. Krellens Beschuldigung, ihnen desselben Bestallungs sowohl seines darüber verfertigten Reversus; Abschrifft auch andere zu diesen Sachen dienliche Schreiben, so Ihr. Fürstliche Gnaden sonder Zweiffel bey sich in derselben Verwahrung haben werden, gar höchlichen vonnöthen, und Sie um gnädigste Communicirung derselben unterthänigst ansuchen, auch daß er mit Schrifften oder sonsten nichts practiciren könte, wohl verwahret gehalten werden müste, gehorsamst gebeten; Und nachdem unsere Instruction dahin gerichtet, daß E. Churfl.

Gna-

Gnaden Person wir in guter und fleißiger Auf-
acht haben solen damit dieselbe Ihrem Fürstl.
Stande, Hoheit, und Reputation zuwieder in die
Landschafft Klage, noch den ganzen Proceß nicht
gebracht würde; Als haben wir solches unter-
thänigst in acht genommen, und gebührlichen er-
innert, haben sich auch die Land-Stände, dahin
erkläret, daß Ew. Churfürstl, Gnaden ein solches
von ihnen nicht angemuthet werden solte, son-
dern wäre ihr unterthänigstes geschehenes An-
suchen, anders nicht, als auf diese Assistenz
immassen dieselbe von Ew. Churfüstl. Gnaden,
gegen denen sie hiervor unterthänigst dankbar)
angeordnet, gemeinet gewesen. wie wir denn
auch die zwey Verzeüchnüße Dr. Krellen belan-
gend, so Ew. Churfürstl. Gnaden uns beneben
der Instruction gnädigst zugeschicket, und ihnen
der Landschafft vertraulich zu communiciren gnä-
digst anbefohlen, alleine Hansen Lößen, Heinrich
von Schönberg Ober-Hauptmann, und Hansen
Georgen von Ponicken im Vertrauen zur Nach-
richtung, ob sie etwas der Landschafft zu Ihren
Klagen verträglichen daraus nehmen könnten un-
tergeben, und daß Ew. Churfürstliche Gnaden sich
hierdurch dieser Sache gar nicht theil- hafftig ma-
chen wolten, genugsam erinnert; welches Ew. Chur-
fürstl. Gnaden derselben uns aufetragen Gnädigsten
Be-

Befehlig nach, unterthänigst zu vernehmen geben sollen, und Ew Churfürstlichen Gnaden jederzeit in schuldiger Pflicht ganz traulichst zu dienen seynd wir gehorsamst willig. Datum Torgau den 29. Martii Anno 1593.

Ew. Churfüstl. Gnaden

unterthänigst Gehorsame
Heinrich von Büna, auf Treben,
und
Johann Freystein, Doctor

Verzeichnüß derer Personen, so zum Ausschuß verordnet,

Stifft Merseburg	Hanß Ernst von Haugnitz
Stifft Meißen	Hanß von Kostitz, Dom-Probst,
- - Naumburg,	Dietrich von Schnüberg,
Grafen,	Graff Otto von Solmitz,
Herren,	Herr Friedrich Anarck von Willenfelß,
	Herr Wolff von Schönburg,
Chur-Sachsen.	Appel von Ebeleben,
Thüringer Creyß	Otto von Spiegel,
	Georg Viezthum,
	Hanß von Werthern,
Meißnischer und Erzgebürgischer Creyß.	Heinrich von Schönberg, Oberhauptmann oder da derselbe nicht zur Stelle seyn könte, soll ihme hierm

 Hein

	Heinrich von Schönberg zum Böringen substituiret seyn,
	Dietrich von Schleinitz zum Hofe.
	Georg von Einsiedel, zum Schartenstein,
Leipziger Creyß	Wolf Albrecht von Schleunitz, Hanß Georg von Ponicka, oder wo der nicht könnte zur Stelle seyn, soll ihm sein Bruder, Ernst von Ponicka substituiret seyn.
Vogtländischer Creyß	Wolf von Breitenbauch, Hauptmann zu Wurzen
Directores	Georg Rudolph, Marschall, Georg Peter von Reizenstein, Hanß Lößer zu Pretzsch, Friedrich von Schönberg zu Ubiga, Gabriel Schüz, Canzlar zu Merseburg
Städte	Leipzig, Wittenberg, Zwickau, Salza, Freyberg Dreßden und Torgau.

Summa 27 Personen.

500.-
26.7.83

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard, / Friedrich Wilhelm / Gruner, Johann Gottfried

Geschichte Friederich Wilhelms I. Herzogs zu Sachsen Ein Beitrag zur Geschichte des Hauses Sachsen

Koburg 1791

Germ.sp. 180
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019301-7
VD18 11507780